

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**



**Co-funded by
the European Union**

Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstr. 10, 10117 Berlin

Bearbeitung: Thomas Eckhardt
Referat IV B – Europäische und multilaterale Angelegenheiten /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Oktober 2020

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2021

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz legt hiermit das NATIONALE DOSSIER für Deutschland als Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis der Bildungssysteme in Europa vor. Das Dossier beschreibt die Zuständigkeiten, Strukturen und wesentlichen bildungspolitischen Entwicklungen bis Mitte des Jahres 2020.

Im Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion in Deutschland stehen weiterhin Maßnahmen zur Weiterentwicklung und zur Sicherung der Qualität der schulischen Bildung sowie zur Erhöhung von Vergleichbarkeit und Mobilität. Mit der Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards und der Einrichtung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) zu deren Überprüfung und Entwicklung ist ein Paradigmenwechsel im Sinne einer ergebnisorientierten Steuerung des Bildungssystems eingeleitet worden. Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse der zweiten Überprüfung der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik in der Sekundarstufe I im Ländervergleich veröffentlicht.

Mit der Verabschiedung von Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und dem Aufbau eines ländergemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache gewährleistet die Ländergemeinschaft seit dem Schuljahr 2016/2017 auch die Vergleichbarkeit und hohe Qualität der Abituraufgaben. Im Juni 2020 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards sollen ab dem Schuljahr 2022/2023 in der gymnasialen Oberstufe aufwachsend umgesetzt werden. Im Schuljahr 2024/2025 werden erstmals bundesweit Abiturprüfungen auf der Grundlage der neuen Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern durchgeführt werden.

Ein anderes Schwerpunktthema ist die Weiterentwicklung der Bildung vor dem Hintergrund der Möglichkeiten und Herausforderungen, die die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche mit sich bringt. Im Dezember 2016 hat die Kultusministerkonferenz die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet, die klare Ziele für die digitale Bildung in Schule und Hochschule formuliert und die inhaltliche Ausrichtung vorgibt. Dabei gilt für den schulischen Bereich, dass das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen – also dem Bildungs- und Erziehungsauftrag – folgen muss. Im Berichtszeitraum wurde die Strategie zur „Bildung in der digitalen Welt“ durch Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre ergänzt. Die Empfehlungen richten sich an den Bund und die Länder wie auch an die Hochschulleitungen, die Fakultäten und Fachbereiche sowie die Lehrenden selbst. Sie sollen als Impulse und Anregungen verstanden werden, um den digitalen Wandel in allen Bereichen der Hochschulen und hochschulübergreifend zu gestalten und gewinnbringend zu nutzen.

Das Nationale Dossier für Deutschland vermittelt einen Überblick, der vom Elementarbereich bis zur Weiterbildung reicht und Hintergrundinformationen zu den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland enthält. Im Sinne der Zielsetzung der Schrift für den europäischen Informationsaustausch stehen dabei zunächst die Gemeinsamkeiten in den Bildungssystemen der 16 Länder im Vordergrund. Damit sich der Leser ein Bild von der Vielfalt des Bildungsangebotes in

Deutschland machen kann, werden jedoch auch landesspezifische Besonderheiten in die Darstellung einbezogen.

Das Nationale Dossier wird seit 1993 jährlich im Rahmen des INFORMATIONSNETZES ZUM BILDUNGSWESEN IN EUROPA (EURYDICE) auf der Grundlage einer für alle europäischen Staaten gemeinsamen Gliederung erstellt. Die Volltexte der nationalen Dossiers sind in englischer Sprache und zum Teil in den Landessprachen auf der Website von EURYDICE aufrufbar. Die Enzyklopädie bietet die Möglichkeit europaweiter Vergleiche zu einzelnen Aspekten der Bildungssysteme in den 37 Staaten, die sich an den Aktivitäten des EURYDICE-Informationsnetzes beteiligen.

Der Funktion der nationalen Dossiers entsprechend enthält der Bericht für den Zeitraum 2019/2020 eine verlässliche Darstellung des deutschen Bildungssystems in Abstimmung mit den für den Bildungsbereich zuständigen Ministerien. Das Dossier ergänzt damit die an Indikatoren orientierte Bildungsberichterstattung und hat im Rahmen internationaler Kontakte und Beratungen auf europäischer Ebene den Stellenwert einer Basisdokumentation über das föderale Bildungssystem in Deutschland. Darüber hinaus richtet sich das Nationale Dossier als aktuelle Bestandsaufnahme der Kompetenzen, Strukturen und Entwicklungen im deutschen Bildungswesen an alle interessierten Leser in Deutschland und im Ausland.



Udo Michallik
Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

VORWORT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

Europa musste sich in den letzten Jahren vielfältigen staatenübergreifenden Herausforderungen stellen, die sich auch auf den Bildungsbereich ausgewirkt haben. Das Jahr 2020 war dabei besonders von der COVID-19-Pandemie geprägt. Dies hat alle Bildungssysteme in Europa vor große Herausforderungen gestellt. Gleichzeitig war sie Treiber für Systemreformen in vielen Ländern. Diesen Herausforderungen gemeinschaftlich zu begegnen, zeichnet die Zusammenarbeit der europäischen Staaten besonders aus. Ein enger Austausch der europäischen Staaten ist vor diesem Hintergrund unerlässlich. Mit und von unseren europäischen Partnerländern zu lernen, ist dabei ein wichtiger Schlüssel, um gemeinsam voran zu gehen.

Die regelmäßige Beobachtung von Europas Bildungssystemen, inklusive ihrer Neuerungen und Reformen und deren anschauliche Aufbereitung, ist ein bewährtes Instrument des Bildungsnetzwerks Eurydice, das 1980 von der Europäischen Kommission und den europäischen Mitgliedstaaten initiiert wurde.

Der Austausch von Informationen und Erfahrung wird durch die von Eurydice erstellten vergleichenden Berichte und die Übersicht über die verschiedenen Bildungssysteme erleichtert. Dadurch wird eine fundierte Wissensgrundlage geschaffen, die politische Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen auf nationaler und europäischer Ebene nutzen können, um den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen.

Hierzu zählt auch die Eurydice-Publikation „Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020“, die eine detaillierte Beschreibung des deutschen Bildungssystems und der aktuellen politischen Vorhaben bietet. Der von Bund und Ländern gemeinsam für Eurydice erstellte Bericht umfasst alle Bildungsbereiche und -stufen sowie aktuelle Reforminitiativen.

Eine solche Übersicht wird von jedem Mitgliedstaat des Netzwerks Eurydice über das eigene Bildungssystem erstellt. Dadurch gewinnen wir Transparenz und gute Vergleichbarkeit. Alle Informationen zu den jeweiligen Bildungssystemen sind zudem auch in der Online-Enzyklopädie von Eurydice veröffentlicht.



Armin Reinartz

Abteilungsleiter für europäische und
internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung
Bundesministerium für Bildung und Forschung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TRENDS	11
1.1.	Einführung	11
1.2.	Historischer Überblick	11
1.3.	Wichtigste Organe der Legislative und Exekutive	12
1.4.	Bevölkerung: Demographische Lage, Sprachen und Religionen	17
1.5.	Politische und wirtschaftliche Lage	22
2.	AUFBAU UND STEUERUNG	25
2.1.	Einführung	25
2.2.	Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken	26
2.3.	Strategie für lebenslanges Lernen	26
2.4.	Aufbau des Bildungssystems und seiner Struktur	26
2.5.	Aufbau des privaten Bildungswesens	33
2.6.	Nationaler Qualifikationsrahmen	37
2.7.	Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene	39
2.8.	Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene	55
2.9.	Statistiken zu Aufbau und Steuerung	64
3.	BILDUNGSFINANZIERUNG	79
3.1.	Einführung	79
3.2.	Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs	80
3.3.	Finanzierung der Hochschulbildung	87
3.4.	Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	97
4.	FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG	101
4.1.	Einführung	101
4.2.	Zugang	102
4.3.	Organisation frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung	103
4.4.	Leitlinien der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung	105
4.5.	Kindertagespflege	107
4.6.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung	109
5.	PRIMARBILDUNG	111
5.1.	Einführung	111
5.2.	Aufbau des Primarbereichs	112
5.3.	Lehren und Lernen im Primarbereich	116
5.4.	Leistungsbeurteilung im Primarbereich	120
5.5.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	121

6.	SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH	123
6.1.	Einführung	123
6.2.	Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I	125
6.3.	Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I	131
6.4.	Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I	139
6.5.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	142
6.6.	Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II	142
6.7.	Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II	145
6.8.	Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II	146
6.9.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	147
6.10.	Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II	147
6.11.	Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II	153
6.12.	Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II	156
6.13.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	159
6.14.	Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich	159
7.	HOCHSCHULBILDUNG	161
7.1.	Einführung	161
7.2.	Arten von Hochschuleinrichtungen	162
7.3.	Studiengänge im ersten Studienzyklus	164
7.3.1.	Bachelor	164
7.3.2.	Kurzstudien in der Hochschulbildung	183
7.4.	Studiengänge im zweiten Studienzyklus	183
7.5.	Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur	185
7.6.	Promotion	187
8.	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG	189
8.1.	Einführung	189
8.2.	Aufteilung der Zuständigkeiten	189
8.3.	Entwicklungen und gegenwärtige politische Prioritäten	191
8.4.	Wichtigste Anbieter	192
8.5.	Wichtigste Arten von Bildungsangeboten	193
8.6.	Validierung nicht-formalen und informellen Lernens	197
9.	LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL	199
9.1.	Einführung	199
9.2.	Erstausbildung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich	200
9.3.	Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich	211
9.4.	Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich	222
9.5.	Erstausbildung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung	228

9.6.	Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der Hochschulbildung	229
9.7.	Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung	233
9.8.	Erstausbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	233
9.9.	Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	233
9.10.	Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	233
10.	LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL	235
10.1.	Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich	235
10.2.	Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich	236
10.3.	Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist	236
10.4.	Sonstiges Personal im Schulbildungswesen	237
10.5.	Leitungspersonal in der Hochschulbildung	239
10.6.	Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen	239
10.7.	Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	240
10.8.	Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	240
11.	QUALITÄTSSICHERUNG	241
11.1.	Einführung	241
11.2.	Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich	243
11.3.	Qualitätssicherung in der Hochschulbildung	257
11.4.	Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	263
12.	PÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND BERATUNG	267
12.1.	Einführung	267
12.2.	Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich	269
12.3.	Sonderpädagogische Förderung an separaten Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich	271
12.4.	Fördermaßnahmen für Lernende im Elementar- und Schulbildungsbereich	274
12.5.	Unterstützung und Beratung im Elementar- und Schulbildungsbereich	285
12.6.	Fördermaßnahmen für Lernende in der Hochschulbildung	289
12.7.	Unterstützung und Beratung in der Hochschulbildung	291
12.8.	Fördermaßnahmen für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	293
12.9.	Unterstützung und Beratung im Sinne des lebenslangen Lernens	294
13.	MOBILITÄT UND INTERNATIONALISIERUNG	295
13.1.	Einführung	295

13.2.	Mobilität im Elementar- und Schulbildungsbereich	296
13.3.	Mobilität in der Hochschulbildung	302
13.4.	Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	306
13.5.	Sonstige Dimensionen der Internationalisierung im Elementar- und Schulbildungsbereich	307
13.6.	Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der Hochschulbildung	312
13.7.	Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	315
13.8.	Bilaterale Übereinkommen und internationale Zusammenarbeit	315
14.	LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG	323
14.1.	Reformen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung	327
14.2.	Reformen im Schulbereich	329
14.3.	Reformen im Bereich der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung	335
14.4.	Reformen im Bereich der Hochschulbildung	337
14.5.	Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit	341
14.6.	Die europäische Perspektive	341
ANHANG		
	Grundlegende Rechtsvorschriften	345
	Institutionen	368
	Literaturverzeichnis	381
	Glossar	395

1. POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TRENDS

1.1. Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland liegt in der Mitte Europas und ist umgeben von neun Nachbarstaaten. Das Staatsgebiet umfasst rund 357.000 km² und reicht von der Nordsee und Ostsee im Norden bis zu den Alpen im Süden. Deutschland hat 82,8 Millionen Einwohner und ist damit der bevölkerungsreichste Staat der Europäischen Union (EU). Knapp 20 Millionen Einwohner haben einen Migrationshintergrund, darunter knapp 10 Millionen Ausländer und über 9,7 Millionen deutsche Staatsangehörige. Landessprache und Amtssprache ist Deutsch. Besondere Regelungen bestehen in Sachsen und Brandenburg für den Gebrauch der sorbischen bzw. niedersorbischen Sprache sowie in Schleswig-Holstein für den Gebrauch des Niederdeutschen, Friesischen und Dänischen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1949 ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die 1946 im Westen gebildeten Länder knüpften staatsrechtlich an den Föderalismus im Kaiserreich (1871–1918) und in der Weimarer Republik (1919–1933) an. Das Grundgesetz von 1949 (R1) bestimmt die Fortsetzung der traditionellen föderalen Ordnung insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die primäre Zuständigkeit für Gesetzgebung und Verwaltung in den genannten Bereichen, die sogenannte *Kulturhoheit*, liegt danach bei den Ländern. Der Föderalismus wird der historisch gewachsenen regionalen Struktur Deutschlands gerecht und ist ein Element der Gewaltenteilung und Garant für Vielfalt, Wettbewerb und Bürgernähe in einem demokratischen Staat. Neben dem Föderalismus ist der weltanschauliche und gesellschaftliche Pluralismus für das Bildungs- und Erziehungswesen in der Bundesrepublik Deutschland grundlegendes Prinzip.

Entscheidend für eine vergleichbare Entwicklung des Bildungswesens in den Ländern nach 1945 war vor allem die Zusammenarbeit in der 1948 gegründeten Kultusministerkonferenz (KMK). Nach dem Einigungsvertrag von 1990 (R2) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hatten die fünf ostdeutschen Länder das Bildungswesen bis zum 30. Juni 1991 gesetzlich neu zu regeln. Auf der Grundlage des Ländereinführungsgesetzes vom Juli 1990 (R3) richteten die ostdeutschen Länder Kultus- und Wissenschaftsministerien ein, die im Dezember 1990 der Kultusministerkonferenz beitraten, um im Rahmen der Selbstkoordinierung der Länder eine gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur im Bildungswesen herzustellen.

1.2. Historischer Überblick

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Deutschland 1945 in eine amerikanische, britische, sowjetische und französische Besatzungszone aufgeteilt und den vier Siegermächten unterstellt. Da sich die drei westlichen Besatzungsmächte mit der Sowjetunion nicht auf eine gemeinsame staatliche Ordnung für Deutschland verständigen konnten, wurde auf dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen im Mai 1949 mit der Verabschiedung des Grundgesetzes (R1) die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat gegründet. Auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone wurde im Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik (DDR) errichtet. Die über 40 Jahre währende Teilung in zwei Staaten wurde mit dem

Beitritt der neuen Länder auf dem früheren Gebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 überwunden und die staatliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt. Veränderungen in der Sowjetunion und Umwälzungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten gehörten zu den außenpolitischen Voraussetzungen der deutschen Einheit.

Die Bundesrepublik Deutschland besteht seit 1990 aus 16 Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Am Prozess der europäischen Integration war Deutschland von Anfang an beteiligt. Deutschland hat im Jahr 1957 mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, Italien und den Niederlanden die Römischen Verträge unterzeichnet und ist Gründungsmitglied der Europäischen Union.

Für die Herstellung der Einheit Deutschlands in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft enthält der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 31. August 1990 geschlossene Einigungsvertrag (R2) grundlegende Bestimmungen, deren Ziel die Herstellung einer gemeinsamen und vergleichbaren Grundstruktur des Bildungswesens – besonders im Bereich des Schulwesens – und einer gemeinsamen, wenn auch differenzierten Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Parteienlandschaft hat sich seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Oktober 1990 dadurch gewandelt, dass sich nach der Wende im November 1989 in der DDR neue oder veränderte politische Formationen herausbildeten. Damit entstand in Deutschland ein erweitertes politisches Spektrum, wie es sich nach den acht bisherigen gesamtdeutschen Wahlen im Deutschen Bundestag in der Sitzverteilung widerspiegelt: die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), die Alternative für Deutschland (AfD), die Freie Demokratische Partei (FDP), die Partei Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und die Christlich Soziale Union (CSU).

Grundlegende landeskundliche Informationen enthält die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Veröffentlichung *Tatsachen über Deutschland* (www.tatsachen-ueber-deutschland.de).

1.3. Wichtigste Organe der Legislative und Exekutive

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz (R1), die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, wurde 1949 geschaffen, um dem staatlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland eine freiheitliche demokratische Ordnung zu geben. Das Deutsche Volk wurde in der Präambel dazu aufgefordert, *in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden*.

Dieser Auftrag des Grundgesetzes wurde 1990 erfüllt. Auf der Grundlage des Einigungsvertrages (R2) vom 31. August 1990, der den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Bundesrepublik regelt, wurden Präambel und Schlussartikel des Grundgesetzes neu gefasst. Der Verfassungstext dokumentiert nunmehr, dass das Deutsche Volk mit dem Beitritt der DDR seine Einheit wiedererlangt hat. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Dies gilt für den Bund wie auch für die Länder.

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben sind nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, und zwar sind sie Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt (Art. 30 Grundgesetz). Auf Bundesebene werden die legislativen Aufgaben im Wesentlichen vom Deutschen Bundestag und die exekutiven Aufgaben im Wesentlichen von der Bundesregierung wahrgenommen, auf der Ebene der Länder entsprechend von den Landesparlamenten und den Landesregierungen.

Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch weitere Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt (Art. 92 Grundgesetz). Das Bundesverfassungsgericht entscheidet insbesondere über die Auslegung des Grundgesetzes.

Der Bundespräsident

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt (Art. 54 Grundgesetz). Die Bundesversammlung ist ein Verfassungsorgan, das nur für die Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt. Es besteht aus den Abgeordneten des Bundestags sowie einer gleich großen Zahl von Delegierten, die von den Parlamenten der Länder gewählt werden. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich. Im Namen des Bundes schließt er Verträge mit ausländischen Staaten ab; die Außenpolitik selbst ist Angelegenheit der Bundesregierung.

Amtierender Bundespräsident ist seit Februar 2017 FRANK-WALTER STEINMEIER.

Der Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2017 hat er gegenwärtig 709 Mitglieder. Die Abgeordneten werden vom Volk aufgrund allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode von vier Jahren gewählt (Art. 38 Grundgesetz). Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung. Der Bundestag hat Ausschüsse für bestimmte Fachbereiche gebildet. Der für die Bereiche Bildung und Forschung zuständige Ausschuss des Bundestages ist der *Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung*. Die meisten Gesetzentwürfe, die vom Bundestag verabschiedet werden, stammen von der Bundesregierung, der kleinere Teil wird aus der Mitte des Parlaments oder auch vom Bundesrat eingebracht.

Der Bundesrat

Der Bundesrat, die Vertretung der 16 Länder, wirkt bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mit (Art. 50 Grundgesetz). Den Bundesrat bilden Mitglieder der Landesregierungen. Je

nach Einwohnerzahl haben die Länder zwischen drei und sechs Stimmen, die jedoch nur einheitlich abgegeben werden können. Jedes der 16 Länder verfügt über mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier Stimmen, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern können fünf Stimmen, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen abgeben. Die 16 Länder verfügen gegenwärtig über 69 Stimmen. Ein großer Teil der Gesetze des Bundes bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zustimmungsbedürftig sind Gesetze vor allem dann, wenn wesentliche Interessen der Länder berührt werden, etwa wenn sie in die Finanzen oder in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen.

Von den 16 ständigen Ausschüssen des Bundesrates sind für Fragen von Bildung und Wissenschaft vor allem der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* zuständig. Für Eilfälle verfügt der Bundesrat über eine Europakammer, die kurzfristig Beschlüsse zu Rechtsetzungsvorhaben der EU fassen kann (Art. 52 Abs. 3a Grundgesetz). Die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in Art. 23 Grundgesetz normiert und durch das 1993 erlassene Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG – R10) näher konkretisiert. Die insoweit bestimmten Mitwirkungsrechte und -pflichten der Länder werden über den Bundesrat ausgeübt und richten sich in Art und Umfang nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Vertretungsrechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.

Die Bundesregierung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern. Der Bundeskanzler nimmt innerhalb der Bundesregierung und gegenüber den Bundesministern eine hervorgehobene Stellung ein. Er schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung und Entlassung der Minister vor (Art. 64 Grundgesetz) und leitet die Geschäfte der Bundesregierung. Die starke Stellung des Kanzlers beruht vor allem auf seiner Richtlinienkompetenz, die im Grundgesetz verankert ist: *Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung* (Art. 65 Grundgesetz).

Die derzeitige Bundeskanzlerin ANGELA MERKEL (CDU) steht seit November 2005 an der Spitze der Bundesregierung. Nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2017 wurde sie im März 2018 vom Parlament erneut für vier Jahre zur Bundeskanzlerin gewählt.

Innerhalb der Bundesregierung nimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) u. a. Grundsatz-, Koordinierungs- und Gesetzgebungsaufgaben für die außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, die Ausbildungsförderung sowie die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse wahr. Ferner nimmt das BMBF die Aufgaben des Bundes im Rahmen der *Gemeinschaftsaufgaben* (Art. 91b Grundgesetz) von Bund und Ländern wahr. Nähere Informationen zu den Zuständigkeiten des BMBF sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

Daneben sind nach dem Stand von 2020 folgende Bundesministerien mit einzelnen Gebieten im Bereich von Bildung und Wissenschaft befasst:

- das Auswärtige Amt mit der auswärtigen Kulturpolitik einschließlich der Auslandsschulen
- das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit der Gesetzgebungszuständigkeit für die Statusrechte und -pflichten der Landesbeamtinnen und -beamten, zu denen die meisten Lehrkräfte zählen
- das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Recht der juristischen Berufe
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Maßnahmen zur Arbeitsförderung und mit Arbeitsmarktforschung
- das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- das Bundesministerium für Gesundheit mit der Zulassung zum ärztlichen Beruf und anderen Heilberufen
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit der internationalen Weiterbildung und Entwicklung

Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. Es prüft Gesetze von Bund und Ländern auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Darüber hinaus hat jeder Bürger das Recht, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, wenn er sich durch den Staat in seinen Grundrechten verletzt fühlt.

Staatsqualität der Länder im Bundesstaat

Zu den wesentlichen Elementen des Grundgesetzes gehört neben den Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit das bundesstaatliche Prinzip (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz). Der Föderalismus steht in Deutschland in einer jahrhundertelangen Tradition. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die 1948/49 die Verfassungsordnung des Grundgesetzes ausarbeiteten, haben nicht nur in Fortführung dieser staatsrechtlichen Tradition, sondern in bewusster Abkehr vom nationalsozialistischen Zentralstaat (1933–1945) in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland eine föderative Ordnung geschaffen und dabei insbesondere das Schulwesen wieder in die Kompetenz der Länder gegeben. Die föderative Ordnung ist ein unangreifbares Verfassungsprinzip, das der sogenannten Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3) unterliegt und daher selbst einer Verfassungsänderung entzogen ist.

Wesensmerkmal des Bundesstaates ist dabei, dass sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten bzw. Länder Staatsqualität besitzen. Zu den Kernelementen der Staatsqualität der Länder gehört nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes die sogenannte *Kulturhoheit*, d. h. die überwiegende Zuständigkeit für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder. Dies bedeutet im Grundsatz die Eigenverantwortung jedes Landes für seine Bildungs- und Kulturpolitik mit der Maßgabe, dass die Länder entsprechend dem föderativen Prinzip für ihren Landesbereich historische, geographische, kulturelle und politisch-soziale Landesgegebenheiten und damit Vielfalt und Wettbewerb im Bildungswesen und im Bereich der Kultur zum Ausdruck bringen können. Auf der anderen Seite tragen die Länder im Bundesstaat zugleich Mitverantwortung für das Staatsganze, und diese

staatliche Gesamtverantwortung berechtigt und verpflichtet sie zur Zusammenarbeit untereinander und zum Zusammenwirken mit dem Bund.

Soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt, ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder (Art. 30). Die Länder haben jeweils eine eigene Landesverfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entspricht (Art. 28). Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern ist nach dem Grundgesetz so geregelt, dass die Länder *das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht* (Art. 70). In die Zuständigkeit der Länder fällt damit die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik. Die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Neben den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt es noch andere wichtige Bereiche, für die die Länder zuständig sind, insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit/Polizei, im Kommunalwesen und bei der regionalen Strukturpolitik.

Die Länder haben zur Koordinierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten 1948 die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (Kultusministerkonferenz – KMK) gegründet, in der sie seither zusammenarbeiten (zum besonderen Stellenwert der Kultusministerkonferenz siehe Kapitel 2.7.). Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) ist das Fachgremium der für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder. Sie berät und beschließt über wichtige sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Auch für die übrigen Zuständigkeitsbereiche haben die Länder Fachministerkonferenzen eingerichtet, z. B. die Innenministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz.

Die kommunale Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung als Ausdruck der Bürgerfreiheit hat in Deutschland seit dem Mittelalter Tradition. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, das im Grundgesetz verankert ist (Art. 28), umfasst die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, so die Unterhaltung der Gemeindestraßen und der kommunalen Einrichtungen sowie den öffentlichen Nahverkehr im kommunalen Bereich und die städtebauliche Planung. Hinzu kommen weitere Bereiche der Daseinsvorsorge wie der Bau und die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Theatern und Museen, Krankenhäusern, Sportstätten und Bädern. Die Gemeinden bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften sind auch für die Erwachsenenbildung und Jugendpflege zuständig und tragen den größten Anteil zu den öffentlichen Ausgaben für die Kulturförderung und Kulturpflege bei. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinden u. a. einen Anteil aus der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und haben das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben (Grund- und Gewerbesteuer, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern).

1.4. Bevölkerung: Demographische Lage, Sprachen und Religionen

Demographische Lage

Verwaltungsgliederung

Regional und verwaltungsmäßig ist Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 2018 in 16 Länder (darunter drei Stadtstaaten), 19 Regierungsbezirke, 401 Kreise (davon 107 kreisfreie Städte und 294 Landkreise) und 11.014 Gemeinden gegliedert. Als Gemeinden werden auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen (zwei Gemeinden) und Hamburg sowie alle kreisfreien Städte und bewohnten gemeindefreien Gebiete gezählt. In einigen Ländern bestehen darüber hinaus Gemeindeverbände. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden unter Beibehaltung ihrer Rechte.

Bevölkerungsstruktur

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer ist ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur. Dem Ausländerzentralregister (AZR) zufolge betrug ihre Zahl 2018 knapp 11 Millionen. Die zahlenmäßig größte Gruppe stellten die Türken mit 13,5 Prozent der ausländischen Bevölkerung. Aus den Mitgliedstaaten der EU stammten 2018 43,9 Prozent der Ausländer, darunter waren die Polen mit 7,9 Prozent der gesamten ausländischen Bevölkerung am stärksten vertreten.

Siedlungsstruktur

Seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands umfasst das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt etwa 357.000 km². Im Jahr 2017 lebten in Deutschland 82,8 Millionen Menschen. Mit einer Bevölkerungsdichte von 232 Einwohnern pro km² im Jahr 2017 ist Deutschland einer der am dichtesten besiedelten Staaten Europas.

Die Bevölkerung ist räumlich sehr unterschiedlich verteilt. Am dichtesten besiedelt sind die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. In Nordrhein-Westfalen, wo im Industriegebiet an Rhein und Ruhr die Städte ohne deutliche Abgrenzung ineinander übergehen, lebten 2017 rund 17,9 Millionen Menschen bei einer Bevölkerungsdichte von 525 Einwohnern pro km². Weitere Ballungsgebiete sind das Rhein-Main-Gebiet, die Industrieregion im Rhein-Neckar-Raum, das Wirtschaftsgebiet um Stuttgart sowie die Einzugsbereiche von Bremen, Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Nürnberg/Fürth.

Diesen dicht bevölkerten Regionen stehen sehr schwach besiedelte Gebiete gegenüber, z. B. in der Norddeutschen Tiefebene, in Teilen der Mittelgebirge, der Mark Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Jahr 2017 lebten gut 29,7 Millionen Menschen oder 35,9 Prozent der Bevölkerung in städtischen bzw. dicht besiedelten Gebieten (Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von mehr als 500 Einwohnern pro km²). In halbstädtischen bzw. mitteldicht besiedelten Gebieten (Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von 100 bis 500 Einwohnern pro km²) lebten über 34,3 Millionen Menschen. Dies entspricht 41,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. Knapp 18,8 Millionen Menschen lebten in Gemeinden in ländlichen Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 100 Einwohnern pro km². Dies entspricht 22,7 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Geburtenentwicklung

Deutschland ist wie die Mehrzahl der westlichen Industrienationen durch eine niedrige Geburtenrate und entsprechend geringe Zahl an Kindern gekennzeichnet. Der entscheidende Rückgang der Geburtenrate vollzog sich von Mitte der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre.

Die Zahl der Geburten in Deutschland lag im Jahr 2017 bei 784.884. Damit hat ein leichter Rückgang der Geburtenzahl gegenüber dem Jahr 2016 um rund 7.000 Geburten stattgefunden.

Altersstruktur

Die Altersstruktur der Bevölkerung Deutschlands ist im Begriff, sich nachhaltig zu verändern. Ursächlich hierfür ist neben der rückläufigen Kinderzahl die steigende Lebenserwartung. Die Folge ist ein Rückgang des Anteils junger Menschen bei gleichzeitiger Zunahme des Anteils der älteren Menschen.

Im Jahr 2017 waren über 15 Millionen Einwohner jünger als 20 Jahre. Dies entspricht einem Anteil von 18,5 Prozent. Der Anteil der 60-jährigen und Älteren stieg seit 1970 von 20,0 Prozent auf 28 Prozent im Jahr 2017. Ihre Zahl belief sich auf 23,1 Millionen und war damit 2017 größer als die der Jüngeren.

Die Bevölkerung nach Altersgruppen

im Alter von...bis unter...	2005	2010	2017
0 bis 5	3.570.858	3.409.120	3.846.778
5 bis 10	3.968.520	3.568.345	3.642.216
10 bis 15	4.110.494	3.963.736	3.682.765
15 bis 20	4.835.789	4.140.394	4.080.567
20 bis 25	4.853.808	4.995.991	4.602.514
25 bis 45	23.736.398	21.387.571	20.539.899
45 bis 60	16.822.030	18.792.715	19.312.848
60 und älter	20.540.098	21.493.730	23.084.764
Insgesamt	82.437.995	81.751.602	82.792.351

Quelle: Statistisches Bundesamt

Grenzüberschreitende Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland

Trotz der niedrigen Geburtenzahlen ist die Bevölkerung seit 1970 insgesamt um 4 Mio. gewachsen. Ursache sind die Wanderungen: Seit 1970 wanderten etwa 6,5 Mio. Menschen mehr nach Deutschland ein, als von Deutschland auswanderten.

Im Jahr 2017 zogen 1.550.721 Menschen aus dem Ausland zu, 1.134.641 verließen Deutschland. Dies ergibt einen Wanderungsüberschuss von 416.080 Menschen. Im Durchschnitt von 1991 bis 1996 betrug der Wanderungsüberschuss Deutschlands jährlich knapp 500.000 Menschen. 67,0 Prozent der Zuwanderer kamen 2017 aus Europa, von diesen wiederum knapp 80 Prozent aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Amtssprachen und Minderheitensprachen

Für Verwaltung und Justiz ist die Verwendung der deutschen Sprache als Amtssprache und Gerichtssprache in Bund und Ländern gesetzlich geregelt. Die beiden wichtigsten Bestimmungen für den Bundesbereich finden sich im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 23 VwVfG – R5) und im Gerichtsverfassungsgesetz (§ 184 GVG – R4). Besondere Regelungen bestehen in Sachsen und Brandenburg für den Gebrauch der sorbischen bzw. niedersorbischen Sprache sowie in Schleswig-Holstein für den Gebrauch des Niederdeutschen, Friesischen und Dänischen.

Im Bildungsbereich gibt es keine entsprechenden rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtssprache. An den allgemeinbildenden Schulen, im beruflichen Schulwesen und an den Hochschulen ist die deutsche Sprache grundsätzlich die Unterrichtssprache.

Zu den Ausnahmen im Schulbereich gehören neben einer Reihe von Schulen in freier Trägerschaft alle bilingualen Schulen und Klassen, ferner der herkunftssprachliche Ergänzungsunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache. Deutschland ist 1998 der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* des Europarates beigetreten und wendet diesen Vertrag auf das Dänische, Friesische, Sorbische, Romanes und Niederdeutsche an. Die Kinder der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein können anstelle der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Ersatzschulen in freier Trägerschaft besuchen, wenn diese in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen den im schleswig-holsteinischen Schulgesetz (R100) vorgesehenen Schularten entsprechen. Der Unterricht in diesen Schulen wird auf Dänisch erteilt, Deutsch ist in der Regel ab Jahrgangsstufe 2 Pflichtfach. Die Eltern können frei entscheiden, ob ihre Kinder Schulen der dänischen Minderheit besuchen sollen. Die Erziehungsberechtigten müssen bei der örtlich zuständigen öffentlichen Grundschule lediglich die Aufnahme ihres Kindes an einer Schule der dänischen Minderheit nachweisen und es damit vom Schulbesuch der öffentlichen Schule abmelden.

Insbesondere Kinder und Jugendliche im Siedlungsgebiet der Sorben in Brandenburg und Sachsen haben die Möglichkeit, an sorbischen und anderen Schulen die sorbische bzw. niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern sowie Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer bzw. niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Alle Schulen in Sachsen vermitteln darüber hinaus Grundkenntnisse der Geschichte und Kultur der Sorben. In Brandenburg sind im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und zu vermitteln. Die Eltern können frei entscheiden, ob ihre Kinder die sorbischen Schulen besuchen, in denen Sorbisch Pflichtfach und teilweise auch Unterrichtssprache ist. Des Weiteren finden das Romanes der deutschen Sinti und Roma sowie in den norddeutschen Ländern das Friesische und Niederdeutsche in unterschiedlicher Form Berücksichtigung an Schulen, Hochschulen und in der Erwachsenenbildung.

Für den Hochschulbereich gilt ebenfalls, dass die Lehrveranstaltungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Wenn es der Zielsetzung des Studiengangs entspricht, können einzelne Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Hochschulen machen von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch. Dies gilt insbesondere für international ausgerichtete Studiengänge, die in der Regel eine Fremdsprache als Lehr- und Arbeitssprache vorsehen, wobei in erster

Linie Englisch in Betracht kommt. Unterstützt wird diese Entwicklung durch die zunehmende Internationalisierung der Hochschulen und die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes. Nähere Informationen zu international ausgerichteten Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Religionen

Das Grundgesetz (R1) garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses; die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet (Art. 4). Auf diese Garantie können sich sowohl Einzelpersonen als auch Zusammenschlüsse von Einzelpersonen berufen; letztere werden unter bestimmten Voraussetzungen als Religionsgemeinschaften oder Religionsgesellschaften bezeichnet.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Staatskirche, vielmehr werden die Rechte der Religionsgemeinschaften oder Religionsgesellschaften durch das Grundgesetz (Art. 140) garantiert. Ihr Verhältnis als Religionsgemeinschaften zum Staat ist in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung (Art. 136–139 und 141) von 1919, die Bestandteil des Grundgesetzes sind, festgelegt und durch das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat gekennzeichnet. Sofern Religionsgemeinschaften nicht schon vor 1919 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, können sie diese Rechtsform auf Antrag erhalten, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Verfassung) und darüber hinaus rechtstreu sind. Religionsgemeinschaften können aber auch privatrechtlich organisiert sein oder auf eine rechtliche Verfasstheit verzichten. In einigen Ländern sind einzelne Dachverbände von islamischen Gemeinden anerkannte Religionsgemeinschaften. Auch außerhalb des Spektrums der abrahamitischen Religionen gibt es Religionsgemeinschaften wie etwa die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland.

Im Jahr 2017 waren 23,3 Millionen Menschen römisch-katholisch, die evangelische Kirche in Deutschland hatte 21,5 Millionen Mitglieder. Weitere Religionsgemeinschaften sind z. B. die evangelischen Freikirchen und die orthodoxen Kirchen sowie die jüdischen Gemeinden bzw. deren Zusammenschlüsse. In der Bundesrepublik leben mit Stand Ende 2015 zwischen 4,4 und 4,7 Millionen Muslime, die größte Gruppe davon ist türkeistämmig.

Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 Abs. 3 GG). Die Vorschriften des Grundgesetzes zum Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach finden jedoch in Bremen und Berlin keine Anwendung, da in diesen Ländern am 1. Januar 1949, d. h. vor Verabschiedung des Grundgesetzes, bereits durch Landesrecht andere Regelungen getroffen worden waren (Art. 141 GG); die Geltung dieser sogenannten Bremer Klausel im Land Brandenburg ist noch nicht abschließend geklärt.

In etwa der Hälfte der Länder gibt es Angebote für Schülerinnen und Schüler jüdischer, orthodoxer und anderer Bekenntnisse.

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmen nach Artikel 7 Absatz 2 des Grundgesetzes die Erziehungsberechtigten. Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (R11) bedarf eine Entscheidung der Eltern vom zwölften

Lebensjahr an der Zustimmung des Kindes. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind selbst die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht zu, soweit das Landesrecht keine andere Regelung vorsieht. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist in den meisten Ländern „Ethikunterricht“ (unter Bezeichnungen wie z. B. Ethik, Philosophie, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Werte und Normen) als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet. Ethikunterricht dient nach den weitgehend übereinstimmenden Vorgaben der Länder der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Urteilen und Handeln. Er orientiert sich in seinen Zielen und Inhalten an den Wertvorstellungen, wie sie im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder sowie in deren Schulgesetzen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule niedergelegt sind. In den besagten Fächern soll kritisches Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragestellungen eröffnet werden. In einzelnen Ländern gehören dazu auch religionskundliche Kenntnisse. Ziel ist die Vermittlung einer ethischen Orientierungskompetenz in einer sich technologisch und sozial rasch verändernden Welt sowie die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu begründeter Urteilsbildung und zu verantwortlichem Handeln. Die genannten Fächer berücksichtigen die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen. Dies geschieht in Dialog und Auseinandersetzung mit den in unserer Gesellschaft wirksamen Überzeugungen und Traditionen. Daraus sollen auf dem Wege der Begründung und Reflexion tragfähige Orientierungen für Denken und Handeln gewonnen werden. Die Vermittlung bestimmter Inhalte und Denkweisen im Sinne eines geschlossenen Weltbildes mit einheitlicher Deutung von Lebens- und Sinnfragen ist nicht Sache dieses Unterrichts.

Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der Kultusministerkonferenz (KMK) von 2002 verwiesen. Im Juni 2019 wurde zwischen dem Präsidium der Kultusministerkonferenz und Vertretern der Evangelischen Kirchen in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz eine erneute Aktualisierung der Berichte vereinbart. Eine Neufassung des Berichts zum Ethikunterricht ist im Juni 2020 unter dem Titel „Zur Situation des Unterrichts in den Fächern Ethik, Philosophie, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L E R), Werte und Normen in der Bundesrepublik Deutschland“ erschienen.

Als Maßnahme zur Förderung umfassender Bildung und zur Integration im Bildungsbereich sind die Bestrebungen zahlreicher Länder anzusehen, Religionsunterricht oder religionskundlichen Unterricht einzurichten, der nicht-christlichen bzw. solchen Bekenntnissen folgt, deren geographischer Ursprung nicht im europäischen Kulturkreis liegt. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts oder islamkundlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen. In früheren Jahren wurden religionskundliche Aspekte des Islam in einzelnen Ländern vermittelt, zum Beispiel im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts. Überwiegend im Rahmen von Schulversuchen und Modellversuchen wurde in einzelnen Ländern auch islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache angeboten. Dabei handelte es sich jedoch bisher nicht um staatlichen Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, da es an Kooperationspartnern fehlte, deren Eigenschaft als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes zuvor festgestellt worden war. In den Jahren 2012 und 2013 ist in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen islamischer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet worden. Die Stelle

islamischer Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes nimmt dabei übergangsweise ein Gremium (Beirat, Kommission) ein, das die Anliegen und Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und Durchführung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach vertritt. In Hessen sind seit dem Schuljahr 2013/2014 zwei rechtlich und schulorganisatorisch getrennte islamische Religionsunterrichte nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz in Kooperation mit zwei islamischen Organisationen eingerichtet. In Bayern und Schleswig-Holstein wird islamkundlicher Unterricht in staatlicher Verantwortung und ohne die Beteiligung muslimischer Verbände erteilt. In Baden-Württemberg wird der Islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung seit dem Schuljahr 2019/2020 auf der Basis einer vorläufigen Trägerschaft durch die Stiftung Sunnitischer Schulrat angeboten, die insbesondere die fachliche Schulaufsicht ausübt. Als Lehrkräfte können Personen mit einer entsprechenden Befähigung beschäftigt werden, die in Baden-Württemberg an der Universität Tübingen und an vier der sechs Pädagogischen Hochschulen sowie durch einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst erworben werden kann. In Hamburg wird seit 2013 im Rahmen von Pilotversuchen ein überkonfessioneller, dialogisch ausgerichteter „Religionsunterricht für alle“ auf Grundlage von Art. 7 Abs. 3 GG unter Beteiligung auch islamischer Religionsgemeinschaften entwickelt. Der KMK zufolge nahmen im Schuljahr 2017/2018 über 54.000 Schülerinnen und Schüler an islamischem Religionsunterricht oder islamkundlichem Unterricht teil.

1.5. Politische und wirtschaftliche Lage

Im Jahr 2018 erreichte das Bruttonationaleinkommen in Deutschland 3.458,5 Milliarden Euro. Pro Einwohner betrug es 41.717 Euro. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) belief sich 2018 auf insgesamt 3.386,0 Milliarden Euro und auf 40.843 Euro je Einwohner.

In Deutschland waren 2018 im Jahresdurchschnitt nach den Ergebnissen des Mikrozensus insgesamt knapp 41,9 Millionen Menschen (59,2 Prozent der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter) erwerbstätig, darunter über 19,5 Millionen Frauen (54,3 Prozent der weiblichen Bevölkerung im erwerbstätigen Alter).

Die Zahl der Arbeitslosen betrug 2018 durchschnittlich über 2,3 Millionen, davon knapp 1,8 Millionen in den westdeutschen Ländern und knapp 0,6 Millionen in den ostdeutschen Ländern. Die Arbeitslosenquote betrug in den westdeutschen Ländern 4,8 Prozent, in den ostdeutschen Ländern 6,9 Prozent. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote für Deutschland insgesamt von 5,2 Prozent. Im Jahr 2018 waren von den Personen unter 25 Jahren 210.342 (9 Prozent aller Arbeitslosen) ohne Beschäftigung.

Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt

2000	2005	2018
3,7	4,1	4,2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bildungsfinanzbericht 2020

Bildungsabschlüsse der 25- bis 64-Jährigen in Prozent

	2005	2010	2019
Ausbildung unterhalb Sekundarbereich II	17	14	14
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich	59	59	57
Tertiärbereich	25	27	29

Quelle: OECD, Education at a Glance, 2020

2. AUFBAU UND STEUERUNG

2.1. Einführung

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz (R1) nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Landesverfassungen (R13–28) und im Rahmen von Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schulwesen und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt. Auch die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten (z. B. Lehrkräfte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) liegt bei den Ländern.

Der Umfang der Kompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen)
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung
- Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Der Bund verfügt außerdem über die Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten sowie für die Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. So können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Des Weiteren können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Außerdem können Bund und Länder gemäß Artikel 91c bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

Im April 2019 ist eine Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes in Kraft getreten. Dies ermöglicht es dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungs-

fähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren. Der neue Artikel 104c ist die verfassungsrechtliche Grundlage für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen.

Nähere Informationen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bildungsbereich sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

2.2. Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken

Nach dem Grundgesetz (R1) ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Es enthält einige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung, Erziehung, Kultur und Wissenschaft. So garantiert das Grundgesetz u. a. die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3), die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4), die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1) sowie das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2). Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht (Art. 7 Abs. 1).

2.3. Strategie für lebenslanges Lernen

Informationen zum lebensbegleitenden Lernen in der Bundesrepublik Deutschland sind Kapitel 8 über die allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung und Kapitel 14 über laufende Reformen und Politikinitiativen zu entnehmen.

2.4. Aufbau des Bildungssystems und seiner Struktur

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in

- den Elementarbereich
- den Primarbereich
- den Sekundarbereich
- den tertiären Bereich
- den Bereich der Weiterbildung

Elementarbereich

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren. Für schulpflichtige, aber aufgrund von Entwicklungsverzögerungen zurückgestellte Kinder gibt es in einigen Ländern weitere Einrichtungen (Schulkindergärten, Vorklassen, Grundschulförderklassen), deren Zuordnung zum Elementar- oder Primarbereich nach Ländern unterschiedlich geregelt ist. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, kann jedoch in der Mehrzahl der betreffenden Länder angeordnet werden. Eine detaillierte Darstellung folgt in Kapitel 4.

Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun Vollzeitschuljahre (in Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen zehn Vollzeitschuljahre, in Nordrhein-Westfalen am Gymnasium neun und an anderen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zehn Vollzeitschuljahre). Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschul-

pflicht). Diese beträgt in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen.

Die Schulpflicht gilt ebenso für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Entsprechend ihrem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf werden sie entweder in allgemeinen Schulen zusammen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet oder in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen. In den vergangenen Jahren wird ausgehend von einem veränderten Verständnis von Behinderung und den Prinzipien der Teilhabe und Barrierefreiheit die Zuständigkeit der allgemeinen Schule für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen betont.

Die Schulpflicht umfasst die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht sind sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch ihre Eltern sowie im Rahmen der Berufsschulpflicht der Ausbildungsbetrieb. Die Einhaltung der Schulpflicht wird durch die Schulleitung kontrolliert und kann gegebenenfalls durch verschiedene Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern oder dem Ausbildungsbetrieb durchgesetzt werden.

Für schulpflichtige Kinder gibt es Hortangebote der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder vor und nach der Schule betreut werden, sowie schulische Ganztagsangebote.

Primarbereich

Die Kinder sind in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig und treten in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Grundschule ein, die von Jahrgangsstufe 1 bis 4 reicht. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Für Einzelheiten wird auf Kapitel 5 verwiesen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht die allgemeinen Schulen besuchen, gibt es zudem unterschiedliche Typen von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren). Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen sind Kapitel 12.3. zu entnehmen.

Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich

Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der abgebenden Schule, das in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Sie ist bei verschiedenen Schularten von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien durch die Schülerinnen und Schüler und/oder von der Kapazität der gewünschten Schule abhängig. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum

Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz abrufbar.

Der Sekundarbereich

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich (Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13) ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule (in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule) die drei weiterführenden Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar entweder in Schularten mit einem Bildungsgang oder in Schularten mit mehreren Bildungsgängen.

An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Traditionell sind dies Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach. Sie haben zwischenzeitlich in den meisten Ländern zur Abschaffung von Haupt- und Realschulen geführt. Im Rahmen der Darstellung des Sekundarbereichs in Kapitel 6 werden die genannten Schularten genauer beschrieben.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es zudem im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterschiedliche Typen von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren). Seit 2007 sinkt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, während der Anteil der Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, deutlich ansteigt. Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen sind Kapitel 12.3. zu entnehmen.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – in der Regel mit dem 15. Lebensjahr – erfolgt der Übergang in den Sekundarbereich II entsprechend den Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erlangt werden. Das Angebot umfasst allgemeinbildende und berufliche Vollzeitschulen und die Berufsausbildung im dualen System. Das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen umfasst – zum Teil mit Sonderformen in einzelnen Ländern – folgende Schulen in der Mehrzahl der Länder:

Allgemeinbildende Schulen:

- Gymnasium
- Schularten mit drei Bildungsgängen und gymnasialer Oberstufe

Berufliche Schulen:

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Berufliches Gymnasium

Eine Beschreibung der Bildungsgänge an den genannten Schularten ist Kapitel 6 zur Sekundarbildung und zum postsekundären, nicht tertiären Bereich zu entnehmen.

Der tertiäre Bereich

Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es folgende Hochschularten:

- Universitäten, Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen
- Kunst- und Musikhochschulen
- Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Als Alternative zum Hochschulstudium stehen Hochschulzugangsberechtigten in einigen Ländern die Berufsakademien offen. An staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien sowie an beteiligten Ausbildungsstätten wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt.

Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Das dabei vermittelte Qualifikationsniveau ist vergleichbar mit der ersten Stufe des tertiären Bereichs gemäß der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (International Standard Classification of Education).

Eine detaillierte Darstellung der Einrichtungen des tertiären Bereichs folgt in Kapitel 7 zur Hochschulbildung.

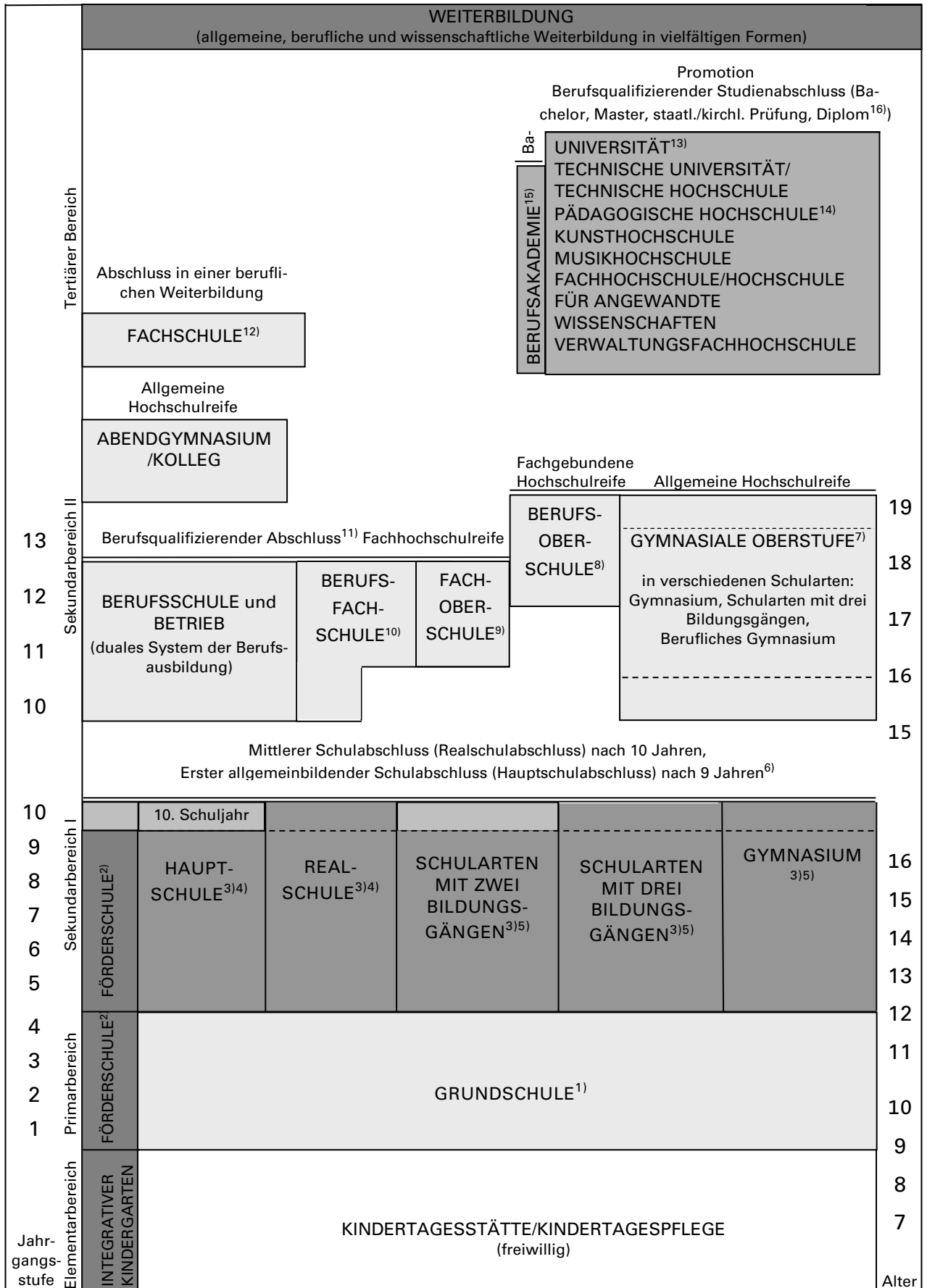
Die Weiterbildung

Mit der demographischen Entwicklung gewinnen Weiterlernen und Weiterbildung an Bedeutung. Im Sinne lebenslangen Lernens greift die institutionalisierte berufliche Weiterbildung sowohl die Fortentwicklung der individuellen Qualifikationen als auch die auf Qualifikation bezogene individuelle Neuausrichtung auf. Kompetenzentwicklung, Kompetenzanerkennung und Kompetenzzertifizierung werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, ebenso wie neue nicht-formale Lernformen. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kompetenzentwicklung und der Übertragbarkeit von Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Weiterlernens mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Weiterbildungsangebote bieten kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute an. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Kapitel 8 stellt den Weiterbildungsbereich im Einzelnen dar.

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2018 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 9,0 %, Realschule 18,0 %, Gymnasium 36,6 %, integrierte Gesamtschule 19,5 %, Schularten mit mehreren Bildungsgängen 12,4 %, sonderpädagogische Bildungseinrichtungen 3,7 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse sind bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt neun Jahre, in fünf Ländern zehn Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) drei Jahre.

- 1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.
- 2 Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusivem Unterricht an allgemeinen Schulen oder an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Förderschwerpunkten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben schulspezifische Abschlüsse.
- 3 Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.
- 4 Haupt- und Realschulen existieren in nennenswerter Zahl nur noch in fünf Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). In Bayern trägt die mit der Hauptschule vergleichbare Schulart die Bezeichnung Mittelschule. Die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule werden auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten.
- 5 Die folgenden Schularten mit zwei Bildungsgängen fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: Oberschule (Brandenburg, Sachsen), Realschule plus (Rheinland-Pfalz), Regelschule (Thüringen), Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen), Mittelstufenschule (Hessen). Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Schularten mit drei Bildungsgängen angeboten. Die folgenden Schularten können die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums umfassen: Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Integrierte Sekundarschule (Berlin), Oberschule (Bremen, Niedersachsen), Stadtteilschule (Hamburg), Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).
- 6 Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9 und 10 tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen. Der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse an Schulen des zweiten Bildungsweges und beruflichen Schulen oder durch eine Externenprüfung ist möglich.

- 7 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt nach Jahrgangsstufe 12 (achtjähriges Gymnasium) oder Jahrgangsstufe 13 (neunjähriges Gymnasium). An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.
- 8 Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.
- 9 Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist in den meisten Ländern der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Der Besuch der Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife.
- 10 Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.
- 11 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.
- 12 Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahre) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.
- 13 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport).
- 14 Pädagogische Hochschulen (nur in Baden-Württemberg) sind bildungswissenschaftliche Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. An den sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes werden lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge angeboten.
- 15 Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.
- 16 Die Studienstrukturreform mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse an deutschen Hochschulen ist weitgehend abgeschlossen. Nur eine geringe Zahl von Studiengängen führt zu einem Diplom- oder Magisterabschluss.

Stand: August 2020

2.5. Aufbau des privaten Bildungswesens

In allen Bereichen des Bildungswesens gibt es, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dazu gehören die Einrichtungen im Elementarbereich sowie Schulen und Hochschulen, aber auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Das Nebeneinander und Miteinander von staatlichen und nichtstaatlichen Trägern gestattet eine Auswahl nicht nur unter verschiedenen Bildungsangeboten, sondern auch unter verschiedenen Trägern von Bildungseinrichtungen und fördert Wettbewerb und Innovation im Bildungswesen. Kirchen und gesellschaftliche Gruppen leisten durch die von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen einen Beitrag zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt findet insbesondere in den westdeutschen Ländern überwiegend in Kindertageseinrichtungen von freien Trägern statt. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) räumt den Einrichtungen der freien Träger (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u. a.) im Interesse eines vielfältigen Angebotes den Vorrang ein. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sollen erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Angebote von anerkannten freien Trägern nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Infolge dieses Prinzips wurden 2019 in Deutschland rund 67 Prozent der Kindertageseinrichtungen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten.

Die Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern ausgeübt wird. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen). Zur Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs siehe auch Kapitel 3.2.

Schulen in freier Trägerschaft

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird durch das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4 – R1) und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen ausdrücklich gewährleistet. Mit dieser Privatschulfreiheit verbunden ist zugleich eine Garantie der Schule in freier Trägerschaft als Institution. Damit ist ein staatliches Schulmonopol verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der prozentuale Anteil der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Ländern und Schularten sehr unterschiedlich. Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulgesetze (R86–103) und eigene Privatschulgesetze (R104–110) sowie Finanzhilferegulungen in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Einheitliche Rahmenbedingungen in den Ländern werden durch eine „Vereinbarung über das Privatschulwesen“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom August 1951 sichergestellt.

Nach dem Grundgesetz unterstehen auch Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht (vgl. Kapitel 2.7.). Bei der Errichtung jeder Schule in freier Trägerschaft sind zunächst allgemeine gesetzliche und polizeiliche Anforderungen, so etwa im Hinblick auf Bau- und Brandsicherheit, Gesundheitsschutz und Jugendschutz, zu

beachten. Die persönliche Eignung von Trägern, Leitern und Lehrkräften muss sichergestellt sein.

Primarbereich

Im Primarbereich ist die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft nur unter engen Voraussetzungen (Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz) möglich, nämlich dann, wenn die Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – auf Antrag von Erziehungsberechtigten – wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Grundschulen in freier Trägerschaft sind daher die Ausnahme; es handelt sich fast durchweg um konfessionelle Grundschulen, Freie Waldorfschulen, Alternativschulen und Schulen mit bilinguaem und internationalem Profil sowie um Grundschulen mit angeschlossenem Internat.

Sekundarbereich

Im Sekundarbereich sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörden. An diesen Schulen kann die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z. B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Schulen mit bilinguaem und internationalem Profil oder Internatsschulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen.
- Ergänzungsschulen sollen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege ergänzen, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich. Bei den Ergänzungsschulen besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden. Unter bestimmten Bedingungen können die Schulbehörden die Eröffnung und den Betrieb einer Ergänzungsschule jedoch auch untersagen.

Staatliche Genehmigung von Ersatzschulen

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4 – R1) festgelegt. Die Genehmigung wird von der zuständigen Schulbehörde des betreffenden Landes erteilt, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Die Schulaufsicht hat darüber zu wachen, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden und kann die Genehmigung wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu den genannten Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung von Ersatzschulen gehören im Einzelnen:

- Gleichwertigkeit der Lehrziele:

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit den Lehrzielen der entsprechenden Schulart des öffentlichen Schulwesens wird keine strikte Bindung an die Stundentafeln und Lehrpläne der öffentlichen Schulen verlangt. Die Schule in freier Trägerschaft kann

religiöse oder weltanschauliche Erziehungsziele verfolgen sowie eigene Unterrichtsinhalte festsetzen und nach eigenen Unterrichtsmethoden vorgehen.

– Gleichwertigkeit der Einrichtungen:

Sie betrifft einerseits Aspekte der Schulausstattung, andererseits Fragen der Schulorganisation. Die Schulen müssen gleichwertige Gebäude und Ausstattungen haben, aber hinsichtlich der Schulorganisation sind auch Eigenheiten der Schulen in freier Trägerschaft zulässig (z. B. kollegiale Schulleitung, besondere Mitwirkungsrechte von Schülern und Eltern).

– Gleichwertigkeit der Lehrkräfteausbildung:

Das Lehrpersonal muss über eine wissenschaftliche Ausbildung und pädagogische Befähigung verfügen, die der staatlichen Lehrkräfteausbildung vergleichbar ist; in der Praxis hat ein großer Teil der Lehrkräfte eine staatliche Lehrkräfteausbildung absolviert.

– Wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte:

Erforderlich ist hier ein schriftlicher Anstellungsvertrag, der die Tätigkeit, die Kündigungsmöglichkeiten, den Urlaubsumfang, ausreichende Bezüge und eine Anwartschaft auf Altersversorgung vorsieht. Dadurch sollen Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Sicherung nicht wesentlich schlechter gestellt sein als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

– Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen:

Nach dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4) sollen Schülerinnen und Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ersatzschulen besuchen können. Ein Schulgeld kann erhoben werden, muss aber sozial ausgewogen sein. Die staatlich genehmigten Ersatzschulen erheben deshalb entweder nur ein mäßiges Schulgeld oder gewähren bei höherem Schulgeld Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern finanziell schwächer gestellt sind (Schulgeldnachlass, Geschwisterermäßigung u. ä.). Zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft siehe Kapitel 3.2.

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

Mit der Genehmigung als Ersatzschule durch die Schulbehörden wird in nahezu allen Ländern nicht automatisch das Recht erworben, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die den Berechtigungen der öffentlichen Schulen entsprechen. Diese können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nur durch eine Externenprüfung erhalten, d. h. durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule.

Erst die staatliche Anerkennung verleiht der Ersatzschule die Befugnis, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen; damit werden ihr rechtliche Befugnisse der öffentlichen Schulen übertragen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die bereits für die Genehmigung geforderten Bedingungen dauerhaft gegeben sind (Schulbetrieb ohne Beanstandungen der Schulaufsicht) und dass für die Aufnahme und Versetzung der Schülerinnen und Schüler sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die Regelungen für öffentliche Schulen des Landes Anwendung finden.

Die Genehmigung bzw. die spätere Anerkennung bringt auch einige weitere Rechte und Pflichten für Schulträger, Lehrkräfte, Eltern und Schüler mit sich. So besteht grundsätzlich vom Zeitpunkt der Genehmigung einer freien Schule an ein Anspruch

auf öffentliche Finanzhilfe der Länder für Ersatzschulen. Die finanziellen Hilfen für Schülerinnen und Schüler orientieren sich an denjenigen der öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zu Tätigkeiten an Ersatzschulen unter Anrechnung der Dienstzeiten beurlaubt werden und Titel wie verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen führen. Die Schulen können Referendare ausbilden. Andererseits sind die anerkannten Ersatzschulen in einigen Ländern auch verpflichtet, Bestimmungen zu Schulordnung, Konferenzen und Mitwirkung, wie sie an öffentlichen Schulen gelten, zu übernehmen.

Staatlich anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs

Im Hochschulrahmengesetz (R123) und den Hochschulgesetzen (R129–144) der Länder wird geregelt, welche Anforderungen mindestens erfüllt sein müssen, wenn nichtstaatlichen Einrichtungen die staatliche Anerkennung als Hochschulen verliehen werden soll.

Die Entscheidung über die Anerkennung von nichtstaatlichen Einrichtungen als Hochschulen ist allein Sache der Länder. Bund und Länder sind übereingekommen, nichtstaatliche Einrichtungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren institutionell durch den Wissenschaftsrat akkreditieren zu lassen. Die institutionelle Akkreditierung ist ein Verfahren der Qualitätssicherung, das die Frage klären soll, ob eine Einrichtung in der Lage ist, Studienangebote zur Verfügung zu stellen, die nach der Gesetzgebung dem Hochschulbereich zuzuordnen sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist die Erfüllung von Qualitätsstandards zu überprüfen und festzustellen, die sich an den im Hochschulrahmengesetz und in den Landeshochschulgesetzen formulierten Anforderungen orientieren und auf das besondere Profil der anzuerkennenden Hochschule bezogen sein sollten. Die staatliche Anerkennung durch das jeweilige Land setzt den Nachweis der Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) mit staatlichen Hochschulen voraus. Hieraus folgt, dass in einer Reihe von Punkten nachzuweisen ist, dass die nichtstaatliche Einrichtung dem Niveau und Leistungsprofil sowie den Anforderungen, die eine vergleichbare staatliche Hochschule stellt, gerecht wird. Ferner muss ein Mindestmaß an Mitbestimmung der Angehörigen der Hochschule bei Lehre und Studium gewährleistet sein. Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

Während die Zahl der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben ist, sind die Studierendenzahlen stetig angestiegen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mit Stand vom Sommersemester 2020 der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zufolge insgesamt 390 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen. Darunter befinden sich 150 – überwiegend kleine – staatlich anerkannte Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft.

Im Bereich der BERUFSAKADEMIEN gibt es länderspezifische Regelungen (R148–153). Während die Berufsakademie in Sachsen eine staatliche Einrichtung ist, sehen die Berufsakademiegesetze in Hessen, Niedersachsen, im Saarland und in Schleswig-Holstein ausschließlich nichtstaatliche Berufsakademien vor, die der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen. Das Hamburgische Berufsakademiegesetz ermöglicht die Einrichtung von Berufsakademien in staatlicher und nichtstaatlicher Trägerschaft. In Baden-Württemberg und Thüringen wurden die staatlichen Berufsakademien in *duale Hochschulen* umgewandelt. Die Berufsakademien in

nichtstaatlicher Trägerschaft werden im Gegensatz zu den staatlichen Berufsakademien nicht durch Landesmittel gefördert.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Bereich der Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Weiterbildung, das in einem gewachsenen Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen getragen wird.

2.6. Nationaler Qualifikationsrahmen

Die Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR) ist Teil eines europäischen Prozesses auf der Grundlage der 2008 in Kraft getretenen und 2017 überarbeiteten Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Zur Umsetzung des EQR haben mittlerweile 39 europäische Staaten die Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) beschlossen. Diese NQR können eine unterschiedliche Anzahl von Niveaus haben und unterschiedliche Ziele verfolgen. Neben Deutschland haben 38 weitere Länder ihre NQR im Rahmen der Referenzierung dem EQR zugeordnet. Der Umsetzungsprozess wird von der Europäischen Kommission (KOM) eng begleitet. Über den jeweils aktuellen Stand der Entwicklung informiert das neue Europass-Portal (<https://europa.eu/europass/de/european-qualifications-framework-eqf>).

Der EQR bildet als Referenzrahmen für lebenslanges Lernen die Leistungen der jeweiligen nationalen Bildungssysteme auf europäischer Ebene in acht Niveaustufen ab. Er dient als Übersetzungsinstrument zwischen den Bildungs- und Qualifikationssystemen der Mitgliedstaaten und soll Lernergebnisse aus allen Bildungsbereichen international verständlicher und vergleichbarer machen, um so die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa zu fördern. Der DQR beschreibt wie der EQR acht Niveaustufen, die in Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse unabhängig vom Abschluss beschreiben. Grundsätzlich sollen sämtliche Niveaustufen über verschiedene Bildungswege zu erreichen sein. Bei den Niveaus 5 bis 8 wurden jeweils parallele Beschreibungen gewählt, die eine Zuordnung von akademischen und beruflichen Qualifikationen ermöglichen. Die Kompatibilität mit dem 2005 verabschiedeten und im März 2017 weiterentwickelten Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ist bei den DQR-Niveaus 6 bis 8 gewahrt.

Die Zuordnung der Niveaus des DQR zu den Niveaus des EQR erfolgte im Rahmen des sogenannten Referenzierungsprozesses. Der deutsche Referenzierungsbericht wurde der EQF Advisory Group, dem beratenden Gremium auf europäischer Ebene, im Dezember 2012 erfolgreich präsentiert und von dieser gebilligt.

Mit Unterzeichnung des Gemeinsamen Beschlusses zum DQR durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) im Mai 2013 wurde die Grundlage für die Einführung des DQR geschaffen.

Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die

Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die Zuordnungen von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen das bestehende System der formalen Zugangsberechtigung nicht ersetzen. Die Zuordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Das Erreichen eines Niveaus berechtigt nicht automatisch zum Zugang zur nächsten Stufe und ist entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie bleibt durch die EU-Empfehlung zum EQR unberührt.

Mit dem DQR wurde erstmals ein Rahmen vorgelegt, der bildungsbereichsübergreifend alle Qualifikationen des deutschen Bildungssystems umfasst. In der Anlage zum Gemeinsamen Beschluss sind die im Konsens zugeordneten Qualifikationen des formalen Bereichs in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Angefügt ist jeweils eine lernergebnisorientierte Begründung. Meist steht eine Ankerqualifikation für einen Qualifikationstyp. Dann folgt der exemplarischen Begründung eine Liste der Qualifikationen, die diesem Typ entsprechen und in gleicher Weise zugeordnet werden.

Im Jahr 2017 wurde die Zuordnung der allgemeinbildenden Abschlüsse von der KMK beschlossen. Der Hauptschulabschluss (HSA) wurde DQR-Niveau 2, der Mittlere Schulabschluss (MSA) DQR-Niveau 3 und die Fachhochschulreife (FHR), die Fachgebundene Hochschulreife (FgbHR) sowie die Allgemeine Hochschulreife (AHR) DQR-Niveau 4 zugeordnet. Für die berufliche Erstausbildung wurde eine Zuordnung auf zwei Niveaus bestätigt: Niveau 3 für zweijährige Ausbildungsgänge und Niveau 4 für drei- und dreieinhalbjährige Ausbildungsgänge. Damit wird die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung im Zuordnungsprozess zum DQR sichergestellt.

Die Ausweisung der EQR/DQR-Niveaus erfolgt auf allen neu ausgestellten Qualifikationsbescheinigungen durch die jeweils zuständigen Stellen (berufliche Schulen, Kammern etc.). Im Hochschulbereich wird das EQR-/DQR-Niveau im Diploma Supplement ausgewiesen. Dabei wird in allen Bildungsbereichen eine einheitliche Formulierung verwendet. Für Abschlüsse, die vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Beschlusses erlangt wurden, erfolgt keine Ausweisung des DQR Niveaus. Vermerkt wird die Zuordnung nur auf Bescheinigungen von Qualifikationen, die in der jährlich aktualisierten „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de) aufgeführt sind.

Grundsätzlich werden alle Zuordnungen von Qualifikationen aus dem formalen Bereich auch in der DQR-Qualifikationsdatenbank in Deutsch (zum Teil auch in Englisch) verbindlich ausgewiesen.

Neben Qualifikationen aus dem formalen Bereich sollen zukünftig auch Qualifikationen des nicht-formalen Bildungsbereichs dem DQR zugeordnet werden können – also aus dem Bereich, der mit Ordnungsmitteln arbeitet, die nicht durch Gesetze oder Verordnungen geregelt sind. Hierfür wurde ein Pilotverfahren gestartet. Ziel ist es, Verfahren und Kriterien für die Zuordnung von Qualifikationen des nicht-formalen Bildungsbereichs zu den Niveaus des DQR zu entwickeln.

Das DQR-Handbuch erläutert den DQR für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Es dient als Leitfaden für Stellen, die für die DQR-Zuordnung von Qualifikationen verantwortlich sind. Es formuliert Kriterien und Verfahren der Beschreibung von Qualifikationen für den DQR und soll sicherstellen, dass die Zuordnung neu entwickelter Qualifikationen stets nach den gleichen Kriterien und Verfahren erfolgt. Es legt Zuordnungen verbindlich fest, indem es die Kompetenzen ausweist, die mit einer

Qualifikation erworben werden, macht die Zuordnungen auf diese Weise nachvollziehbar und beschreibt Zuständigkeiten und Informationsquellen. Ein Glossar erläutert die für das Verständnis des DQR wichtigen Termini.

Weitere Informationen zum DQR finden sich unter www.dqr.de.

2.7. Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene

Zuständigkeit des Bundes

Soweit eine Zuständigkeit des Bundes für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegeben ist, liegt diese innerhalb der Bundesregierung vor allem beim BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF). Zuständig für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist das BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ).

Das BMBF wurde 1955 als Bundesministerium für Atomfragen gegründet. Nach einer Grundgesetzänderung im Jahre 1969 bekam der Bund Zuständigkeiten in der Bildungsplanung und der Forschungsförderung, wodurch das Ministerium in Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) umbenannt wurde. Im Jahre 1994 wurde das Haus mit dem 1972 gegründeten Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) zusammengelegt. Notwendige Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen u. a. im Bundesrat, in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), in der Kultusministerkonferenz (KMK) und im Wissenschaftsrat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung besteht aus einer Zentralabteilung und sieben weiteren Abteilungen:

- Abteilung 1: Grundsatzfragen und Strategien; Koordinierung
- Abteilung 2: Europäische und internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung
- Abteilung 3: Allgemeine und berufliche Bildung; Lebensbegleitendes Lernen
- Abteilung 4: Hochschul- und Wissenschaftssystem
- Abteilung 5: Forschung für technologische Souveränität und Innovationen
- Abteilung 6: Lebenswissenschaften
- Abteilung 7: Zukunftsvorsorge – Forschung für Grundlagen und nachhaltige Entwicklung

Aktuelle Angaben zur Leitung des Ministeriums sind der Website (www.bmbf.de) zu entnehmen.

Zum Geschäftsbereich des BMBF gehört das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB ist ein wichtiges Instrument der Kooperation von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Bund und Ländern auf Bundesebene. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) hat das Institut u. a. folgende Aufgaben:

- Berufsbildungsforschung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Forschungsprogramms (Jahresforschungsprogramm) durchzuführen;
- nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung (HwO – R82) zu erlassen sind, sowie des Berufsbildungsberichts mitzuwirken, an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik mitzuwirken, Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern und an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung

mitzuwirken sowie weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;

- nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;
- die im Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) beschriebenen Aufgaben nach genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen;
- die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 53 Abs. 5 S. 1 und § 54 des Pflegeberufsgesetzes.

Mit Zustimmung des BMBF kann das BIBB mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

Ein wesentliches Merkmal der Berufsbildung in Deutschland ist das *Konsensprinzip*. Wichtige strukturelle und inhaltliche Festlegungen werden nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen. Diese Gruppen sind Mitglieder im Hauptausschuss des BIBB. Beratend können je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des wissenschaftlichen Beirates an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Der wissenschaftliche Beirat soll die Qualität der Forschungsarbeit des Instituts durch Beratung des Hauptausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten des BIBB fördern.

Zuständigkeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder und Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene

Für die Gesetzgebung und Verwaltung im Bildungswesen liegt der ganz überwiegende Teil der Kompetenzen bei den Ländern (vgl. Kapitel 2.2.). Dies gilt insbesondere für das Schulwesen, den Hochschulbereich und den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestand schon frühzeitig ein elementares öffentliches Bedürfnis nach Koordinierung und Harmonisierung im Bildungswesen, um berufliche und private Mobilität zwischen den Ländern zu ermöglichen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit der Länder in der 1948 gegründeten STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Kultusministerkonferenz – KMK) war und ist es daher bis heute, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

In der Kultusministerkonferenz arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder zusammen. Die Kultusministerkonferenz beruht auf einem Übereinkommen der Länder und behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden je nach

Inhalt einstimmig, mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit gefasst. Solange die Beschlüsse nicht in verbindliches Landesrecht umgesetzt sind, haben sie den Charakter von Empfehlungen, allerdings mit der politischen Verpflichtung der zuständigen Minister, sich für die Umsetzung in Landesrecht einzusetzen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt in den einzelnen Ländern durch Verwaltungshandeln, Verordnung oder Gesetz, wobei die Landesparlamente im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt sind.

Die Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz hat in weiten Bereichen des Schul- und Hochschulwesens zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt. Einige wesentliche Ergebnisse der Koordinierungsarbeit der Kultusministerkonferenz werden im Folgenden dargestellt.

Ein grundlegender Beschluss für die gemeinsame Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland ist noch heute das von der Kultusministerkonferenz erarbeitete und von den Ministerpräsidenten der Länder 1964 verabschiedete sog. *Hamburger Abkommen* (R85), das zuletzt 1971 geändert wurde. Es enthält u. a. allgemeine Feststellungen zu Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht, zu Beginn und Ende des Schuljahres sowie zur Dauer der Ferien, zudem Bestimmungen zur Bezeichnung der verschiedenen Bildungseinrichtungen, zu den Organisationsformen (Schularten etc.), zur Anerkennung von Prüfungen und Zeugnissen sowie zur Bezeichnung von Notenstufen. Auf der Grundlage des Hamburger Abkommens hat die Kultusministerkonferenz in den letzten Jahrzehnten länderübergreifende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur gegenseitigen Anerkennung der Schulabschlüsse gefasst, die in einem Beschluss vom Mai 2001 zusammengefasst wurden. Der gesamte Schulbereich wurde auch durch die Impulse der deutschen Einheit strukturell fortentwickelt, insbesondere durch die Rahmenvereinbarung von 1993 über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und über ihre Abschlüsse (zuletzt geändert im September 2014). Im Juni 2000 wurde eine Neufassung der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung aus dem Jahr 1972 verabschiedet, die sowohl den Erwerb für die Studierfähigkeit bedeutender Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache stärkt als auch neuen pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf Lernformen und Unterrichtsgestaltung Rechnung trägt (zuletzt geändert im Februar 2018). Mit den sogenannten *Husumer Beschlüssen* von 1999 wurden Vereinbarungen in den vier Themenbereichen – Lehrkräfteausbildung und gegenseitige Anerkennung von Lehrämtern, Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, gymnasiale Oberstufe und Schulversuche – im Sinne einer Öffnung verändert, die den einzelnen Ländern größeren Gestaltungsspielraum lässt.

Mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* hat die Kultusministerkonferenz im Oktober 1997 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule zu einem ihrer zentralen Themen gemacht. Im März 1999 haben sich die Länder innerhalb der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, die Zusammenarbeit verstärkt auf die Vereinbarung qualitativer Standards auszurichten. Durch die gleichzeitige Reduzierung detaillierter formaler Regelungen kommt seitdem der Vielfalt und dem Wettbewerb zwischen den Ländern eine größere Bedeutung zu. Im Mai 2002 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die zur Sicherung der Qualität in den Ländern bereits eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren, und in den Jahren 2003 und 2004 bundesweit geltende Bildungsstandards für den Primarbereich, für den Hauptschulabschluss

sowie für den Mittleren Schulabschluss verabschiedet. Das von den Ländern 2004 gegründete und gemeinsam getragene Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) hat den Auftrag, die Bildungsstandards in Zusammenarbeit mit den Ländern zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Mit der Verabschiedung von Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife im Oktober 2012 und dem Aufbau eines ländergemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der fortgeführten Fremdsprache (Englisch, Französisch) wird die Vergleichbarkeit der Abituranforderungen zwischen den Ländern erhöht und die Qualität der Abiturprüfungsaufgaben gemeinsam gesichert. Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards sind Bestandteil einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2006 beschlossen und im Juni 2015 überarbeitet wurde. Nähere Informationen zu den Verfahren und Instrumenten des Bildungsmonitorings sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Der Strukturwandel im Beschäftigungssystem von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft hat eine deutliche Steigerung der Qualifikationsanforderungen am Arbeitsplatz bewirkt. Vor diesem Hintergrund hat umfassende Aus- und Weiterbildung erheblich an Bedeutung gewonnen. Die für den Arbeitsmarkt und die berufliche Qualifizierung notwendige Übereinstimmung in der Gestaltung des beruflichen Schulwesens und seiner Abschlüsse hat die Kultusministerkonferenz durch Rahmenvereinbarungen zu den Bildungsgängen hergestellt.

Der Ausbau der beruflichen Schulen als alternativer Bildungsweg zum Erwerb der Berechtigungen des allgemeinbildenden Schulwesens ist von der Kultusministerkonferenz mit Beschlüssen über die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen unterstützt worden.

Im Hochschulbereich trägt die Kultusministerkonferenz durch Vereinbarungen und Herbeiführung eines abgestimmten Verwaltungshandelns zur Sicherung einer gemeinsamen Hochschulstruktur und deren Fortentwicklung bei. Die Kultusministerkonferenz ist dabei eingebunden in einen fortwährenden Reformprozess, der sich im deutschen Hochschulwesen vollzieht und der sowohl die Aufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre als auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschulen, die interne Organisation der Hochschulen, ihre Rechtsstellung und das Verhältnis Staat/Hochschule umfasst. Internationalisierung, Wettbewerb und Leistungsorientierung sind zu wesentlichen Faktoren bei der Steuerung und Finanzierung der Hochschulen geworden. Das Verhältnis Staat/Hochschule ist auch geprägt durch Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen, wachsende Gestaltungsfreiheit der Hochschulen bei der Realisierung der Ziele und Evaluation. Systemen der Leistungsbemessung kommt eine wichtige Funktion zu.

Die Kultusministerkonferenz wirkt an dieser Entwicklung durch den Informationsaustausch zwischen den Ländern, gemeinsame Empfehlungen zu einzelnen Aspekten der Hochschulstrukturereform und – soweit im Sinne von Transparenz, Mobilität und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens erforderlich – durch länderübergreifende Vereinbarungen mit. Die Kultusministerkonferenz arbeitet dabei eng mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und dem Bund sowie den Wissenschafts-

organisationen – insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Wissenschaftsrat und der Max-Planck-Gesellschaft – zusammen.

Zu den Themen aus dem Hochschulbereich, mit denen sich die Kultusministerkonferenz in den vergangenen Jahren eingehend befasste, gehören die Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen länder- und hochschulübergreifender Qualitätssicherung, die Qualitätssicherung in der Lehre, die Lehrkräftebildung, das Auswahlrecht der Hochschulen bei der Hochschulzulassung, die Weiterentwicklung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) bei der Stiftung für Hochschulzulassung, die Neuregelung der Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Fortführung des Bologna-Folgeprozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes sowie der Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Flüchtlinge.

Neben der Schul- und Hochschulpolitik sind Kunst und Kultur der dritte Schwerpunkt der Koordinierungsarbeit in der Kultusministerkonferenz. Um den kulturpolitischen Belangen der Länder als Kernstück der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder noch mehr Sichtbarkeit zu verschaffen und ihren Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern, hat die KMK die Einrichtung einer eigenen Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) beschlossen. Die Kultur-MK hat ihre Arbeit zum 01. Januar 2019 aufgenommen.

Die für Kultur zuständigen Ressortchefinnen und -chefs wollen im Hinblick auf die Herausforderungen und zunehmende gesellschaftliche Relevanz der Kulturpolitik in einen engeren Diskurs untereinander treten. Ferner sollen Vorhaben von nationalem Interesse und Maßnahmen, die die Kulturentwicklung der Länder betreffen, zwischen den Ländern und dem Bund im Sinne des kooperativen Kulturföderalismus besser abgestimmt werden. Entsprechend behandelt die Kultur-MK Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Bundesregierung.

Eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien findet sich auf der Homepage der Kultusministerkonferenz (www.kmk.org).

Zusammenwirken von Bund und Ländern

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken.

Durch Verwaltungsabkommen vom 11. September 2007, zuletzt geändert am 17. April 2015, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbart. Die GWK ersetzt seit dem 1. Januar 2008 die bisherige Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK). Der GWK gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung erstreckt sich insbesondere auf die in der Anlage zum GWK-Abkommen genannten Einrichtungen und Vorhaben.

Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Wesentliche Vorhaben im Bereich des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* werden in Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Die Zusammenkünfte werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet, die ihrerseits durch einen wissenschaftlichen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt wird.

Koordinierungsausschuss von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

Für die berufliche Bildung gilt, dass der Bund für die betriebliche Berufsausbildung zuständig ist und die Länder für die Berufsausbildung in Schulen. In der dualen Berufsausbildung, die im Zusammenwirken der Lernorte Betrieb und Berufsschule erfolgt, stimmen sich Bund und Länder über grundlegende Fragen und insbesondere über die Ausbildungsregelungen für die Lernorte ab. Wegen der geteilten Zuständigkeiten wurde hierzu auf der Grundlage einer Vereinbarung von 1972 ein Koordinierungsausschuss für berufliche Bildung eingerichtet. In diesem Ausschuss werden grundsätzliche Fragen zur Koordination der Berufsausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach Bundesrecht in Betrieb und Berufsschule behandelt. Ständige Aufgabe des Koordinierungsausschusses ist die Neuordnung und Modernisierung von Ausbildungsberufen, insbesondere die Abstimmung der Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung mit den Rahmenlehrplänen für die schulische Ausbildung an den Berufsschulen. Die Bundesregierung wird im Koordinierungsausschuss durch das BMBF, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das sonstige, für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Fachministerium vertreten. Die Vertretung der Länder setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz.

Wissenschaftsrat

Durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern wurde 1957 der Wissenschaftsrat geschaffen. Er hat u. a. die Aufgabe, für die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie zur gemeinsamen Förderung überregional bedeutsamer Forschungsbauten einschließlich Großgeräten gemäß Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes auszusprechen. Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat seit 2001 die institutionelle Akkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen durch. Seit 2010 übernimmt der Wissenschaftsrat auch Konzeptprüfungen für nichtstaatliche Hochschulen in der Gründungsphase. Dem Wissenschaftsrat gehören als Mitglieder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, anerkannte

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen des Bundes und der Länder an.

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

In der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik steht der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen (Art. 32 Grundgesetz) die innerstaatliche Verantwortung der Länder für Bildung und Kultur gegenüber (Art. 30 Grundgesetz). Diese Partnerschaft bedingt für die Länder Rechte und Pflichten, an den Aufgaben der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik mitzuwirken, angefangen bei der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten über die multilaterale Zusammenarbeit im Europarat, der UNESCO, OECD und OSZE bis hin zur supranationalen Zusammenarbeit in der EU. Über die innerstaatliche Koordinierung der Länder hinaus ist die Kultusministerkonferenz daher auch ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen und in kulturellen Angelegenheiten. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sind Kapitel 13.1. zu entnehmen.

Ein besonderes Tätigkeitsgebiet in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist das deutsche Auslandsschulwesen. Durch eine Vereinbarung von 1992 zwischen Bund und Ländern wurde der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) eingesetzt, der die Arbeit des 1951 eingerichteten Auslandsschulausschusses der Kultusministerkonferenz fortsetzt. Der Ausschuss ist mit der Wahrnehmung der Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt in den Bereichen Deutsche Schulen im Ausland, Europäische Schulen und Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland beauftragt. Je ein Vertreter jedes Landes, ein Vertreter des Auswärtigen Amtes und ein Vertreter des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – stimmen sich im Ausschuss über gemeinsame Bereiche des Auslandsschulwesens ab und informieren sich gegenseitig über Maßnahmen in jeweils ausschließlicher Zuständigkeit.

Die Koordinierung und Übernahme von Aufgaben im Bereich der Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland und hier insbesondere des Programms zum Deutschen Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz obliegt dem Zentralen Ausschuss für das DSD, einem Unterausschuss des BLASchA, der sich aus drei Vertretern der Länder, einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und zwei Vertretern des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zusammensetzt.

Allgemeine Verwaltung auf der Ebene der Länder

Die Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Ländern) sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst in der Regel die Bereiche Schule, Hochschule, Forschung, Bibliothekswesen, Archivwesen, Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Kultusangelegenheiten), Heimat- und Denkmalpflege und in einigen Ländern Sport sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kultus- und Wissenschaftsministerien erarbeiten die Richtlinien der Politik in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kunst. Sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, verkehren mit den obersten Bundesbehörden und Landesbehörden und üben die Aufsicht über die nachgeordneten Behörden, die unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aus. Zur Unterstützung der Ministerien haben die Länder eigene Institute für Schule, Hochschule und Weiterbildung eingerichtet.

An der Spitze des jeweiligen Ministeriums (in Berlin, Bremen, Hamburg: Senatsverwaltung) steht der dem Parlament verantwortliche Minister (bzw. Senator). Er wird in der Regel durch einen Staatssekretär bzw. Staatsrat oder Ministerialdirektor vertreten.

Die folgende Liste enthält die Aufteilung der Ressorts in den Ländern. Aktuelle Angaben zu den Ministerinnen und Ministern sind jeweils der Website zu entnehmen.

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Thouretstraße 6

70173 Stuttgart

www.km-bw.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Königstraße 46

70173 Stuttgart

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM

FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Salvatorstraße 2

80333 München

www.km.bayern.de

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM

FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Salvatorstraße 2

80333 München

www.stmwk.bayern.de

Berlin

SENATSV ERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND FAMILIE

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER

Berliner Rathaus

Rathausstraße 16

10178 Berlin

www.berlin.de/sen/wissenschaft

Brandenburg

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

www.mbjs.brandenburg.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR

Dortustraße 36

14467 Potsdam

www.mwfk.brandenburg.de

Bremen

DIE SENATORIN FÜR KINDER UND BILDUNG

Rembertiring 8–12

28195 Bremen

www.bildung.bremen.de

DIE SENATORIN FÜR WISSENSCHAFT UND HÄFEN

Katharinenstraße 37

28195 Bremen

www.wissenschaft-haefen.bremen.de

Hamburg

BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

Hamburger Straße 31

22083 Hamburg

www.hamburg.de/bildung

BEHÖRDE FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, GLEICHSTELLUNG UND BEZIRKE

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

www.hamburg.de/bwfgb

Hessen

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

<https://kultusministerium.hessen.de>

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Rheinstraße 23–25

65185 Wiesbaden

<https://wissenschaft.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Werderstraße 124

19055 Schwerin

www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm

Niedersachsen

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR
Leibnizufer 9
30169 Hannover
www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.schulministerium.nrw.de

MINISTERIUM FÜR KULTUR UND WISSENSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.wissenschaft.nrw.de

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
<https://bm.rlp.de>

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
<https://mwwk.rlp.de>

Saarland

MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR
Trierer Str. 33
66117 Saarbrücken
www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur.htm

STAATSKANZLEI DES SAARLANDES (WISSENSCHAFTSRESSORT)
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken
www.saarland.de/staatskanzlei

Sachsen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Wigardstraße 17
01097 Dresden
www.smwk.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Carolaplatz 1
01097 Dresden
www.smk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

MINISTERIUM FÜR BILDUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
www.mb.sachsen-anhalt.de

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg
www.mw.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii_node.html

Thüringen

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
www.thueringen.de/th2/tmbjs

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT
Max-Reger-Straße 4–8
99096 Erfurt
www.thueringen.de/th6/tmwwdg

Wie die übrigen Ministerien gliedern sich auch die Kultus- und Wissenschaftsministerien in Abteilungen, Gruppen und Referate. Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist teils durch die örtliche Entwicklung bedingt, teils entspricht sie besonderen kultur- und bildungspolitischen Vorstellungen. Dennoch finden sich in den Ländern übereinstimmende Zuständigkeiten und vergleichbare Organisationsformen.

Im Folgenden werden exemplarisch für die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein die Aufgabenbeschreibung und die organisatorische Gliederung auf Abteilungsebene der für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien nach dem Stand von August 2020 wiedergegeben.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Ministerin: BRITTA ERNST

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Haushalt, Organisation, IT, Personal, Dienstrecht, Schulträgerangelegenheiten, Umsetzung „DigitalPakt Schule“, Schulrecht, Statistik, Informationsmanagement, Grundsätze der Lehrkräftegewinnung

Abteilung 2: Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung
Abteilung 3: Schule und Lehrerbildung

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Ministerin: DR. MANJA SCHÜLE

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Zentralabteilung
Abteilung 2: Wissenschaft und Forschung
Abteilung 3: Kultur

Im Unterschied zu Brandenburg besteht in Schleswig-Holstein nur ein Ministerium für die Bereiche Bildung und Wissenschaft:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Ministerin: KARIN PRIEN

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung III 1: Allgemeine Abteilung
Abteilung III 2: Bildungspolitische Querschnittsaufgaben, Lehrkräftenachwuchs und Lehrkräftepersonalverwaltung
Abteilung III 3: Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren und Qualitätssicherung
Abteilung III 4: Kultur
Abteilung III 5: Wissenschaft

Staatliche Aufsicht und Verwaltung in den einzelnen Bildungsbereichen

Die folgende Darstellung nach Bildungsbereichen gibt einen systematischen Überblick über die Verwaltung der verschiedenen Einrichtungen des Bildungswesens.

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren ist grundsätzlich dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien, zum Teil auch bei den Kultusministerien. In einigen Ländern gibt es Vorklassen für schulfähige Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, und Schulkindergärten bzw. Vorklassen für Kinder im schulpflichtigen Alter, die noch nicht schulfähig sind. Diese Einrichtungen unterstehen in der Regel der Schulaufsicht.

Die Aufsicht (Betriebsurlaubnis) zum Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft wird im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt. Dabei geht es um die Einhaltung der jeweils geltenden Rahmenvorgaben insbesondere zur Gruppengröße bzw. Personal-Kind-Relation, zur Qualifikation des Personals, zu den erforderlichen Flächen sowie zu Ausstattungs-, Hygiene- und Sicherheitsstandards, die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicher-

ung, sowie in einigen Ländern um die Einhaltung der pädagogischen Konzeption, die sich auch an einem Bildungsplan orientiert.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Elementarbereich sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen wurde und derzeit aktualisiert wird. Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung.

Für Kinder unter drei Jahren wurde zudem sukzessive seit 2005 die Kindertagespflege als gleichrangige alternative Betreuungsform aufgewertet und qualitativ weiterentwickelt. Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege erfolgt durch das örtliche Jugendamt und ist an die Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson sowie in der Regel an den Nachweis einer Grundqualifizierung gebunden. Der gesetzliche Bildungsauftrag erstreckt sich auch auf die Kindertagespflege.

Schulaufsicht und Schulverwaltung

Das gesamte Schulwesen steht nach dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 1) und den Landesverfassungen (R12–27) unter staatlicher Aufsicht. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen nehmen als oberste Behörden die Kultusministerien der Länder wahr. Die Aufgaben der Kultusministerien und der nachgeordneten Schulbehörden sind die Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens. Ebenfalls zum Gestaltungsbereich der Länder gehört die detaillierte Regelung des Auftrags der Schule und ihrer Erziehungs- und Bildungsziele (*innere Schulangelegenheiten*) im Rahmen der Schulgesetze (R86–103). Dabei werden die mit den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungsziele durch die Lehrpläne konkretisiert, für die das Kultusministerium des jeweiligen Landes zuständig ist. Zur Umsetzung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer in den verschiedenen Schularten werden die Schulbücher als Lernmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schulbücher müssen in der Regel von den Kultusministerien zugelassen werden; die Titel der zugelassenen Schulbücher werden regelmäßig in einem Verzeichnis veröffentlicht.

Während dem Staat die Zuständigkeit für die *inneren Schulangelegenheiten* zugewiesen ist, nehmen die Schulträger die Zuständigkeit für die *äußeren Schulangelegenheiten* wahr. Öffentliche Träger von Schulen sind in der Regel die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte, zum Teil auch die Länder. Im Allgemeinen gilt, dass der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten, d. h. für Gebäude, Innenausstattung, Beschaffung und Bereithaltung der Lern- und Lehrmittel, Verwaltungspersonal sowie die laufende Verwaltung zuständig ist und auch die Sachkosten und die Kosten für nicht-lehrendes Personal trägt. Für schulische Organisationsmaßnahmen wie die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen ist in der Regel ebenfalls der Schulträger zuständig.

Die Schulaufsicht umfasst die Rechtsaufsicht, die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen.

Die RECHTSAUFSICHT beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten, die in der Regel durch die Kommunen als Schulträger durchgeführt wird.

Die FACHAUFSICHT wird von den Schulaufsichtsbehörden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit (*innere Schulangelegenheiten*) aller öffentlichen Schulen ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Grundschulen und Hauptschulen, über die verschiedenen sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit Ausnahme der Heimsonderschulen und teilweise über die Realschulen üben grundsätzlich die unteren Schulaufsichtsbehörden aus. Die Fachaufsicht über die übrigen Schularten sowie über Schulen von besonderer Bedeutung üben in der Regel die Kultusministerien aus, teilweise auch die Schulaufsichtsbehörden der mittleren Ebene und die unteren Schulaufsichtsbehörden.

Die Befugnis des Landes zur Fachaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. In Ausübung der Fachaufsicht wird den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt, durch Schul- und Unterrichtsbesuche die Einhaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen zu überprüfen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Fachaufsicht werden durch die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft Grenzen gesetzt. In mehreren Ländern sind die Schulaufsichtsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet, die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen zu respektieren. Die pädagogische Verantwortung, auch als pädagogische Freiheit oder Methodenfreiheit bezeichnet, beinhaltet das Recht der Lehrkraft, im Rahmen der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu unterrichten. Sie wird der Lehrkraft im Interesse der Schülerinnen und Schüler gewährt, da schülerorientierter Unterricht nur stattfinden kann, wenn die Lehrkraft einen angemessenen Freiraum bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung hat. Die pädagogische Freiheit der Lehrkraft ist ggf. in Beziehung zu setzen zu dem Gebot professionellen Handelns und der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule. So sind die Lehrkräfte z. B. an die in Schulprogrammen niedergelegten pädagogischen Grundkonzeptionen gebunden.

Die Schulaufsichtsbehörden der Länder üben auch die DIENSTAUF SICHT über die Lehrkräfte und die Schulleitungen an öffentlichen Schulen aus. Der Dienstaufsicht unterliegen die Personalangelegenheiten und das dienstliche Verhalten des Schulpersonals. In einzelnen Ländern ist die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte im Rahmen der zunehmenden Eigenverantwortung der Schulen auf die Schulleitung übertragen worden.

Mit zunehmender institutioneller Selbständigkeit der Schulen ändert sich auch die Rolle der Schulaufsicht. In allen Ländern wird die Schulaufsicht durch eine obligatorische externe Evaluation (Schulinspektion, Schulvisitation) ergänzt, die den einzelnen Schulen Informationen über ihre Qualitätsentwicklung geben soll. Die staatliche Einwirkung auf die Schulen erfolgt in steigendem Maße über die Genehmigung von Schulprogrammen und die Festlegung von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Schulen bzw. der Schulleitung. Dabei verliert die personenbezogene Betreuung durch die Schulaufsicht tendenziell an Gewicht gegenüber den Aufgaben der Unterstützung und Beratung von Schulentwicklung und schulischem Qualitätsmanagement. In diesem Zusammenhang bereitet Schulberatung die Schulen auf neue Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte und Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von Schulprogrammen.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung im Bereich der beruflichen Bildung fällt in die Kompetenz des Bundes. Innerhalb der Bundesregierung erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Ausbildungsordnungen. Diese werden nach Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des sonst zuständigen Fachministeriums vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften erarbeitet. Parallel zu den Ausbildungsordnungen und darauf abgestimmt werden nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren (Gemeinsames Ergebnisprotokoll) die Rahmenlehrpläne für den Unterricht an den Berufsschulen entwickelt.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können (Verbundausbildung). In staatlich geförderten Einrichtungen der Wirtschaft können Teile der betrieblichen Ausbildung absolviert werden (überbetriebliche Berufsbildungsstätten). Zudem können zum Ausgleich eines zu geringen Ausbildungsplatzangebots auch freie Bildungsträger betriebliche Ausbildung durchführen.

Auf der Ebene der Länder gibt es Ausschüsse für berufliche Bildung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Landesministerien zusammensetzen. Sie beraten die Landesregierungen in Fragen der beruflichen Bildung und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben auf die stetige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Ausbildung hin.

Einrichtungen des tertiären Bereichs

Die HOCHSCHULEN sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen der Länder. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Die Wissenschaftsfreiheit setzt einen autonomen Bereich der akademischen Selbstverwaltung voraus, da nach dem Grundgesetz Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind (Art. 5 Abs. 3). Bei der Hochschulverwaltung wirken die Hochschule, zu deren Aufgaben im Rahmen einer Einheitsverwaltung die Verwaltung von akademischen Angelegenheiten und staatliche Aufgaben wie die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung gehören, und das zuständige Landesministerium zusammen. Unabhängig davon liegt die Rechtsaufsicht, in gewissem Umfang auch die Fachaufsicht und die Gründungs- und Organisationsgewalt sowie die Finanzhoheit und die Personalhoheit beim zuständigen Landesministerium bzw. der zuständigen Landesregierung.

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen in der Regel der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (vgl. Kapitel 11.3.). Die Einrichtung neuer Studiengänge kann das Einvernehmen mit dem zuständigen Landesministerium erfordern. In Ländern, in denen dies erforderlich ist, bildet die Akkreditierung die Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung. In der Regel geschieht die Einrichtung neuer Studiengänge im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, in denen zwischen dem Landesministerium und der Hochschule die Entwicklungen u. a. in Forschung und Lehre verabredet werden. Die Studienordnungen, die für alle Studiengänge von den Hochschulen auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorgaben aufgestellt werden,

werden in der Regel von den Hochschulleitungen genehmigt; zum Teil sind sie dem zuständigen Ministerium anzuzeigen oder werden von diesem genehmigt. Bei den Prüfungsordnungen wird unterschiedlich verfahren: Soweit es sich um Studiengänge handelt, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Prüfungsordnungen von den zuständigen Landesministerien bzw. von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Landesministerium erlassen. Soweit es sich um Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen handelt, werden sie wie die Studienordnungen von den Hochschulen aufgestellt und genehmigt, wobei je nach Landesrecht die Anzeige gegenüber dem zuständigen Landesministerium bzw. die Genehmigung durch das zuständige Landesministerium erforderlich sein kann. Neben den allgemein zugänglichen Hochschulen gibt es für bestimmte Ressorts Hochschulen mit eingeschränktem Zugang in der Trägerschaft des Bundes und der Länder. Dazu gehören u. a. die Universitäten der Bundeswehr und die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder. Ferner gibt es staatlich anerkannte Hochschulen in kirchlicher bzw. privater Trägerschaft.

Die Hochschulgesetze der Länder (R129–144) enthalten die allgemeinen Grundsätze für die Rechtsstellung der Hochschulen sowie für das wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Mitwirkung aller Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung. Im Rahmen ihrer Hochschulgesetzgebung regeln die Länder auch die Organisation und Verwaltung für die zu ihrem Geltungsbereich gehörenden Hochschulen im Einzelnen.

Organisation und Verwaltung der BERUFSAKADEMIEN sind in den Berufsakademiegesetzen (R148–153) der Länder geregelt. Die Berufsakademien gliedern sich in Studienakademien und die für den praktischen Teil der Ausbildung zuständigen Ausbildungsstätten (im Sinne eines dualen Systems). Die staatlichen Studienakademien sind Einrichtungen des Landes und unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums. Die Ausbildungsstätten für den praktischen Teil der Ausbildung sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen insbesondere der freien Berufe und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge werden vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch die Berufsakademie selbst erlassen.

Neben den staatlichen Berufsakademien gibt es in einigen Ländern ausschließlich Berufsakademien in freier Trägerschaft, die jeweils der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen.

Weiterbildungseinrichtungen

Wie in keinem anderen Bildungsbereich hat sich in der Weiterbildung ein Nebeneinander – aber auch ein notwendiges Miteinander – von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen und Bildungsangeboten entwickelt. Als Grundvoraussetzung für eine an den Interessen der Bürger orientierte Weiterbildungsstruktur werden die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die selbständige Auswahl des Personals gewahrt.

Nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ordnungs- und Förderungskompetenz für die allgemeine Weiterbildung, für schulabschlussbezogene Weiterbildung, berufliche Weiterbildung an Fachschulen und wissenschaftliche Wei-

terbildung sowie für Teilbereiche der politischen Weiterbildung in die Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit des Bundes umfasst insbesondere die außerschulische berufliche Weiterbildung, die Entwicklung neuer Ansätze der Weiterbildung durch Modellvorhaben, Teile der politischen Weiterbildung sowie Fragen der Statistik der Weiterbildung. Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R167) besteht bundesweit ein umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Die Zuständigkeit für die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) und der Handwerksordnung (HwO – R82) geregelte berufliche Fortbildung liegt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Fortbildungen, für die nur ein regionaler Bedarf besteht, werden von den *zuständigen Stellen*, das sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) in eigener Verantwortung geregelt. Die Zuständigkeit für Meisterprüfungen nach der Handwerksordnung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Entsprechend der komplexen Verantwortung für die Weiterbildung leisten alle Beteiligten einen Beitrag zur Finanzierung.

2.8. Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene

Verwaltung und Steuerung auf örtlicher Ebene

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Gesamtverantwortung für die Einrichtungen des Elementarbereichs liegt auf örtlicher Ebene bei den Jugendämtern, die Verantwortung für die Gestaltung der konkreten Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen bei den Trägern. Eine Besonderheit stellt die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes dar, bei der die Aufgaben des Jugendamtes durch die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss gemeinsam wahrgenommen werden. Über den Jugendhilfeausschuss wird die Einbindung der Zivilgesellschaft vor Ort in grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

Schulverwaltung

Die öffentlichen Schulen sind in der Mehrzahl staatlich-kommunale Schulen, die vom Land und einer Kommune oder einem Landkreis in der Weise gemeinsam getragen werden, dass das Land die Kosten des Lehrpersonals, die kommunale Körperschaft die übrigen personellen und sächlichen Kosten trägt. Die Kommunen oder Landkreise, die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen, werden als Schulträger bezeichnet.

Schulen, deren Einzugsbereich über die Kommunen hinausgeht, z. B. Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung, bestimmte Fachschulen oder sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind in der Mehrzahl staatliche Schulen, d. h. sie befinden sich in der Trägerschaft eines Landes, das den gesamten Personal- und Sachaufwand trägt. In einigen Ländern bestehen auch kommunale Schulen, die von einer Kommune errichtet und bezüglich der Kosten für das Lehrpersonal und der Sachkosten von ihr allein betrieben werden.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Auf örtlicher Ebene obliegt den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern,

Kammern der Freien Berufe) die Beratung und Kontrolle der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen auf gesetzlicher Grundlage.

In den Ausbildungsbetrieben selbst besitzt die gewählte Arbeitnehmervertretung Mitbestimmungsrechte für die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Einstellung von Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbildern.

Verwaltung und Steuerung auf der Ebene der Bildungseinrichtungen

Verwaltung und Leitung der Einrichtungen des Elementarbereichs

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren aufnehmen.

Für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kindergarten die traditionelle Form der institutionalisierten frühkindlichen Erziehung. Verantwortlich für den Betrieb der Kindergärten sind die jeweiligen Träger, wie z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Elterninitiativen etc.

Für Kinder unter drei Jahren gibt es in Kindertageseinrichtungen reine Krippengruppen, zum Teil aber auch altersgemischte Gruppen. Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richten sich vor allem an die Zielgruppe der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig, können aber auch bei freien Trägern oder der Kommune festangestellt sein.

Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs erfolgt durch pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Assistenzpersonal sowie die Absolventen fachlich entsprechender sowie weiterer Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge. Das pädagogische Fachpersonal umfasst unter anderem die staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. In einigen Ländern gibt es darüber hinaus pädagogisches Assistenzpersonal, das das pädagogische Fachpersonal in seiner Arbeit unterstützt. Hierzu gehören vor allem die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten. Die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel von Sozialpädagogen oder Erziehern geleitet, wobei die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen auch zum Teil pädagogische Gruppenarbeit leisten.

Ein Teil des Personals (vor allem in den Leitungsfunktionen) hat einen fachlich qualifizierenden Studienabschluss einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschulstudium, in das zwei Praxissemester integriert sind. Weitere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Kindheitspädagogen. Hier hat sich mittlerweile eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen etabliert.

Nähere Informationen zur Ausbildung des pädagogischen Personals im Elementarbereich können Kapitel 9.2. entnommen werden.

Schulleitung im Primar- und Sekundarbereich

Die Schule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt, der eine besondere Amtsbezeichnung trägt (z. B. Rektor). Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und zugleich Lehrkraft an der Schule.

Ihre Aufgaben und Pflichten sind in der Regel im Schulgesetz und ergänzend in einer Dienstordnung aufgeführt. Die Schulleitung ist gehalten, eng mit der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zusammenzuarbeiten, soweit diese nach Landesrecht vorgesehen ist. Bei ihrer Tätigkeit ist die Schulleitung an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, gleichzeitig aber auch im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und Fachaufsicht gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsbefugt.

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

- Sie legt die Unterrichtsverteilung sowie die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest, soweit dies nicht anderen Lehrkräften übertragen ist. Dabei sorgt sie für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. Durch Unterrichtsbesuche und Einsicht in schriftliche Arbeiten verschafft sie sich einen Überblick über die Arbeit in den einzelnen Klassen und koordiniert die Notengebung.
- Sie achtet auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der Schulordnung und Vorschriften, die zur Schulgesundheitspflege und zur Unfallverhütung im Schulbereich erlassen worden sind.
- Sie vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit, und nimmt das Hausrecht wahr. Sie kann z. B. ein Hausverbot für schulfremde Personen (Vertreter, Händler etc.) aussprechen, um Störungen des Schulbetriebs abzuwehren.
- Sie erledigt die äußeren Schulangelegenheiten (z. B. Anschaffung von Lehrmitteln) in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dessen Anordnungen in diesem Bereich für die Schulleitung verbindlich sind.
- In den letzten Jahren hat sich der Aufgabenbereich der Schulleitung durch Maßnahmen zur rechtlichen Verselbständigung der Schulen erweitert. So sind der Schulleitung mit dem Recht bzw. der Verpflichtung der Schulen zur Verabschiedung, Umsetzung und Evaluation spezifischer Schulprogramme neue Aufgaben erwachsen. Im Rahmen der Sicherung der Unterrichtsqualität trägt die Schulleitung zudem die Verantwortung für die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Fortbildungsplanung, die Personalführung und ggf. die Verwaltung der Haushaltsmittel.

Bei Verhinderung der Schulleitung gehen alle diese Pflichten auf die stellvertretende Schulleitung als ihre ständige Vertretung über. An der Bestellung der Schulleitung werden in einigen Ländern die Kommunen als Schulträger durch die Einräumung eines Vorschlagsrechts oder durch die Einholung einer Stellungnahme beteiligt. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung für die Stelle der Schulleitung siehe Kapitel 10.1.

Die Schulleitung sitzt in der Regel der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vor, die sie einberuft und leitet. In allen Ländern gilt der Grundsatz, dass das gesamte Kollegium die Verantwortung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zumindest mitträgt.

Zur Unterstützung der Schulleitung können einzelnen Lehrkräften Aufgaben der Organisation und Verwaltung übertragen werden (z. B. die Stundenplanerstellung, Betreuung der Schulbibliothek). Das Kultusministerium bestellt ferner Lehrkräfte zu Fachberatern, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamten in fachlicher Hinsicht ist. Zur Wahrnehmung von

Funktionen in der Schulleitung oder bei Übernahme von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben erhalten die Lehrkräfte eine Ermäßigung der Pflichtstunden.

Organisation und Verwaltung der Einrichtungen im tertiären Bereich

Die Regelung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen ist weitgehend Sache der Länder. In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die HOCHSCHULEN werden durch eine Rektorin oder einen Rektor (bzw. ein Rektorat) oder durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten (bzw. ein Präsidialkollegium) geleitet. Die Rektorin oder der Rektor wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder nach Bewerbung von außen gewählt. Zur Rektorin oder zum Rektor bzw. zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über die notwendige berufliche Praxis, insbesondere in Wissenschaft oder Verwaltung verfügt. Neben der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten fungiert eine Kanzlerin bzw. ein Kanzler als leitende Verwaltungsbeamtin oder leitender Verwaltungsbeamter der Hochschule und als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Der Fachbereich, der in einigen Hochschulgesetzen der Länder auch als Fakultät bezeichnet wird, ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane erfüllt er für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat als Organ des Fachbereichs zuständig. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher (Dekanin oder Dekan), eine Professorin oder ein Professor mit Sitz im Fachbereichsrat. Der Dekanin bzw. dem Dekan eines Fachbereichs steht nach neueren Gesetzen in der Regel ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu, das sich auf die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bezieht.

Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes, d. h. des zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums, bedürfen. Für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule ist je nach Landesrecht der Senat der Hochschule, der Hochschulrat bzw. das Kuratorium oder ein zweites zentrales Kollegialorgan (Konzil, Konvent, Großer Senat, Versammlung) zuständig, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulpersonals und der Studierenden mitwirken.

In einigen Ländern sind die bisher vorgesehenen zwei Kollegialorgane durch ein einziges Kollegialorgan ersetzt worden, das Aufgaben der bisherigen Gremien übernimmt und in der Regel für die Kontrolle und Beratung der Hochschulleitung zuständig ist.

Organisation und Verwaltung der staatlichen Berufsakademien unterliegen nicht den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder, sondern sind in den Berufsakademiegesetzen der Länder festgelegt. Danach werden die Berufsakademien im Wesentlichen durch ein Kuratorium, Fachkommissionen sowie den Direktor der Studienakademie geleitet, an der der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet.

Interne Abstimmung

Lehrerkonferenz

Zu den Mitwirkungsorganen im Schulbereich gehören die Lehrerkonferenzen, in denen von den Lehrkräften Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden, ohne dass die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft eingeschränkt wird. Als Lehrerkonferenzen werden die Gesamtkonferenz, der alle Lehrkräfte einer Schule angehören, sowie die Teilkonferenzen bezeichnet, die sich z. B. aus den Lehrkräften für ein bestimmtes Fach oder einer Klasse zusammensetzen. In den Lehrerkonferenzen werden u. a. die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis veröffentlicht werden. Ferner entscheiden die Lehrerkonferenzen in Konfliktsituationen über einzelne Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule. In mehreren Ländern haben die Vertreter von Eltern (und von Schülerinnen und Schülern) das Recht auf Anhörung und Mitberatung in den Lehrerkonferenzen. Ausgeschlossen sind die Eltern- bzw. Schülervertreter in der Regel jedoch bei der Beratung und Entscheidung über Zeugnisnoten und die Versetzung oder Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern. In einzelnen Ländern können Eltern- bzw. Schülervertreter mit beratender Stimme an Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenzen teilnehmen. In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Schulebene hat in der Regel die Schulleitung den Vorsitz. Sie ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Schulkonferenz

Für das Zusammenwirken der Schulleitung mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie ggf. außerschulischen Kooperationspartnern gibt es in der Regel neben der Lehrerkonferenz als weiteres Organ die Schulkonferenz (in einzelnen Ländern auch unter anderer Bezeichnung). Ihre Zusammensetzung ist unterschiedlich geregelt. In der Schulkonferenz sind die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler teils in gleicher Stärke vertreten, teils sind die Lehrkräfte und/oder Eltern stärker repräsentiert. Der Vorsitz der Schulkonferenz liegt entweder bei der Schulleitung oder wird einem von der Konferenz gewählten Mitglied übertragen.

Die Beratungs- und Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz haben in den Ländern unterschiedlichen Umfang. In den Schulgesetzen der Länder finden sich für die Schulkonferenzen unterschiedliche Aufgabenkataloge, die aber keine abschließende Regelung darstellen. Die Mitwirkung der Schulkonferenz erstreckt sich in der Regel auf folgende Bereiche in der Schule:

- Organisation des Schullebens und des Unterrichts: Schul- und Hausordnung, Stunden- und Pausenordnung, Raumverteilung
- Schutz der Schülerinnen und Schüler: Maßnahmen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule
- Schulveranstaltungen: Schulpartnerschaften und Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Besichtigung von Betrieben und Museen u. ä., Wandertage

In der Schulkonferenz werden außerdem allgemeine Fragen der Pädagogik und der Unterrichtsgestaltung erörtert einschließlich der Eignung oder Nichteignung von Schulbüchern, der Voraussetzungen für Klassenarbeiten und Hausaufgaben und der Bewertungsmaßstäbe für die Notenfestsetzung. Teilweise sind auch verbindliche Ablehnungen oder Beschlüsse möglich, z. B. zu Hausaufgabenbetreuung, Schülerarbeitsgemeinschaften oder zur Durchführung von Schulversuchen. Erörtert, gebilligt oder

abgelehnt wird in einzelnen Ländern auch der Bestand der Schule, ihre Teilung, Verlegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Schule und die Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Schließlich werden in der Schulkonferenz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Konfliktfällen und die Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern erörtert und beschlossen.

In einigen Ländern wird die Schulkonferenz an der Auswahl der Schulleitung beteiligt. Die Zuständigkeiten der Schulkonferenz sind in den Ländern unterschiedlich und reichen vom Vorschlagsrecht bis zum Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Wahl der Schulleitung. Aus rechtlichen Gründen liegt jedoch die Entscheidung über die Bestellung der Schulleitung letztlich bei der Schulaufsichtsbehörde.

Schülermitwirkung

Die Schulgesetze (R86–103) und Schulmitbestimmungsgesetze (R122) der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der Schülervertretung. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler auf Klassen- bzw. Jahrgangsstufenebene Schülervertreter nach dem Repräsentationsprinzip. Die Schülervertreter bilden zusammen das Schülerparlament (Schülerrat, Schülerausschuss) der Schule. Dieses Gremium wählt einen oder mehrere Schülersprecher. In einigen Ländern werden die Schülersprecher direkt von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Auf der Ebene von Kommune, Stadt oder Kreis organisieren sich die Schülersprecher in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Auf die Wahl der Schülervertreter dürfen Schule und Schulbehörden in der Regel keinen Einfluss nehmen.

Neben den Organen der Schülervertretung sind in den meisten Schulgesetzen bzw. Schulmitbestimmungsgesetzen Schülervollversammlungen der gesamten Schule oder der Schulstufen vorgesehen, in denen Meinungs austausch, Aussprache oder Diskussion aller Schülerinnen und Schüler einer Schule bzw. Stufe stattfinden soll.

Interne Abstimmung im tertiären Bereich

Die HOCHSCHULEN haben in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtungen das Recht der Selbstverwaltung. Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG – R123) und den Hochschulgesetzen der Länder (R129–144) werden alle Mitglieder der Hochschule, d. h. die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden, an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule beteiligt. Für das Zusammenwirken zwischen der Leitung der Hochschule und den Mitgliedern der Hochschule werden ein oder zwei zentrale Kollegialorgane gebildet. Für ihre Vertretung in den Hochschulgremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- die Studierenden
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. Die Gruppenzuordnung von Doktorandinnen und Doktoranden ist in den Hochschulgesetzen der Länder unterschiedlich geregelt. Art und Umfang der Mitwirkung der Gruppen in den Hochschulgremien richten sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien mit Entscheidungsbefugnis in

Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten der Lehre mit Ausnahme der Evaluation des Lehrbetriebs verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen.

Die Studierenden bilden in der Regel Studierendenschaften zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen. Die Studierendenschaften, denen alle Studierenden mit der Immatrikulation automatisch angehören, verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden an den meisten Hochschulen durch das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierenden-ausschuss (AStA) repräsentiert, die jeweils von den Studierenden gewählt werden. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung. Die Studierenden sind auch an der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

Die Mitwirkung der Mitglieder an der Verwaltung und Organisation der Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze (R148–153) der Länder festgelegt. Danach sind die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie, Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals, der beteiligten Ausbildungsstätten und der Studierenden in den verschiedenen Gremien vertreten, und wirken so in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten sowie der Koordination zwischen der Studienakademie und den beteiligten Ausbildungsstätten mit.

Mitwirkung der verschiedenen Partner aus dem sozialen Umfeld der Bildungseinrichtung

Nach dem Grundgesetz (R1) sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2). Über die Ausübung des Elternrechts wacht jedoch der Staat. Mit dem Begriff *Eltern* sind dabei die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemeint, d. h. diejenigen Personen, denen die Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen übertragen ist.

Mitwirkung und Beteiligung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung

Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kommt der Zusammenarbeit mit den Eltern eine besondere Bedeutung zu. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) legt fest, dass die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu beteiligen sind (§ 22a Abs. 2). Dies erfolgt unter anderem durch die Einrichtung von Elternbeiräten, die landesgesetzlich geregelt ist. Auch in den Bildungsplänen der Länder ist die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verankert. Auf der individuellen Ebene sind die Fachkräfte in den Einrichtungen angehalten, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten. In der Fachdebatte hat sich dafür der Begriff der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingebürgert.

Darüber hinaus haben sich in jüngerer Zeit verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen familien- und kinderbezogenen Angeboten im Gemeinwesen mit der Zielsetzung etabliert, eine umfassende und qualitativ bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Ein Ausdruck dafür ist die

Weiterentwicklung einer wachsenden Zahl von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren.

Elternmitwirkung im Schulbereich

Die schulische Erziehung ist nach Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich Angelegenheit des Staates. Das Bestimmungsrecht des Staates in der schulischen Erziehung wird jedoch durch das elterliche Erziehungsrecht begrenzt, ohne dass aus dem Elternrecht konkrete Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte abgeleitet werden können. Den Ländern steht es aber offen, Elterngremien mit Mitwirkungsrechten auszustatten.

Die Eltern üben ihre Rechte dabei zum einen auf der Grundlage des Elternrechts individuell aus, zum anderen kollektiv durch die Elternvertretungen und durch Repräsentanz in anderen schulischen Mitwirkungsorganen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern von Schülerinnen und Schülern der Grundschule unterscheiden sich dabei grundsätzlich nicht von den Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich.

Für die Mitwirkung in der Schule hat jedes Land ein eigenes Konzept verwirklicht, wonach die kollektive Mitwirkung der Eltern auf schulischer und überschulischer Ebene in unterschiedlichem Umfang und in vielfältiger Ausgestaltung in den Landesverfassungen sowie den Schulgesetzen geregelt ist. Allgemein gilt, dass die Elternmitwirkung innerhalb der Schule auf zwei Ebenen erfolgen kann: auf der unteren Ebene in der Klasse des Schulkindes (Klassenelternversammlung, Klassenpflegschaft), auf der oberen Ebene für die Schule insgesamt (Schulelternbeirat, Elternvertretung). Danach folgt in einzelnen Ländern die regionale Ebene (Elternrat auf Stadt-, Kreis- oder Gemeindeebene) und schließlich die Ebene des Landes (Landeselternbeirat, teilweise auch schulartspezifische Elternvertretungen). Auf Bundesebene haben sich die Landeselternbeiräte zum Bundeselternrat zusammengeschlossen, um die Elternschaft über Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik zu informieren und Eltern in schulischen Fragen zu beraten.

Sonstige Mitwirkende aus dem sozialen Umfeld der Schule

Auf der Ebene der Schule sind, abgesehen vom beruflichen Schulwesen, Mitwirkungsrechte anderer Personen oder Institutionen außer Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in den Gremien von der Klassen- bis zur Schulebene in der Regel nicht vorgesehen.

Erst auf der regionalen Ebene und der Ebene des Landes gibt es auch Mitwirkungsrechte für Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen, der Jugendverbände und für Einzelpersonen. Diese Interessenverbände können auf Landesebene entweder in ständigen Beratungsgremien (Landeschulbeiräte) oder in gesetzlich geregelten *ad hoc*-Befragungen bei Schulangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mitwirken. Ihre Vertreter können aber auf Wunsch der Mitglieder auch in örtlichen und schulischen Gremien zur Information und Beratung eingeladen werden.

Durch den Ausbau der Ganztagschulformen im Primarbereich und Sekundarbereich hat sich der Trend zur Einbeziehung außerschulischer Lernpartner in die schulische Erziehungs- und Bildungsarbeit vor Ort deutlich verstärkt.

Externe Mitwirkung im tertiären Bereich

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule sind in fast allen Ländern Hochschulräte oder Kuratorien eingerichtet worden, denen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Diese Gremien können je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht, z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule verfügen. Daneben haben sie in der Regel beratende und empfehlende Funktion.

Beteiligung und Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfelds im Bereich der Weiterbildung

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes (kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft) haben sich herausgebildet. Die Entscheidungsfreiheit der Einrichtungen hinsichtlich Veranstaltungsprogramm oder Auswahl des Lehrpersonals bleibt davon jedoch unberührt.

2.9. Statistiken zu Aufbau und Steuerung

Kinder in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2021

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren	
	Anzahl	Betreuungsquote	Anzahl	Betreuungsquote
Deutschland	809.908	34,4	2.208.549	91,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2021

Vorklassen und Schulkindergärten im Schuljahr 2020/2021

Schulart	Einrichtungen	Schülerinnen und Schüler
Vorklassen	229	9.615
Schulkindergärten	960	16.989

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021

Vorklassen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft im Schuljahr 2020/2021

Schulart	Einrichtungen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Einrichtungen in Prozent
Vorklassen	17	663	6,7
Schulkindergärten	98	2.850	17,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

Grundschulen im Schuljahr 2020/2021

Zahl der Schulen	Lehrkräfte (Vollzeitlehrer-einheiten)	Schülerinnen und Schüler
15.447	182.535	2.846.176

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021 und Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021

Die Schüler-Lehrkraft-Relation betrug 2020 an den Grundschulen 15,6 Schüler je Lehrkraft, während die Klassenfrequenz bei 20,9 Schülern je Klasse lag.

Grundschulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2020/2021

Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl in Prozent
942	105.156	3,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

Allgemeinbildende Schulen im Sekundarbereich im Schuljahr 2020/2021

Schulart	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	1.066
Hauptschulen	1.818
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	1.878
Realschulen	1.752
Gymnasien	3.146
Integrierte Gesamtschulen (einschl. Primarbereich)	2.141
Freie Waldorfschulen (einschl. Primarbereich)	236
Insgesamt	12.037

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021

**Schülerinnen und Schüler an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen
des Sekundarbereichs 2020**

Sekundarbereich I	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	112.546
Hauptschulen	335.957
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	529.964
Realschulen	773.282
Gymnasien	1.461.398
Integrierte Gesamtschulen (nur Sekundarbereich)	866.353
Freie Waldorfschulen (nur Sekundarbereich)	42.132
Zusammen	4.121.632
Sekundarbereich II	
Gymnasien	764.308
Gymnasiale Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule	137.377
Freie Waldorfschulen	15.466
Zusammen	917.151

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

Berufliche Schulen nach Schularten im Schuljahr 2020/2021

Schulart	
Teilzeit-Berufsschulen	1.486
Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form / Berufsvorbereitungsjahr	1.080
Berufsfachschulen	2.257
Fachoberschulen	834
Berufliche Gymnasien	899
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	197
Sonstige	106
Insgesamt	6.859

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Berufliche Schulen. Fachserie 11, Reihe 2 – Schuljahr 2020/2021

**Schülerinnen und Schüler an ausgewählten beruflichen Schulen
im Schuljahr 2020/2021**

Schulart	
Berufsschulen (Teilzeit)	1.362.709
davon: Berufsschulen im dualen System	1.356.629
davon: Berufsvorbereitungsjahr	6.080
Berufsschulen (Vollzeit)	82.977
davon: Berufsvorbereitungsjahr	78.074
davon: Berufsgrundbildungsjahr	4.903
Berufsfachschulen	415.697
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	11.362
Berufliche Gymnasien	172.162
Fachoberschulen	122.377
Sonstige	9.501
Zusammen	2.176.785

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

Auszubildende im dualen System nach Ausbildungsbereichen 2020¹

Ausbildungsbereich	
Industrie und Handel	737.022
Handwerk	361.290
Landwirtschaft	32.469
Öffentlicher Dienst	41.961
Freie Berufe	111.303
Hauswirtschaft	4.914
Insgesamt	1.288.962

¹ Die Zahlen sind jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Die Gesamtsumme kann daher von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Berufliche Bildung. Fachserie 11, Reihe 3 – 2020

**Lehrkräfte an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen
des Sekundarbereichs 2020
(Vollzeitlehrereinheiten)**

Sekundarbereich I	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	8.381
Hauptschulen	31.254
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	43.710
Realschulen	51.295
Gymnasien	97.133
Integrierte Gesamtschulen	72.541
Freie Waldorfschulen	3.504
Zusammen	307.818
Sekundarbereich II	
Gymnasien	65.705
Gymnasiale Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule	12.254
Freie Waldorfschulen	1.312
Zusammen	79.271

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Lehrkräfte an ausgewählten beruflichen Schulen 2020
(Vollzeitlehrkräfte und in Vollzeitlehrkräfte umgerechnete Teilzeitlehrkräfte)**

Schulart	
Berufsschulen (Teilzeit)	40.954
davon: Berufsschulen im dualen System	40.718
davon: Berufsvorbereitungsjahr	236
Berufsschulen (Vollzeit)	8.417
davon: Berufsvorbereitungsjahr	7.852
davon: Berufsgrundbildungsjahr	565
Berufsfachschulen	32.428
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	1.069
Berufliche Gymnasien	14.558
Fachoberschulen	7.688
Sonstige	1.323
Insgesamt	106.437

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Schüler-Lehrkraft-Relation und Klassenfrequenz im Sekundarbereich I
2020**

Schulart	Schüler je Lehrkraft	Schüler je Klasse
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	13,4	21,3
Hauptschulen	10,7	19,0
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	12,1	21,7
Realschulen	15,1	25,1
Gymnasien	15,0	25,6
Integrierte Gesamtschulen	11,9	23,9
Freie Waldorfschulen	12,0	24,6

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

Schüler-Lehrkraft-Relation und Klassenfrequenz an ausgewählten beruflichen Schulen 2020

Schulart	Schüler je Lehrkraft	Schüler je Klasse
Berufsschulen im dualen System	33,3	18,7
Berufsvorbereitungsjahr	10,4	14,3
Berufsgrundbildungsjahr	8,7	18,8
Berufsfachschulen	12,8	20,1
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	10,6	17,3
Fachoberschulen	15,9	21,4

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

Ausgewählte Schulen des Sekundarbereichs in freier Trägerschaft 2020/2021

Schulart	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Allgemeinbildende Schulen			
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	143	7.530	6,7
Hauptschulen	169	19.671	5,9
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	222	40.875	7,7
Realschulen	313	93.738	12,1
Gymnasien	545	273.273	12,3
Integrierte Gesamtschulen (Schulen einschl. Primarbereich)	280	59.097	5,9
Freie Waldorfschulen (Schulen einschl. Primarbereich)	236	57.600	100
Ausgewählte Schularten im berufsbildenden Bereich			
Berufsschulen ¹	196	35.967	2,7
Berufsfachschulen	970	100.596	24,2

¹ Teilzeit-Berufsschulen, einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

**Hochschulen nach Hochschularten
(Sommersemester 2020)**

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	120
Fachhochschulen	213
Kunst- und Musikhochschulen	57
Insgesamt	390

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulen in Zahlen 2020

**Hochschulen nach Trägerschaft
(Sommersemester 2020)**

staatliche Hochschulen	240
nicht staatliche, staatliche anerkannte Hochschulen	150
davon private	111
davon kirchliche	39

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulen in Zahlen 2020

**Deutsche und ausländische Studierende nach Hochschulart¹
(Wintersemester 2019/2020)**

	insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
Deutsche	2.339.437	1.415.805	22.947	900.685
Ausländer	383.682	246.580	10.956	126.146
zusammen	2.723.119	1.662.385	33.903	1.026.831

¹ Einschl. der Hochschulen, für die keine detaillierten Angaben, jedoch Eckzahlen aus dem Vorbericht vorliegen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen. Fachserie 11, Reihe 4.1 – Wintersemester 2019/2020

**Studierende nach Fächergruppen
(Wintersemester 2019/2020)**

Studierende	
Geisteswissenschaften	310.553
Sport	27.702
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.034.705
Mathematik, Naturwissenschaften	299.004
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	174.862
davon: Gesundheitswissenschaften allgemein	64.873
davon: Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)	95.160
davon: Zahnmedizin	14.829
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	57.517
Ingenieurwissenschaften	725.368
Kunst, Kunstwissenschaft	89.629
sonstige Fächer und ungeklärt	3.779
Insgesamt	2.723.119

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen.
Fachserie 11, Reihe 4.1 – Wintersemester 2019/2020

Abschlussprüfungen 2020

Prüfungen	
Insgesamt	476.913
Universitärer Abschluss (ohne Lehramtsprüfungen) ¹	28.777
Lehramtsprüfungen	43.248
darunter Bachelorabschluss	15.389
darunter Masterabschluss	14.876
Bachelorabschluss (ohne Lehramtsprüfungen)	236.472
Masterabschluss (ohne Lehramtsprüfungen)	134.532
Fachhochschulabschluss	7.664
Promotion	26.220

¹ Einschl. der Prüfungsgruppen Künstlerischer Abschluss und sonstiger Abschluss.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Prüfungen an Hochschulen, Fachserie 11, Reihe 4.2 – 2020

Studierende an Berufsakademien des tertiären Bereichs nach Fächergruppen 2020

Sport	180
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	7.912
Mathematik, Naturwissenschaften	110
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	664
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	161
Ingenieurwissenschaften	2.564
Kunst, Kunstwissenschaft	507
Studierende insgesamt	12.098

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Statistik der Studierenden, Prüfungen und des Personals an Berufsakademien. Fachserie 11, Reihe 4.8 – 2020

Fachschulen im Schuljahr 2020/2021

Schulen	1.486
Schülerinnen und Schüler	177.034
Lehrkräfte	10.832

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Berufliche Schulen, Fachserie 11, Reihe 2 – Schuljahr 2020/2021 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

Private Fachschulen im Schuljahr 2020/2021

Schulen	527
Schülerinnen und Schüler	62.376
Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent	35,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

Weiterbildungsbeteiligung nach Sektoren 2020

Anteil der Personen (Bevölkerung 18–64 Jahre) in Prozent, die in den letzten zwölf Monaten teilgenommen haben an:	2014	2016	2018	2020
Typ 1: betrieblicher Weiterbildung	37	36	40	48
Typ 2: individueller berufsbezogener Weiterbildung	9	7	7	16
Typ 3: nicht-berufsbezogener Weiterbildung	12	13	13	18
Teilnahme an Weiterbildung insgesamt (Mehrfachnennungen)	51	50	54	60

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2020

Weiterbildungsbeteiligung nach Themengebieten 2020

Themenfeld	2014	2016	2018	2020
Grundbildung, Sprachen, Kultur, Politik	10	14	13	10
Pädagogik und Sozialkompetenz	9	9	8	7
Gesundheit und Sport	21	18	17	18
Wirtschaft, Arbeit, Recht	34	31	28	37
Natur, Technik, Computer	23	24	24	21
nicht oder nicht eindeutig klassifizierbar	4	4	10	6
Gesamt	100	100	100	100

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2020

Volkshochschulen 2019 Kurse und Belegungen nach Programmbereichen

	Kursveranstaltungen		Belegungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Politik, Gesellschaft, Umwelt	36.778	6,6	577.226	9,4
Kultur, Gestalten	88.599	15,9	883.395	14,3
Gesundheit	193.755	34,7	2.284.168	37,1
Sprachen	180.203	32,3	1.943.147	31,5
Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	45.362	8,1	360.183	5,8
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	6.716	1,2	59.190	1,0
Grundbildung	6.220	1,1	54.871	0,9
Insgesamt	557.633	100	6.162.180	100

Quelle: Volkshochschul-Statistik, Arbeitsjahr 2019

Abendschulen und Kollegs 2020

Schulen	298
Abendhauptschulen	20
Abendrealschulen	109
Abendgymnasien	100
Kollegs	69
Schülerinnen und Schüler insgesamt	38.573
an Abendhauptschulen	800
an Abendrealschulen	15.101
an Abendgymnasien	10.623
an Kollegs	12.049
Lehrkräfte (Vollzeitlehrereinheiten) insgesamt	2.923
an Abendhauptschulen	51
an Abendrealschulen	780
an Abendgymnasien	936
an Kollegs	1.156

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen, Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

Abendschulen und Kollegs in freier Trägerschaft im Schuljahr 2020/2021

Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
75	6.918	17,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in allgemeinbildenden Schulen 2020

Förderschwerpunkt	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in			Anteil aller geförderten Schüler in Prozent ¹⁾
	sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen	allgemeinen Schulen	Allgemeine Schulen und sonderpädagogische Bildungseinrichtungen zusammen	
Lernen	109.371	118.750	228.121	3,08
Sonstige Förderschwerpunkte				4,63
Sehen	4.863	5.053	9.916	0,13
Hören	10.363	11.607	21.970	0,30
Sprache	30.609	28.621	59.230	0,80
Körperliche und motorische Entwicklung	25.229	14.250	39.479	0,53
Geistige Entwicklung	85.977	14.063	100.040	1,35
Emotionale und soziale Entwicklung	44.094	59.477	103.571	1,40
Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	5.258	2.230	7.488	0,10
Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)	1.393	–	1.393	0,02
Kranke	10.796	414	11.210	–
Insgesamt	327.953	254.465	582.418	7,70

¹⁾ Anteil an allen Schülerinnen und Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht (Jahrgangsstufen 1–10 und Förderschulen)

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 231, 2022

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen im Schuljahr 2020/2021

	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Bildungseinrichtungen	2.806	327.486	100
davon Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	671	74.328	22,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen, Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021 und Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen, Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

3. BILDUNGSFINANZIERUNG

3.1. Einführung

Die Bildungsfinanzierung aus öffentlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft.
- Sie werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die der Finanzierung ihrer Lebenshaltung und Ausbildung dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

Öffentliche Bildungsausgaben

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1) Bund; 2) Länder; 3) Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die öffentlichen Bildungsausgaben zu über 90 Prozent von den Ländern und den Kommunen getragen.

Seit 2008 erstellt das Statistische Bundesamt jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) den Bildungsfinanzbericht. Im Bildungsfinanzbericht werden die wichtigsten verfügbaren Informationen zu den Bildungsausgaben zusammengefasst. Der Bildungsfinanzbericht ist Teil der Bildungsberichterstattung, die kontinuierlich datengestützte Informationen über Rahmenbedingungen, Input, Verläufe, Ergebnisse und Wirkungen von Bildungsprozessen bereitstellt. Er dient als Grundlage für die folgenden Ausführungen zu den Ausgaben in den einzelnen Bildungsbereichen.

Die Bildungsausgaben (Grundmittel) von Bund, Ländern und Gemeinden werden in der Abgrenzung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nachgewiesen. Im Jahr 2019 haben die öffentlichen Haushalte gemäß Finanzstatistik insgesamt 150,1 Milliarden Euro für Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildende und berufliche Schulen, Hochschulen, die Förderung von Schülern und Studierenden, das sonstige Bildungswesen sowie Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aufgewendet. Davon entfielen auf den Bund 9,9 Milliarden Euro, auf die Länder 105,3 Milliarden Euro und auf die Gemeinden 35,0 Milliarden Euro. Dies entspricht 4,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und 21,5 Prozent des öffentlichen Gesamthaushaltes.

Bildungsbudget

Nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung betragen die Bildungsausgaben in Deutschland im Jahr 2017 insgesamt 189,3 Milliarden Euro für den Elementarbereich, Schulen und den schulnahen Bereich, den tertiären Bereich, Sonstiges sowie übrige Ausgaben. Zusätzliche bildungsrelevante Ausgaben beliefen sich auf 20,9 Milliarden Euro für die betriebliche Weiterbildung, weitere Bildungsangebote

sowie die Förderung von Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Das Bildungsbudget umfasste damit im Jahr 2017 insgesamt 210,2 Milliarden Euro. Dies entspricht 6,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Nach der Finanzierungsbetrachtung trugen der Bund 10,6 Prozent, die Länder 52,6 Prozent, die Kommunen 16,9 Prozent, der private Bereich 19,6 Prozent und das Ausland 0,3 Prozent zu den Bildungsausgaben bei. Der Zahlungsverkehr zwischen den öffentlichen Haushalten wurde bei dieser Berechnung berücksichtigt.

Von den Ausgaben nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung entfielen im Jahr 2017 auf den Elementarbereich 30,3 Milliarden Euro (Bund 0,2 Mrd. Euro, Länder 8,9 Mrd. Euro, Gemeinden 16,4 Mrd. Euro, privater Bereich 4,8 Mrd. Euro), auf Schulen und den schulnahen Bereich 97,3 Milliarden Euro (Bund 2,8 Mrd. Euro, Länder 66,2 Mrd. Euro, Gemeinden 15,8 Mrd. Euro, privater Bereich 12,5 Mrd. Euro), auf den Tertiärbereich 39,7 Milliarden Euro (Bund 7,0 Mrd. Euro, Länder 25,8 Mrd. Euro, Gemeinden 0,1 Mrd. Euro, privater Bereich 6,0 Mrd. Euro, Ausland 0,7 Mrd. Euro), auf Sonstiges 2,7 Milliarden Euro (Bund 0,2 Mrd. Euro, Länder 2,2 Mrd. Euro, Gemeinden 0,3 Mrd. Euro). Die Ausgaben der privaten Haushalte für Bildungsgüter und Bildungsdienste außerhalb von Bildungseinrichtungen betrugen 6,5 Milliarden Euro. Für die Förderung von Bildungsteilnehmenden in ISCED-Bildungsgängen wurden 12,9 Milliarden Euro ausgegeben (Bund 7,5 Mrd. Euro, Länder 4,0 Mrd. Euro, Gemeinden 1,4 Mrd. Euro).

Von den zusätzlichen bildungsrelevanten Ausgaben in nationaler Abgrenzung entfielen auf die betriebliche Weiterbildung 11,2 Milliarden Euro (Bund 0,3 Mrd. Euro, Länder 0,5 Mrd. Euro, Gemeinden 0,3 Mrd. Euro, privater Bereich 10,1 Mrd. Euro), auf Ausgaben für weitere Bildungsangebote 8,5 Milliarden Euro (Bund 3,1 Mrd. Euro, Länder 3,0 Mrd. Euro, Gemeinden 1,2 Mrd. Euro, privater Bereich 1,3 Mrd. Euro) und auf die Förderung von Teilnehmenden an Weiterbildung durch den Bund 1,2 Milliarden Euro.

Das Gesamtbudget für Bildung, Forschung und Wissenschaft belief sich im Jahr 2017 auf 298,9 Milliarden Euro. Dies entspricht 9,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems werden zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit den Betrieben den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

3.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs

Systemfinanzierung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen) werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (Kirchen, Elterninitiativen u. a.) werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder kann Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten umfassen.

Im Jahr 2019 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 33,6 Milliarden Euro für die Kindertagesbetreuung aus. Der Anteil der Länder belief sich auf

16,1 Milliarden Euro oder 47,8 Prozent der Ausgaben für den Elementarbereich und der Anteil der Kommunen auf 17,2 Milliarden Euro bzw. 51,3 Prozent der Ausgaben.

Das waren 9,8 Prozent mehr als im Vorjahr bzw. 113,6 Prozent mehr als 2010. Der Anstieg der Ausgaben steht in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Im Jahr 2007 hatten Bund, Länder und Kommunen vereinbart, bis 2013 ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG – R62) aus dem Jahr 2008 wurden unter anderem die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung geregelt, indem ein Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ eingerichtet wurde. Seit dem 1. August 2013 gilt für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Seit 2008 hat sich der Bund mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro am Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren beteiligt. In den vergangenen zehn Jahren sind so insgesamt mehr als 560.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entstanden. Mit dem aktuell laufenden vierten Investitionsprogramm (2017–2020) sollen mit Bundesmitteln in Höhe von 1,126 Milliarden Euro weitere 100.000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt entstehen. Zusätzlich wurde im Rahmen des Konjunkturpakets das fünfte Investitionsprogramm aufgelegt, mit dem zusätzlich eine Milliarde Euro für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt wird. Das Geld ermöglicht 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind. Im Rahmen der Investitionsprogramme müssen Länder und Gemeinden einen Anteil an den Investitionskosten selbst tragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung des Schulwesens

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes (in der Regel des Kultusministeriums oder des Finanzministeriums) Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen (z. B. für die Schülerbeförderung). Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht (z. B. bestimmte sonderpädagogische Bildungseinrichtungen und Fachschulen), kann auch das Land der Schulträger und damit für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig sein.

Im Jahr 2019 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 73,8 Milliarden Euro für allgemeinbildende und berufliche Schulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 59,8 Milliarden Euro oder 81,0 Prozent der Ausgaben und der Anteil der Kommunen auf 14,0 Milliarden Euro oder 19,0 Prozent der Ausgaben.

Im März 2019 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat einer Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes (GG – R1) zugestimmt. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren haben sich Bund und Länder auf eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Mit der Verfassungsänderung kann der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren, die wie die Digitalisierung des Bildungswesens gesamtstaatlich besonders bedeutsam sind.

Die Änderung von Artikel 104c GG war Voraussetzung für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Dabei fördert der Bund die digitale Technik, während die Länder für die inhaltliche Entwicklung sorgen. Fünf Milliarden Euro des Bundes und weitere mindestens 500 Millionen Euro der Länder werden in die digitale Infrastruktur der Schulen investiert werden. Zusätzlich sorgen die Länder für die Fortbildung der Lehrkräfte, die Anpassung der Bildungspläne und die Weiterentwicklung des Unterrichts.

In der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation haben Bund und Länder Zusatzvereinbarungen zur bestehenden Förderrichtlinie getroffen. Die Länder werden zusätzlich durch ein „Sofortausstattungsprogramm“ für Schülerendgeräte, eine Vereinbarung zur Förderung der Administration schulischer IT und durch das Programm Leihgeräte für Lehrkräfte unterstützt. Der Bund stellt für die Programme jeweils 500 Millionen Euro zur Verfügung, während die Länder mindestens zehn Prozent Eigenanteil aufbringen. Außerdem verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz).

Finanzierung der Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird überwiegend von den Betrieben finanziert, deren Nettokosten für das Ausbildungsjahr 2012/2013 (derzeit aktuelle Erhebung) auf rund 7,7 Milliarden Euro geschätzt werden. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Ausbildung im dualen System sind schwer zu beziffern. Rechnet man Positionen voll ein, die teilweise auch dem Übergangsbereich zuzuordnen sind, weil sie Übergänge in eine Berufsausbildung fördern, so kommt man im Jahr 2014 auf ca. 2,6 Milliarden Euro. Hierin sind auch die außerbetriebliche und überbetriebliche Ausbildung berücksichtigt. Die Ausgaben für die beruflichen Schulen, die zum überwiegenden Teil von den Ländern finanziert werden, betragen im Jahr 2016 etwa 11,7 Milliarden Euro.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Tagesbetreuung für Kinder in der Verwaltung ihrer Mittel frei.

Primarbereich und Sekundarbereich

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten (z. B. Lern- und Lehrmittel) über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Bildung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die frühkindliche Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der täglichen Betreuungszeit gestaffelt sein können. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde ab dem 1. August 2019 eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge eingeführt.

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Regelungen getroffen, die Eltern von ihren Kosten entlasten. So ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung in einigen Ländern bereits in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang vollständig oder in Teilen beitragsfrei. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

Primarbereich und Sekundarbereich

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurden ab dem 1. August 2019 neben Familien, die Transferleistungen beziehen, auch Familien mit kleinem Einkommen von Kostenbeiträgen für die Tagesbetreuung ihrer Kinder befreit, wenn sie zum Beispiel Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Die Länder können die Mittel außerdem für zusätzliche länderspezifische Maßnahmen nutzen, die Familien bei den Gebühren entlasten.

Primarbereich und Sekundarbereich

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – R165) und der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) haben hilfebedürftige Kinder, Jugendliche

und junge Erwachsene grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (so genanntes Bildungspaket). Das Gesetz berücksichtigt für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die folgenden Bedarfe:

- Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen sowie grundsätzlich auch in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege;
- eine schulische Angebote ergänzende, notwendige Lernförderung, wobei in jedem Einzelfall die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind;
- insgesamt 150 Euro für das Schuljahr 2020 in zwei Teilbeträgen für den persönlichen Schulbedarf wie z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien;
- Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen (einschließlich Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), Kindertagesstätten und Kindertagespflege;
- Aufwendungen für Schülerbeförderung, soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder übernommen werden.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs kommt außerdem für leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche ab dem 1. August 2019 ein Betrag von 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Betracht (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Musikschulgebühren). Das Teilhabebudget kann in begrenztem Umfang angespart werden. Die Umsetzung des Bildungspakets liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen und Kreise. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2020 ist eine teilweise Neuregelung dieser Unterstützungsleistungen für den Bereich des SGB XII im Hinblick auf die Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen bis spätestens zum 1. Januar 2022 notwendig.

Finanzielle Unterstützung für die Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegen keine Informationen vor. Familien von Kindern mit (drohenden) Behinderungen können im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder im Rahmen der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützt werden.

Finanzielle Hilfen für Lernende

Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen einzelner Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – R84) unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht

anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von dem Erfordernis einer auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler z. B. mangels Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet. Schülerinnen und Schüler können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – zwischen 243 und 580 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. In Einzelfällen kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von bis zu 109 Euro gewährt werden. Diese staatliche Zuschussförderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Im Jahr 2018 haben knapp 210.000 Schülerinnen und Schüler Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für Schülerförderung nach dem BAföG betragen über 700 Millionen Euro. Geförderte Schülerinnen und Schüler erhielten im Durchschnitt monatlich 454 Euro pro Person.

Neben dem BAföG haben Schülerinnen und Schüler unter Umständen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

In den letzten Jahren ihrer Ausbildung können Schülerinnen und Schüler das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen über das Bildungskreditprogramm sind Kapitel 3.3. zu entnehmen.

Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Regelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Regel werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien leihweise überlassen. Zum Teil wird für die Ausleihe eine Gebühr erhoben oder eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt (dies gilt in einigen Ländern z. B. für digitale Endgeräte). Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte) und andere Lernmittel (z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht) müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. In einigen Ländern gilt Bring Your Own Device (BYOD). Dabei stellen Schülerinnen und Schüler ihre mobilen Endgeräte für den Gebrauch im Unterricht zur Verfügung. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, wird je nach Land unterschiedlich gehandhabt.

Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt meist durch die Schulträger oder die Stadt- bzw. Landkreise (d. h. in der Regel durch die Kommunen). Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer starken Sinnesbeeinträchtigung den Schulweg nicht alleine zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist letztlich von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die sogenannte nächstgelegene Schule, ist oft eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.

Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch das von der Schule angebotene Schulessen, Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland sowie Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

Private und staatlich geförderte Bildungseinrichtungen

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen).

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Richtwert ist dabei die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine sogenannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt, oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Neben dem Schulgeld der Eltern und der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Eine erhebliche Zahl der Ersatzschulen befindet sich in der Trägerschaft der katholischen oder der evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass teilweise kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert (mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen).

3.3. Finanzierung der Hochschulbildung

Systemfinanzierung

Finanzierung der Hochschulen durch die Länder

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden bis auf wenige Ausnahmen von den Ländern getragen, die ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung stellen. Das Finanzierungsverfahren umfasst in der Regel mehrere Abstimmungsphasen zwischen dem

zuständigen Ministerium und den Hochschulen: Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, in der Nachwuchsförderung, im Bereich Internationalisierung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der Kontrolle durch das Land unterliegt. In einigen Ländern werden zwischen dem Land und seinen Hochschulen Rahmenvereinbarungen zur Hochschulentwicklung und -finanzierung abgeschlossen, die für einen Zeitraum von mehreren Jahren gelten. In den Rahmenvereinbarungen werden zum Beispiel Festlegungen zur Zielvorstellung des Landes, der strukturellen Entwicklung der Hochschulen, den Ausbauplanungen, den strategischen Leistungs- und Entwicklungszielen unter Beachtung der gesetzlich geregelten Aufgaben und deren Erreichung sowie über Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung bis hin zur Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft und -führung der Hochschulen getroffen. Mit diesem Verfahren soll die Planungssicherheit der Hochschulen erhöht werden.

Im Jahr 2019 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 32,1 Milliarden Euro für die Hochschulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 26,8 Milliarden Euro oder 83,3 Prozent der Ausgaben und der Anteil des Bundes auf 5,4 Milliarden Euro oder 16,7 Prozent der Ausgaben.

Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Als Folge der Föderalismusreform I ist die Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken* entfallen. Seit 2006 liegt der Hochschulbau in der alleinigen Verantwortung der Länder. Für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes erhielten die Länder nach Artikel 143c Grundgesetz (R1) bis zum 31. Dezember 2019 jährlich Kompensationsmittel in Höhe von 695,3 Millionen Euro. Mit der 2017 erfolgten Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind diese Kompensationsleistungen ab 2020 durch zusätzliche Umsatzsteueranteile der Länder ersetzt worden.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes haben Bund und Länder seit Januar 2015 zusätzlichen Gestaltungsspielraum in der gemeinsamen Wissenschaftsförderung. Sie können nun gemäß Artikel 91b Absatz 1 auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Dadurch können Hochschulen durch Bundesmittel nun auch dauerhaft gefördert werden, während dies vorher nur über befristete Programme wie z. B. den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich war. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen dabei der Zustimmung aller Länder.

Exzellenzstrategie

Im Juni 2016 haben Bund und Länder eine Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) in der Nachfolge der im Jahr 2006 aufgelegten Exzellenzinitiative geschlossen. Diese Vereinbarung nutzt erstmalig die Möglichkeiten des geänderten Art. 91b GG und legt die Fortsetzung der Exzellenzförderung nunmehr auf Dauer an. Die Fortführung der Exzellenzinitiative, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandort Deutschlands in der Breite zum Ziel hatte, stärkt die universitäre Spitzenforschung weiter. Im Rahmen der Exzellenzstrategie stellen Bund und Länder ab 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro in den zwei Förderlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten zur Verfügung. Die Mittel werden wie bereits in der Exzellenzinitiative zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland der erfolgreichen Universität getragen. In der Förderlinie Exzellenzcluster werden insgesamt rund 385 Millionen Euro für die projektbezogene Förderung von international wettbewerbsfähigen Forschungsfeldern an Universitäten beziehungsweise Universitätsverbänden zur Verfügung gestellt. Die Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden für die dauerhafte Förderung von zunächst elf Förderfällen jährlich insgesamt rund 148 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die ausgewählten Universitäten werden alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation unterzogen, deren Ergebnis über die Fortsetzung der Förderung entscheidet.

Im September 2018 hat eine Kommission aus 39 internationalen Expertinnen und Experten (mit jeweils einer Stimme) sowie den Wissenschaftsministerinnen und -ministern von Bund und Ländern (mit insgesamt 32 Stimmen) 57 Exzellenzcluster an 34 Universitäten für die Förderung ab dem 1. Januar 2019 ausgewählt. Mit der Auswahl der Exzellenzcluster wurde zugleich der zweite Teil der Exzellenzstrategie eingeleitet. Universitäten mit mindestens zwei oder Universitätsverbände mit mindestens drei Exzellenzclustern konnten sich um die Förderung als Exzellenzuniversitäten bewerben. Die Förderentscheidung ist im Juli 2019 gefallen. Seit dem 1. November 2019 werden zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund gefördert.

Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zusätzlich zur Exzellenzstrategie haben Bund und Länder im Juni 2016 zwei Maßnahmen beschlossen: die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Initiative „Innovative Hochschule“ zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers unterstützt Hochschulen, die bereits über eine kohärente Strategie für ihre Interaktion mit Wirtschaft und Gesellschaft verfügen, in der Profilierung ihrer sogenannten dritten Mission „Transfer und Innovation“. Die mit 550 Millionen Euro für zehn Jahre ausgestattete Initiative richtet sich insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleine und mittlere Universitäten. Der Bund stellt 90 Prozent der Fördermittel zur Verfügung, das jeweilige Sitzland 10 Prozent. Mindestens die Hälfte der Fördermittel und mindestens die Hälfte der Förderfälle sollen auf Fachhochschulen oder Verbände unter Koordination einer Fachhochschule entfallen. In der ersten von zwei Förderrunden, deren Förderzeitraum maximal fünf Jahre beträgt, wurden 48 Hochschulen in 19 Einzel und 10 Verbundvorhaben ausgewählt. Die Förderung der Vorhaben startete am 1. Januar 2018.

Ziel des über eine Laufzeit von 15 Jahren und von Seiten des Bundes mit einer Milliarde Euro ausgestatteten Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es, die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen besser planbar und transparenter zu machen. Es soll die internationale Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems steigern und den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dabei helfen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten, indem mit der Tenure-Track-Professur ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg zu einer Professur stärker etabliert wird. Die 1.000 vom Bund geförderten neuen Tenure-Track-Professuren sollen immer wieder neu ausgeschrieben, und von den Ländern langfristig erhalten werden. Zugleich werden die Länder die Zahl der unbefristeten Professuren um 1.000 erhöhen. Nach zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2017 und 2019 werden nunmehr 1.000 Professuren gefördert.

Hochschulpakt 2020

Um die Hochschulen für eine erhöhte Zahl von Studienanfängern offen zu halten und die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung zu sichern, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes im Jahr 2007 den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Mit dem Hochschulpakt 2020 schaffen Bund und Länder ein bedarfsgerechtes Studienangebot und sichern so den quantitativen Ausbau der Hochschulbildung. Überdies haben sich die Länder verpflichtet, mehr beruflich Qualifizierten den Zugang zu den Hochschulen zu eröffnen.

Im Dezember 2014 haben Bund und Länder die dritte Phase des Hochschulpaktes 2020 beschlossen. Über die bestehenden Vereinbarungen hinaus soll bis 2020 ein Studienangebot für weitere 760.000 zusätzliche Studienanfänger bereitgestellt und bis 2023 finanziert werden. Seit Beginn des Hochschulpakts im Jahr 2007 bis zum Berichtsjahr 2016 konnten über eine Million Studieninteressierte mehr ein Hochschulstudium aufnehmen, als dies ohne Bereitstellung zusätzlicher Studiermöglichkeiten der Fall gewesen wäre. Über die Gesamtlaufzeit aller drei Programmphasen des Hochschulpaktes seit 2007 bis zum Jahr 2023 werden insgesamt mehr als 20 Milliarden Euro des Bundes und über 18 Milliarden Euro der Länder an die Hochschulen fließen.

Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken

Der „Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*“ soll den bedarfsgerechten Erhalt der Studienplatzkapazität gewährleisten und eine hohe Qualität von Studium und Lehre sichern. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen finanzielle Planungssicherheit. Insbesondere kann durch die dauerhafte Förderung der Ausbau unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse des mit Studium und Lehre befassten Personals unterstützt werden. Ab 2021 stellt der Bund jährlich 1,88 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2024 dauerhaft jährlich 2,05 Milliarden Euro für den Zukunftsvertrag zur Verfügung. Die Länder stellen jährlich Mittel in der gleichen Höhe bereit. Damit stehen durch den Zukunftsvertrag bis 2023 jährlich 3,8 Milliarden Euro und ab 2024 jährlich 4,1 Milliarden Euro für die Förderung von Studium und Lehre zur Verfügung.

Programmpauschalen

Forschungsprojekte, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert werden, erhalten eine sogenannte Programmpauschale. Die Programmpauschale wird von den Hochschulen genutzt, um indirekte Kosten, die durch Forschungs-

projekte entstehen, abzudecken und trägt somit zur Erhöhung der Strategiefähigkeit und der Stärkung der universitären Forschung bei. Von 2007 bis 2015 betrug der Zuschlag 20 Prozent. Projekte, die nach 2016 von der DFG bewilligt wurden, erhalten Programmpauschalen in Höhe von 22 Prozent der verausgabten Projektmittel. Bund und Länder stellen dafür von 2016 bis 2020 bis zu 2.173,66 Millionen Euro zur Verfügung. Davon kommen bis zu 2.049,10 Millionen Euro vom Bund und bis zu 124,56 Millionen Euro von den Ländern. Aufgrund einer Vereinbarung von Bund und Ländern vom Mai 2019 werden die Mittel für die Programmpauschale ab 2021 in den institutionellen Haushalt der DFG überführt. An der prozentualen Höhe der Finanzierungsanteile wurde dabei nichts geändert und es stehen Mittel für weitere fünf Jahre zur Verfügung.

Qualitätspakt Lehre

Im Juni 2010 haben sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder darauf verständigt, den Hochschulpakt um ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zu erweitern. Der Bund stellt für den Qualitätspakt Lehre als dritter Säule des Hochschulpaktes bis einschließlich 2020 insgesamt rund 2 Milliarden Euro bereit. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. Vielfältige Maßnahmen der geförderten Hochschulen zur Verbesserung ihrer Personalausstattung, zur Qualifizierung des Lehrpersonals sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung einer hochwertigen Hochschullehre zielen insbesondere auf größeren Studienerfolg, einen gelungenen Studieneinstieg und auf einen produktiven Umgang mit den heterogenen Startvoraussetzungen der Studierenden. Für die zweite Programmphase bis Ende 2020 wurden die Fortsetzungsanträge von 71 Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, 61 Fachhochschulen sowie 24 Kunst- und Musikhochschulen ausgewählt. Die Hochschulen erhalten so die Möglichkeit, ihre erfolgreichen Konzepte nach positiver Zwischenbegutachtung weiterzuentwickeln und auf andere Hochschulbereiche zu übertragen.

Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“

Die im Juni 2019 beschlossene Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolge des Qualitätspakts Lehre soll ab dem Jahr 2021 die Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie ihre Stärkung im Hochschulsystem insgesamt fördern. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gegründet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für Qualitätsverbesserungen und Innovationen in Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden. Im Jahr 2020 hat die Stiftung die Förderbekanntmachung „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ veröffentlicht. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie sollen die Entwicklung und Erprobung von Konzepten des Blended Learning und der Online-Lehre gefördert werden. Zudem sollen die Hochschulen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien unterstützt werden. Bund und Länder stellen jährlich bis zu 150 Millionen Euro zur Förderung der Innovation in der Hochschullehre bereit. Die Finanzierung erfolgt in den Jahren 2021 bis 2023 durch den Bund und ab 2024 gemeinsam, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen werden.

Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen

Mit der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes verfolgt der Bund das Ziel, Infrastrukturen für überregional bedeutsame Forschung zu schaffen. Dafür stehen jährlich 298 Millionen Euro zur Verfügung, die zurzeit in 213 Millionen Euro für Forschungsbauten und 85 Millionen Euro für Großgeräte aufgeteilt sind. Gefördert werden kann ein Forschungsbau, wenn er weit überwiegend Forschung von überregionaler Bedeutung dient und die Investitionskosten 5 Millionen Euro übersteigen. Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Ein Großgerät kann gefördert werden, wenn es weit überwiegend der Forschung dient und die Beschaffungskosten einschließlich Zubehör an Fachhochschulen 100.000 Euro, an anderen Hochschulen 200.000 Euro übersteigen. Anträge auf die Förderung von Großgeräten werden der DFG zur Begutachtung vorgelegt.

Professorinnenprogramm

Seit 2008 gibt es das Professorinnenprogramm, das zum Ziel hat, den Anteil von Professorinnen an deutschen Hochschulen zu erhöhen und Wissenschaftlerinnen in ihren Karrieren zu unterstützen. Das Programm wird jeweils zur Hälfte von den Ländern und dem Bund finanziert und nach einer positiven Evaluierung im Jahr 2016, die zeigte, dass der Anteil an Professorinnen stärker angestiegen ist erwartet, bis 2022 fortgeführt. In der dritten Programmphase (2018-2022) stehen insgesamt 200 Millionen Euro für das Programm zur Verfügung.

Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Die im Wettbewerb eingeworbenen Forschungsmittel, die zu einem beträchtlichen Teil vom öffentlichen Bereich zur Verfügung gestellt werden, ergänzen zunehmend die Grundfinanzierung der Hochschulen. Im Jahr 2018 nahmen die Hochschulen insgesamt etwa 8,3 Milliarden Euro an Drittmitteln ein.

Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung vor allem an den Hochschulen ist die DFG. Sie fördert die Forschung u. a. durch die Finanzierung von Forschungsvorhaben einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Institutionen. Für die institutionelle Förderung der DFG stellten Bund und Länder 2019 Mittel in Höhe von über 2,6 Milliarden Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Hochschulen im Rahmen der Fachprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahr 2017 insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro als Zuwendungen in der Forschungsförderung eingeworben. Darin enthalten ist die Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung, die das BMBF den Hochschulen im Rahmen der direkten Forschungsförderung gewährt.

Drittmittel erhalten die Hochschulen auch von Unternehmen, wenn sie von diesen mit der Durchführung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beauftragt werden. Im Jahr 2017 belief sich der Anteil von Drittmitteln aus der gewerblichen Wirtschaft an allen Drittmitteln auf über 18,3 Prozent oder 1,45 Milliarden Euro.

Finanzierung der Berufsakademien

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Die Stärkung der Autonomie der Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten hat auch zu einem Paradigmenwechsel von staatlicher Detailsteuerung zu eigenverantwortlichem Handeln der Hochschulen im Bereich der Finanzen geführt. Die Reformen betrafen zunächst die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel teilweise über leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und/oder die Zahl der Promotionen. Durch Änderungen der Hochschulgesetze wurden in diesem Zusammenhang die Leitungsstrukturen der Hochschulen gestärkt und ihre Finanzautonomie ausgeweitet. Das Verhältnis von Staat und Hochschule ist unter anderem geprägt von Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen. Die Hochschulen verfügen über einigen Handlungsspielraum bei den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarungen. Durch die Einführung von Globalhaushalten wurde die Flexibilität der Hochschulen bei der Verwendung der Mittel erhöht. Zusätzlich zu ihrer Grundfinanzierung werben die Hochschulen von öffentlichen oder privaten Stellen Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Hochschulbildung

Es liegt im Ermessen der Länder, von den Studierenden Studienbeiträge bzw. Studiengebühren zu erheben. Nachdem zwischenzeitlich eine Reihe von Ländern Studiengebühren erhoben hat, wurden die allgemeinen Studiengebühren in allen Ländern wieder abgeschafft. Baden-Württemberg erhebt seit dem Wintersemester 2017/18 von Studierenden, die zum Zwecke des Studiums von außerhalb der EU einreisen, Studiengebühren von 1.500 Euro pro Semester. Ausnahmeregelungen sollen die soziale Verträglichkeit und den internationalen wissenschaftlichen Austausch an den Hochschulen im Land sichern.

In einigen Ländern wird eine Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie in allen Ländern eine Gebühr bzw. ein Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung (Allgemeiner Studierendenausschuss) im Rahmen einer verfassten Studierendenschaft (in allen Ländern mit Ausnahme Bayerns) besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In einigen Ländern werden auch Gebühren für Langzeitstudierende, weiterbildende Studiengänge und Zweitstudien erhoben.

Angesichts der starken Zuwanderung von Menschen mit Fluchthintergrund hat die Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten beraten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Mai 2016 "Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge – Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren" nimmt insbesondere die in den Ländern bestehenden Regelungen in den Blick, welche die Reduzierung öffentlich-

rechtlicher Gebühren, Beiträge und Entgelte, die im Zusammenhang mit einem Hochschulbesuch anfallen, dem Grundsatz nach ermöglichen. Die Kultusministerkonferenz hat die Länder vor diesem Hintergrund gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen von den Möglichkeiten zur Erleichterung der Kosten im Zusammenhang mit der Immatrikulation zugunsten von Bedürftigen unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Flüchtlingen angemessen und unter Wahrung des Gleichheitssatzes Gebrauch machen.

Zum Teil sind auch an den Berufsakademien Zulassungsgebühren bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten.

Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz werden alle Studierenden bis zum 25. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge bzw. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gefördert. In besonderen Einzelfällen kann auch der Kinderzuschlag in Frage kommen. Wird die Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung.

Finanzielle Hilfen für Lernende

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium (Bedarf) nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht. Ausbildungsförderung wird deutschen Studierenden gewährt sowie ausländischen Studierenden, die mit verfestigter Bleibeperspektive in Deutschland wohnen, wie beispielsweise Studierende mit Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Die Ausbildung muss in der Regel bis zum 30. Lebensjahr aufgenommen werden, um nach dem BAföG gefördert werden zu können. Für Masterstudiengänge liegt die Altersgrenze bei 35 Jahren. Maßgebend für die Dauer der Förderung ist der gewählte Studiengang. Die Förderungshöchstdauer entspricht der in der jeweiligen Prüfungsordnung verbindlich festgelegten Regelstudienzeit. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 wurden durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz unter anderem die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge angehoben. Dabei wird Ausbildungsförderung durchgehend auch während der Semesterferien zur Deckung des Bedarfs geleistet. Studierende an Hochschulen und Akademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können im Jahr 2020 bis zu 861 Euro monatlich erhalten (752 Euro für ihren Lebensunterhalt und Unterkunft, 84 Euro Krankenzuschlag und 25 Euro Pflegeversicherungszuschlag), sowie gegebenenfalls einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 140 Euro für jedes Kind. Dieser Höchstsatz gilt auch für Studierende an den Fachakademien in Bayern und für Schülerinnen und Schüler an den sogenannten Höheren Fachschulen, die in der Regel auf einem Mittleren Schulabschluss aufbauen und in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluss

führen, der den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position ermöglicht und unter besonderen Umständen die Allgemeine oder eine Fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet und auf max. 10.000 Euro begrenzt. Durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz wird diese betragsmäßige Deckelung durch eine in der Höhe entsprechende zeitliche Begrenzung auf eine Rückzahlung von maximal 77 Monatsraten von je 130 Euro ersetzt.

Es werden auch Studierende gefördert, die in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder die Schweiz wechseln und dort ihr Studium aufnehmen oder fortsetzen. Studienaufenthalte außerhalb der EU und der Schweiz werden für mindestens ein Semester bis zu einem Jahr gefördert, wenn sie der Ausbildung förderlich und mindestens teilweise auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind oder im Rahmen einer Hochschulkooperation erfolgen. In letzterem Fall ist auch ein kürzerer Aufenthalt von mindestens zwölf Wochen förderungsfähig. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Pflichtpraktika können bereits ab einer Dauer von mindestens zwölf Wochen im Ausland gefördert werden.

Im Jahr 2018 haben 517.675 Studierende Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für die Förderung von Studierenden nach dem BAföG betragen allein für den Bereich der Studierenden über 2 Milliarden Euro. Geförderte Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 493 Euro pro Person.

Bildungskreditprogramm und Studienkreditprogramm

Das Förderungssystem wird durch das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ergänzt, das Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in fortgeschrittenen Phasen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen können. Dieser Kredit kann auch neben BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand bewilligt werden. Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer können unter Beachtung einer maximalen Darlehenssumme von 7.200 Euro je Ausbildungsabschnitt bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200 oder 300 Euro frei wählen. Soweit insgesamt die Grenze von 24 Raten und der Gesamtbetrag von 7.200 Euro nicht überschritten wird, kann auf Wunsch auch eine Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro beantragt werden, wenn die Kreditnehmenden glaubhaft machen, dass sie die Einmalzahlung z. B. für besondere Ausbildungszwecke benötigen. Eine Förderung ist nur möglich, solange die oder der Auszubildende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Studierende können den Kredit in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Semesters in Anspruch nehmen. Der Kredit ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch ohne besonderen Antrag gestundet. Der Bildungskredit wird beim Bundesverwaltungsamt beantragt und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt.

Im Rahmen des Studienkreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird Studierenden aller Studienfächer seit 2006 unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Kredit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 bis zu 650 Euro monatlich angeboten.

Weitere Förderungsmöglichkeiten

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studentenwerke an den Hochschulen bzw. die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen. Die in den Ländern entwickelten Systeme für Studiengebührendarlehen fallen ebenfalls unter die Studienförderung.

Förderung durch Stipendien

Besonders begabte und engagierte Studierende können mit einem Stipendium der dreizehn vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerke gefördert werden. Die Begabtenförderungswerke spiegeln die Vielfalt der deutschen Gesellschaft wider und bilden die verschiedenen weltanschaulichen, religiösen, politischen, wirtschafts- oder gewerkschaftsorientierten Strömungen in Deutschland ab. Das älteste und größte Begabtenförderungswerk ist die Studienstiftung des deutschen Volkes, an deren Finanzierung sich auch die Länder beteiligen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 29.500 Studierende von den Begabtenförderungswerken gefördert.

Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Außerdem werden begabte und leistungsstarke Studierende an deutschen Hochschulen mit dem Deutschlandstipendium gefördert. Die Förderungssumme beträgt 300 Euro im Monat und wird je zur Hälfte von privaten Förderern (Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen) und vom Bund aufgebracht. Im Jahr 2019 wurden 28.159 Studierende auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (R126) mit einem Deutschlandstipendium gefördert.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und Graduiertenförderungsverordnungen der Länder (R154–163) vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studierende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, Promotionsstipendien zur Verfügung.

Indirekte finanzielle Hilfen

Studierende erhalten verschiedene indirekte finanzielle Hilfen z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung, die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung, subventionierte Studierendenticket-Preise im öffentlichen Personennahverkehr, vergünstigte Essenspreise in Mensen und Mieten in öffentlich geförderten Wohnheimen.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

Private Hochschulbildung

An nichtstaatlichen Hochschulen werden in allen Ländern Studiengebühren erhoben. Die kirchlichen Hochschulen erheben in der Regel keine bzw. deutlich geringere Studiengebühren als die privaten Hochschulen.

3.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Systemfinanzierung

Für die Weiterbildung tragen die Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln (Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union) umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze durch die Länder
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – R84) und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R167)
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen

Der Erwerb und die Weiterentwicklung beruflicher bzw. betrieblicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Geringqualifizierten erfolgt beitragsfinanziert nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und steuerfinanziert nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – R165), das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt. Seit Januar 2019 gilt dies auch für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Im Jahr 2019 betragen die Aufwendungen für die Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 2,7 Milliarden Euro bereit (1,5 Mrd. Euro für das Weiterbildungsbudget plus 1,2 Mrd. Euro für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung).

Im Jahr 2020 stehen für die Weiterbildungsförderung im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 3,4 Milliarden Euro bereit (rund 2,1 Mrd. Euro für das Weiterbildungsbudget – davon 850 Mio. Euro für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter – plus rund 1,3 Mrd. Euro für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung).

Die gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften usw.) tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine

angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Als mittelbare Finanzierung der Erwachsenenbildung ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Freistellung von Beschäftigten unter Fortzahlung der Vergütung anzusehen, die in der Mehrzahl der Länder in Bildungsfreistellungs- oder Bildungsurlaubsgesetzen (R184–194) geregelt ist. Dabei bestehen je nach Landesgesetz Unterschiede hinsichtlich des Bildungszwecks (berufliche, gesellschaftspolitische oder allgemeine Weiterbildung).

Gebühren für die erwachsenen Lernenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgte beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen (insbesondere allgemeine Weiterbildung) im Jahr 2018 je nach Land zu 19,2 bis 58,3 Prozent aus Teilnahmegebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finanziert.

Finanzielle Hilfen für erwachsene Lernende

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert. Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird z. B. für den Besuch von Abendschulen oder Kollegs gewährt, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen des sogenannten zweiten Bildungsweges können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht – zwischen 439 und 715 Euro (bei Kollegschulbesuch) monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses und muss daher nicht zurückgezahlt werden. Es kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von insgesamt bis zu 109 Euro gewährt werden, sowie gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag von 140 Euro für jedes Kind.

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) haben einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Gefördert werden mit dem sogenannten AufstiegsBAföG Fortbildungen öffentlicher und privater Anbieter in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81), der Handwerksordnung (HwO – R82) oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Mit dem AFBG wird gefördert, wer sich

in einer förderfähigen Maßnahme auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in oder auf eine von über 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereitet. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Auch eine Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen, ist möglich. Dies muss allerdings deren höchster Hochschulabschluss sein.

Vom Bund wurden im Jahr 2019 insgesamt rund 267 Millionen Euro, von den Ländern rund 75 Millionen Euro für die Förderung nach dem AFBG ausgegeben. Im Jahr 2019 wurden rund 167.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung gefördert, von denen knapp 85.600 an einer Vollzeitmaßnahme und knapp 81.500 an einer Teilzeitmaßnahme teilnahmen. Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie sollen in der aktuellen Legislaturperiode bis 2021 zusätzliche 350 Millionen Euro für die Aufstiegsfortbildung aufgewendet werden.

Förderung durch Stipendien

Im Rahmen des Förderprogramms *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt die Bundesregierung mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) durch Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind (Weiterbildungsstipendium). Außerdem fördert die Bundesregierung über die SBB begabte Berufserfahrene, die nach langjähriger Berufstätigkeit ein Studium beginnen wollen (Aufstiegsstipendium).

Für die Betreuung der beiden Stipendienprogramme standen der Stiftung 2019 insgesamt 56,7 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung.

Gutscheinprogramme zur Förderung nicht-formaler Weiterbildung

Seit über einem Jahrzehnt wird in Deutschland die berufliche Weiterbildung zudem in Form von Gutscheinprogrammen unterstützt. Auf Bundesebene seit 2008 durch die sogenannte Bildungsprämie. Die Bildungsprämie besteht aus den zwei Komponenten *Prämiengutschein* und *Spargutschein*. An Weiterbildung Interessierte können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Euro zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten (Prämiengutschein). Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen ist durch eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes erleichtert worden (Spargutschein). Im Juli 2014 begann die dritte Förderphase des Programms.

Insgesamt gibt es zusätzlich zum Bund derzeit 15 Länder mit eigenen Regelungen zur Förderung nicht-formaler berufsbezogener Weiterbildung, die unter Bezeichnungen wie (Weiter-) Bildungsscheck, Qualifizierungsscheck, Qualischeck oder Weiterbildungsbonus die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten und deren Beratung unterstützen. Die Programme unterscheiden sich von der Bildungsprämie hinsichtlich der Zielstellungen, der Zielgruppen und der Förderkonditionen. Daneben gibt es in einigen Ländern Gutscheinprogramme, welche sich ausschließlich an Arbeitgeberinnen

und Arbeitgeber zur Förderung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten (z. B. im Saarland oder Mecklenburg-Vorpommern).

4. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG

4.1. Einführung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Beginn der Grundschule aufnehmen. Kindertageseinrichtungen bieten Tagesbetreuung entweder getrennt für Kinder im Alter von unter drei Jahren (ISCED 010) in Kinderkrippen und vom Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (ISCED 20) in Kindergärten an oder stellen Angebote für die gesamte Phase der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bereit. In den vergangenen Jahren hat sich das Angebotsprofil der Tageseinrichtungen für Kinder erheblich gewandelt. Die Zahl der Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung ausschließlich für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt anbieten, ist zurückgegangen, während immer mehr Einrichtungen Angebote für beide Altersgruppen bereitstellen. Eine Ursache für diese Veränderung in der Angebotsstruktur ist der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren. Am 1. August 2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Bundesweit soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen entstehen und damit die Grundlage für die Einlösung dieses Rechtsanspruchs geschaffen werden. Die Statistiken zeigen einen stetigen Anstieg der Betreuungsquote [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=2254*#abreadcrumb].

Für Kinder, die schulpflichtig sind, aber noch nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer Grundschule haben, bestehen in einigen Ländern Schulkindergärten (auch Vorklassen oder Grundschulförderklassen genannt). Diese Einrichtungen werden ISCED-Stufe 020 zugeordnet und fallen unter die Zuständigkeit der Bildungsministerien.

Nach dem Grundgesetz (R1) verfügt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege). Der Bund hat seine Kompetenz wahrgenommen, indem er das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) vom Juni 1990 erlassen hat.

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem soll frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pädagogisch und organisatorisch soll sich das Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Dabei sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht nur die Gewährleistung des Kindeswohls, sondern auch entwicklungsgerecht ausgestaltete und geeignete Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sicherzustellen. Ausgehend von der Haltung der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder als individuelle Persönlichkeiten in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns stellen, kann Bildung nicht ohne Beteiligung stattfinden.

Der gesetzliche Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Ländern durch eigene Landesgesetze (R65–80) ausgefüllt, ergänzt und erweitert.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen wurde und derzeit aktualisiert wird.

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64), das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund im Zeitraum 2019 bis 2022 die Länder mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro. Ziel des Gesetzes ist, durch länderspezifische Maßnahmen die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Länder Maßnahmen in zehn qualitativen Handlungsfeldern umsetzen und/oder Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren ergreifen. Die Handlungsfelder decken verschiedene Aspekte von Qualität in der Kindertagesbetreuung ab und reichen von der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes über die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte bis zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Darüber hinaus finanzieren die Länder weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

4.2. Zugang

Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung

Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dieser Regelung wird der bereits 1996 eingeführte Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt.

Wörtlich lauten die entsprechenden Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – § 24 Absatz 2 und 3):

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Entsprechend sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen) verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt bedarfsgerecht Plätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Kann der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege von der Stadt oder Gemeinde nicht gewährleistet werden, können Eltern auf Einlösung des Rechtsanspruchs klagen.

Gebühren

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht beitragsfrei. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der täglichen Betreuungszeit gestaffelt sein können. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) unterstützt der Bund die Länder von 2019 bis 2022 mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Zu diesem Zweck wurde zum 1. August 2019 eine bundesweite Verpflichtung zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge eingeführt. Als Kriterien können dabei beispielsweise das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie die tägliche Betreuungszeit herangezogen werden. Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag künftig gänzlich von der Beitragspflicht befreit werden.

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Regelungen getroffen, die Eltern von ihren Kosten entlasten. So ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung in einigen Ländern bereits in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang vollständig oder in Teilen beitragsfrei. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

4.3. Organisation frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Es existieren keine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung. Eltern können die Einrichtung frei wählen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Gruppengröße und Fachkraft-Kind-Relation

Die frühkindliche Förderung findet zum Teil in jahrgangsbezogenen Gruppen und zum Teil in altersgemischten Gruppen statt.

Die Regelungen zur Gruppengröße und zur Relation von Personal zu Kindern werden von den Ländern getroffen und sind daher schwer zu vergleichen. Die Gruppengröße ist entweder nicht festgelegt oder beträgt zwischen 20 und 28 Kinder je Gruppe für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und zwischen 8 und 15 für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Fachkraft-Kind-Relation beträgt laut der Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Jahr 2019 für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren zwischen 1:3 und 1:5,9, für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren beträgt sie zwischen 1:6,5 und 1:12.

Die Relation von Personal zu Kindern bezieht sich auf Erzieherinnen und Erzieher. Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung werden in der Regel an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die international dem tertiären Bereich zugeordnet werden. Neben pädagogischen Fachkräften und Sozialpädagogen werden in einigen Ländern im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auch Assistenzkräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Jährliche, wöchentliche und tägliche Organisation der Förderung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen folgt weitgehend der Aufteilung des Schuljahres (siehe Kapitel 5.2.). Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Förderung

In Deutschland ist die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gibt. Wohl existieren aber in einigen Ländern Rechtsansprüche auf Betreuungszeiten, die mit dem Kindeswohl korrespondieren müssen.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden überwiegend durch die Träger in Abstimmung mit den für die Angebotsplanung verantwortlichen Kommunen und unter Einbeziehung der Eltern geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. Bei den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reicht das Spektrum der Angebote in der Regel von bis zu fünf Stunden am Vormittag über die Betreuung zwischen sechs und sieben Stunden täglich, teilweise mit Mittagsunterbrechung bis hin zu über siebenstündigen ganztägigen Angeboten mit Mittagessen. In der Ausgestaltung der täglichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze für Kinder bestehen erhebliche regionale Unterschiede.

Inzwischen stellen viele Tageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Früh- und Spätdienst sowie eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet teilweise ihre Grenzen in der personellen Besetzung, den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen und bei der Beachtung des Kindeswohls.

Bis zum Jahr 2019 unterstützte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Familien mit dem Bundesprogramm "KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist". Mit dem Programm sollten von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort zusätzliche, am Bedarf der Familien ausgerichtete, Betreuungsangebote in Hort- und Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege geschaffen werden. Nähere Informationen über das Bundesprogramm „KitaPlus“ sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

4.4. Leitlinien der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Grundlegende Dokumente

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen wurde und derzeit aktualisiert wird. Der verbindliche „Gemeinsame Rahmen“ bezieht sich auf die Förderung in Kindertageseinrichtungen über den gesamten Zeitraum der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Dem „Gemeinsamen Rahmen“ zufolge steht im Vordergrund der Erziehungs- und Bildungsbemühungen im Elementarbereich der Erwerb grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen, die das Kind motivieren und darauf vorbereiten, künftige Lebens- und Lernaufgaben aufzugreifen und zu bewältigen, verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben lang zu lernen.

Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagesstätte muss einen eigenen pädagogischen Plan erstellen, der von den regionalen oder örtlichen Jugendämtern genehmigt werden muss und mit den Grundschulen abgestimmt wird. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung. Ob die bestehenden Richtlinien, die von den Bundesländern für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung entwickelt wurden, auch für die Tagespflege gelten, hängt von den Regelungen der Länder und dem Alter der Kinder ab.

Im November 2009 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet.

Lern- und Entwicklungsbereiche

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagesbetreuung ist ein ganzheitlicher und verbindet die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung. Für den Elementarbereich sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Die Länder haben Bildungsziele und Bildungsbereiche in Bildungsplänen niedergelegt, deren Umsetzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart wurde.

Gemäß den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom November 2009 zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den aktuellen Bildungsplänen der Länder, soweit sie diese Altersstufe berücksichtigen, ist bei der Kleinkindbetreuung insbesondere auf die Grundbedürfnisse kleiner Kinder einzugehen. Zu den besonderen Bedürfnissen von unter Dreijährigen gehören:

- Liebevoller Zuwendung
- Einfühlsame und beziehungsvolle Pflege
- Wohlwollende und entwicklungsangemessene Förderung
- Empathische Anteilnahme und Unterstützung in Belastungssituationen

- Bedingungslose Akzeptanz
- Sicherheit und Geborgenheit

Die Bildungsförderung in dieser Lebensphase wird in erster Linie als Beziehungsgestaltung mit dem Kind und als entwicklungsbegleitende ganzheitliche Förderung aufgefasst. Sie wird begleitet durch die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Bildungsprozesse vollziehen sich im sozialen Miteinander, während der Interaktion und Kommunikation und vor allen Dingen im Spiel. Besondere Entwicklungsthemen der frühkindlichen Förderung sind die Förderung von Kommunikation und Sprache sowie die Bewegungsentwicklung bzw. motorische Entwicklung.

Ziel der Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist die Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, (Informations-)Technik
- Muische Bildung/Umgang mit Medien
- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

Sprachbildung hat zum Ziel, dass das Kind sein Denken sinnvoll und differenziert ausdrückt. Sprachförderung ist eingebettet in persönliche Beziehungen und Kommunikation und in Handlungen, die für Kinder Sinn ergeben. Zentraler Bestandteil sprachlicher Bildung sind kindliche Erfahrungen rund um Buch-, Erzähl- und Schriftkultur (*literacy*). In den Bildungskonzepten spielt sprachliche Bildung eine besondere Rolle. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Förderung mehrsprachig aufwachsender Kinder zu sehen.

Der Rahmen wird zurzeit aktualisiert und um weitere Bildungsbereiche ergänzt.

Pädagogische Ansätze

Die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung und dem Lernen in Zusammenarbeit mit anderen (Ko-Konstruktion) geprägt. Im Vordergrund steht dabei die individuelle pädagogische Arbeit mit den Kindern, sei es in Projekten oder alltagsintegriert. Die pädagogische Arbeit soll selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen, den produktiven Umgang mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder und ihrer Familien ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, ihre Entwicklung dokumentieren und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

Eine zentrale Bildungsaufgabe, insbesondere mit Bezug auf die unter Dreijährigen, ist die Förderung von Kommunikation und Sprache. Kinder erwerben Sprachkompetenzen nicht isoliert, sondern in täglichen Interaktionen mit Erwachsenen und den anderen Kindern. Eine emotional zugewandte Atmosphäre fördert die sprachliche Entwicklung. Entsprechend sind Abläufe und Pflegevorgänge durch die pädagogischen Fachkräfte mit Sprache zu unterstützen und als sprachanregende Situation zu

gestalten. Die sprachliche Entwicklung wird außerdem unterstützt durch das Sprachvorbild der pädagogischen Fachkräfte, aus Liedern, Fingerspielen und Versen bestehenden Ritualen, die pädagogische Arbeit mit Bilderbüchern und vieles andere mehr. Ein weiteres Entwicklungsthema ist die Förderung der Bewegungsentwicklung bzw. motorischen Entwicklung. Umfassende Bewegungsmöglichkeiten sollen die Bewegungssicherheit und die Entwicklung von Körperbewusstsein, Selbstakzeptanz und Achtsamkeit des Kindes unterstützen. Dazu gehören unter anderem reichhaltige Bewegungsangebote, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung und Sing- und Bewegungsspiele. Zudem soll das Kind genügend Zeit erhalten, um selbstbestimmt motorische Fortschritte zu erzielen.

Leistungsbeurteilung

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Eine regelmäßige entwicklungsbegleitende Beobachtung und Dokumentation der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften, individuelle Entwicklungsaufgaben kompetent zu begleiten. Die Beobachtungen werden von den Fachkräften in den Dialog mit dem Kind und in die Gespräche mit den Eltern einbezogen.

Übergang in den Primarbereich

Im Juni 2009 haben KMK und JFMK den gemeinsamen Beschluss „Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren“ gefasst. Sie haben sich damit auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Bildungsinstitutionen, deren Beschäftigte und Eltern dienen können. Kindertagesstätte und Grundschule sollen die Kinder in ihrer Neugierde, Lernbereitschaft und lernmethodischer Kompetenz durch die Ermöglichung vielfältiger Lernerfahrungen und die Förderung ihrer Fähigkeiten unterstützen. Dazu zählt auch eine zuverlässige Förderung der Fertigkeiten in der deutschen Sprache.

Des Weiteren bestärkt der Beschluss die Länder darin, durch Rechtsetzung oder Vereinbarung Ziele zur Gestaltung des Übergangs und der Kooperation von Kindertagesstätte und Grundschule verbindlich zu formulieren und durch geeignete Instrumentarien auf ihre Umsetzung zu achten.

4.5. Kindertagespflege

Allgemeine Ziele und Zugang

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die Förderung von Kindern insbesondere unter drei Jahren in Kindertagespflege. Die in der Einführung genannten allgemeinen Ziele der Kindertagesbetreuung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) gelten auch für die Kindertagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in privaten oder eigens zu diesem Zweck angemieteten Räumen durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder in einer Kindertageseinrichtung werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. Nach § 24, Absatz 2 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch kann der Rechtsanspruch des Kindes auf öffentlich geförderte Betreuung von der Vollendung des ersten Lebensjahres an bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der

Kindertagespflege eingelöst werden. Der Anteil der öffentlich geförderten Kindertagespflege an allen Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren lag im Jahr 2019 bei 16,2 Prozent.

Die Zuständigkeit für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Beziehung in der Kindertagespflege liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien. Ob die bestehenden Richtlinien der Länder für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung auch für die Kindertagespflege gelten, hängt von den Regelungen auf Landesebene und dem Alter der Kinder ab.

Anforderungen an Tagespflegepersonen und Tagespflegeperson-Kind-Relation

Seit 2005 werden Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt. Die Kindertagespflege soll insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden. Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege wurde das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit 160 Stunden als Mindeststandard für die Ausbildung von Tagespflegepersonen verankert. Neben der Qualifizierung von Tagespflegepersonen anhand dieses Standards sah das Programm auch die Möglichkeit berufsbegleitender Weiterbildung und Feststellungsmodelle für Tagespflegepersonen vor.

Ziel des Bundesprogramms „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ (2016–2018) und des Folgeprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ (2019–2021) ist es, die Kindertagespflege nachhaltig zu stärken. Unter anderem unterstützt der Bund mit den Programmen die Einführung, Umsetzung und nachhaltige Verankerung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Das QHB richtet die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen neu aus. Es erweitert die Grundqualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten plus Praktika und Selbstlerneinheiten. Die 300 Unterrichtseinheiten sind dabei aufgeteilt in 160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitende und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung. Zusätzlich absolvieren die zukünftigen Kindertagespflegepersonen neben etwa 100 Stunden Selbstlerneinheiten noch insgesamt 80 Stunden Praktikum: 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und 40 in einer Kindertageseinrichtung. Durch den erhöhten Qualifizierungsumfang eröffnet das QHB Kindertagespflegepersonen auch neue Möglichkeiten der Anschlussqualifizierung für berufliche Ausbildungswege.

Im Einzelnen fördert das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. An 47 Modellstandorten wird jeweils eine Koordinierungsstelle, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB sowie Sachkosten für die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern finanziert. Damit sollen an den Standorten z. B. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, zum Zusammenwirken mit Familien und zu Vertretungsregelungen umgesetzt werden. Das BMFSFJ stellt mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ in der dreijährigen Laufzeit von 2019 bis Ende 2021

Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die 47 Standorte werden mit jeweils bis zu 150.000 Euro pro Jahr gefördert.

Die Tagespflegeperson-Kind-Relation beträgt gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 43 Abs. 3) maximal fünf Kinder je Tagespflegeperson.

4.6. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gibt es in einigen Ländern noch andere Arten von Einrichtungen im frühkindlichen Bereich, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten sowie heilpädagogischen und sonderpädagogischen Kindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 12.3.

5. PRIMARBILDUNG

5.1. Einführung

Die allgemeine Schulform der Primarstufe ist die Grundschule. Sie wird von allen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemeinsam besucht. Sie reicht von Jahrgangsstufe 1 bis 4. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Allgemeine Ziele

Aufgaben und Ziele der Grundschule bestimmen sich nach ihrer Stellung im Schulsystem. Danach soll die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler von den mehr spielerischen Formen des Lernens im Elementarbereich zu den systematischeren Formen des schulischen Lernens hinführen und das Lernangebot nach Inhalt und Form auf die individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten ausrichten.

Im Juni 2015 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ beschlossen. Dabei wurde eine grundlegende Neuausrichtung und Neustrukturierung vorgenommen.

Der Auftrag der Grundschule besteht den Empfehlungen zufolge darin, in einem für alle Kinder gemeinsamen Bildungsgang eine grundlegende schulische Bildung zu ermöglichen. Ziel ist der Erwerb und die Erweiterung grundlegender und anschlussfähiger Kompetenzen. Dazu gehören vor allem die Schlüsselkompetenzen im sprachlichen und mathematischen Bereich, die eine Grundlage nicht nur für alle anderen Bildungsbereiche der Grundschule, sondern auch für weiterführende Bildung sowie für lebenslanges Lernen und selbständige Kulturaneignung darstellen. Leitend sind dabei die länderübergreifenden Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich, Jahrgangsstufe 4 (Beschlüsse der KMK vom Oktober 2004). Eine Orientierung geben auch der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie der Perspektivrahmen Sachunterricht.

Der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler trägt die Grundschule durch einen an der jeweiligen Lernausgangslage orientierten individualisierenden und differenzierenden Unterricht Rechnung. Inhaltliche und didaktische Entscheidungen sowie Festlegungen hinsichtlich zielgerichteter Methoden, Sozialformen, Arbeitsweisen und Aufgabenformate treffen die Lehrkräfte auf der Basis der individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz (R1) und die Landesverfassungen (R13–28) enthalten einige grundlegende Bestimmungen zum Schulwesen (Schulaufsicht, Elternrecht, Schulpflicht, Religionsunterricht, Schulen in freier Trägerschaft), die sich auch auf die Grundschule beziehen. Die für die Grundschule spezifischen Rechtsvorschriften sind in den Schulgesetzen (R86–103) und Schulpflichtgesetzen (R121) der Länder sowie in den von den Kultusministerien der Länder erlassenen Schulordnungen für die Grundschule festgelegt.

5.2. Aufbau des Primarbereichs

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Schulangebotes gehört zu den bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium eines jeden Landes damit befasst, einheitliche Grundlagen für ein leistungsfähiges Schulwesen festzulegen. Danach werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte in einem Schulentwicklungsplan auf der Ebene des Landes oder des Schulträgers ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung ist in einigen Ländern in den Schulgesetzen geregelt.

Die Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der öffentlichen Schulen verpflichtet, in ihrem Raum für ein ausgewogenes Bildungsangebot zu sorgen. Schulentwicklungsplanung ist damit Aufgabe der kommunalen Schulträger, die den Bedarf an Schulen sowie die Schulstandorte ausweisen. Die Pläne der einzelnen Kommunen bedürfen der wechselseitigen Abstimmung sowie der Genehmigung der Schulbehörden, zumeist des Kultusministeriums. Abweichend davon werden in Bayern die Schulen in der Regel durch das Land im Benehmen mit den Kommunen errichtet.

Regionale Unterschiede in Anzahl und geographischer Verteilung der Schulen je Schulart ergeben sich etwa aus der Zahl der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, demographischen Vorhersagen, dem Wahlverhalten der Eltern, der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Region oder schulplanerischen Vorgaben der zuständigen Behörden.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Wahl der Bildungseinrichtung

Zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich die örtlich zuständige Grundschule zu besuchen. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist es den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. In Berlin und Brandenburg kann die Aufnahme in eine andere als die zuständige Grundschule nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Die Schulträger haben das Recht und die Pflicht, für Grundschulen Schulbezirke festzulegen. In einigen Ländern können die Schulträger sich überschneidende oder gemeinsame Schulbezirke mehrerer Grundschulen einrichten. Für Schulen der Sekundarstufe I können Einzugsbereiche festgelegt werden.

Beginn der Schulpflicht

Alle Kinder, die bis zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom Oktober 1997 „Empfehlungen zum Schulanfang“ können die Länder den Stichtag zwischen dem 30. Juni und dem 30. September festlegen. Darüber hinaus können sie zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen. Die Empfehlungen haben zum Ziel, zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten beizutragen und Eltern zur möglichst frühzeitigen Einschulung ihrer Kinder zu ermutigen. Diesem Zweck dient auch die Stärkung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in der Mehrzahl der Länder. Die Angebote von flexiblen Schuleingangsphasen werden weiterentwickelt.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem von den Ländern gesetzlich festgelegten Stichtag sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden. Für die vorzeitig eingeschulerten Kinder beginnt die Schulpflicht dann mit der Einschulung.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung vom Schulbesuch oder eine Verschiebung der Einschulung sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. In der Mehrzahl der Länder ist in Ausnahmefällen eine Zurückstellung möglich, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft. In einigen Ländern ist eine Zurückstellung vom Schulbesuch nur aus gesundheitlichen Gründen möglich.

Die zurückgestellten Kinder können in der Mehrzahl der Länder Bildungsangebote wahrnehmen, die dem Schulbesuch vorangestellt sind (Schulkindergarten, Vorklasse, Grundschulförderklasse). In Berlin und Brandenburg ist der Besuch einer vorschulischen Bildungseinrichtung für zurückgestellte Kinder verpflichtend. Ist eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet, in der jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt wird und die von den Schülerinnen und Schülern in mindestens einem und höchstens drei Jahren durchlaufen wird, wird in einigen Ländern auf eine Zurückstellung verzichtet.

Bestehen nach Ablauf der Zurückstellung Zweifel darüber, an welcher Schule das Kind bestmöglich gefördert werden kann, liegt es in der Verantwortung der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Grundschule umfasst in der Regel die Altersgruppe sechs bis zehn Jahre (in Berlin und Brandenburg sechs bis zwölf Jahre). Der Unterricht wird in Jahrgangsklassen, in manchen Ländern auch jahrgangsstufenübergreifend erteilt. Vor allem in den ersten beiden Jahrgangsstufen wird der Unterricht überwiegend von wenigen Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer erteilt. Es erleichtert den Schülerinnen und Schülern das Einleben in die Schule, wenn sie sich auf wenige Bezugspersonen konzentrieren können und nicht mit einer Vielzahl von Fachlehrkräften zu tun haben. Das Klassenlehrer-Prinzip soll die Einheit von Erziehung und Unterricht, eine durchgängige pädagogische Förderung und ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Von der Jahrgangsstufe 3 an werden die Schülerinnen und Schüler in vielen Ländern zunehmend von Fachlehrkräften unterrichtet und damit auch auf den Übergang in die Schulen des Sekundarbereichs vorbereitet, in denen das Fachlehrkraft-Prinzip herrscht. Neben dem Unterricht in Jahrgangsklassen gibt es vor allem für die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einzelnen Ländern die Möglichkeit des jahrgangsgemischten Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler können in diesen Fällen die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach individuellem Lernfortschritt in ein bis drei Jahren durchlaufen.

Gliederung des Schuljahres

Durchschnittlich wird im Jahr bei einer 5-Tage-Woche an 188 Tagen unterrichtet (365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 40 Samstage). In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der

Regel an zwei Samstagen im Monat. Somit erhöht sich die Zahl bei einer 6-Tage-Woche auf 208 Unterrichtstage (365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 20 Samstage). Der Gesamtumfang der jährlichen Unterrichtsstunden ist jedoch bei einer 5-Tage-Woche der gleiche wie bei einer 6-Tage-Woche, da der am Samstag ausfallende Unterricht auf die übrigen Unterrichtstage in der Woche verteilt wird.

Das Schuljahr beginnt nach dem Abkommen der Länder zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (R85 – *Hamburger Abkommen*) am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Unterrichts hängen von den Ferienterminen für die Sommerferien ab. Aus pädagogischen, schulorganisatorischen und klimatischen Gründen wurde der Gesamtrahmen für die Sommerferien auf den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September begrenzt. Innerhalb dieses Zeitrahmens werden die sechs Wochen Sommerferien in einem rollierenden System langfristig nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz festgelegt, bei dem sich die Länder in früheren und späteren Ferienterminen abwechseln. Die langfristige Sommerferienregelung nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juni 2014 legt die Sommerferien aller Länder bis 2024 fest. Die Länder werden danach im Rahmen dieses rollierenden Systems in fünf Gruppen von ähnlich großer Bevölkerungszahl aufgeteilt. Neben den Sommerferien gibt es kürzere Ferienabschnitte, die die Länder jährlich unter Beachtung bestimmter Grundsätze unterschiedlich festlegen. Diese sogenannten *kleinen Ferien* liegen zur Oster- und Weihnachtszeit. Die Unterrichtsverwaltung kann einen kürzeren Ferienabschnitt zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten zulassen. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werktage.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 des Primarbereichs werden pro Woche 20 bis 29 Stunden Unterricht erteilt. In den meisten Ländern beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden im ersten Jahr 20 bis 22 Stunden und erreicht im vierten und letzten Jahr des Primarbereichs bis zu 27 Stunden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Der Unterricht findet in der Regel am Vormittag im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Tag statt.

Die von den Kultusministerien der Länder für die verschiedenen Schularten festgelegte wöchentliche Unterrichtszeit kann auf fünf oder sechs Tage verteilt werden. In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. In der Mehrzahl der Länder wurde durch das jeweilige Kultusministerium in allen Schulen generell die 5-Tage-Woche eingeführt, in einigen Ländern kann die Schulkonferenz über die Anzahl der Unterrichtstage in der Woche entscheiden.

Für den Primarbereich sind Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 in der sogenannten verlässlichen Halbtagsgrundschule bzw. 11.30 Uhr (Montag bis Freitag bzw. Samstag) vorgesehen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote und Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts

Die veränderten Lebensbedingungen der Kinder haben dazu geführt, dass Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sowie am

Nachmittag auch in der Grundschule an Bedeutung gewonnen haben. Die ganztägige Betreuung von Kindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren erfolgt im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie Horten. Schulische Ganztagsangebote stehen unter der Verantwortung der Schulleitung und werden vielerorts in Kooperation mit außerschulischen Partnern wie etwa Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen und Elterninitiativen umgesetzt. Die pädagogischen Bemühungen konzentrieren sich auf eine enge räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Partner.

In allen Ländern werden derzeit die Angebote an außerunterrichtlicher Bildung und Betreuung der Kinder ausgeweitet. So bieten immer mehr Grundschulen feste Schullöffnungszeiten an (ca. 7.30 Uhr bis 13.00/14.00 Uhr – je nach örtlichen Verhältnissen), um den Erziehungsberechtigten die Sicherheit zu geben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Pflichtunterrichts in der Schule betreut werden. Dies geschieht durch veränderte Schul- und Unterrichtskonzepte bzw. durch unterrichtsergänzende Angebote in außerschulischer Trägerschaft. Die Betreuung erfolgt unter anderem durch angestellte Fachkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel vom Träger des Betreuungsangebots bezahlt werden, der auch die Sachkosten deckt. Üblicherweise werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Je nach Land ist eine Genehmigung des Betreuungskonzepts durch die Schulbehörden erforderlich, vor allem dann, wenn Zuschüsse des Landes beantragt werden können. Die Grundschule mit verlässlichen Verweilzeiten („verlässliche Grundschule“) und die betreute Grundschule werden weiter ausgebaut.

In Ganztagschulen wird gemäß der länderübergreifenden Definition der KMK im Primar- oder Sekundarbereich I an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Dabei werden drei Formen unterschieden:

- in der *voll gebundenen Form* sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Ganztagsangebote wahrzunehmen;
- in der *teilweise gebundenen Form* verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, die Ganztagsangebote wahrzunehmen (z. B. einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen);
- in der *offenen Form* stehen die Ganztagsangebote den Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis zur Verfügung; die Anmeldung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Schulhalbjahr.

Die Ganztagsangebote sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Zu den typischen außerunterrichtlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Lernzeiten, Hausaufgabenbetreuung, Förder- und Neigungsangebote, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitangebote, Verfügungsstunden der Klassenlehrkräfte und ähnliches mehr. Ganztagschulen bieten an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen an.

Zu den offenen Ganztagsangeboten werden auch diejenigen Angebote gezählt, bei denen

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2014 bis 2018* –, der auf der Website der Kultusministerkonferenz abgerufen werden kann. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt ein Internet-Portal (www.ganztagschulen.org) Auskunft.

Im Schuljahr 2018/2019 waren 67,5 Prozent aller öffentlichen und privaten Grundschulen Ganztagschulen. Insgesamt nahmen 42,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an Grundschulen am Ganztagsschulbetrieb teil. Verglichen mit 2017 bedeutet dies eine Steigerung um 0,5 Prozentpunkte. Die meisten Ganztagsgrundschulen in Deutschland arbeiten in der offenen Form.

5.3. Lehren und Lernen im Primarbereich

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Lehrplanentwicklung

Die für den Bildungsprozess der Grundschule wichtigen Lerninhalte und Kompetenzen werden sowohl in fach- und lernbereichsbezogenen als auch in fächerübergreifenden Lehrplänen, Bildungsplänen oder Rahmenplänen dargestellt. Zur Implementation der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Primarbereich werden die Lerninhalte entsprechend angepasst. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne konkrete und verbindliche fächerspezifische Kompetenzerwartungen ausweisen. Neben den Bildungsstandards haben die im Rahmen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ vom Dezember 2016 (zuletzt geändert im Dezember 2017) formulierten Kompetenzen und Ziele in allen Ländern zu einer Überprüfung bzw. Überarbeitung der Lehrpläne geführt. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen. Nähere Informationen zur KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung von Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die Grundschule und alle anderen Schularten liegt bei den Kultusministerien der Länder. Die Lehrpläne bzw. Bildungspläne haben den Charakter von Weisungen der vorgesetzten Behörden und sind damit für die Lehrkräfte bindend. Die Einhaltung der Lehrpläne sicherzustellen ist auch eine Aufgabe der Schulleitung. Die Lehrpläne sind so formuliert, dass die Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung agieren kann. Unter den Lehrkräften eines bestimmten Faches an einer bestimmten Schule findet allerdings in Form von Fachkonferenzen eine Abstimmung hinsichtlich

der Unterrichtsmethoden, der Unterrichtsinhalte und der Leistungsbeurteilung sowie je nach Land auch der Lehr- und Lernmittel statt.

Die Erstellung eines Lehrplanes bzw. Bildungsplanes erfolgt gewöhnlich nach folgendem Verfahren: Nachdem im Kultusministerium eines bestimmten Landes die Entscheidung gefallen ist, einen Lehrplan zu überarbeiten oder völlig neu zu konzipieren, wird eine Kommission bestellt. Diese besteht in der Regel mehrheitlich aus praktizierenden Lehrkräften einschließlich Schulleiterinnen und Schulleitern, ansonsten aus Schulverwaltungsbeamtinnen und -beamten, Vertreterinnen und Vertretern der Schulforschungsinstitute der Länder und Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern aus dem Hochschulbereich. In der Regel lautet der Auftrag, für ein Fach einer bestimmten Schulart, für eine Schulstufe bzw. eine Schulart einen Lehrplan zu erstellen. Die Kommission erarbeitet daraufhin einen Entwurf. Erfahrungen mit den alten Lehrplänen gehen in die Lehrplanentwicklung mit ein. In einigen Ländern werden Lehrpläne auch versuchsweise erprobt, ehe sie ihre endgültige Fassung erhalten und allgemein gültig werden. Schließlich gibt es Verfahren der Anhörung von und Beratung mit Verbänden, Universitäten sowie Eltern- und Schülervertretungen.

Sobald die Entwicklung eines Lehrplans bzw. Bildungsplans abgeschlossen ist und dieser endgültig oder vorläufig in der Schule verwendet wird, werden die von den Kultusministerien getragenen Lehrkräftefortbildungsinstitute beauftragt, die Lehrkräfte auf die neuen Lehrpläne vorzubereiten. Auch die Schulbuchverlage beginnen, eine Revision oder Neukonzeption ihrer Titel in Angriff zu nehmen.

Eine zentrale Datenbank mit Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die allgemeinbildenden Schulen ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich.

Fächer

Der Fächerkanon der Grundschule umfasst insbesondere

- Deutsch
- Mathematik
- Sachunterricht
- Fremdsprache
- Kunst
- Werken/Textiles Gestalten
- Musik
- Sport
- Religion oder Ethik oder ein vergleichbares Fach

Im Kontext aller Fächer ist fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten handlungsleitend. Dabei bilden Deutsch, Mathematik und Sachunterricht den fachlichen Kernbereich der Grundschule.

In allen Ländern sind die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) in den Fächern Deutsch und Mathematik Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen für den Unterricht in der Grundschule. Die Bildungsstandards beschreiben die Kompetenzen einschließlich definierter Teilkompetenzen, die ein Kind am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Kernbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik in der Regel erworben haben sollte. Gleichzeitig geben sie eine klare Orientierung für individuelle Förderung.

Sowohl im zielgleichen wie im zieldifferenten Unterricht besteht die Herausforderung darin, den Unterricht an vorhandenen Kompetenzen auszurichten und Lernpotenzial zu entfalten, um die individuellen Leistungsmöglichkeiten jedes Kindes systematisch zu erweitern. Die Leistungsanforderungen sollen individuell angemessen und herausfordernd sein. Die pädagogische Diagnostik, die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen ebenso wie mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen gehören zu den Aufgaben der Grundschule. Fachliche Unterstützung im Bereich der Diagnostik und Beratung erhalten die Grundschulen durch Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den schulärztlichen Dienst oder auch die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen.

Fremdsprachenunterricht

In allen Ländern wird bereits im Primarbereich flächendeckend Fremdsprachenunterricht erteilt. In den meisten Ländern beginnt verpflichtender Fremdsprachenunterricht in Jahrgangsstufe 3. Mit einem kompetenzorientierten Fremdsprachenunterricht in der Grundschule folgen die Länder dem Prinzip, Sprache situationsbezogen, authentisch und handlungsorientiert zu erlernen. Die Lernanlässe gehen von den konkreten Erfahrungsfeldern, der Lebenswelt, aber auch vom kognitiven Potenzial der Kinder aus und bahnen erste Schritte zu einer Automatisierung und Sprachreflexion an. Diese werden auch im bilingualen Unterricht ermöglicht, der in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt wurde. In den meisten Ländern wird bilingualer Unterricht an einzelnen Grundschulen angeboten, zum Teil additiv, zum Teil als integriertes Konzept. Wie die KMK in ihren „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ vom Juni 2015 feststellt, bildet bilinguales Lehren und Lernen im Primarbereich zudem die Basis für tragfähige bilinguale Konzepte der weiterführenden Schulen.

Die Grundlage für die Definition des Abschlussniveaus fremdsprachlichen Lernens vom Primarbereich bis zum Sekundarbereich II ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) mit seinen Kompetenzstufen. Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule basiert überwiegend auf kompetenzorientierten (Rahmen-, Kern-) Lehrplänen bzw. Bildungsplänen, die sich – entsprechend den „Empfehlungen zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom Dezember 2011 – am GER für Sprachen und an den Empfehlungen für den Primarbereich orientieren. Das angestrebte Niveau der funktionalen kommunikativen Kompetenzen am Ende der Jahrgangsstufe 4 ist am Referenzniveau A1 des GER ausgerichtet. Dieses Kompetenzniveau beschreibt eine elementare Sprachverwendung. Die Schülerinnen und Schüler können sich auf einfache Art verständigen, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden.

In den Ländern werden für den verpflichtenden Fremdsprachenunterricht in der Grundschule vorwiegend die in den Eingangsklassen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Sprachen Englisch und Französisch angeboten. Darüber hinaus gibt es Angebote in den Nachbarsprachen (Dänisch, Niederländisch, Polnisch, Tschechisch) sowie in den Sprachen, die von Immigrantinnen und Immigranten (z. B. Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch) oder im Siedlungsgebiet von Minderheiten (z. B. Sorbisch bzw. Wendisch) bzw. regionalspezifisch (Friesisch, Niederdeutsch) gesprochen werden.

Neben dem obligatorischen Fremdsprachenunterricht bestehen in den Ländern zur Förderung der Mehrsprachigkeit zusätzliche fakultative Angebote zum Erlernen von Herkunftssprachen, Nachbarsprachen und Begegnungssprachen.

Der Bericht der KMK „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013“ vom Oktober 2013 gibt einen Überblick über die Kompetenzbereiche und -erwartungen in den Lehrplänen und das Sprachenangebot sowie die Organisationsstrukturen des fremdsprachlichen Unterrichts in den Grundschulen der Länder.

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Neben den bereits genannten Unterrichtsfächern haben in unterschiedlicher Form übergreifende Bildungsbereiche Eingang in die Lehrpläne bzw. Bildungspläne der Länder gefunden. Mit Beschlüssen und Empfehlungen zu einzelnen Unterrichtsinhalten unterstreicht die Kultusministerkonferenz die Bedeutung, die diesen Themen in der Schule zukommt. Im Unterricht der Grundschule spielen die folgenden übergreifenden Unterrichtsinhalte eine Rolle: interkulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Sprachbildung, MINT-Bildung, Wertebildung, ästhetische Bildung, Demokratieerziehung, Europabildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, Medienbildung, Menschenrechtsbildung, Verkehrserziehung, wirtschaftliche Bildung und Verbraucherbildung. Nähere Informationen über fächerübergreifende Unterrichtsinhalte sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

Zusätzlich berücksichtigen die Lehrpläne bzw. Bildungspläne der Länder in den letzten Jahren zunehmend das Konzept des lebenslangen Lernens. Die Aneignung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Erwerb von für weiteres Lernen anschlussfähigem Orientierungswissen sowie die Ausbildung zentraler Kompetenzen sind als Bildungsziele in den Mittelpunkt gerückt.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Lehrkräfte an Grundschulen haben die Aufgabe, einen der Heterogenität ihrer Schülerschaft entsprechenden qualitativ hochwertigen Unterricht zu gestalten, der sich durch effiziente Klassenführung, unterstützendes Unterrichtsklima und variantenreiche kognitive Aktivierung auszeichnet. Das Klassenlehrerprinzip als konstituierendes Element der Arbeit in der Grundschule wird in ein ausgewogenes Verhältnis zur Fachlichkeit des Unterrichts gebracht.

Zu den Qualitätsstandards für den Unterricht der Grundschule gehören zum einen effiziente Klassenführung mit verhaltenswirksamen Regeln und Störungsprävention, ein lernförderliches Unterrichtsklima mit konstruktivem Umgang mit Fehlern und kognitiver Aktivierung. Zum anderen gehören dazu Strukturiertheit und Klarheit mit fachlicher Korrektheit.

In altersgemäßer Weise bezieht die Lehrkraft ihre Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts ein und macht deren Erfahrungen, Fragen, Anliegen, Wissen und Kompetenzen zum Ausgangspunkt des Unterrichts. Partizipationsmöglichkeiten werden auch bei der Gestaltung des Schullebens, bei projektorientierten Vorhaben und übergreifenden Projekten eingeräumt. Diese unterrichtliche Partizipation fördert Verantwortung für den eigenen Lernprozess und die Leistungsmotivation. Um der spezifischen Denk- und Erlebensweise von Grundschulkindern gerecht zu werden, ist außerdem Ganzheitlichkeit in der Grundschule Unterrichtsprinzip.

In den Lehrerkonferenzen werden die Schulbücher ausgewählt, die in einem Teil der Länder von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis veröffentlicht werden. Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz digitaler Medien (Multimedia) und des Internets sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht, als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind (www.bildungsserver.de).

5.4. Leistungsbeurteilung im Primarbereich

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Kompetenzorientierung des Lernens verlangt nach entsprechenden Formen der Leistungserhebung und -beurteilung. Kompetenzorientierte Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses geben Aufschluss darüber, wie weit das einzelne Kind auf dem Weg zu den anzustrebenden Kompetenzen am Ende eines Lernabschnitts fortgeschritten ist. Sie sind Grundlage für die Bewertung. Rückmeldeinstrumente sind z. B. kompetenzbasierte Berichte, Beobachtungsbögen, Lernentwicklungsberichte, Lernstagebücher, Portfolios. In Beratungs- und Lernentwicklungsgesprächen erhalten Kinder und Eltern regelmäßig Informationen über die nächsten Lernschritte. Diese Rückmeldungen erfolgen nach transparenten Kriterien und verdeutlichen die individuellen Fortschritte und das erreichte Kompetenzniveau auf der Grundlage der Bildungsstandards (vgl. Kapitel 11.2.).

Die Lehrkräfte machen Schülerinnen und Schüler mit Instrumenten zur Selbsteinschätzung vertraut und halten sie alters- und entwicklungsentsprechend zur Reflexion über ihre Lernwege und -ergebnisse an. Sie bestärken sie dadurch sukzessive in ihrer Selbstbeurteilungskompetenz und befähigen sie, eigene Ziele zu setzen sowie Fremdbeurteilungen als Lernchance zu nutzen.

Veränderte Lernformen in der Grundschule tragen zu einem weiterentwickelten Verständnis der Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung bei. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen, jede Schülerin und jeden Schüler – orientiert an den Lernanforderungen des jeweiligen Jahrgangs – zu den ihm möglichen Leistungen zu führen. Dazu ist es notwendig, die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten jeder Schülerin und jedes Schülers kontinuierlich und möglichst differenziert zu beobachten und umfassend einzuschätzen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte erfolgt in der Regel durch eine kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz von mündlichen und schriftlichen Lernzielkontrollen. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule liegt der Schwerpunkt auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Spätestens mit der Jahrgangsstufe 3 werden die Schülerinnen und Schüler auch mit der schriftlichen Arbeit in bestimmten Fächern (insbesondere Deutsch, Mathematik und Sachunterricht) vertraut gemacht.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind immer die in den Lehrplänen bzw. Bildungsplänen ausgewiesenen Standards und die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft und in deren pädagogischer Verantwortung.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erfolgt am Ende des Schuljahres in den meisten Ländern zunächst eine Leistungsbewertung in Form eines Berichts, mit dessen Hilfe die individuellen Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden können. Frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Schulhalbjahr Zeugnisse mit Noten, die eine Erfassung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers stärker auch in Bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe und damit auch eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Beurteilungen des Lernverhaltens im Unterricht sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens in der Schule enthalten.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder in Mathematik unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. In der Grundschule kommen Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen und Abweichungen von den Grundsätzen für die Leistungserhebung und Leistungsbewertung zum Einsatz.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 erfolgt für alle Kinder ohne Versetzung. In einigen Ländern ist eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet, in der jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt wird und die von den Schülerinnen und Schülern in mindestens einem und höchstens drei Jahren durchlaufen wird. Ab Jahrgangsstufe 2 werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel durch Versetzung bzw. Nichtversetzung der ihrem Leistungsstand entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen. Die Grundlage für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe sind die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, haben die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Unter bestimmten Bedingungen ist die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch unabhängig von einer Nichtversetzung am Ende des Schuljahres möglich. Gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich haben im Schuljahr 2018/2019 1,0 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholt.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und in der Regel auch kein Abschlusszeugnis erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten jedoch am Ende der Jahrgangsstufe 4 (bzw. der Jahrgangsstufe 6) ein Jahreszeugnis. Eine Ausnahme bilden die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in denen am Ende der Grundschule ein Abschlusszeugnis erteilt wird. Ein Jahreszeugnis erhalten dort nur die Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht erreicht haben. Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen sind Kapitel 6.2. zu entnehmen.

5.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Schülerinnen und Schüler, die nach einer Krankenhausbehandlung noch nicht wieder schulbesuchsfähig sind, können *Hausunterricht* erhalten. Dafür sollen Lehrkräfte der Schulart herangezogen werden, die die Schülerin oder der Schüler nach seiner

Genesung besuchen wird. Auf diese Weise soll die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet werden.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer Behandlung im Krankenhaus zu bedürfen, sollen ebenfalls Hausunterricht erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Durch eine ärztliche Stellungnahme werden die Unterrichtsfähigkeit und die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers bescheinigt.

Internationale Schulen in Deutschland bieten in der Regel Unterricht sowohl für Schülerinnen und Schüler der Primar- als auch der Sekundarstufe. Darüber hinaus bestehen drei *Europäische Schulen*, die bilingualen Unterricht in verschiedenen Sprachen anbieten.

Die Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) ist als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ ein Netzwerk von bilingualen Zügen an 33 Schulen mit ca. 7.000 Schülerinnen und Schülern. Nach dem System der dualen Immersion wird in zwei gleichberechtigten Unterrichtssprachen (Deutsch und je eine von neun weiteren Sprachen) von der ersten Jahrgangsstufe bis zum Abitur ein durchgehender zweisprachiger Bildungsgang angeboten.

6. SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH

6.1. Einführung

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der die schulischen Bildungsgänge von Jahrgangsstufe 5/7 bis 9/10 umfasst, und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen.

Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I einen überwiegend allgemeinbildenden Charakter, während der Sekundarbereich II den allgemeinbildenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe und die beruflichen Bildungsgänge umfasst.

Den Sekundarbereich I besucht in der Regel die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler von 10/12 bis 15/16 Jahren, den Sekundarbereich II die Altersgruppe von 15/16 bis 18/19 Jahren. Beide Altersgruppen unterliegen der Schulpflicht, davon die erstere der Vollzeitschulpflicht, während die 15- bis 19-jährigen in der Regel zum Besuch einer Teilzeitschule für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit 18 Jahren verpflichtet sind, soweit sie keine Vollzeitschule besuchen.

Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch stellen sie insgesamt ein weitgehend durchlässiges System dar. In der Regel können die Abschlüsse zudem auch nachträglich in Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung oder über eine Externenprüfung erworben werden (siehe Kapitel 8.5.).

Allgemeine Ziele

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Dies wird angestrebt durch:

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung;
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert sowie in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt;
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift;
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die nach einer Phase der Orientierung auch Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – allgemeinbildende Schulen

Die Bildungsgänge an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen.

Ziel des Lernens und Arbeitens in der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife, die zu jedem Studium an einer Hochschule berechtigt und auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Der Unterricht ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – berufliche Schulen und Berufsausbildung im dualen System

Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft ermöglichen, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der nur über den Besuch einer Schule erworben werden kann. Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ist zudem sichergestellt, dass in vielen berufsqualifizierenden Bildungsgängen eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann.

Das *Berufliche Gymnasium* umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsfachschulen dienen der Einführung in einen oder mehrere Berufe, vermitteln einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen oder führen zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf. Gleichzeitig erweitern sie die vorher erworbene allgemeine Bildung. In der *Berufsoberschule* wird den Schülerinnen und Schülern aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Erstausbildung eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die *Fachoberschule* baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und führt in der Regel in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. An der Fachoberschule ist auch die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 13 möglich, deren Besuch zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Im Rahmen der *Berufsausbildung im dualen System* hat die *Berufsschule* die Aufgabe, berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln und zugleich ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Allgemeinbildende und berufliche Schulen des Sekundarbereichs

Auf der Grundlage der Schulgesetze (R86–103) und Schulpflichtgesetze (R121) der Länder enthalten insbesondere Verordnungen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen detaillierte Vorschriften über den Inhalt des Bildungsgangs und die Abschlüsse und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I und II erlangt werden können.

Berufsausbildung im Betrieb

Für die betriebliche Berufsausbildung sind die gesetzlichen Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) und für den Bereich des Handwerks ergänzend im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO – R82) enthalten. Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln unter anderem grundsätzliche Fragen des Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Jugendlichen und dem Ausbildungsbetrieb (z. B. Vertrag, Zeugnis, Vergütung), also die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, Fragen der Ordnung der Berufsbildung (z. B. die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders, die Inhalte der Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen und die Überwachung der Ausbildung) und der Organisation der beruflichen Bildung (z. B. Aufgaben der Kammern als *zuständige Stellen* und ihrer Berufsbildungsausschüsse).

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG – R6) sieht besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Auszubildende vor.

6.2. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Arten von Bildungseinrichtungen

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich (Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13) ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule (in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule) die weiteren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar entweder als Schularten mit einem Bildungsgang oder als Schularten mit mehreren Bildungsgängen.

An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Traditionell sind dies Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Daneben existieren in den meisten Ländern Gesamtschulen in integrierter oder kooperativer Form. Die Gesamtschule in kooperativer Form fasst die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Die Gesamtschule in integrierter Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I umfasst. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach. Sie haben zwischenzeitlich in den meisten Ländern zur Abschaffung von Haupt- und Realschule geführt. Die Bezeichnungen für die Schularten mit den hier dargestellten Bildungsgängen sind in den Ländern folgende:

Baden-Württemberg:	Werkrealschule
	Gemeinschaftsschule
Bayern:	Mittelschule
Berlin:	Integrierte Sekundarschule

	Gemeinschaftsschule
Brandenburg:	Oberschule
Bremen:	Sekundarschule
	Oberschule
Hamburg:	Stadtteilschule
Hessen:	Verbundene Haupt- und Realschule
	Mittelstufenschule
	Förderstufe
Mecklenburg-Vorpommern:	Regionale Schule
Niedersachsen:	Oberschule
Nordrhein-Westfalen	Sekundarschule
Rheinland-Pfalz:	Realschule plus
Saarland:	Gemeinschaftsschule
Sachsen:	Oberschule
	Gemeinschaftsschule
Sachsen-Anhalt:	Sekundarschule
	Gemeinschaftsschule
Schleswig-Holstein:	Gemeinschaftsschule
Thüringen:	Regelschule
	Gemeinschaftsschule

Schularten mit zwei Bildungsgängen sind die Oberschule (Brandenburg, Sachsen), die Realschule plus (Rheinland-Pfalz), die Regelschule (Thüringen), die Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), die Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), die Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen) und die Mittelstufenschule (Hessen). Schularten mit drei Bildungsgängen sind die Integrierte Gesamtschule, die Kooperative Gesamtschule, die Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), die Integrierte Sekundarschule (Berlin), die Oberschule (Bremen, Niedersachsen), die Stadtteilschule (Hamburg) und die Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemeinbildenden Schulen bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

Eine Darstellung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Schulen und in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) findet sich in Kapitel 12.3.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in dem Beschluss „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Schularten mit einem Bildungsgang im Sekundarbereich I

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule (in Bayern die Mittelschule), die Realschule und das Gymnasium. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht originär auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Haupt-

und Realschulen existieren in nennenswerter Zahl nur noch in fünf Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Das Gymnasium gibt es in allen Ländern.

Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine GRUNDLEGENDE ALLGEMEINE BILDUNG, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5–9. Bei zehnjähriger Vollzeitschulpflicht schließt die Hauptschule die Jahrgangsstufe 10 mit ein.

Der Unterricht in der Hauptschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache (in der Regel Englisch), Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Arbeitslehre (auch Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik, Wirtschaft und Beruf oder Beruf und Wirtschaft) und Sozialkunde, Musik, Kunst, Sport, Religion sowie in einigen Ländern Haushalts- und Wirtschaftskunde und andere berufsorientierende Fächer. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbänden zusammengefasst. In einigen Ländern wird der Unterricht in den Fächern Mathematik und Fremdsprache nach Leistungsgruppen differenziert erteilt, um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden, einen qualifizierenden oder erweiterten Hauptschulabschluss zu ermöglichen sowie den Übergang in andere weiterführende Schularten zu erleichtern.

In den Ländern mit neunjähriger Vollzeitschulpflicht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an der Hauptschule zu besuchen, um einen weiteren Schulabschluss (z. B. den qualifizierenden oder den erweiterten Hauptschulabschluss) zu erwerben. Als weiterführende Schule eröffnet die Hauptschule befähigten Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit, über das zehnte Schuljahr und/oder anschließend über das berufliche Schulwesen weiterführende Abschlüsse zu erwerben (so unter bestimmten Bedingungen den Mittleren Schulabschluss). Siehe zu den Abschlüssen auch Kapitel 6.4.

Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine ERWEITERTE ALLGEMEINE BILDUNG, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Der Unterricht in der Realschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache (in der Regel Englisch), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religion. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbänden zusammengefasst. Mit Jahrgangsstufe 7 oder 8 setzt zusätzlich zum Pflichtbereich im Umfang von drei bis sechs Wochenstunden in der Regel der Unterricht im Wahlpflichtbereich ein. Entsprechend den individuellen Neigungen und Fähigkeiten können die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich bestimmte Pflichtfächer verstärken oder neue Fächer wählen, wozu u. a. eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) ab Jahrgangsstufe 7 oder 8 gehört. In einzelnen Ländern ist die Wahl einer zweiten Fremdsprache bereits ab Jahrgangsstufe 6 möglich.

Der Abschluss der Realschule (Mittlerer Schulabschluss) berechtigt zu einem Übergang in berufsqualifizierende und unter bestimmten Voraussetzungen in studienqualifizierende Bildungsgänge (siehe auch Kapitel 6.4.).

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine VERTIEFTE ALLGEMEINE BILDUNG. Der einheitliche Bildungsgang des Gymnasiums im Sekundarbereich I und II umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 5 bis 13 (bei sechsjähriger Dauer der Grundschule die Jahrgangsstufen 7–12). Neben dem Gymnasium in Normalform gibt es Aufbauformen, an die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule oder Realschule im Anschluss an die Jahrgangsstufen 6 oder 7 übergehen können, sowie Aufbauformen für besonders begabte Absolventinnen und Absolventen der Realschule und der berufsbildenden Schulen.

In den zum Sekundarbereich I gehörenden Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder 5 bis 9 der Gymnasien werden im Wesentlichen die Fächer Deutsch, mindestens zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religion unterrichtet.

Am Ende der gymnasialen Oberstufe wird die Allgemeine Hochschulreife erworben, die zu jedem Studium an einer Hochschule berechtigt und auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I

An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder – in einem Teil der Fächer – leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können zur Vermeidung unzumutbar langer Schulwege und zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen gebildet werden. Im Fach Mathematik gilt dies nur in der Jahrgangsstufe 7.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9.

Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Informationen über die geographische Verteilung der Schulen sind Kapitel 5.2. zu entnehmen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Bei der Wahl der schulischen Einrichtung ist zwischen der Wahl einer Schulart und der Aufnahme in eine bestimmte Schule zu unterscheiden.

Wahl einer Schulart des gegliederten Schulwesens

Die Form des Übergangs vom Primarbereich zum Sekundarbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine verbindliche Entscheidung über die Wahl einer

Schulart bzw. den Bildungsgang in der Sekundarstufe I wird teilweise in der Jahrgangsstufe 4, teilweise während der Jahrgangsstufen 5 und 6 und teilweise am Ende der Jahrgangsstufe 6 getroffen. Beim Übergang in die Integrierte Gesamtschule oder eine andere Schulart mit mehreren Bildungsgängen entfällt diese Entscheidung.

Im Laufe der Jahrgangsstufe 4 bzw. 6 der Grundschule wird, verbunden mit eingehender Beratung der Eltern, von der abgebenden Schule ein Votum erstellt, das allgemeine Angaben zur Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Das Votum der abgebenden Schule ist Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Je nach Landesrecht kann die Eignung für einen Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums durch verschiedene Verfahren (Probahalbjahr, Probeunterricht, Aufnahmeprüfung) festgestellt werden. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz abrufbar.

Wahl einer bestimmten Bildungseinrichtung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Das im Grundgesetz formulierte Recht auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte bezieht sich nicht auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule der gleichen Schulart möglich und zumutbar ist, schließen einige Länder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule in ihren Schulgesetzen aus.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht an der Hauptschule oder Berufsschule erfüllen wollen, müssen grundsätzlich die örtlich zuständige Schule besuchen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler an anderen weiterführenden Schulen, soweit für die von ihnen gewählte Schulart Schulbezirke bestehen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine andere als die örtlich zuständige Schule für ihr Kind auszuwählen und einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung unter Anhörung der Eltern und der Schulträger, wobei in erster Linie das Wohl des betroffenen Schülers ausschlaggebend ist.

Sofern für weiterführende Schulen des Sekundarbereichs keine Schulbezirke bestehen, haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. In der Regel kann in diesem Fall lediglich die Aufnahmekapazität der Schule dem Anspruch auf Aufnahme Grenzen setzen.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe zwischen 10 und 16 Jahren an Schulen mit einem Bildungsgang werden in Jahrgangsklassen von Fachlehrkräften unterrichtet. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen in der Regel entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulen im Sekundarbereich I bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und

Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich I sind in der Regel Kern-Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 Uhr (Montag bis Freitag) vorgesehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten mit Ausnahme des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 bis 30 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 7–10 in der Regel 30 bis 32 Wochenstunden zu je 45 Minuten.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Eine über den Unterricht am Vormittag hinausgehende Bildung und Betreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in Ganztagschulen, erweiterten Halbtagschulen, durch Ganztagsangebote an Schulen und über die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen, Elterninitiativen und anderen außerschulischen Kooperationspartnern. Alle Länder haben Kooperationsvereinbarungen mit Anbietern außerschulischer Bildung abgeschlossen. Diese Angebote werden in den Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgebaut. Gemeinsam ist den Konzepten eine stärkere Betonung der Bildung und der individuellen Förderung gegenüber der reinen Betreuung. Ziele des Ausbaus von Ganztagsangeboten sind die nachhaltige Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht sowie die Entkopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb. Im Einzelnen sollen die Voraussetzungen für eine bessere individuelle Förderung, für eine engere Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bildungsangebote sowie für die verstärkte Beteiligung von Schülern und Eltern geschaffen werden. Die Schulen und Schulträger wurden von 2004 bis 2015 durch eine Reihe von Begleitmaßnahmen im Rahmen des Programms „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“ durch Bund und Länder unterstützt. Seit 2016 werden die Begleitmaßnahmen in Verantwortung der Länder fortgeführt.

In Ganztagschulen wird gemäß der länderübergreifenden Definition der KMK an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Nähere Informationen zur Definition von Ganztagschulen sind Kapitel 5.2. zu entnehmen.

Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2014 bis 2018* –, der auf der Website der Kultusministerkonferenz abgerufen werden kann. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt ein Internet-Portal (www.ganztagschulen.org) Auskunft.

Im Mai bzw. Juni 2020 haben Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und KMK die Empfehlung „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ verabschiedet. Die Empfehlung beleuchtet konzeptionelle und strukturelle Aspekte einer kooperativen Ganztagsbildung, Aspekte der Fach- und Führungskräfte, der Finanzierung sowie des Rechts. Sie macht deutlich, welchen Beitrag eine hochwertige Ganztagsbildung zur individuellen Förderung und Persönlichkeitsentwicklung, zur Bildungs- und Chancengerechtigkeit, zur Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet.

In Deutschland gibt es darüber hinaus traditionell eine Vielfalt von Einrichtungen der öffentlichen oder freien Jugend-, Kultur- und Bildungsarbeit sowie private Initiativen, die Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten der außerschulischen Bildung, der Freizeitgestaltung oder der Hausaufgabenhilfe anbieten. Aus der Vielfalt des Angebots ist insbesondere die gezielte Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen und -verbänden, mit Jugendzentren, mit Trägern der Beruflichen Orientierung, mit Jugendmusikschulen, Jugendkunstschulen und anderen Trägern der kulturellen Bildung sowie mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

6.3. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

In der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung wird ein gemeinsamer Stundenrahmen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 festgesetzt und damit ein gemeinsamer Kernbestand an Fächern für alle Schularten und Bildungsgänge gesichert, der Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften umfasst. Weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind mindestens Musik, Kunst und Sport.

Eine zweite Fremdsprache ist in den Jahrgangsstufen 7–10 am Gymnasium Pflichtfach. Im Zuge des Ausbaus des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe wird Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium vielfach schon ab Jahrgangsstufe 6 erteilt. An anderen Schularten kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach angeboten werden.

Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge und erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach wie Arbeitslehre (oder Wirtschaft-Arbeit-Technik, Arbeit-Wirtschaft-Technik bzw. Wirtschaft und Beruf) oder als Gegenstand anderer Fächer bzw. Fächerverbünde.

Für den Religionsunterricht sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend, wonach Religion in fast allen Ländern ordentliches Lehrfach ist (siehe auch Kapitel 1.4.). Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der KMK von 2002 verwiesen. Im Juni 2019 wurde zwischen dem Präsidium der KMK und Vertretern der Evangelischen Kirchen in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz eine erneute Aktualisierung der Berichte vereinbart. Eine Neufassung des Berichts zum „Ethikunterricht“ ist im Juni 2020 erschienen.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Schularten mit mehreren Bildungsgängen gilt in der Regel: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in

der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9.

Zu den Lehrplänen bzw. Bildungsplänen gelten die Ausführungen für den Primarbereich in Kapitel 5.3., wonach die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder liegt. Als Folge aus den Ergebnissen internationaler Vergleichsstudien sind die Lehrpläne in den vergangenen Jahren grundlegend überarbeitet worden. In der Mehrzahl der Länder hatte die Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

- Im Bildungsgang der Hauptschule: Erwerb von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, Praxisbezug sowie Förderung sozialer Kompetenz
- Beschreibung verpflichtender Kernbereiche, Eröffnung von Freiräumen für schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und problemlösendes Denken
- Erarbeitung verbindlicher Bildungsstandards, die sich an Kompetenzbereichen des Faches bzw. Fächerverbundes orientieren und in denen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt werden, über die die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen sollen

Zur Implementation der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss sind die Lerninhalte entsprechend angepasst worden. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne der Länder den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Detaillierte Informationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache entfallen jeweils drei bis fünf Wochenstunden, auf die Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften jeweils zwei bis drei Wochenstunden. Für die zweite Fremdsprache sind spätestens ab Jahrgangsstufe 7 je nach Schulart als Pflicht- oder Wahlpflichtfach ebenfalls drei bis fünf Wochenstunden vorgesehen. Die Wochenstundenzahl für die übrigen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer (Musik, Kunst, Sport, Arbeitslehre) wie für den Religionsunterricht ist nach Fächern und Schularten im Rahmen der insgesamt 28–32 Wochenstunden unterschiedlich. In der Sekundarstufe I des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden (hierzu vgl. Kapitel 6.2.).

Fremdsprachenunterricht

Fremdsprachenunterricht ist in den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schularten fester Bestandteil der allgemeinen Grundbildung und ein Kernelement bei der individuellen Profil- oder Schwerpunktbildung in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. Beim Übergang in den Sekundarbereich I knüpft das Fremdsprachenlernen an Kompetenzen an, die im Primarbereich verlässlich erworben wurden und baut diese kontinuierlich aus. Voraussetzung dafür ist eine institutionell abgesicherte Kooperation von Primar- und Sekundarbereich. Dabei zeichnet sich der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I durch systematischeres Lernen und einen höheren Abstraktionsgrad aus. Er ist zudem auf die zunehmend eigenverantwortliche und selbständige Steuerung und Reflexion des Lernens angelegt. Das

Fremdsprachenangebot im Pflicht- wie im Wahlbereich berücksichtigt Unterschiede in den Begabungen, den Biografien und den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Der Aufbau der fremdsprachlichen Kompetenz bis zum Ende des Sekundarbereichs I orientiert sich an der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das Ziel einer funktionalen Mehrsprachigkeit bedingt dabei, dass den Schülerinnen und Schülern der Erwerb grundlegender Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache ermöglicht wird. Fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ergänzt werden. Nähere Informationen sind dem KMK-Beschluss „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ vom Dezember 2011 sowie dem Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Unterricht in MINT-Fächern

Auf allen Ebenen des Bildungswesens kommt derzeit der Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung (MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) besondere Bedeutung zu. Die KMK hat sich wiederholt mit der Weiterentwicklung des Schulunterrichts in den MINT-Fächern auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie mit der Einführung von Bildungsstandards in diesem Bereich ermöglicht, anspruchsvolle und erreichbare Ziele in Form von Kompetenzen zu beschreiben. Vor dem Hintergrund des absehbaren Bedarfs an Fachkräften im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich hat die KMK im Mai 2009 „Empfehlungen zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung“ beschlossen.

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Mit Beschlüssen und Empfehlungen zu einzelnen Unterrichtsinhalten unterstreicht die KMK die Bedeutung, die diesen Themen in der Schule zukommt. Dabei handelt es sich in der Regel um fächerübergreifende Unterrichtsinhalte, die überwiegend Fragen der historisch-politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bildung betreffen. Daneben geht es auch um Themen wie gesundheitliche Bildung, Medienbildung und Berufliche Orientierung:

- Berufliche Orientierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Demokratieerziehung
- Europabildung
- Gesundheitserziehung
- Holocaust und Nationalsozialismus
- Interkulturelle Bildung
- Jüdische Geschichte, Religion und Kultur
- Kulturelle Bildung
- Medienbildung
- Menschenrechtsbildung
- Verkehrserziehung
- Wirtschaftliche Bildung und Verbraucherbildung
- Digitale Bildung
- Geschlechtersensible Bildung
- Bildungssprachliche Kompetenzen

Zusätzlich setzen die Länder eigene Schwerpunkte.

Berufliche Orientierung

In der „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ vom Dezember 2017 sprechen sich die Länder für eine curricular verankerte und individuelle *Berufliche Orientierung* in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I und II aus, um frühzeitig die Weichen für eine tragfähige Berufswahlentscheidung und damit für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf zu stellen. Für die Kultusministerkonferenz und die Länder ist ein gelingender Übergang von zentraler Bedeutung für die Bildungs- und Berufsbiografie junger Menschen. Die Aktivitäten zur *Beruflichen Orientierung* in den Ländern werden in der „Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ veröffentlicht.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen haben die KMK und die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) im Juni 2007 eine gemeinsame Empfehlung zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“ verabschiedet. Zugleich haben sich KMK und Bundesregierung auf einen „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung“ verständigt. Der Orientierungsrahmen kann als Grundlage für die Entwicklung von Lehrplänen, die Lehrkräftebildung und die Arbeit in den Schulen genutzt werden. Die Neufassung des Orientierungsrahmens vom Juni 2015 gibt konkrete Empfehlungen für die Einbeziehung von Themen nachhaltiger und globaler Entwicklung in die Lehrpläne beinahe aller Unterrichtsfächer (Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Mathematik, Deutsch, Kunst, Musik, Sport, Politik, Wirtschaft, Religion, Ethik, Geographie) und zeigt, was Schülerinnen und Schüler bei der Behandlung dieser Themen im Unterricht lernen können. Dabei zielt der Orientierungsrahmen auf die Befähigung des Einzelnen, eigenständig und eigenverantwortlich die individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft mitzugestalten.

Demokratieerziehung

Im Oktober 2018 haben die Länder die Empfehlung „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ in grundlegend überarbeiteter Form veröffentlicht. Auch in Zukunft will die KMK eine demokratische Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern und alle beteiligten Institutionen und Menschen zur Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung in Schule und Zivilgesellschaft ermutigen. Um das Engagement von Lehr- und Fachkräften sowie von Schülerinnen und Schülern für eine demokratische Entwicklung in der Schule und in der Gesellschaft weiter zu stärken, haben sich die Länder auf die Unterstützung verschiedener Maßnahmen verständigt. Dazu gehören unter anderem die Ausweitung der Verankerung von Demokratieerziehung in den Richtlinien und Lehrplänen aller Fächer sowie die Entwicklung demokratischer Gremien und Arbeitsformen, um eine echte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Es wird als Aufgabe von Schul- und Unterrichtsentwicklung und aller Fächer sowie von außerschulischen Angeboten gesehen, das Engagement von Schülerinnen und Schülern für den demokratischen Rechtsstaat sowie entschiedenes Eintreten gegen antidemokratische und menschenfeindliche Haltungen und Entwicklungen zu stärken.

Medienbildung

Mit ihrem Beschluss zur „Medienbildung in der Schule“ hat die KMK im März 2012 auf die neuen technologischen Entwicklungen und ihren Einfluss auf die Gesellschaft wie auch jeden Einzelnen reagiert. Der Erwerb von Medienkompetenz durch Medienbildung in der Schule beinhaltet dabei einerseits die konstruktive und kritische Auseinandersetzung mit der Medienwelt, zum anderen die sinnvolle Nutzung ihrer Möglichkeiten für die eigenen Lernprozesse. Heranwachsende sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt, sachgerecht, sozial verantwortlich, kommunikativ und kreativ mit den Medien umzugehen, sie für eigene Bildungsprozesse sowie zur Erweiterung von Handlungsspielräumen zu nutzen und sich in medialen wie nichtmedialen Umwelten zu orientieren und wertbestimmte Entscheidungen zu treffen.

Menschenrechtsbildung

Im Oktober 2018 haben die Länder eine überarbeitete Fassung der Empfehlung „Menschenrechtsbildung in der Schule“ beschlossen. Demnach ist die Thematisierung und Verwirklichung der Menschenrechte, und damit auch der Kinderrechte, Teil einer nachhaltigen und umfassenden Unterrichts- und Schulentwicklung. Dies wird als Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer sowie aller in Schulen tätigen Fachkräfte und als wichtiger Gegenstand in der Zusammenarbeit von Schule und häuslichem Umfeld betrachtet. Als Querschnittsthema für das gesamte Schulleben ist die Menschenrechtsbildung auch Gegenstand fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichts. Zwar verfügen Fächer wie Geschichte, Politik/Wirtschaft/Sozialkunde/Sachkunde, Sprachen, Biologie, Religion und Ethik/Philosophie über ein besonderes Potenzial für eine an den Menschenrechten orientierte Wertebildung, doch auch alle anderen Fächer sind gefordert, ihren Beitrag zu leisten. Die Länder haben sich auf Maßnahmen zur Umsetzung und zur Weiterentwicklung dieser Empfehlungen verständigt.

Bildung in der digitalen Welt

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten und Herausforderungen, die die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche mit sich bringt, hat die KMK im Dezember 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet. Die Strategie formuliert klare Ziele für die digitale Bildung und gibt die inhaltliche Ausrichtung vor. Neben der pädagogisch fundierten Einbeziehung digitaler Lehr- und Lernmittel formuliert die KMK als Ziel, dass die in der Strategie beschriebenen Kompetenzen für die digitale Welt in die Lehrpläne der einzelnen Fächer eingearbeitet werden. In der Strategie wird außerdem beschrieben, welche Chancen digitale Bildungsmedien bieten, um multimediale Lernwelten zu gestalten. Für Lehrkräfte ergeben sich dabei neue Möglichkeiten für die Bereitstellung von adressatengerechten Lernmedien in zunehmend heterogenen Lerngruppen. Digitale Bildungsmedien können dem jeweils erreichten Kompetenzstand individuell angepasst werden und gezielt von den Interessen der Lernenden ausgehend zusammengestellt werden. Für den schulischen Bereich gilt dabei, dass das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen – also dem Bildungs- und Erziehungsauftrag – folgen muss. Das bedeutet, dass die Berücksichtigung des digitalen Wandels dem Ziel dient, die aktuellen bildungspolitischen Leitlinien zu ergänzen und durch Veränderungen bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung von Lernprozessen die Stärkung der Selbstständigkeit zu fördern und individuelle Potenziale innerhalb einer inklusiven Bildung auch durch Nutzung digitaler Lernumgebungen besser zur Entfaltung bringen zu können.

Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung als eine wesentliche Voraussetzung für kulturelle Teilhabe ist seit Jahren im Alltag von Schulen und Kultureinrichtungen fest verankert. Mit ihrer „Empfehlung zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung“ vom Februar 2007 und der Auswahl dieses Themenbereichs für das Schwerpunktkapitel im Bildungsbericht 2012 hat die KMK seine Bedeutung für die schulische Bildung unterstrichen. Im Oktober 2013 ist die Empfehlung neu gefasst worden. Jüngeren Entwicklungen folgend finden in der Neufassung Themen wie der Ausbau der Ganztagschule, Inklusion, Interkulturalität und Partizipation/Teilhabe, Fortbildung oder die Verankerung der kulturellen Bildung als Querschnittsthema in den Lehrplänen stärkere Berücksichtigung. Auch der Aspekt des Zusammenwirkens von Schulen, Kultureinrichtungen und außerschulischer Kinder- und Jugendbildung wird deutlicher betont.

Gesundheitserziehung

In Weiterentwicklung der Empfehlungen zur „Gesundheitserziehung in der Schule“ von Juni 1979 und zur „Sucht und Drogenprävention“ vom Juli 1990 hat die KMK im November 2012 die „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ verabschiedet. Die aktuellen Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention entsprechen dem weiterentwickelten Verständnis moderner Suchtprävention zur Wechselwirkung von Verhaltens- wie Verhältnisorientierung und greifen die dabei wesentlichen Aspekte zielgerichteter schulischer Präventionsarbeit wie z. B. die Stärkung von Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler oder die interprofessionelle Vernetzung aller Beteiligten der Gesundheitsförderung und Prävention auf. Ausdrücklich wird Wert auf lokale, regionale, landesspezifische und bundesweite Kooperationen sowie die interprofessionelle Vernetzung aller Beteiligten in der Gesundheitsförderung und Prävention gelegt.

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz steckt einen Rahmen für die Umsetzung einer zeitgemäßen Gesundheitsförderung und Prävention ab, Sie wird durch weitere, für die Umsetzung in der schulischen Praxis relevante Beschlüsse flankiert.

Verbraucherbildung

Verbraucherbildung an Schulen zielt auf die Entwicklung eines verantwortungsbewussten Verhaltens als Verbraucherinnen und Verbraucher, indem über konsumbezogene Inhalte informiert wird und Kompetenzen im Sinne eines reflektierten und selbstbestimmten Konsumverhaltens erworben werden. Im September 2013 hat die KMK eine Empfehlung zur „Verbraucherbildung an Schulen“ beschlossen, in deren Mittelpunkt die folgenden Themen stehen:

- Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht
- Ernährung und Gesundheit
- Medien und Information
- Nachhaltiger Konsum

Inhalt der Empfehlung sind zentrale Ziele und allgemeine Grundsätze in der Verbraucherbildung an Schulen, Maßnahmen für die Bildungsverwaltung und -politik, Hinweise zur Umsetzung in der Schule, Unterstützungs- und Beratungssysteme sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Interkulturelle Bildung

In einer globalisierten Welt werden interkulturelle Kompetenzen als Schlüsselqualifikationen für alle Kinder und Jugendlichen immer wichtiger. Die KMK hat deshalb in ihrer im Dezember 2013 neugefassten Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ die Potenziale kultureller Vielfalt hervorgehoben und Eckpunkte für die Arbeit in den Schulen entwickelt, die um Anregungen für Bildungsverwaltungen und für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzt werden. Interkulturelle Kompetenz bedeutet dabei nicht nur die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen und Kulturen, sondern vor allem die Fähigkeit, sich mit den eigenen Bildern vom Anderen zu befassen und dazu in Bezug zu setzen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entstehung dieser Bilder zu kennen und zu reflektieren.

Erinnerungskultur

Im Dezember 2014 hat die KMK Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule beschlossen. Die Empfehlungen knüpfen an frühere Beschlüsse zu einzelnen Themen aus dem Bereich der politischen Bildung an und sind unter Einbeziehung einschlägiger Institutionen und Verbände entwickelt worden. Erinnerungskultur in der Schule soll junge Menschen befähigen, historische Entwicklungen zu beschreiben und zu bewerten sowie die Welt als durch eigenes Tun gestaltbar und veränderbar zu begreifen. Die Empfehlungen richten sich an Lehrkräfte ebenso wie an Verantwortliche in Bildungsverwaltungen, in Aus- und Fortbildung sowie in außerschulischen Bildungs- und Lernorten.

Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule

Ziel einer gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der KMK vom Dezember 2016 zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule ist es, das Judentum in seiner Vielfalt in der Schule zu thematisieren sowie den Schülerinnen und Schülern ein lebendiges und differenziertes Bild des jüdischen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart zu vermitteln. Die vielfältigen Aspekte von Geschichte und Gegenwart des Judentums sollen in möglichst vielen Jahrgangsstufen und Fächern zur Sprache gelangen. Eine besondere Verantwortung tragen Fächer und Projekte der historisch-politischen Bildung. Analysen aktueller politischer Entwicklungen und vergangener Ereignisse und Prozesse sind dabei untrennbar miteinander verknüpft.

Im April 2018 haben die KMK und der Zentralrat der Juden in Deutschland eine kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums in der Schule vorgestellt. Die Sammlung mit didaktisch aufbereiteten Unterrichtsmaterialien zu allen in der oben genannten gemeinsamen Erklärung aufgeführten Themenbereichen kann unter www.kmk-zentralratderjuden.de abgerufen werden.

Geschlechtersensible Bildung

Die im Oktober 2016 von der KMK und der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschlossenen Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung (gemeinsamer Beschluss mit der Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz) konkretisieren für den Schulbereich den Auftrag des Artikels 3 Grundgesetz (R1) zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile.

Unter anderem wird in Lehrplänen und Schulbüchern verstärkt die Sensibilisierung für ein Aufbrechen einschränkender Geschlechterrollenbilder und Verhaltenszuschreibungen angelegt mit dem Ziel einer Persönlichkeitsbildung nach individuellen Fähigkeiten und Neigungen.

Bildungssprachliche Kompetenzen

Im Dezember 2019 hat die KMK die Empfehlung „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ beschlossen. Bildungssprache unterscheidet sich von der sogenannten Umgangssprache oder Alltagssprache durch ein hohes Maß an konzeptioneller Schriftlichkeit und zeichnet sich durch ein spezifisches Inventar an lexikalischen, morphosyntaktischen und textlichen Mitteln aus. Sie findet Ausdruck im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und umfasst die Kompetenzbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Zuhören, Sprechen. Diese bildungssprachlichen Kompetenzen sind individuell vorhanden. Sie werden durch sprachliche Bildung und Sprachförderung entwickelt und gestärkt. Bei der Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen übernimmt der Deutschunterricht eine zentrale Rolle. Die Mitverantwortung aller Fächer, Lernbereiche und Lernfelder ergibt sich aus den jeweiligen Aufgaben und Zielen fachlichen Lernens.

Die Empfehlung beinhaltet länderübergreifende gemeinsame Grundsätze der sprachlichen Bildung und Sprachförderung für die schulische Arbeit. Sie benennt Maßnahmen der Bildungspolitik und Bildungsverwaltung sowie deren Umsetzung in der Schule und betont den Beitrag von Unterstützungssystemen und außerschulischen Partnern.

Sprachliche Bildung und Sprachförderung sind in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie in den entsprechenden Referenzrahmen zur Schulqualität und den Bildungs- und Lehrplänen der Länder verankert. Zugleich sind in allen Ländern bereits vielfältige Angebote zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung in der Praxis etabliert. Die zehn Grundsätze der KMK für die Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache dienen als Orientierung für die Arbeit und Bilanzierung der Maßnahmen der Länder.

Nähere Informationen zur Europabildung in der Schule finden sich in Kapitel 13.5. Die Vorbereitung auf den Beruf wird in Kapitel 12.5. behandelt.

Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird durch Richtlinien verschiedener Art in der Zuständigkeit der Länder geregelt. Insbesondere die Lehrpläne machen Angaben zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsthemen, zur Stoffverteilung und zu verschiedenen didaktischen Ansätzen. Wachsende Bedeutung kommt der fachübergreifenden Abstimmung von Unterrichtsinhalten und -zielen und fachübergreifenden Veranstaltungen zu, in Aufgabenfeldern wie Gesundheitserziehung, Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt, informationstechnische Grundbildung, Umweltbildung und bei der Behandlung europäischer Themen.

In fast allen Ländern sind Maßnahmen zur Förderung eines professionellen Umgangs mit der zunehmenden Heterogenität der Lerngruppen nach Voraussetzungen und Leistungen in die Wege geleitet worden. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.:

- die innere Differenzierung der Lerngruppen (Binnendifferenzierung)
- selbstgesteuertes Lernen

- schülerorientierter Unterricht

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der individuellen Förderung auf allen Leistungsstufen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder aus schwierigem sozialem Umfeld, aber auch von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Auch bei der Weiterentwicklung der Lehrkräftefortbildung spielt der Umgang mit heterogenen Lerngruppen eine wichtige Rolle (siehe Kapitel 9.3.).

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz digitaler Medien (Multimedia) nicht nur als Gegenstand von Lehren und Lernen, sondern auch als digitale Umgebung für den Unterricht. Im März 2019 haben sich Bund und Länder im Rahmen des *DigitalPakts Schule 2019–2024* unter anderem darauf verständigt, die digitale Infrastruktur der Schulen flächendeckend zu stärken. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die zentral über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind (www.bildungsserver.de).

6.4. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Grundlage der Bewertung der Schülerleistungen sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Schriftliche Arbeiten und Übungen werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt durchgeführt. Die Anforderungen in diesen Arbeiten werden so bemessen, dass sie den nach den Lehrplänen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mündliche Leistungen sind Beiträge, die während des Unterrichts erbracht und bewertet werden. Praktische Leistungsnachweise sind vor allem in Fächern wie Sport, Musik, Kunsterziehung und Werken Grundlage der Leistungsbeurteilung.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in der Regel entsprechend einem von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Notensystem, das sechs Notenstufen umfasst:

- sehr gut = 1
- gut = 2
- befriedigend = 3
- ausreichend = 4
- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6

Die von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen werden zweimal im Jahr in einem Zeugnis oder einem Lernentwicklungsbericht dargestellt, und zwar am Ende des ersten Schulhalbjahres und am Ende des Schuljahres. In Bayern kann das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5–8 unter bestimmten Voraussetzungen durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt werden. An der Mittelschule in Bayern kann das Zwischenzeugnis in ausgewählten Jahrgangsstufen durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden. Die Benotung einzelner Arbeiten während des Schuljahres erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft, die Zeugnisnote eines Unterrichtsfaches wird entweder von der Fachlehrkraft oder auf Vorschlag der Fachlehrkraft von der Klassenkonferenz festgesetzt. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum

Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten. Im Lernentwicklungsbericht der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg erfolgt die Leistungsmessung durch differenzierende Beurteilungen des individuellen Entwicklungs- und Leistungsstands.

Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers ist ein pädagogischer Vorgang; sie erfolgt aber auch auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den Lehrkräften und dem Lehrerkollegium wird dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Im Dezember 2012 hat die KMK eine „Empfehlung zur Anerkennung und Bewertung einer außerunterrichtlich erbrachten Lernleistung in der Sekundarstufe I“ verabschiedet. Lernleistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts insbesondere bei Praktika und bei Wettbewerben erbringen, sollen in Zukunft stärker anerkannt und auch bewertet werden. Die Anerkennung kann in Form einer Ergänzung zum Zeugnis, als Teilleistung im Rahmen einer Fachnote oder unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Note erfolgen.

In den Ländern werden zunehmend Orientierungs- und Vergleichsarbeiten zur Sicherung der Vergleichbarkeit von Schülerleistungen geschrieben. Zum Einsatz von Verfahren der Qualitätssicherung und der Einführung von Bildungsstandards siehe Kapitel 11.2.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist der am Ende des Schuljahres erreichte Leistungsstand maßgeblich, wie er nach dem ersten Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres in den Zeugnissen dokumentiert wird. Dabei werden grundsätzlich mindestens ausreichende Leistungen in allen für die Versetzung relevanten Fächern verlangt. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach können in der Regel in gewissem Umfang durch mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Über Versetzung und Nichtversetzung entscheidet in der Regel die Klassenkonferenz, an der alle Lehrkräfte teilnehmen, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtet haben; teilweise liegt diese Entscheidung auch bei der Lehrerkonferenz. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist auf dem am Ende des Schuljahres ausgestellten Zeugnis vermerkt. In einigen Ländern können sich Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht versetzt worden sind, in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen zu Beginn des folgenden Schuljahres unter bestimmten Bedingungen von der Lehrerkonferenz eine probeweise Versetzung gewähren lassen bzw. einer Nachprüfung unterziehen, um nachträglich versetzt zu werden. Ein Schüler, der endgültig nicht versetzt wurde, muss die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Im Schuljahr 2018/2019 haben je nach Schulart 0,7 Prozent bis 5,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I eine Klasse wiederholt. Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann er eine Jahrgangsstufe nach den Bestimmungen der Länder überspringen.

Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, muss die Schule in der Mehrzahl der Länder die Eltern durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Versetzungstermin benachrichtigen. In einzelnen Ländern wurde eine Förderpflicht der Schule bei gefährdeter Versetzung eingeführt. In diesen

Ländern werden versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler z. B. durch individuelle Förderpläne oder Ferienkurse unterstützt.

Die Möglichkeit des Übergangs zwischen einzelnen Bildungsgängen bzw. Schularten ist grundsätzlich gegeben.

In einigen Ländern findet je nach Schulart oder in allen Schularten in der Sekundarstufe I keine Versetzung bzw. eine Versetzung nicht in jeder Jahrgangsstufe statt. Die Schüler rücken grundsätzlich mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, sofern sie die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 erfolgreich abgeschlossen haben. In den meisten Ländern gibt es für den Erwerb dieser Abschlusszeugnisse zentrale Prüfungen auf Landesebene. Am Gymnasium, das auch den Sekundarbereich II umfasst, wird am Ende der Sekundarstufe I in der Regel kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Für die Zeugnisse werden vom Kultusministerium des jeweiligen Landes Zeugnisformulare vorgegeben. Die Abschluss- und Abgangszeugnisse werden von der einzelnen Schule ausgestellt und von der Schulleitung und von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unterzeichnet. Auf den Abschlusszeugnissen werden die erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zum Übergang in weiterführende Bildungsgänge vermerkt.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, der traditionell als Hauptschulabschluss bezeichnet wird. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern oder im Gesamtdurchschnitt wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. In einigen Ländern wird der Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und/oder einer bestandenen Abschlussprüfung erworben. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als neun Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser erste allgemeinbildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter gewissen Voraussetzungen zum Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

In einigen Ländern ist der Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses möglich, der überdurchschnittliche Leistungen bestätigt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in einigen Ländern ein erweiterter Hauptschulabschluss erworben werden, der unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu weiteren Berufsfachschulen ermöglicht.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden, der traditionell als Realschulabschluss bezeichnet wird. In der Mehrzahl der Länder wird dieser Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der

Jahrgangsstufe 10 und einer erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung erworben. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I nach Jahrgangsstufe 10 erworben werden, sowie bei entsprechendem Leistungsprofil und Notendurchschnitt auch an der Berufsschule. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z. B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule, und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Gymnasiums erworben. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe auch aufgrund eines an der Hauptschule, der Realschule oder an Schularten mit mehreren Bildungsgängen erworbenen Mittleren Schulabschlusses erteilt werden.

Gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Die nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen werden von allen Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Voraussetzungen entsprechen. Die Voraussetzungen sind in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ von 1993 in der jeweils geltenden Fassung und den Vereinbarungen über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) und den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) in den Jahren 2003 und 2004 festgelegt worden.

6.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Die Ausführungen in Kapitel 5.5. zu anderen organisatorischen Modellen und alternativen Strukturen im Primarbereich gelten auch für den Sekundarbereich.

6.6. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Die gymnasiale Oberstufe

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird nach zwölf (achtjähriges Gymnasium) oder dreizehn Schuljahren erworben. An Schularten mit drei Bildungsgängen ist der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs II hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in dem Beschluss „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Der Jahrgangsstufe 10 kann dabei eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. Am achtjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Am neunjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben.

Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I ist der Unterricht in der Qualifikationsphase in der Regel schulhalbjahrsbezogen gegliedert. Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung.

Die Fächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet. Dabei handelt es sich um die drei folgenden Aufgabenfelder, zu denen hier exemplarisch einige Fächer genannt werden:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld (z. B. Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik)
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (z. B. Geschichte, Geografie, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft)
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld (z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik)

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung durchgängig repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religion (je nach den Bestimmungen der Länder) und Sport. Die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sport sowie in der Regel Geschichte und eine Naturwissenschaft müssen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen und angerechnet werden (zum Abschlusszeugnis siehe Kapitel 6.10.).

Die Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen ist für alle Länder durch die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ oder die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gewährleistet. Bis Ende 2008 verabschiedete die Kultusministerkonferenz für 41 Fächer einheitliche Prüfungsanforderungen, die zum Teil vor dem Hintergrund der Ergebnisse internationaler Schulleistungsvergleiche und auf der Grundlage von Expertenberichten überarbeitet worden sind.

Im Oktober 2012 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) verabschiedet, die die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ in diesen Fächern ablösen. Auf der Basis der Bildungsstandards wurde ein Pool von Abiturprüfungsaufgaben entwickelt, aus dem sich die Länder erstmals 2017 bedienen konnten. Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Im Jahr 2021 sollen Beispiele für mögliche Prüfungsaufgaben vorgelegt werden, um Anregungen zu vermitteln, wie die in den Bildungsstandards formulierten Anforderungen im Abitur geprüft werden könnten. Nähere Informationen über die Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Der Fachunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik und den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife erteilt. Er ist gegliedert in Unterricht mit grundlegendem Anforderungs-

niveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau. Dabei vermittelt der Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutische Bildung und der Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Bildung.

Der Unterricht mit grundlegendem Anspruchsniveau in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen ist drei- oder vierstündig, in allen anderen Fächern zwei- oder dreistündig. Die Schülerinnen und Schüler müssen zwei bis vier Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen. Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig, bei zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig unterrichtet. Mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft ist auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen.

Grundsätzlich sind in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen oder keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen.

Unter den vier oder fünf Fächern der Abiturprüfung müssen sein:

- mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs, wobei es im Ermessen der Länder liegt, ob Religion das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren kann

In einigen Ländern wird der Unterricht in den Kernfächern ausschließlich auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt.

Die gymnasiale Oberstufe ist neben dem Gymnasium auch an anderen Schularten eingerichtet worden, dazu zählen in einigen Ländern die kooperative Gesamtschule, die integrierte Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden (siehe Kapitel 6.4.). Zu der Möglichkeit der Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule siehe Kapitel 6.2. Die Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Oberstufe wurden weiter oben dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

Spätestens in der GYMNASIALEN OBERSTUFE werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr in Jahrgangsklassen unterrichtet. An die Stelle des Klassenverbandes tritt ein System von Pflicht- und Wahlfächern mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die Organisation des Unterrichts und die Ausgestaltung des Pflicht- und Wahlbereichs mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung

bildung ist im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) Angelegenheit der Länder. Diese Ausführungen zur gymnasialen Oberstufe gelten ebenso für die Beruflichen Gymnasien.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich II gibt es kein festgelegtes Unterrichtsende. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel auch 30 Wochenstunden, die im Rahmen des Unterrichts mit grundlegendem Anforderungsniveau und des Unterrichts mit erhöhtem Anforderungsniveau absolviert werden.

Im achtjährigen Gymnasium erhöht sich die Wochenstundenzahl in den Sekundarstufen I und II in der Regel um zwei bis vier Stunden. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse zu sichern, müssen alle Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten, auf die bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden können.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

6.7. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Das Fächerangebot in der GYMNASIALEN OBERSTUFE sowie die Verpflichtungen für bestimmte Fächer und Fächergruppen und die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung sind in Kapitel 6.5. beschrieben. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Regel mindestens 30 Wochenstunden. Während der Pflichtbereich der Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung dienen soll, dient der Wahlbereich in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung. In der gymnasialen Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden.

Der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich II baut auf den Kompetenzen auf, die im Sekundarbereich I erworben wurden. Schwerpunkte des Lehrens und Lernens sind vertieftes interkulturelles Lernen, Schriftlichkeit im Sinne von differenzierter Textsortenkompetenz, entsprechende mündliche Diskursfähigkeit und Sprachbewusstheit. Diese Kompetenzen orientieren sich an den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA) und zielen mindestens auf das Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für fortgeführte Fremdsprachen und auf das Referenzniveau B1, in Teilen auch B2, für neu einsetzende Fremdsprachen am Ende der gymnasialen Oberstufe. Im Sekundarbereich II fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ersetzt werden. Nähere Informationen sind dem KMK-Beschluss „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ vom Dezember 2011 sowie dem Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Für fächerübergreifende Unterrichtsinhalte in der Sekundarstufe II gelten die Ausführungen in Kapitel 6.3.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Auf der Grundlage der Lehrpläne, die auch methodische Hinweise enthalten, gestaltet die Lehrkraft den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Digitale Medien (Multimedia, elektronische Wörterbücher, grafikfähige Taschenrechner) und Telekommunikation (Internet u. a.) werden sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen im Unterricht eingesetzt. So sollen durch Erschließung neuer Wissensressourcen und Methoden und durch stärkere Individualisierung des Unterrichts Kreativität und Selbstlernkompetenz gefördert werden. Nähere Informationen über den Einsatz digitaler Bildungsmedien im Unterricht sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

6.8. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

In der Qualifikationsphase der GYMNASIALEN OBERSTUFE erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE bilden die letzten beiden Jahrgangsstufen die Qualifikationsphase zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Diese setzt sich aus den in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist jedoch möglich, wenn die für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendigen Leistungen nicht erbracht werden. Im Schuljahr 2018/2019 haben am neunjährigen Gymnasium 2,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt. Am achtjährigen Gymnasium waren es 2,5 Prozent.

Abschlusszeugnis

Für den Erwerb von schulischen Abschluss- und Abgangszeugnissen am Ende der Bildungsgänge des Sekundarbereichs II gelten dieselben grundlegenden Bestimmungen wie für den Sekundarbereich I, die in Kapitel 6.4. beschrieben werden.

Den Abschluss der GYMNASIALEN OBERSTUFE bildet die Abiturprüfung. Die Aufgaben werden in fast allen Ländern landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt, wobei zum Teil die Lehrkräfte oder die Prüflinge oder beide noch Auswahlmöglichkeiten haben. Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Leistungsanforderungen in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer, unter denen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik

befinden müssen. Außerdem müssen alle drei Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) in der Prüfung vertreten sein. Unter den mindestens drei schriftlichen Prüfungsfächern müssen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau befinden, darunter mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist ein Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. In der Regel werden drei Fächer schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft, das vierte Fach ausschließlich mündlich. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wurde (z. B. eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines fachübergreifenden Projektes oder die Leistung aus einem anerkannten Wettbewerb), in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben, in das zu zwei Dritteln auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase eingehen. Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn in der Gesamtqualifikation mindestens ausreichende Leistungen (Durchschnittsnote 4 bzw. mindestens 300 von 900 möglichen Punkten) erbracht werden.

Die Abiturzeugnisse werden in den Ländern zwischen Mitte Juni und Mitte Juli ausgegeben. Eine Ausnahme bildet Rheinland-Pfalz, wo die Abiturzeugnisse bis zum 31. März ausgegeben werden.

Beim Übergang zu Berufsausbildung und Studium werden zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen auf den Abschlusszeugnissen neben den Leistungsnoten auch die Stufenbezeichnungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen. Eine europaweit abgestimmte Dokumentation der fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Kompetenzen bieten zum Beispiel der Europass und bei Beherrschung von zwei Fremdsprachen mindestens auf Niveaustufe B2 des GER das Exzellenzlabel CertiLingua.

6.9. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Die Ausführungen zu anderen Organisationsmodellen und alternativen Strukturen in Kapitel 6.5. gelten auch für die allgemeinbildende Sekundarstufe II.

6.10. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium, die Berufsoberschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen ist nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (*International Standard Classification of Education*) dem tertiären Bereich zugeordnet. Fachschulen werden daher in Kapitel 7 beschrieben.

Berufliches Gymnasium

Dieser Bildungsgang wird in den meisten Ländern als *Berufliches Gymnasium*, in zwei Ländern als *Fachgymnasium* bezeichnet. Im Unterschied zum allgemeinbildenden Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5/7–12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium in der Regel keine Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5/7–9/10). Das Berufliche Gymnasium ist in fast allen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzlich können in den Ländern doppeltqualifizierende Bildungsgänge angeboten werden (siehe Kapitel 6.10.).

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die das Ziel haben, Schülerinnen und Schülern Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und zu vertiefen, ihnen entweder berufliche Grundqualifikationen für einen oder mehrere anerkannte Ausbildungsberufe zu vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf zu führen. Sie erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Schulabschluss vermitteln.

Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sekundarbereich II. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Bildungsgänge dauern in Vollzeitform (Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger.

Die Schülerinnen und Schüler können einen Berufsabschluss nach Landesrecht erwerben. Die nach Landesrecht erworbenen Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen sowie zusätzliche schulische Berechtigungen werden von den Ländern gegenseitig anerkannt, sofern die Bildungsgänge den vereinbarten Rahmenbedingungen entsprechen. Zusätzliche schulische Berechtigungen, die an Berufsfachschulen für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens erworben wurden, werden ebenfalls von den Ländern gegenseitig anerkannt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Berufsfachschulen zusätzlich auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet werden (§ 7 Berufsbildungsgesetz – R81). Um die Gleichwertigkeit eines Berufsausbildungsabschlusses an einer Berufsfachschule mit einer dualen Berufsausbildung zu dokumentieren, können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eine Prüfung vor der zuständigen Stelle ablegen. Die Zulassung zu dieser sogenannten Kammerprüfung ist möglich, wenn das jeweilige Land entsprechende Verordnungen nach § 43 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz erlassen hat oder wenn diesbezügliche Absprachen zwischen den beruflichen Schulen und den zuständigen Stellen bestehen.

Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel das Abschlusszeugnis der Hauptschule (erster allgemein-

bildender Schulabschluss) oder das Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer (ein bis drei Jahre).

Fachoberschule

Die *Fachoberschule* umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Mittleren Schulabschluss auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Die Fachoberschule gliedert sich in die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie. Zur Ausbildung gehören Unterricht und Fachpraxis. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann in der Regel durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige hinreichende Berufserfahrung ersetzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können. Sie haben so die Möglichkeit, neben vertieften beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Fachoberschule leistet so einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit des Bildungssystems und damit zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.

Berufsoberschule

Auch die Berufsoberschule trägt viel zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. Ebenso wie in der Fachoberschule können Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System oder einer Berufsausbildung nach Landesrecht (siehe Berufsfachschule) in der Berufsoberschule eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit und Soziales, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie geführt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

Berufsausbildung im dualen System

Etwa die Hälfte der Jugendlichen eines Altersjahrgangs beginnt eine Ausbildung in einem der rund 330 nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) und der Handwerksordnung (HwO – R82) anerkannten Ausbildungsberufe. Die je nach Beruf zwei-, drei- oder dreieinhalbjährige Berufsausbildung findet im dualen System statt. Das System wird als *dual* bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im Betrieb und in der Berufsschule. Die Berufsausbildung hat zum Ziel, in einem

geordneten Ausbildungsgang die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt zu vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung steht grundsätzlich allen offen. Von den Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag haben laut *Berufsbildungsbericht* im Jahr 2018 25,0 Prozent am Ende des Sekundarbereichs I den Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss als einen ersten allgemeinbildenden Abschluss und 41,9 Prozent den Mittleren Schulabschluss erworben. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, liegt im Jahr 2018 bei 29,6 Prozent. Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen statt. Die Jugendlichen werden wöchentlich an drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet. Daneben nimmt die Ausbildung in der Berufsschule in Form von Blockunterricht mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen immer größeren Raum ein. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die in der Regel zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Die Höhe der Vergütung steigt mit jedem Ausbildungsjahr und beträgt durchschnittlich etwa ein Drittel des Anfangsgehalts für eine ausgebildete Fachkraft.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird für jeden anerkannten Ausbildungsberuf ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan erstellt.

Der Erwerb von erweiterten und vertieften beruflichen Kompetenzen kann durch das Angebot von Zusatzqualifikationen, die in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegt werden können, ermöglicht werden.

Umfangreiche Informationen und Daten zur beruflichen Bildung und speziell zum dualen System enthält der jährliche *Berufsbildungsbericht* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der *Datenreport zum Berufsbildungsbericht* des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Lernort Betrieb

Ausbildungsplätze werden in Betrieben der Wirtschaft und in Verwaltungen im öffentlichen Dienst, in Praxen der freien Berufe und zu einem geringen Teil auch in privaten Haushalten angeboten. Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher bundesweiter Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der

Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit persönlicher und fachlicher Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von den *für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen überwacht*. Dies sind überwiegend die Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer). Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den zuständigen Stellen überwacht. Die Ausbildung soll der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung entsprechen, kann aber hiervon abweichen, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern und die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte im Übrigen gewährleistet ist.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können (Verbundausbildung). In überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die mit Internaten verbunden sein können, erhalten Jugendliche eine ergänzende Ausbildung, wenn sie in kleinen oder spezialisierten Betrieben ausgebildet werden und dort keine umfassende Ausbildung im Sinne der Ausbildungsordnung erhalten können. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen oft nicht in der Lage sind.

Lernort Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen und befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert, eine reflektierte Berufswahlentscheidung treffen zu können. Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Der Unterrichtsumfang der Berufsschule beträgt mindestens zwölf Wochenstunden. Er besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht und umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik oder Wirtschaft, Religion bzw. Ethik und Sport. Das Nähere regeln die Länder. Der berufsbezogene Unterricht der Berufsschule umfasst in der Regel acht Wochenstunden. Er richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmenlehrplänen, die nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren „Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt sind. Eine Erhöhung des Unterrichtsumfangs durch ergänzende Angebote (z. B. Fachhochschulreife) für Leistungsstärkere und zusätzlichen Förderunterricht für Leistungsschwächere (z. B. Sprachförderung) ist möglich.

In den Rahmenlehrplänen der KMK sind für den berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule im ersten Ausbildungsjahr 7 Unterrichtsstunden pro Woche vorgesehen. Abweichend davon kann der Unterrichtsumfang im berufsbezogenen Bereich 8 Wochenstunden betragen, wenn Rahmenlehrpläne für Ausbildungsberufe erstellt werden, die im ersten Ausbildungsjahr Kompetenzen von mehr als einem Beruf in sich vereinen.

Um auf die besonderen Bedürfnisse vor Ort eingehen zu können, bleibt die Organisation des Berufsschulunterrichts den Ländern und damit den Berufsschulen überlassen. Grundsätzlich erfolgt die Wahl der Organisationsform für den Berufsschulunterricht in enger Abstimmung mit den Kammern bzw. Innungen oder den Betrieben im Einzugsbereich. Dabei lassen flexible Regelungen eine Reihe von unterschiedlichen zeitlichen Organisationsformen zu, die zum Ziel haben, eine Optimierung der betrieblichen und schulischen Lernphasen zu erreichen.

Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anrechnung von Zeiten schulischer beruflicher Ausbildung auf eine duale Berufsausbildung erlassen (§ 7 Berufsbildungsgesetz). Hierzu hat die Kultusministerkonferenz empfohlen,

- geeignete Bildungswege so zu gestalten, dass die vollständige Anrechnung von Lernzeiten in beruflichen Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird und
- den Anrechnungsumfang von dem in den schulischen Bildungsgängen gegebenen Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig zu machen.

Eine Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden (siehe Kapitel 6.4.). Die Aufnahmebedingungen für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge im Bereich der beruflichen Bildung werden im Rahmen der Beschreibung der Bildungseinrichtungen dargelegt.

Alterstufen und Klassenbildung

In der BERUFSSCHULE wird der Unterricht grundsätzlich in Fachklassen eines bestimmten oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt. Bei Berufen mit geringer Zahl von Auszubildenden (Splitterberufe) werden die Länder vor besondere schulfachliche und schulorganisatorische Herausforderungen gestellt. Sofern einzelne Länder einen fachlich differenzierten Unterricht nicht sicherstellen können, soll auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen für die betroffenen Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus diesen Ländern ein Unterrichtsangebot an Berufsschulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich eingerichtet werden.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

In Bildungsgängen an Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, umfasst der Unterricht in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden. In den Bildungsgängen an Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, umfasst der Unterricht mindestens 32 Wochenstunden. An den Fachoberschulen beträgt die Wochenstundenanzahl in der Jahrgangsstufe 11 neben der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb mindestens zwölf Stunden und in der Jahrgangsstufe 12 mindestens 30 Wochenstunden für den allgemeinen und fachbezogenen Unterricht. An der Berufsoberschule beträgt die Wochenstundenanzahl etwa 30 Wochenstunden.

Bei der Berufsausbildung im dualen System, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, erfolgt der Unterricht mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Berufsschule. Dabei steht eine Vielzahl von Organisationsformen zur Verfügung. So kann der Unterricht z. B. durchgängig in Teilzeitform mit in der Regel zwölf Stunden wöchentlich an zwei Tagen pro Woche oder alternierend in einer Woche an zwei Tagen, in der nächsten Woche an einem Tag stattfinden; er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) erteilt werden.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

6.11. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den LEHR- BZW. BILDUNGSPLÄNEN für die beruflichen Vollzeitschulen gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3. zum Primarbereich. Die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne liegt grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder.

Im BERUFLICHEN GYMNASIUM treten zu den Aufgabenfeldern des allgemeinbildenden Gymnasiums berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Biotechnologie, Ernährung, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales, die in Ergänzung der allgemeinbildenden Fächer als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind. In einzelnen Ländern bestehen an einer begrenzten Anzahl von Schulen weitere berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte. Die auf diese Fachrichtungen und Schwerpunkte bezogenen Fächer können ebenfalls als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden. In den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen werden darüber hinaus weitere Fächer der berufsbezogenen Fachrichtungen unterrichtet, die in der Regel auch Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung sind. Bei diesen Bildungsgängen umfasst das Gesamtstundenvolumen mindestens 118 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.

In der BERUFSFACHSCHULE wird der Unterricht in einem allgemeinen/berufsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungs- bzw. berufsbezogenen Lernbereich erteilt. In Bildungsgängen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, umfasst der

Unterricht in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden. In den Bildungsgängen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, umfasst der Unterricht mindestens 32 Wochenstunden. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für gewerblich-technische und handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens u. a. m. Die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. Projekte regeln die Länder.

Der Unterricht an der FACHOBERSCHULE findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft und in fachrichtungsbezogenen Fächern statt. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr, als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt. Auf den Lernbereich Sprache und Kommunikation entfallen dabei in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mindestens 480 Unterrichtsstunden (Deutsch und Fremdsprache je 240), auf den Lernbereich Mathematik und Naturwissenschaft mindestens 320 Unterrichtsstunden (Mathematik 240, Naturwissenschaft 80) und auf den Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft mindestens 120 Unterrichtsstunden. Im fachrichtungsbezogenen Bereich entfallen auf Fachtheorie mindestens 440 Unterrichtsstunden und auf die Fachpraxis im ersten Jahr 800 Unterrichtsstunden. Auf den Differenzierungsbereich entfallen mindestens 320 Unterrichtsstunden, die von den Ländern zur Erhöhung der in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer und Lernbereiche sowie zur Einrichtung weiterer Fächer verwendet werden können.

Der Unterricht an der zweijährigen BERUFsoberschule umfasst insgesamt mindestens 2.400 Unterrichtsstunden (ca. 30 Wochenstunden). Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gesellschaftslehre (mit Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre), Mathematik sowie Profulfächern entsprechend der gewählten Ausbildungsrichtung und Naturwissenschaften einschließlich Informatik. Auf die Fächergruppe Deutsch und Fremdsprache entfallen dabei mindestens 720 bis 800 Unterrichtsstunden, auf den Lernbereich Gesellschaftslehre mindestens 160 bis 320 Unterrichtsstunden, auf Mathematik mindestens 400 bis 560 Unterrichtsstunden und auf die Profulfächer und die Naturwissenschaften einschließlich Informatik mindestens 800 bis 1.040 Unterrichtsstunden. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache notwendig, auf die zusätzlich mindestens 320 Unterrichtsstunden entfallen. Für das Anforderungsniveau des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im Juni 1998 gemeinsame Standards beschlossen.

Berufsausbildung im dualen System

Der Unterricht in der BERUFSSCHULE in Teilzeitform gliedert sich, wie bei den beruflichen Vollzeitschulen, in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Unterricht (siehe Kapitel 6.8.). Er umfasst mindestens zwölf Wochenstunden, von denen im Allgemeinen acht Wochenstunden auf den berufsbezogenen Unterricht entfallen.

Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule werden im Gegensatz zu den Lehrplänen für die beruflichen Vollzeitschulen, unter Bezug auf die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, gemeinsam von den

Ländern in der Kultusministerkonferenz erarbeitet und in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit dem Bund verabschiedet (siehe Kapitel 2.7.). Zur Unterstützung des Erwerbs von beruflicher Handlungskompetenz sind sie nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder enthalten eine komplexe Zielformulierung, die sich an typischen beruflichen Handlungen orientiert, sowie inhaltliche Hinweise und Zeitrichtwerte, d. h. Hinweise zum Zeitpunkt der Vermittlung im Bildungsgang wie auch zum Umfang an Unterrichtsstunden. Die in der betrieblichen Ausbildung zu erwerbenden Handlungskompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen, sind in den Ausbildungsordnungen enthalten. Diese werden für alle anerkannten Ausbildungsberufe unter Beteiligung der Sozialpartner vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder dem sonst zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erlassen. Durch das Abstimmungsverfahren ist gewährleistet, dass Erfahrungen aus der Berufspraxis und den beruflichen Schulen, Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung sowie Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, Studien und Projekte des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) in die Ausbildungsordnungen einfließen.

Die berufliche Bildung ist in besonderem Maß von der Digitalisierung und deren Rückwirkung auf Arbeits-, Produktions- und Geschäftsabläufe betroffen. Das Unterrichtsziel ist hier vermehrt der Erwerb der Kompetenz zur Nutzung digitaler Arbeitsmittel und -techniken. Neben dem Verständnis für digitale Prozesse bedingt dies auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voran schreitenden Digitalisierung, z. B. in Bezug auf arbeitsorganisatorische und kommunikative Aspekte bei teilweise global vernetzten Produktions-, Liefer- und Dienstleistungsketten, mit in den Blick zu nehmen.

Fremdsprachenvermittlung an beruflichen Schulen

Der Fremdsprachenunterricht im berufsbildenden Bereich baut auf den im Sekundarbereich I erworbenen Kompetenzen auf. Er leistet einen grundlegenden Beitrag für die Berufsausbildung bzw. die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern durch die Befähigung zur fremdsprachlichen Bewältigung beruflich relevanter Handlungssituationen. Unter den Bedingungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses in der Wirtschafts- und Arbeitswelt bildet die Fremdsprachenkompetenz in berufsspezifischen und berufsfeldspezifischen Sprachhandlungen einen wichtigen Teil der beruflichen Handlungskompetenz. Insbesondere in den Fachklassen des dualen Systems kommt der Entwicklung einer berufsfeldrelevanten Fremdsprachenkompetenz große Bedeutung zu.

Der Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft die Fremdsprachenkompetenz entsprechend ihrer Bedeutung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Zusätzlich steht mit dem KMK-Fremdsprachenzertifikat ein Angebot zur Verfügung, um den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates nachzuweisen.

Sprachsensibler Fachunterricht

Korrespondierend mit der Empfehlung der KMK „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ (vgl. Kapitel 6.7.) hat die KMK im Dezember 2019 die Empfehlung „Sprachsensibler Fachunterricht an beruflichen Schulen“ beschlossen, die sich den besonderen Herausforderungen der Förderung der berufs-

sprachlichen Kompetenzen an den beruflichen Schulen widmet. Mit ihren Angeboten zum Berufseinstieg, der beruflichen Erstausbildung und der Höher- und Weiterqualifizierung bieten die beruflichen Schulen ein abgestimmtes und ineinander verzahntes System vielfältiger Bildungs-optionen, das auf die berufliche und gesellschaftliche Integration breit gefächerter Zielgruppen angelegt ist. Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlich ausgeprägten sprachlich-kommunikativen Kompetenzen treten in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen ein. Es ist Aufgabe der beruflichen Schulen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Bildungsgänge im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung an die Kompetenzprofile der Lernenden anzuknüpfen. Die vorliegende Empfehlung zeigt Handlungsfelder und Empfehlungen dafür auf.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Die Berufsschule richtet ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik aus, die in den Lehrplänen durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet ein weiteres Feld für eine aktuelle berufliche Qualifizierung. Die methodisch-didaktischen Grundlagen der Ausbildung in den Betrieben sind in den Ausbildungsordnungen enthalten.

6.12. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Zur Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler an BERUFLICHEN SCHULEN des Sekundarbereichs II wird auf die Kapitel 6.4. und 6.7. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung für den Sekundarbereich I und den Sekundarbereich II erläutert werden.

An Beruflichen Gymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben (doppeltqualifizierende Bildungsgänge): eine Studienqualifikation (Hochschulreife/Fachhochschulreife) und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht (z. B. für die Assistentenberufe). Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen Schulen (z. B. Oberstufenzentren) oder innerhalb einer eigenen Schulform wie z. B. dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern drei bis vier Jahre.

Im Rahmen des DUALEN SYSTEMS legen die Auszubildenden etwa nach der Hälfte der Ausbildungszeit eine Zwischenprüfung entsprechend den in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen ab. Die Zwischenprüfungen werden von den *zuständigen Stellen* (meist den Kammern) durchgeführt. Sie können aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bestehen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die in der Ausbildungsordnung für die ersten drei Ausbildungshalbjahre festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den Lehrstoff, der in der Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelt wird, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes.

In einigen Ausbildungsverordnungen ist statt einer Zwischen- sowie einer Abschlussprüfung eine sogenannte gestreckte Abschlussprüfung vorgegeben. Hierbei

wird auf die bislang übliche, für das Bestehen nicht relevante Zwischenprüfung verzichtet. Bei der „gestreckten Abschlussprüfung“ wird ein Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits nach ca. zwei Dritteln der Ausbildungszeit durch einen ersten Teil der Abschlussprüfung geprüft. Am Ende der Berufsausbildung erfolgt dann der zweite Teil der Abschlussprüfung. Qualifikationen, die bereits Gegenstand des ersten Teils der Abschlussprüfung waren, werden im zweiten Teil nur noch insoweit einbezogen, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist. Das Ergebnis der gestreckten Abschlussprüfung ergibt sich aus den beiden Teilergebnissen.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Zur Versetzung an den BERUFLICHEN VOLLZEITSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.4. zum Sekundarbereich I zu. In der Berufsschule ist eine Nichtversetzung nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall kann die Ausbildungszeit verlängert werden.

Abschlusszeugnis

Die DOPPELTQUALIFIZIERENDEN BILDUNGSGÄNGE an Beruflichen Gymnasien, die zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife und zu einer Berufsqualifikation (Berufsabschluss nach Landesrecht) oder beruflichen Teilqualifikation führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab (schulische und berufliche Abschlussprüfung). Daneben gibt es berufliche Bildungsgänge, in denen neben dem beruflichen Abschluss auch die Fachhochschulreife erworben wird. Der Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen setzt den Mittleren Schulabschluss voraus und erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1998 auf der Grundlage von Standards über Inhalte und Prüfungen.

Die Ausbildung an BERUFSFACHSCHULEN endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. An den Berufsfachschulen können je nach Zugangsvoraussetzung unterschiedliche berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden. An Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können Jugendliche in ein- bis zweijährigen Bildungsgängen den Hauptschulabschluss (erster allgemeinbildender Schulabschluss) oder den Mittleren Schulabschluss erlangen. Demgegenüber führen die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen, in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als *Staatlich geprüfter technischer Assistent* zum Beispiel in den Bereichen Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinenteknik bzw. als *Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent* in den Bereichen Betriebswirtschaft, Bürowirtschaft, Fremdsprachen, Informationsverarbeitung. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der FACHOBERSCHULE schließt mit einer Abschlussprüfung nach Jahrgangsstufe 12 ab. Diese umfasst drei Fächer des allgemeinen Unterrichts (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) und ein fachrichtungsbezogenes Fach (z. B. aus den Bereichen Technik, Wirtschaft und Verwaltung oder Gestaltung). Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Fachhochschulen berechtigt. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen oder bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Der Bildungsgang der BERUFSOBERSCHULE endet mit einer Abschlussprüfung und führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und einem spezifischen Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung statt. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein.

Im DUALEN SYSTEM der Berufsausbildung legen die Auszubildenden eine Abschluss- oder Gesellenprüfung vor den *für die Berufsbildung zuständigen Stellen* ab. Zu den zuständigen Stellen gehören regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben wahrnehmen. Zuständige Stellen können aber auch Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sein (z. B. in den Gesundheitsberufen und in der Pflegeausbildung). In den Prüfungsausschüssen wirken Vertreter der Betriebe, der Arbeitnehmerschaft und Lehrkräfte von Berufsschulen mit.

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung besteht aus mehreren Prüfungsbereichen, die praktisch, schriftlich und/oder mündlich geprüft werden. Dadurch wird festgestellt, ob die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, die erforderlich ist, um eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 3 – R81) ausüben zu können. Dies schließt auch die Fähigkeit ein, Arbeitsabläufe selbständig planen und durchführen sowie das Ergebnis der Arbeit kontrollieren und bewerten zu können. Zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere beruflicher Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Die bestandene Prüfung wird durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, wenn der Auszubildende in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Länder können die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen vorsehen. Dieses Zeugnis schließt den Hauptschulabschluss (erster allgemeinbildender Schulabschluss) ein und kann bei entsprechendem Leistungsprofil den Mittleren Schulabschluss umfassen. Durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen kann ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden. Auf dem Abschlusszeugnis wird die Zuordnung des Abschlusses bzw. des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.5.). Dem Abschlusszeugnis wird außerdem auf Antrag des Auszubildenden eine Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache beigelegt.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 43 Abs. 2) kann zu einer Abschlussprüfung vor der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle auch zugelassen werden, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, sofern dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht; hierfür muss der Bildungsgang nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig sein, er muss systematisch durchgeführt werden und er muss einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleisten.

6.13. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Die Ausführungen zu anderen Organisationsmodellen und alternativen Strukturen in Kapitel 6.5. gelten auch für die berufliche Sekundarstufe II.

6.14. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich

Der postsekundäre, nicht-tertiäre Bereich umfasst nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (*International Standard Classification of Education*) Bildungsgänge im Anschluss an den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines beruflichen Abschlusses auf dem Niveau der Sekundarstufe II. In Deutschland fallen unter diese Definition prinzipiell die einjährigen Bildungsgänge an Fachoberschulen im Anschluss an eine Ausbildung im dualen System und die zweijährigen Bildungsgänge an Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führen, sowie die Bildungsgänge an Kollegs und Abendgymnasien, die zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Außerdem werden dem postsekundären, nicht-tertiären Bereich Kombinationen aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen und Kombinationen aus zwei berufsbildenden Bildungsgängen zugeordnet.

In Deutschland werden diese Bildungsgänge dem Sekundarbereich II zugeordnet. Eine Darstellung der beruflichen Schulen findet sich in den Kapiteln 6.8. bis 6.10. zur beruflichen Sekundarstufe II, eine Darstellung der Abendgymnasien und Kollegs in Kapitel 8 zur allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

7. HOCHSCHULBILDUNG

7.1. Einführung

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. So gibt es neben den Hochschulen in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern gelten national als postsekundär, werden aber international dem tertiären Bereich zugerechnet.

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Allgemeine Ziele

Lehre und Studium sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Diese Ziele des Studiums haben alle Hochschularten gemeinsam.

Dem traditionellen Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung folgend, geht der Auftrag des Gesetzgebers dahin, die berufliche Qualifizierung der Studierenden in unmittelbarer Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Entwicklung durchzuführen. Während die Einheit von Forschung und Lehre für alle Hochschulen gilt, ist jedoch traditionsgemäß im Sinne einer Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen die Verflechtung der Hochschulbildung an den UNIVERSITÄTEN mit Grundlagenforschung und theoretischer Erkenntnis besonders eng.

Die KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN bereiten auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe vor. Lehre und Studium stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der Hochschulen, d. h. durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausübung der Kunst zu dienen.

Charakteristisch für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation von Lehre und Studium an den FACHHOCHSCHULEN und den HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN sind die besondere Anwendungsorientierung und die stärkere Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. Besondere Bedeutung wird den Praxissemestern zugemessen, die außerhalb der Hochschule verbracht werden. Die Lehre an den Fachhochschulen steht personell und inhaltlich in Bezug zu anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wie sie für diesen Hochschultyp charakteristisch sind. Viele Fachhochschulen haben sogenannte duale Studienangebote entwickelt. Die Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg und Thüringen verknüpfen die praxisnahe Ausbildung im Unternehmen durch das Angebot praxisintegrierender Studiengänge mit einem Hochschulstudium.

Im Rahmen der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten BERUFSAKADEMIEN soll an Studienakademien eine wissenschaftsbezogene und zugleich an den beteiligten Ausbildungsstätten eine praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt werden.

Die berufliche Weiterbildung an FACHSCHULEN hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen. Sie leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbständigkeit.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Hochschulwesen in Deutschland sind die Hochschulgesetze (R129–144) und Kunst- und Musikhochschulgesetze (R145–147) der Länder. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 i. V. m. Art. 72 Grundgesetz – R1) ist der Bund für die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse zuständig. Die Länder verfügen jedoch über die Kompetenz, durch Gesetz von den entsprechenden Bundesgesetzen abweichende eigene Regelungen zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 Grundgesetz). Die Hochschulgesetze der Länder beschreiben die allgemeinen Zielsetzungen der Hochschulen sowie die allgemeinen Grundsätze zur Ordnung des Hochschulwesens, zu Studium, Lehre und Forschung, zur Zulassung zum Studium, zur Mitgliedschaft und Mitwirkung sowie zum Hochschulpersonal. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle, auch die Hochschulen in freier Trägerschaft, und geben dem Hochschulwesen einen systematischen Zusammenhang.

Die Ausbildung an Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze (R148–153) der einzelnen Länder und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweils zuständigen Wissenschaftsministeriums oder der Berufsakademie selbst geregelt.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen wird auf der Grundlage der Schulgesetze (R86–103) vor allem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder geregelt.

7.2. Arten von Hochschuleinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand von 2020 insgesamt 390 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, die folgende Hochschularten umfassen:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.)
- Kunst- und Musikhochschulen sowie
- Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Darüber hinaus zählen zu den Einrichtungen des tertiären Bereichs in einigen Ländern staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern werden in der internationalen Berichterstattung ebenfalls dem tertiären Bereich zugeordnet.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen

Den Universitäten gleichgestellt sind Hochschulen, die nur einzelne Studiengänge anbieten, u. a. Theologische Hochschulen, oder Schwerpunkte setzen wie z. B. im bildungswissenschaftlichen Bereich die Pädagogischen Hochschulen (nur in Baden-Württemberg).

Gemeinsames Merkmal dieser Hochschulen ist in der Regel das Recht, den Doktorgrad zu verleihen (Promotionsrecht), sowie das Recht, die Lehrbefähigung anzu-

erkennen (Habitationsrecht). Auch die wissenschaftliche Forschung in Grundlagenbereichen und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeichnen in besonderer Weise die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen aus.

Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten sowie im Bereich Film, Fernsehen und Medien bzw. in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen (Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte und Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Musikgeschichte und Musikpädagogik, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie in jüngerer Zeit auch im Bereich der Digitalen Medien). An einigen Hochschulen wird das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer gelehrt, an anderen sind nur einzelne Fachrichtungen vertreten. In den wissenschaftlichen Fächern an Kunst- und Musikhochschulen kann in der Regel promoviert werden.

Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Die Fachhochschulen wurden nach einer Vereinbarung der Länder von 1968 als neuer Hochschultyp in das Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland integriert. Sie erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag, der geprägt ist vom Anwendungsbezug in Lehre und Forschung, in der Regel integriertem Praxissemester sowie Professorinnen und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben.

In einigen Ländern werden Fachhochschulen auch als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichnet.

Der Anteil nichtstaatlicher Einrichtungen an den insgesamt 213 Fachhochschulen ist mit knapp 43 Prozent relativ hoch. Diese unterliegen weitgehend denselben rechtlichen Bestimmungen wie staatliche Fachhochschulen. Hinsichtlich der Größe, der Anzahl der Studierenden sowie der angebotenen Studiengänge bestehen z. T. erhebliche Unterschiede, die zu besonderen fachlichen und regionalen Profilierungen einzelner Fachhochschulen beitragen.

Eine Sonderstellung nehmen die 30 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung (Verwaltungsfachhochschulen) ein, die Beamtinnen und Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausbilden. Sie sind in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die Studierenden haben den Status einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf.

Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne eines dualen Systems vermitteln. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen den Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Studienakademie gezahlt wird. Berufsakademien wurden erstmals 1974 in Baden-Württemberg als Modellversuch eingerichtet und bestehen heute in einigen Ländern als staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen.

Als Alternative zu den dualen Ausbildungsgängen der Berufsakademien haben viele Fachhochschulen sogenannte duale Studienangebote entwickelt.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung im tertiären Bereich, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Für folgende Fachbereiche gibt es Fachschulen:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Fachschulen führen in Vollzeit- oder Teilzeitform zu einem beruflichen Weiterbildungsabschluss nach Landesrecht. Darüber hinaus können Fachschulen Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventinnen und -absolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein.

7.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Im Wintersemester 2019/2020 boten Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen insgesamt 9.000 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen.

Für Bachelorgrade werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)

Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Music (B.Mus.)

Für Bachelorgrade, die in Studiengängen erworben werden, welche die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, wird die folgende Abschlussbezeichnung verwendet:

- Bachelor of Education (B.Ed.)

7.3.1. Bachelor

Fachrichtungen

Einen Überblick über Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen, bietet die jährlich neu erscheinende Informationsschrift *Studienwahl*, die von der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wird (www.studienwahl.de). Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gibt jedes Semester eine Übersicht zu Studienangeboten deutscher

Hochschulen heraus, die im Internet als Datenbank zugänglich ist (www.hochschulkompass.de).

Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen boten im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 4.695 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Das Fächerangebot umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sport, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und die Naturwissenschaften, die Medizin, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Die gängigsten Fachrichtungen in den genannten Fächergruppen sind:

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport

Philosophie

Theologie

Altertumswissenschaften

Geschichte

Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft

Musikgeschichte/Musikwissenschaft

Theaterwissenschaft

Sprach- und Literaturwissenschaften der europäischen und außereuropäischen Sprachen

Pädagogik

Psychologie

Bibliothekswesen/Dokumentation/Publizistik

Sport

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Rechtswissenschaft

Sozialwissenschaften

Verwaltungswissenschaft

Wirtschaftswissenschaften

Politikwissenschaft

Mathematik, Naturwissenschaften

Mathematik

Physik

Informatik

Chemie

Biochemie

Biologie

Geowissenschaften

Pharmazie

Medizin

Humanmedizin

Zahnmedizin

Tiermedizin

Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften

Agrarwissenschaften
Forstwissenschaft
Ernährungswissenschaften

Ingenieurwissenschaften

Architektur
Bauingenieurwesen
Vermessungswesen
Elektrotechnik
Maschinenbau
Verfahrenstechnik
Verkehrstechnik
Umwelttechnik
Bergbau

Studiengänge in den Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie und Lebensmittelchemie schließen regelmäßig nicht mit einer Bachelorprüfung, sondern mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zu Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sind Kapitel 7.5. zu entnehmen. Lehramtsstudiengänge schließen zum Teil ebenfalls mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zur Lehrkräfteausbildung sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

In den genannten Fachrichtungen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Fachlich liegt der Schwerpunkt in diesen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt fünf Jahre. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt sechs, sieben oder acht Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge zumeist bei sechs Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen

Kunst- und Musikhochschulen boten im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 457 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie sind hauptsächlich den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Musik mit Studiengängen wie der Ausbildung zum Solisten oder Orchestermusiker in verschiedenen Instrumenten, zum Sänger, Dirigenten, Komponisten oder Kirchenmusiker, zum Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen, zum Musikpädagogen oder für technisch-musikalische Berufe (Toningenieur)
- Bildende Kunst mit Studienrichtungen wie Freie Kunst, Design, Fotografie
- Darstellende Kunst mit Studienrichtungen wie Schauspiel, Oper, Musical, Tanz, Regie und Film

- Angewandte Kunst mit Studiengängen in den Bereichen Architektur, Gestaltung oder Medien
- Kunstpädagogik, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge für Kunsterziehung
- Medienbereich mit Studiengängen wie Film, Fernsehen, Medienkunde, Medienkunst, Animation und Medienmanagement

In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen können konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen liegt zumeist bei acht Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen

Fachhochschulen boten im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 3.702 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. An Fachhochschulen werden vor allem Studiengänge in folgenden Studienbereichen angeboten:

- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsrecht
- Sozialwesen
- Verwaltung und Rechtspflege
- Informatik/Mathematik
- Naturwissenschaften
- Gestaltung/Design
- Informations- und Kommunikationswesen
- Gesundheitswesen/Pflege

In den genannten Studienbereichen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Die meisten dieser Studiengänge sind an Fachhochschulen im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zur Regelstudienzeit an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge liegt an Fachhochschulen in der Regel bei sechs oder sieben Semestern einschließlich Praxissemestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

An den Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten. Die Studiendauer an den Berufsakademien ist durch das jeweilige Landesgesetz in der Regel auf drei Jahre festgelegt. Den Umfang des Studiums während des Semesters regelt an den staatlichen Berufsakademien zumeist das fachlich zuständige Landesministerium, indem es für jeden Studiengang Studien- und Prüfungspläne erlässt. Ausbildungsgänge an Berufs-

akademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen, sind zu akkreditieren. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Jahre.

Fachschulen bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Fachbereiche gliedern sich in insgesamt etwa 170 einzelne Fachrichtungen. Neben Sozialpädagogik gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft und Bautechnik zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen. Der Fachbereich Sozialwesen gliedert sich in die drei Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik. An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die *Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen* in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Kindertageseinrichtungen, Horte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) ausgebildet.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen

Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Zugang zum Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist in der Regel das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete, das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife wird nach 12 bzw. 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der gymnasialen Oberstufe (siehe Kapitel 6.7.) oder bestimmter berufsbezogener Bildungsgänge des Sekundarbereichs II erworben (siehe Kapitel 6.10.).

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder für besonders befähigte Berufstätige.

In einer Reihe von Studiengängen ist zusätzlich zur Hochschulreife die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers in einem gesonderten Feststellungsverfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sport und künstlerische Fächer.

Unter bestimmten Umständen kann neben der Allgemeinen oder der Fachgebundenen Hochschulreife auch eine berufliche Qualifikation die Berechtigung zum Hochschulzugang verleihen. Im März 2009 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) einheitliche Kriterien für den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verabschiedet. Der Beschluss eröffnet Meistern, Technikern, Fachwirten und Inhabern gleichgestellter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung nach erfolgreichem Berufsabschluss und dreijähriger Berufstätigkeit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sekundarschulabschluss nachweisen, der im Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt. Gegebenenfalls muss zusätzlich eine Aufnahmeprüfung für das Studium an einer Universität des Herkunftslandes nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber aus einigen Herkunftsländern ein erfolgreiches Teilstudium an einer Hochschule des Herkunftslands nachweisen oder nach dem Besuch eines einjährigen Schwerpunktkurses eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg ablegen. Außerdem wird von ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern bei der Einschreibung der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt. Entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) legen die Hochschulen die für das Studium erforderlichen sprachlichen Anforderungen nach Maßstab eines durchschnittlichen Studienbewerbers für jeden Studiengang im Einzelfall fest, wobei die Rolle der deutschen Sprache für einen erfolgreichen Studienverlauf im Vordergrund steht. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei der Einschreibung für den gewählten Studiengang kann durch das *Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)*, die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)* am Hochschulort, den *Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF)* oder durch den *Prüfungsteil Deutsch* der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht werden. In diesen Prüfungen können unterschiedliche Stufen der sprachlichen Studierfähigkeit ausgewiesen werden. Des Weiteren regelt die RO-DT, unter welchen Voraussetzungen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit sind.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) existiert, werden nur zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen, wenn sie ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle vorlegen können. Das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bescheinigt:

- die Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente (Authentizität und Identität)
- die Einhaltung der Kriterien der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz
- ggf. die erforderlichen Sprachkenntnisse (Sprachkenntnisse werden nur im Bereich der Sprachfertigkeit festgestellt; das Plausibilitätsinterview kann wahlweise auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden)

Im Dezember 2015 hat die KMK den Beschluss „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ gefasst. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Dieses umfasst:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien
- Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und

- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren. Über die anzuwendenden Verfahren wird landesintern entschieden.

Der Beschluss regelt auch, inwiefern der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung indirekt geführt werden kann. Soweit bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann, wird auf ein Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren verzichtet.

Ferner enthält der Beschluss Regelungen zur Hochschulzulassung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie zur Studierendenmobilität.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die nachweisen, dass sie fluchtbedingt oder aus politischen Gründen daran gehindert waren oder noch daran gehindert sind, an einem nach den Bewertungsvorschlägen geforderten Hochschulaufnahmeverfahren teilzunehmen, wird aufgrund des Sekundarschulabschlusszeugnisses der Zugang zum Studienkolleg und zur Feststellungsprüfung eröffnet, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen lässt. In diesen Fällen sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber zunächst bei den Studienkollegs oder vergleichbaren Einrichtungen eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.

Hochschulzulassung

Mit dem *Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag 2008)* wurde die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) errichtet. Der *Staatsvertrag 2008* wurde durch den *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (R127)* abgelöst, der am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Danach hat die SfH die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen) sowie das Zentrale Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge durchzuführen.

Studiengänge mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen, in denen die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze an allen Hochschulen übersteigt, bestehen Zulassungsbeschränkungen. Gegenwärtig unterliegen die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie einer bundesweiten Zulassungsbeschränkung. Für diese Studiengänge werden die Studienplätze von der SfH und den Hochschulen im „Zentralen Vergabeverfahren“ vergeben.

Mit dem *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* wurde das „Zentrale Vergabeverfahren“ grundlegend reformiert. Insbesondere wurde das Quotensystem zur Vergabe von Studienplätzen unter Abschaffung der Wartezeitquote neu geordnet: In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für bestimmte Vorabquoten – z. B. Härtefälle, Zweitstudienbewerber etc. – vorzubehalten.

Die nach Abzug von Vorabquoten verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule werden vergeben:

- zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (sog. Abiturbestenquote)
- zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, in dem nur schulnotenunabhängige Kriterien in Betracht kommen (sog. zusätzliche Eignungsquote) und
- zu 60 Prozent durch die Hochschulen im Rahmen des „Auswahlverfahrens der Hochschulen“ (AdH).

Aufgrund des *Staatsvertrags über die Hochschulzulassung* müssen Hochschulen im AdH neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium berücksichtigen, bei Humanmedizin mindestens zwei. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Ein fachspezifischer Studieneignungstest ist als verbindliches Kriterium für die Auswahlentscheidung vorgegeben. Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien werden von den Ländern und den Hochschulen bestimmt.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt quotenübergreifend ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten.

Der *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung*, die Hochschulzulassungsgesetze und die Studienplatzvergabeordnungen der Länder enthalten bestimmte Übergangsvorschriften, etwa mit Blick auf die besonderen Belange von Altwartenden und mit Blick auf die technischen Voraussetzungen für die Anwendung bestimmter Kriterien und Verfahrensgrundsätze.

Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Für knapp die Hälfte aller Studiengänge existieren örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet die jeweilige Hochschule über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts. Die Hochschulen können die SfH mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die betreffenden Studiengänge beauftragen.

Im Mai 2012 hat die SfH auf der Online-Plattform www.hochschulstart.de das sogenannte Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) eröffnet. Das Verfahren beschleunigt benutzerfreundlich und transparent die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Über eine Online-Plattform der SfH werden die Bewerbungen der Studieninteressierten in einer gemeinsamen Datenbank erfasst und abgeglichen. Das mehrstufige Verfahren sorgt dafür, dass bei der Annahme eines Zulassungsangebots Studienplätze an den übrigen teilnehmenden Hochschulen nicht länger durch Mehrfachbewerbungen blockiert werden und somit frei werdende Plätze schneller an andere Studieninteressierte vergeben werden können. Damit wird verhindert, dass zu Semesterbeginn Studienplätze frei bleiben, obwohl es noch Bewerbungen für diese Plätze gäbe. Da der Erfolg des Systems wesentlich von der Beteiligung weiterer Hochschulen abhängt, wirken die Länder mit Nachdruck darauf hin, dass sich ihre Hochschulen mit den zulassungsbeschränkten Studiengängen

flächendeckend am DoSV beteiligen. Die Länder haben daher – unter Wahrung der Autonomie der Hochschulen – vielfältige Maßnahmen ergriffen, mit denen eine höhere Beteiligung der Hochschulen am DoSV erreicht werden soll. Zum Teil sehen die Länder eine verpflichtende Teilnahme vor. Dies soll durch eine entsprechende Verordnung, durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Hochschulverträgen erreicht werden.

Der oben genannte *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* ermöglicht es, das „Dialogorientierte Serviceverfahren“ als einheitliches IT-Verfahren sowohl für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens als auch für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge einzusetzen.

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen werden alle Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die o. g. Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne besondere Zulassungsverfahren von den Hochschulen für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Teilweise gibt es an Hochschulen allerdings auch für zulassungsfreie Studiengänge sogenannte Voranmeldefristen. Mit dem neuen *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* können Hochschulen nunmehr auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen, wodurch die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs verstärkt nutzbar gemacht werden können.

Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Beruf als Lehrkraft, ist in den meisten Ländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt einerseits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachgebundenen Hochschulreife, andererseits das Zeugnis der Fachhochschulreife, das in der Regel nach zwölf aufsteigenden Schuljahren an Fachoberschulen erworben wird (siehe Kapitel 6.10.). Die Fachhochschulreife kann aber auch auf dem Weg über ein zusätzliches Unterrichtsangebot an beruflichen Schulen, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden. Darüber hinaus werden in bestimmten Studiengängen studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums gefordert.

In einzelnen Fächern (z. B. Design) ist über die Fachhochschulreife hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen.

Hochschulzulassung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an vielen Fachhochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fächern. Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Fachhochschule in der Regel aufgrund des Notendurchschnitts, dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs, der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit eines Bewerbers oder gewichteter Einzelnoten

der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben. Die Fachhochschulen können die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die entsprechenden Studiengänge beauftragen.

Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Hochschulreife besteht je nach Landesrecht die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung oder es gelten die Regelungen des Hochschulzugangs für Berufstätige. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen variieren je nach Fachbereich. Die Aufnahme in Fachschulen für Agrarwirtschaft, Gestalten, Technik und Wirtschaft erfordert in der Regel

- entweder den Abschluss in einem anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie gegebenenfalls den Abschluss der Berufsschule
- oder den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialwesen erfordert in der Regel einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Studieninhalte

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind in Modulhandbüchern, Studienordnungen bzw. Studienplänen und Prüfungsordnungen geregelt. In Modulhandbüchern oder Modulkatalogen werden die einzelnen Module hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte beschrieben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte und Noten
- Häufigkeit des Angebots von Modulen
- Arbeitsaufwand
- Dauer der Module

Studienordnungen führen in der Regel die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Module einschließlich der zu vergebenden Leistungspunkte auf und

kennzeichnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Studienordnungen und Modulhandbücher dienen einerseits der Orientierung der Studierenden, andererseits sind sie Grundlage für die Planung des Lehrangebotes im Fachbereich.

Die Prüfungsordnungen legen die Regelstudienzeit fest, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsfächer. Häufig sind die Studien- und Prüfungsordnung in einer Satzung zusammengefasst.

Akkreditierung von Studiengängen

Im Jahr 2017 haben sich die Länder auf den *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dem Verfahren. Diese Verordnungen basieren auf einer durch die Länder gemeinsam erarbeiteten Musterverordnung und stimmen im Wesentlichen überein. Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wurde das bestehende System von den Ländern gemeinsam weiterentwickelt.

Ziel der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Programmakkreditierung) ist die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards, die Einhaltung von Strukturvorgaben und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse durch ein formalisiertes und objektivierbares Verfahren. Die Akkreditierung kann auch in Form der Systemakkreditierung erfolgen, deren Gegenstand das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule ist. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass das Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten.

Grundlage der Akkreditierung sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die zugleich den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen dienen. Die Strukturvorgaben vom Oktober 2003, die zuletzt im Februar 2010 geändert wurden, beziehen sich u. a. auf die Studienstruktur und Studiendauer. Sie sehen vor, dass Bachelorstudiengänge als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln und insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher stellen. Bachelor- und Masterstudiengänge sind mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet, das sich an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*) orientiert.

Nähere Informationen zum gemeinsamen Akkreditierungssystem und zur Akkreditierung von Studiengängen sind Kapitel 11.3. zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung zu entnehmen.

Fremdsprachenvermittlung

Um der besonderen Bedeutung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, hat die Kultusministerkonferenz 1991 „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikates ‘Fachsprache‘“ beschlossen. Die Fremdsprachenausbildung ist

fakultativ, das Zertifikat kann in der Regel aufgrund einer Ausbildung von vier Semestern im Umfang von insgesamt 12–16 Semesterwochenstunden (170 bis 200 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten) und einer Abschlussprüfung erworben werden. Das Angebot an Fremdsprachenkursen, ob allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet, ist traditionell an den Universitäten sehr vielfältig. Es werden Kurse in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen angeboten.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Kunst- und Musikhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die Ausführungen zur Akkreditierung von Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten mit einigen spezifischen Sonderregelungen auch für Kunst- und Musikhochschulen. Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst entscheiden die Wissenschaftsministerien der einzelnen Länder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule. Für künstlerische Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Förderung und Fortentwicklung der Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vor.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Fachhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Fachhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die Ausführungen zur Akkreditierung von Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Fachhochschulen.

Fremdsprachenvermittlung

Die Fremdsprachenvermittlung erhält im Kontext der zunehmenden Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge einen immer höheren Stellenwert. Zahlreiche Fachhochschulstudiengänge schließen im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ein Lehrangebot in Fremdsprachen ein (allgemeiner und fachsprachlicher Unterricht). Darüber hinaus werden an vielen Fachhochschulen Fremdsprachenkurse für Hörer aller Fachbereiche als wahlfreie Lehrveranstaltungen angeboten. Für den Erwerb des Zertifikats *Fachsprache* an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Duale Studiengänge

Die Studiengänge an Fachhochschulen zeichnen sich durch einen hohen Anwendungs- und Praxisbezug aus. Vor diesem Hintergrund richten vor allem die Fachhochschulen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft, auch sogenannte DUALE STUDIENGÄNGE in Form von ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierenden Studiengängen ein. Hierzu schließen die Hochschulen Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen ab, die Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zur

Verfügung stellen. In ausbildungsintegrierenden Studiengängen wird das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung verknüpft. Die Verteilung von Studienphasen und Anwesenheit im Betrieb folgt unterschiedlichen Modellen (Sandwich- oder Konsekutivmodell) und wird durch die Studienordnung bzw. das Modulhandbuch geregelt. Ausbildungsintegrierende Studiengänge an Fachhochschulen führen zu zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen: Absolventinnen bzw. Absolventen wird der Bachelorgrad (in seltenen Fällen noch der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH)) verliehen, und zugleich erlangen sie das Abschlusszeugnis einer Berufsausbildung. In praxisintegrierenden Studiengängen absolvieren die Studierenden über die im Fachhochschulstudium vorgesehenen praktischen Studiensemester hinaus in größerem Umfang weitere Praxiszeiten. Berufsintegrierende Studiengänge verbinden das Studium mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit.

Darüber hinaus richten insbesondere die Fachhochschulen ausbildungs-, berufs- und praxisbegleitende Studiengänge ein, die es erlauben, neben einer beruflichen Tätigkeit ohne strukturelle oder inhaltliche Verzahnung einen Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren.

Charakteristisch für *duale Hochschulen* ist die Verknüpfung der praxisnahen Ausbildung im Unternehmen mit einem Hochschulstudium durch das Angebot praxisintegrierender Studiengänge. Es erfolgt eine enge Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wurde 2009 gegründet und führt das seit über 40 Jahren erfolgreiche duale Modell der früheren Berufsakademie Baden-Württemberg fort. Bundesweit einzigartig ist die am US-amerikanischen State University-System orientierte Organisationsstruktur der DHBW mit zentraler und dezentraler Ebene. An ihren neun Standorten und drei Campus bietet die DHBW in Kooperation mit rund 9.000 ausgewählten Unternehmen und sozialen Einrichtungen eine Vielzahl von national und international akkreditierten Bachelor-Studiengängen sowie berufsintegrierende und berufsbegleitende Masterstudiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Sozialwesen und Gesundheit an. Mit derzeit rund 34.500 Studierenden ist die DHBW die größte Hochschule in Baden-Württemberg. In Thüringen erfolgte 2016 die Umwandlung der bisherigen Staatlichen Studienakademie mit ihren beiden Berufsakademien in die Duale Hochschule Gera-Eisenach. Damit erhielt die Einrichtung den rechtlichen Status einer Hochschule.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Studierenden der BERUFSAKADEMIEN stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Während der Ausbildung wechseln Studienphasen an der Studienakademie und berufspraktische Phasen in den Ausbildungsstätten ab. Die Ausbildung erfolgt teilweise nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen Studienakademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden, teilweise auch durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufsakademien nach Rahmenvorgaben der zuständigen Ministerien.

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien sind zu akkreditieren. Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden damit die Bachelorabschlüsse an Berufsakademien

einem Bachelorabschluss von Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt und eröffnen so den Zugang zu Masterstudiengängen. Die Vorgaben für die Berufsakademien betreffen insbesondere das Lehrpersonal und den Umfang der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteile.

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an FACHSCHULEN setzen eine geeignete Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraus. Der Pflichtbereich in den zweijährigen Fachschulen umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Unterricht in den fünf Fachbereichen sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz in einem der fünf Fachbereiche.

Lehrmethoden

Lehrmethoden an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft. Der Einsatz digitaler Medien in der Lehre wird von Bund und Ländern gefördert. Ihnen kommt, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, zunehmende Bedeutung zu.

Die Lehrveranstaltungen richten sich gewöhnlich an Studierende eines bestimmten Studienfaches und in einem bestimmten Studienabschnitt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen haben jedoch, vor allem in den höheren Studienabschnitten, an Bedeutung zugenommen. Auch die Graduiertenkollegs, Einrichtungen an den Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig interdisziplinär angelegt.

Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. in einer kleinen Gruppe (Klasse) in enger Beziehung zu einer bestimmten Hochschullehrerin bzw. einem bestimmten Hochschullehrer erfolgt.

Lehrmethoden an Fachhochschulen

Charakteristisch für das Fachhochschulstudium sind die praxisnahe Ausbildung und die verschiedenen Organisationsformen der Lehre wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen in kleinen Gruppen. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft.

Ein weiteres Charakteristikum der Fachhochschulstudiengänge sind die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester (möglich ist ein Studienaufbau mit ein oder zwei Praxissemestern). Dabei handelt es sich um Ausbildungsabschnitte, die von der Fachhochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie von

Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet.

Das Kleingruppenprinzip stellt einen engen Kontakt zwischen Professorinnen bzw. Professoren und Studierenden her und gibt den Studierenden die Möglichkeit zur Interaktion in den Lehrveranstaltungen.

Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Für die Ausbildung an der Berufsakademie ist die Aufteilung des Studienhalbjahres in eine Praxisphase im Betrieb und eine 10- bis 12-wöchige Theoriephase an der Studienakademie charakteristisch. In der Theoriephase wird in der Regel in kleinen Gruppen studiert. Neben Vorlesungen und Seminaren werden auch aktive Lehr- und Lernmethoden wie Rollen- und Planspiele oder Fallstudien angewandt.

Für die Unterrichtsmethoden in der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.9. verwiesen.

Studienerfolg

Studienerfolg an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen

An den Hochschulen sind die Studierenden nicht in einem Klassenverband zusammengefasst. Die Zuordnung erfolgt vielmehr durch den Besuch der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums vorgeschrieben sind. Absolviert ein Studierender das eine oder andere Modul nicht mit Erfolg, hat er nur dieses zu wiederholen und kann gleichzeitig den Anschluss an die Kommilitonen im selben Semester halten. In der Praxis verlängert jedoch das Verfehlen von Leistungsnachweisen meist die Gesamtstudiendauer. Studien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu einem bestimmten Modul erfüllt sein müssen. Modulprüfungen können mindestens einmal, zum Teil mehrmals wiederholt werden.

Ein Wechsel des Studiengangs ist grundsätzlich auch in höheren Semestern möglich. Soweit Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ist allerdings Voraussetzung, dass der Studierende in dem Fach der Wahl einen Studienplatz erhält. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sind anzuerkennen, wenn hinsichtlich der zu erwerbenden und der nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Ablehnende Entscheidungen sind von der Hochschule zu begründen.

Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Zulassung zu der Abschlussprüfung an BERUFSAKADEMIEN setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden und die praktische Ausbildung im Betrieb planmäßig durchgeführt wurde. Nicht bestandene Prüfungen können ein bis zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit nur einmal. Für die Wiederholung der Prüfung und der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Länder oder der Berufsakademien.

Zur Versetzung an FACHSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.10. zu.

Berufsbefähigung

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Darüber hinaus richten die Hochschulen zunehmend sogenannte Career Center ein, in denen die Beratung der Studierenden und die Vermittlung von berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen zusammengeführt sind (vgl. Kapitel 12.7.). Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten und Einschreibung für weiterführende Studiengänge können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. Praktika bieten Gelegenheit, die berufliche Realität kennen zu lernen und zu potenziellen Arbeitgebern Kontakt herzustellen. Bei zahlreichen Studiengängen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wird der Nachweis einer vor oder während des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit verlangt (Dauer vier bis sechs Monate, in manchen Fällen bis zu einem Jahr). Um die Beschäftigungschancen von Geistes- und Sozialwissenschaftlern zu verbessern, wurden an manchen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Programme eingerichtet, die Geistes- und Sozialwissenschaftlern Gelegenheit zu Praktika in der Wirtschaft geben und ihnen Schlüsselqualifikationen (z. B. Grundlagen der EDV, elementare betriebswirtschaftliche Kenntnisse) vermitteln sollen.

Auch über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen erleichtert werden.

An einer Reihe von Hochschulen werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Selbständigkeit bzw. zur Förderung von Existenzgründungen angeboten.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Kunst- oder Musikhochschule in den Beruf

Absolventinnen bzw. Absolventen künstlerischer Fächer haben es vielfach schwer, geeignete Tätigkeiten zu finden oder durch eigene Kunstproduktion ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Um die Chancen zu verbessern, wurden daher in die Studiengänge auch Fächer aufgenommen, die für praktische Tätigkeiten qualifizieren (Pädagogik/Didaktik, Kulturmanagement). Durch eine geeignete Auswahl der Studieninhalte und zusätzliche Abschlüsse kann der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Fachhochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Erklärtes Ziel der Ausbildung an Fachhochschulen ist eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis. Diesem Zweck dient vor allem die Integration von einem oder zwei Praxissemestern in den Studiengang. Die Themen von Bachelorarbeiten und Diplomarbeiten beruhen vielfach auf Problemen, die die Studierenden in den

Praxissemestern kennen gelernt haben. Teilweise werden sie in Kooperation mit Industrie und Wirtschaft angefertigt. Auf diese Weise können die Studierenden schon vor dem Hochschulabschluss Einblick in die Berufswelt gewinnen und Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Die Praktikumsämter der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind bei der Suche nach Praktikumsstellen behilflich. Darüber hinaus kann in Praktikumsbörsen im Internet nach Praktikumsstellen gesucht werden.

In den dualen Studiengängen sowie an dualen Hochschulen ist eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum bereits in das Studium integriert und erfolgt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen.

Auch an Fachhochschulen kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Berufsakademie in den Beruf

Absolventen einer Berufsausbildung im Sinne eines dualen Systems an einer Berufsakademie werden durch den Wechsel zwischen Theorie und Praxis bereits während des Studiums auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Vielfach finden die Studierenden nach dem berufsqualifizierenden Abschluss an der Berufsakademie sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Leistungspunkte umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfung sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Bachelor- wie Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für eine Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Punkte.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen

Auch an den Kunsthochschulen werden über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise vergeben. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen kommen hier vor allem künstlerisch-gestalterische Prüfungen in Betracht.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungsbeurteilung an Fachhochschulen

Zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelorausbildungsgangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Die allgemeinen Informationen zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Im theoriebezogenen Teil der Bachelorausbildung werden die Prüfungsleistungen u. a. in Form von Klausurarbeiten, Seminararbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Studienarbeiten erbracht, im praxisbezogenen Teil vor allem in Form von Praxisarbeiten.

Zur Leistungsbeurteilung in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.10. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung erläutert werden.

Abschlusszeugnis

Abschlusszeugnisse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bei den Studienabschlüssen an Universitäten ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Die Bachelorprüfung ist eine Hochschulprüfung und mit der Verleihung des Bachelorgrades verbunden.

Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule.

Für Bachelorgrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)

- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)
- Bachelor of Education (B.Ed.)

In volltheologischen, nicht gestuften Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von fünf Jahren wird ein Magistergrad vergeben.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen fügen dem Abschlusszeugnis ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

An einigen Universitäten wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad (Doppelabschluss) oder ein gemeinsamer Abschluss (*Joint Degree*) vergeben.

Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist der Bachelor oder das Diplom. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Music (B.Mus.)

Neben der künstlerischen Ausbildung bieten die Kunst- und Musikhochschulen auch Lehramtsstudiengänge an, die nach einer entsprechenden Staatsprüfung bzw. einem Masterabschluss und dem Vorbereitungsdienst zur Lehramtsbefähigung als Kunstlehrerin oder Kunstlehrer bzw. Musiklehrerin oder Musiklehrer im Schulbereich führen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Rahmenvorgaben zur Ausbildung in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik für alle Lehrämter verabschiedet. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Abschlusszeugnisse an Fachhochschulen

Die Fachhochschulen verleihen als Abschluss des Studiums den Bachelorgrad und den Mastergrad sowie derzeit noch zu einem geringen Teil den Diplomgrad. An einigen Fachhochschulen wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad (Doppelabschluss) oder ein gemeinsamer Abschluss (*Joint Degree*) vergeben.

Wie an den Universitäten vermitteln die Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie der an einer Fachhochschule erworbene Diplomgrad.

An Fachhochschulen können die folgenden Bachelorgrade erworben werden:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)

- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)

Die Fachhochschulen fügen dem Abschlusszeugnis der Diplomstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Kriterien für die Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien beschlossen. Die staatlichen Abschlüsse von auf dieser Grundlage akkreditierten Ausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse ist auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden. Bei der staatlichen Abschlussbezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Hochschulgrad.

Fachschulen

Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen FACHSCHULE berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung der Berufsbezeichnungen *Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin, Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin, Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin* bzw. in der Fachrichtung Hauswirtschaft *Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin* und *Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin* sowie weiterer Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen wie z. B. *Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin*. An der Fachschule ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

7.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung

Studienprogramme von kurzer Dauer werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten.

7.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus

Fachrichtungen

Eine detaillierte Erörterung der Fachrichtungen an Einrichtungen des Hochschulbereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt zwei, drei oder vier Semester.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand

der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Für den Zugang zu künstlerischen Masterstudiengängen ist zusätzlich zum Bachelorsabschluss die erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Dies kann auch durch eine Eignungsprüfung geschehen. Für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist zusätzlich der Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit für eine Zeitspanne von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Studieninhalte

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird bei den Masterstudiengängen zwischen forschungsorientierten und anwendungsorientierten Studiengangprofilen sowie zwischen konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Weiterbildende Masterstudiengänge sollen berufliche Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind Kapitel 7.3.1. zu entnehmen.

Lehrmethoden

Eine Erörterung der Lehrmethoden an Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Studienerfolg

Eine Erörterung des Studienerfolgs an Einrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Berufsbefähigung

Eine Erörterung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in den Beruf findet sich in Kapitel 7.3.1.

Leistungsbeurteilung

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Der Bearbeitungsumfang für eine Masterarbeit beträgt 15–30 ECTS-Punkte.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Abschlusszeugnis

In konsekutiven Masterstudiengängen wird bei der Gradbezeichnung nicht zwischen der Ausrichtung auf die Forschung und der Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Mastergrad verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Mastergrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts (M.A.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Laws (LL.M.)
- Master of Education (M.Ed.)

Für Mastergrade an Kunst- und Musikhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Fine Arts (M.F.A.)
- Master of Arts (M.A.)
- Master of Music (M.Mus.)

In den Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird ein Master of Education (M.Ed.) in Musik oder Bildender Kunst vergeben.

Für Mastergrade an Fachhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts (M.A.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Laws (LL.M.)

Bei Mastergraden in weiterbildenden Masterstudiengängen sind abweichende Bezeichnungen zulässig, wie z. B. Master of Business Administration (MBA).

7.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur

Im Zuge des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums wurde das Studiensystem auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Die Studienstrukturreform ist weitgehend abgeschlossen. Im Wintersemester 2018/2019 handelte es sich bei 92 Prozent aller Studienangebote an deutschen Hochschulen um Bachelor- und Masterstudiengänge.

Neben dem Bachelorabschluss existieren als erste berufsqualifizierende Abschlüsse der Diplomabschluss und der Magisterabschluss sowie kirchliche und staatliche Abschlüsse, die in integrierten einstufigen Studiengängen erworben werden.

Diplom und Magister

Eine geringe Anzahl von Studiengängen wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Diplom sind auf ein Studienfach konzentriert. Die Diplomprüfung ist mit der Verleihung des Diplomgrades (z. B. Diplom-Psychologe) verbunden. Der Diplomabschluss einer Fachhochschule wird mit dem Zusatz (FH) gekennzeichnet, z. B. Diplom-Ingenieur/-in (FH).

Eine sehr geringe Anzahl von Studiengängen wird derzeit noch mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Magister insbesondere in den Geisteswissenschaften ermöglichen eine Kombination mehrerer Fächer (in der Regel ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei gleichgewichtige Hauptfächer). Die Magisterprüfung ist mit der Verleihung des Magistergrades (z. B. Magister Artium) verbunden.

Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen, Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Staatsprüfung

Einige Studiengänge werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaften und zum Teil bei den Studiengängen für den Lehrerberuf. Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfungen entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zwischen den Hochschulprüfungen und den Staatsprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern; Professorinnen und Professoren der Hochschulen werden als Prüfer bestellt. Vor allem für angehende Juristen und Lehrkräfte ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

In der Regel berechtigt ein Staatsexamen die Absolventen in gleicher Weise zur Promotion wie ein akademischer Grad.

Kirchliche Abschlüsse

Im Dezember 2007 hat die Kultusministerkonferenz die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz entwickelten „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ verabschiedet. Für den Bereich der theologischen Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren (theologisches Vollstudium) sehen die Eckpunkte bis auf Weiteres Studiengänge vor, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen und einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Somit wird im Rahmen des theologischen Vollstudiums derzeit keine gestufte Studienstruktur im Sinne des Bologna-Prozesses eingeführt. Unabhängig davon werden die Studiengänge modularisiert und mit Leistungspunkten ausgestattet.

Weitere postgraduale Studiengänge

Neben den konsekutiven bzw. weiterbildenden Masterstudiengängen können in einzelnen Ländern zu den grundständigen Studiengängen weitere postgraduale Studienangebote (Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien) hinzukommen. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Wesentliche Kennzeichen postgradualer Studiengänge sind u. a.:

- ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielsetzung des postgradualen Studiengangs
- die gezielte Ausrichtung auf das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichte Qualifikationsniveau und entsprechende Zugangsvoraussetzungen
- die Strukturierung des Studiengangs durch eine Prüfungsordnung
- die Vermittlung einer selbständigen Qualifikation, die die im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, jedoch deutlich darüber hinausgeht

Informationen über weiterbildende Masterstudiengänge können Kapitel 7.4. entnommen werden, da diese Teil der Bachelor- und Master-Struktur sind.

Eine von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte Übersicht zu weiterführenden Studienangeboten ist im Internet unter www.hochschulkompass.de zu finden.

7.6. Promotion

Für besonders qualifizierte Absolventen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Die Fachrichtungen, in denen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen promoviert werden kann, sind unter www.hochschulkompass.de im Internet zu finden.

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung und wird in Deutschland nicht als dritte Phase des Studiums verstanden. Ziel der Promotionsphase ist, sich für eine Tätigkeit in Forschung und Wissenschaft aber auch für Führungsaufgaben in der Wissenschaftsgesellschaft zu qualifizieren.

Die Wege zur Promotion in Deutschland sind vielfältig. Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase. Daneben gewinnen strukturierte Promotionsprogramme zunehmend an Bedeutung. Promotionen werden in der Regel an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen durchgeführt, zum Teil in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen. Der Erwerb des Doktorgrades an Fachhochschulen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Derzeit sind knapp 110.000 Promovierende an den Hochschulen eingeschrieben. Insgesamt wird die Zahl der Promovierenden in Deutschland auf knapp unter 200.000 geschätzt. Im Jahr 2018 haben knapp 28.000 Doktorandinnen und Doktoranden die Promotion erfolgreich abgeschlossen.

Aufbau von Doktorandenprogrammen

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden seit 1990 an den Hochschulen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierte Graduiertenkollegs eingerichtet, die die Gelegenheit bieten, im Rahmen eines systematisch angelegten Programms die Promotion vorzubereiten. Im Jahr 2019 existierten in Deutschland 245 Graduiertenkollegs. Seit 1998 werden verstärkt auch andere strukturierte Formen der Doktorandenausbildung angeboten. Dazu gehören internationale Promotionsprogramme, *International Max-Planck Research Schools* und die *Graduate Schools*.

Zulassungsbedingungen

Der Promotionszugang ist in den Landeshochschulgesetzen (R129–144) und Promotionsordnungen der promotionsberechtigten Einrichtungen geregelt. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Auch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung berechtigt in der Regel zur Promotion.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die promotionsberechtigten Einrichtungen ebenfalls in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt.

Masterabschlüsse, die an Kunst- und Musikhochschulen erworben wurden, berechtigen zur Promotion, wenn mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

Status von Doktorandinnen und Doktoranden

Ein Teil der Doktorandinnen und Doktoranden promoviert auf Stellen, ein anderer Teil wird über Stipendien gefördert und ein weiterer Teil finanziert die Promotionsphase aus eigenen Mitteln. Stipendien und Förderprogramme werden von Bund, Ländern, Forschungs- und Förderorganisationen, Begabtenförderungswerken und politischen Stiftungen aufgelegt. Die Höhe der Förderung variiert.

Leistungsbeurteilung

Die Promotion erfolgt aufgrund der Anfertigung einer Dissertation, die auf selbständiger Forschungsarbeit beruht, und aufgrund mündlicher Prüfungen (Rigorosum). An die Stelle der mündlichen Prüfungen kann die Verteidigung der Dissertation (Disputation) oder eine vergleichbare Leistung treten. Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist nicht vorgegeben.

Abschlusszeugnis

Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Andere Organisationsformen

Die möglichen Organisationsformen der Promotion sind oben aufgeführt.

8. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG

8.1. Einführung

Mit der demographischen Entwicklung gewinnen Weiterlernen und Weiterbildung an Bedeutung. Im Sinne lebenslangen Lernens greift die institutionalisierte berufliche Weiterbildung sowohl die Fortentwicklung der individuellen Qualifikationen als auch die auf Qualifikation bezogene individuelle Neuausrichtung auf. Kompetenzentwicklung, Kompetenzanerkennung und Kompetenzzertifizierung werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, ebenso wie neue nicht-formale Lernformen. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kompetenzentwicklung und der Übertragbarkeit von Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Weiterlernens mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten eine Vielzahl von Bildungsgängen, Kursen und Fachrichtungen aus dem Bereich der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung an. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen.

8.2. Aufteilung der Zuständigkeiten

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies wird damit begründet, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprochen werden kann, die durch Pluralität und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung weitgehend auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in Gesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Ziel der staatlichen Regelungen ist es, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung zum lebenslangen Lernen zu setzen.

In die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt die Forschung und modellhafte Entwicklung in allen Bereichen der Weiterbildung. Außerdem sind Bund und Länder für Fragen der Statistik und für die Bildungsberichterstattung in der Weiterbildung jeweils für ihren Bereich zuständig.

Die Zuständigkeit der Länder umfasst insbesondere:

- die allgemeine Weiterbildung
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen
- die kulturelle Weiterbildung
- Teile der politischen Weiterbildung
- Teile der beruflichen Weiterbildung

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in Weiterbildungsgesetzen (R170–183) und Bildungsfreistellungsgesetzen (R184–194) der Länder festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Er-

wachsenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sichern Regelungen die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl durch die Träger.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die Schulgesetze (R86–103) der Länder Regelungen für Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen (z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse), und in den Hochschulgesetzen (R129–144) wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Regelungen zu Veranstaltungen der Weiterbildung an Berufsakademien enthalten ggf. die Berufsakademiegesetze (R148–153).

In 14 von 16 Ländern ermöglichen Gesetze, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, an bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können (Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung oder Bildungszeit). Die Freistellung bezieht sich meist auf politische und berufliche Weiterbildung, in einigen Ländern auch auf Teile der allgemeinen Weiterbildung, insbesondere auf die Qualifizierung für ein Ehrenamt. Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich von Land zu Land.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren innovative Angebote gefördert und zahlreiche Programme zur Weiterbildungsförderung entwickelt, die verschiedene Aspekte des Bedarfs an Weiterbildung der regionalen Arbeitsmärkte und den Bedeutungszuwachs der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei gering qualifizierten, auch bildungsfernen Personen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewidmet.

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten, die von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen werden, umfasst die Kompetenz des BUNDES insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung
- die geregelte berufliche Fortbildung
- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird
- Teile der politischen Weiterbildung
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, auch in der Europäischen Union

Auf Bundesebene wurden insbesondere im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164), Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – R167), Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81), Gesetz zur Ordnung des Handwerks (R82), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – R84) und Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III des Bundes liegt bei der Bundesagentur für Arbeit, die Zuständigkeit für die Förderung von Leistungsbezieherinnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – R165) bei den Jobcentern. Die Förderung nach SGB III und SGB II umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Berufliche Fortbildung: Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen.
- Berufliche Umschulung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf: Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss und Geringqualifizierte.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden seit 1996 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung etwa zum/zur Meister/Meisterin, Fachwirt/Fachwirtin, Techniker/Technikerin oder Erzieher/Erzieherin finanziell unterstützt. Sie erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig zum Lebensunterhalt. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges KfW-Darlehen. Im Jahr 2019 gab es rund 167.000 Geförderte. Von 1996 bis 2019 konnte mit einer Förderleistung von insgesamt rund 10 Milliarden Euro über 3 Millionen Personen der berufliche Aufstieg ermöglicht werden.

Für berufliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) zuständig. Soweit ein bundesweites Regelungsinteresse besteht, werden die Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) geregelt. Berufliche Fortbildungen ermöglichen unter anderem den Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen, die zur Wahrnehmung mittlerer und zum Teil auch höherer Führungsaufgaben in Betrieben befähigen.

Um die Erträge lebenslangen Lernens für die Gestaltung individueller Bildungs- und Erwerbsbiografien zu sichern, arbeiten Bund und Länder in verschiedenen Projekten zusammen. Thematisch stehen dabei die Schwerpunkte Alphabetisierung und Grundbildung, Kompetenzbilanzierung, Qualitätsmanagement, Vernetzung und Beratung sowie kommunales Bildungsmanagement im Vordergrund.

8.3. Entwicklungen und gegenwärtige politische Prioritäten

Zur ursprünglichen Zielsetzung einer *zweckfreien Bildung* kam zunehmend die Funktion, auf Bildungsbedürfnisse zu reagieren, die sich aus den Ansprüchen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ergaben. Seit 1970 gewinnen die berufliche Orientierung, die Ausrichtung auf formale Abschlüsse und die Systematisierung sowie ein neues Verständnis von Weiterbildung an Bedeutung.

Bei der Fortentwicklung auch des Bereichs der Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Einzelne

- die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen entwickelt,
- die für lebensbegleitendes Lernen erforderlichen Kompetenzen erwirbt,
- institutionalisierte sowie neue Lernmöglichkeiten in seinem Lebens- und Arbeitszusammenhang nutzt.

Leitgedanken sind dabei:

- die Stärkung der Eigenverantwortung sowie Selbststeuerung der Lernenden

- der Abbau der Chancenungleichheiten
- die Kooperation der Bildungsanbieter und Nutzer
- die Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen

Im Juni 2019 haben Bund, Länder, Sozialpartner und Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Nationale Weiterbildungsstrategie beschlossen. Die Strategie mit dem Fokus auf berufliche Weiterbildung soll wesentlich dazu beitragen, sowohl den Einzelnen als auch die Gesellschaft zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels und neuer Herausforderungen (z. B. Automatisierung, Digitalisierung) zu befähigen. Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten sollen für alle transparenter und leichter zugänglich gemacht werden, um gerade auch Personengruppen mit bisher unterdurchschnittlicher Weiterbildungsbeteiligung oder kleine und mittlere Unternehmen ohne große Personalabteilungen gezielt zu unterstützen.

8.4. Wichtigste Anbieter

Anbieter von Weiterbildung sind vor allem kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Nach verschiedenen Weiterbildungsgesetzen bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder (R170–183) haben vor allem die VOLKSHOCHSCHULEN, aber auch andere freie Träger, die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Bundeszentrale für politische Bildung und die entsprechenden Landeszentralen führen politische Weiterbildungsveranstaltungen durch und fördern freie Träger der politischen Weiterbildung.

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an ABENDSCHULEN (Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien) und Kollegs möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang (zwei Semester) auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen (vier Semester) zum Mittleren Schulabschluss. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife.

Die Länder und freie Träger bieten Qualifizierungsangebote zum Nachholen von Abschlüssen an. Durch diese Maßnahmen erhalten insbesondere auch Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, einen schulischen Abschluss zu erlangen.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die FACHSCHULEN Bildungsgänge mit ein- bis dreijähriger Dauer an (siehe Kapitel 7 für eine genauere Beschreibung dieser Einrichtung).

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der FERNUNTERRICHT. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (Fernlehrinstitute) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.

Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland* (ZFU). Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. An Fernlehrgängen nahmen im Jahr 2018 insgesamt knapp 150.000 Personen teil.

Soweit die Berufsakademiegesetze der Länder dies vorsehen, können auch die BERUFSAKADEMIEN Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten.

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG – R123) und den Hochschulgesetzen der Länder (R129–144) gehört die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung neben Forschung, Lehre und Studium zu den Kernaufgaben der HOCHSCHULEN. Die weiterbildenden Studien dienen entweder der Spezialisierung oder Vertiefung oder sie führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Die Dauer reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern, wobei auch im Bereich der Weiterbildung zunehmend modularisierte Kurse angeboten werden. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur regionalen Entwicklung.

8.5. Wichtigste Arten von Bildungsangeboten

Bildungsangebote zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten

Im November 2016 haben Bund und Länder die „Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026“ ausgerufen, die an die Erkenntnisse und Resultate der „Nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener 2012–2016“ anknüpft. Als breites gesellschaftliches Bündnis bezieht die Dekade unter anderem die Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Volkshochschulverbände mit ein. Ziel der Nationalen Dekade ist es, die Lese- und Schreibkompetenzen sowie das Grundbildungsniveau Erwachsener in Deutschland anzuheben. Dabei gilt die Steigerung der Teilnahmequoten an entsprechenden Bildungsmaßnahmen als einer der entscheidenden Faktoren für den Erfolg. Die Ziele der Dekade sind in einem gemeinsamen Grundsatzpapier zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz (KMK) ausgeführt. Flankiert wird dieses Grundsatzpapier durch ein 10-Punkte-Programm der Länder für die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung, mit dem sich die Länder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit eigenen Maßnahmen an der Umsetzung der AlphaDekade beteiligen.

Das gemeinsame Grundsatzpapier von BMBF und KMK umfasst fünf Handlungsfelder:

1. Öffentlichkeitsarbeit – intensivieren, informieren, Nachfrage generieren
2. Forschung – ausbauen, verdichten, Wissen herstellen
3. Lernangebote – optimieren, erweitern, in die Fläche tragen
4. Professionalisierung – ausbilden, weiterbilden, Qualität des Unterrichts verbessern

5. Strukturen – weiterentwickeln, aufbauen, Unterstützungsangebote optimieren

Mit dem „Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026“ hat das BMBF den Bundestag über den Umsetzungsstand der AlphaDekade zum Oktober 2019 unterrichtet.

Im November 2019 veröffentlichte der Arbeitskreis Weiterbildung der KMK den ersten Bericht der Länder zur Nationalen Dekade. Der Bericht zeigte, dass die Länder mit diesen Handlungsfeldern qualitativ und quantitativ einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des funktionalen Analphabetismus von Erwachsenen in Deutschland leisten und bestätigte, dass die Länder die im Rahmen der Nationalen Dekade vereinbarten Maßnahmen umsetzen und vorantreiben. Zentrale Erkenntnis bleibt weiterhin, dass es funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten erleichtert werden muss, Zugang zu den vorhandenen Lernangeboten zu erlangen.

Bildungsangebote zum Erreichen einer anerkannten Qualifikation im Erwachsenenalter

Zulassungsbedingungen

Die Bewerber für Kurse zum Erwerb der Hochschulreife an ABENDGYMNASIEN müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht und den Mittleren Schulabschluss erworben haben. Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen, in dem vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet werden. Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Länder besondere Bestimmungen erlassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Die Aufnahmebedingungen für Kollegs sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

In Abendhauptschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzen und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die Leistungsbeurteilung und die Prüfungen in der schulabschlussbezogenen Weiterbildung gelten vergleichbare Grundsätze und Zielvorstellungen wie im Sekundarbereich.

Abschlusszeugnis

Zum Nachholen von Abschlüssen des allgemeinbildenden Schulwesens auf dem Zweiten Bildungsweg wird auf die Beschreibung der Abendschulen und Kollegs in

Kapitel 8.2. verwiesen. Auch die Volkshochschulen bieten in diesem Bereich Kurse an.

Bildungsangebote mit Ausrichtung auf den Übergang in den Arbeitsmarkt

Berufliche Weiterbildungen umfassen neben den nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R167) geförderten Aufstiegsfortbildungen (siehe Kapitel 3.4) auch Umschulungen und Anpassungsfortbildungen. Leistungen der Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III und SGB II können Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, aber auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Gefördert werden können insbesondere auch Personen, die eine Berufsausbildung nachholen wollen oder die beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder der Pflege nahestehender Angehöriger mehr als vier Jahre nicht in dem erlernten Beruf gearbeitet haben oder bei denen aus gesundheitlichen oder arbeitsmarktlichen Gründen eine berufliche Neuorientierung erforderlich ist. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen können auch Schritt für Schritt über Teilqualifizierungen oder Ausbildungsbausteine absolviert werden. Bei Bedarf kann auch der Erwerb von Grundkompetenzen vor Vorbereitung auf eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung gefördert werden (z. B. Kompetenzen in Mathematik-, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie das Nachholen des Hauptschul- oder eines vergleichbaren Abschlusses.

Grundvoraussetzung für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung ist zum einen die Notwendigkeit der Weiterbildung: Sie zielt auf die Sicherung bzw. Fortentwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen ab, um eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung am Arbeitsmarkt zu erreichen oder um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Vor Beginn einer Weiterbildung muss zudem eine Beratung durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter erfolgen. Außerdem müssen der Weiterbildungsträger und die Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung zugelassen sein. Bei Vorliegen der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erhält der Interessent bzw. die Interessentin von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einen Bildungsgutschein ausgehändigt. Bildungsgutscheininhaber können entsprechend dem vereinbarten Bildungsziel unter den für die Arbeitsförderung zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen.

Zu den geförderten Weiterbildungskosten zählen beispielsweise Lehrgangskosten, Fahrtkosten, gegebenenfalls Kosten für eine notwendige auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für die Kinderbetreuung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes als Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Arbeitgeber, die Beschäftigte für Qualifizierungszeiten freistellen, können – abhängig von der Unternehmensgröße – Arbeitsentgeltzuschüsse erhalten.

Die Weiterbildungsförderung ist grundsätzlich eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Eine Ausnahme bildet der Rechtsanspruch auf Förderung einer Weiterbildung zum Nachholen eines Berufsabschlusses sowie einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel des Nachholens eines Hauptschul- oder vergleichbaren Abschlusses.

Bildungsangebote im Bereich der allgemeinen und politischen Erwachsenenbildung

Zulassungsbedingungen

Die allgemeine und politische Weiterbildung ist ein quantitativ bedeutender Weiterbildungssektor mit einem besonders breiten Themenspektrum. Für Angebote der allgemeinen und politischen Weiterbildung bestehen in der Regel keine Zugangsvoraussetzungen.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Wie im Schulbereich gestaltet das Lehrpersonal den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. So ist die Mehrzahl aller Fernlehrrangebote ganz oder teilweise online-gestützt. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien.

Andere Arten öffentlich geförderter Bildungsangebote für Erwachsene

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Die berufliche Weiterbildung richtet sich an Zielgruppen mit den unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen, vom Arbeitslosen ohne Schul- und Berufsabschluss bis zur Führungskraft.

Abschlusszeugnis

Nur ein Teil der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist darauf ausgerichtet, auf gesetzlich geregelte oder von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Kammern) verliehene Abschlüsse vorzubereiten.

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Zugangsvoraussetzung für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerbern offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben (vgl. Kapitel 7.3.1.). Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für weiterbildende wissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, die zu einem Hochschulgrad führen, gelten die Ausführungen zu den grundständigen Studienangeboten in Kapitel 7.

Abschlusszeugnis

Als Abschlüsse in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung werden Zertifikate, bei weiterbildenden Studiengängen auch Hochschulgrade erworben.

8.6. Validierung nicht-formalen und informellen Lernens

Für die Verbesserung der Chancen jeder und jedes Einzelnen am Arbeitsmarkt hat die Erfassung und Zertifizierung beruflich relevanter Kompetenzen eine besondere Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund der Empfehlung des Rates vom Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens richtete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahr 2013 die Arbeitsgruppe Validierung von nicht-formalem und informellem Lernen ein. Der Arbeitsgruppe, die ihre Tätigkeit im Jahr 2018 beendet hat, gehörten alle relevanten Partner aus Bund und Ländern, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie weitere Expertinnen und Experten an.

Im November 2015 hat das BMBF mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) die Pilotinitiative ValiKom vereinbart, um für Menschen ohne Abschluss die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu erproben. Hierzu entwickelt und erprobt die Initiative unter Mitwirkung von acht ausgewählten Kammern Standards, Verfahren und Instrumente zur Feststellung und Bestätigung berufsrelevanter Kompetenzen. Das Projekt ist zugleich offen für Umsteiger mit untypischen Bildungs- und Erwerbsbiografien, die eine geregelte berufliche Fortbildung anstreben. Auch für Flüchtlinge ohne Berufsabschluss ist ValiKom von Bedeutung.

Eine der Aufgaben der Initiative ist die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens mit Verfahrensbeschreibung, Zulassungskriterien, Instrumenten, Validierungszertifikat und Empfehlungen. Ab Ende des Jahres 2018 werden mit ValiKom-Transfer die Validierungsverfahren auf weitere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und erstmalig auch Landwirtschaftskammern und Berufe ausgeweitet. Am Ende der Projektlaufzeit werden Validierungsverfahren für rund 30 Berufe angeboten werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Transferinitiative sollen Möglichkeiten und Varianten einer gesetzlichen Verankerung eines Validierungsverfahrens geprüft werden. ValiKom liefert damit einen Beitrag zu den Empfehlungen des Rates zur „Validierung nichtformalen und informellen Lernens“ vom Dezember 2012.

9. LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

9.1. Einführung

Dieses Kapitel enthält Informationen über die Erstausbildung, die Beschäftigungsbedingungen und die berufliche Weiterbildung des pädagogischen Personals im Elementarbereich und der Lehrkräfte im Schulbereich, des Lehrpersonals an Einrichtungen des tertiären Bereichs sowie der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Das pädagogische Personal im Elementarbereich in Deutschland hat nicht die Ausbildung und den Status von Lehrkräften. Die pädagogischen Fachkräfte im Elementarbereich sind überwiegend staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.

Lehrkräfte

Die Ausbildung der Lehrkräfte aller Schularten ist durch Landesrecht geregelt. Die einschlägigen Rechtsnormen sind u. a. die Gesetze (R111–120) und Rechtsverordnungen für die Lehrkräfteausbildung, die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge und die Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung bzw. für die Bachelor- und Masterprüfungen, die Ausbildungsordnungen für den Vorbereitungsdienst und die Prüfungsordnungen für die (Zweite) Staatsprüfung. Die Rahmenvereinbarungen der KMK für sechs Lehramtstypen schaffen die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen und Prüfungen für die verschiedenen Lehrämter.

Die Zuständigkeit für die Lehrkräfteausbildung liegt bei den Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder. Diese regeln die Ausbildung durch Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. entsprechende rechtliche Vorgaben. Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen. In Bachelor- und Masterstudiengängen, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere die Einhaltung der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehrkräfteausbildung sowie gegebenenfalls landesspezifischer inhaltlicher und struktureller Vorgaben festzustellen. Zu den ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen gehören die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ sowie die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen aller Länder im Bereich der Lehrkräfteausbildung ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz (www.kmk.org) zugänglich.

9.2. Erstausbildung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einrichtungen der Lehrkräfteausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung werden in der Regel an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die international dem tertiären Bereich zugeordnet werden. In den vergangenen Jahren lässt sich eine erhebliche Dynamik und Ausdifferenzierung bei Ausbildungsmodellen und -formaten beobachten. Über gelockerte Zugangsvoraussetzungen, eine stärkere Praxisanbindung bereits während der Ausbildung oder auch eine verkürzte Ausbildungsdauer sollen neue Zielgruppen für das Berufsfeld gewonnen werden, um dem drängenden Fachkräftebedarf zu begegnen. In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße auch grundständige und aufbauende Studiengänge für die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften entstanden. Insbesondere für die Leitungs-, Führungs- und Beratungsebene im Elementarbereich werden in Kooperation zwischen Fachschule und Fachhochschule Aufbaustudiengänge für ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher angeboten.

Ein Teil des Personals (vor allem in den Leitungsfunktionen) hat einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschulstudium, in das bis zu zwei Praxissemester integriert sind. Weitere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Kindheitspädagogen. Hier hat sich mittlerweile eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen etabliert.

Neben pädagogischen Fachkräften und Sozialpädagogen werden in einigen Ländern im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auch Assistenzkräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Im Dezember 2011 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für alle Arbeitsfelder der Erzieherinnen und Erzieher in der Fachschulausbildung entwickelt. Das Qualifikationsprofil definiert das Anforderungsniveau des Berufes und beschreibt die beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss. Damit soll die Anrechenbarkeit von erworbenen Qualifikationen an Fachschulen und Fachakademien auf ein Hochschulstudium erleichtert und so die Durchlässigkeit und Attraktivität des Berufes gesichert werden.

Lehrkräfte

Die Lehrkräfteausbildung gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, ein Hochschulstudium einschließlich schulpraktischer Studien und eine schulpraktische Ausbildung. Der Anteil schulpraktischer Studien am Hochschulstudium ist in den vergangenen Jahren deutlich erhöht worden. In allen Ländern sind für das Hochschulstudium an den Universitäten Einrichtungen (z. B. Zentren für Lehrkräfteausbildung, Schools of Education) geschaffen worden, die die Lehrkräfteausbildung zwischen den Fachbereichen koordinieren, Beratung und Begleitung für Lehramtsstudierende anbieten sowie eine angemessene Praxisorientierung gewährleisten.

Den Abschluss des Hochschulstudiums, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet, bildet die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education. In den meisten Ländern ist inzwischen die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen (BA/MA) auch in der Lehrkräfteausbildung eingeführt worden. Studiengänge, die Bachelor- und Masterstrukturen in der Lehrkräfteausbildung vorsehen, werden in allen Ländern akzeptiert und ihre Abschlüsse anerkannt, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen:

- integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und ihren Didaktiken und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen können die Länder bei den Fächern Kunst und Musik sowie in den beruflichen Fachrichtungen vorsehen) unter Einhaltung der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen
- schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums
- keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten (ohne Praxisanteile)
- Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- Eröffnen des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht

Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrates festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, lauten:

- Bachelor of Education (B.Ed.)
- Master of Education (M.Ed.)

Die Entscheidung, ob Lehramtsstudiengänge mit dem Staatsexamen abschließen oder der gestuften Studienstruktur folgen, liegt bei den Ländern. In Ländern, die für Lehramtsstudiengänge eine gestufte Studienstruktur vorsehen, ersetzt in der Regel der Masterabschluss das Erste Staatsexamen. Nach dem Vorbereitungsdienst muss in jedem Fall das (Zweite) Staatsexamen abgelegt werden.

Unabhängig davon, wie das Studium organisiert ist, sind alle Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

Zulassungsbedingungen

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist in der Regel ein Mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer bzw. eine zweijährige berufliche Vorbildung, so dass der gesamte Ausbildungsweg für pädagogische Fachkräfte vier bis fünf Jahre dauert.

Seit 2004 bilden in Deutschland auch Hochschulen Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung aus. Zwischenzeitlich sind rund 70 früh- bzw. kindheitspädagogische Bachelor-Studiengänge entstanden. Zulassungsbedingung ist in der Regel die Hochschulzugangsberechtigung. Jeder dritte Studiengang wird berufsbegleitend angeboten, drei sind als integrierte Angebote konzipiert. Eine enge Kooperation von

Fach- und Hochschulen ermöglicht hier einen Doppelabschluss: den Berufs- und den Bachelorabschluss.

Lehrkräfte

Lehramtsstudiengänge setzen grundsätzlich die Hochschulreife voraus, die nach 12- bzw. 13-jährigem Schulbesuch mit Bestehen der Abiturprüfung erworben wird. Die Hochschulreife kann im Einzelfall auch auf anderem Wege erlangt werden (vgl. Kapitel 8.5.), z. B. von Erwachsenen nach erfolgreichem Besuch einer Abendschule oder in bestimmten Fällen nach erfolgreichem Abschluss einer nicht-universitären Ausbildung im tertiären Bereich.

Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder einer entsprechenden Hochschulprüfung bzw. je nach Lehramtstyp einer entsprechenden Masterprüfung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst, ja sie begründet sogar ein Anrecht auf Zulassung.

Die Erste Staatsprüfung bzw. der Master of Education bildet den Abschluss eines Hochschulstudiums und berechtigt wie der Masterabschluss grundsätzlich zur Promotion. Einzelheiten regeln die promotionsberechtigten Einrichtungen in ihren Promotionsordnungen.

Lehrpläne, Spezialisierung und Lernergebnisse

In der Lehrkräfteausbildung entsprechen die verschiedenen Lehrämter den Schulstufen und Schularten in den Ländern. Angesichts der Vielzahl der Bezeichnungen, die sich daraus für die Lehrämter ergeben, hat sich die Kultusministerkonferenz aus Gründen der Übersichtlichkeit auf folgende sechs Lehramtstypen verständigt:

- Typ 1 Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe
- Typ 2 Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Typ 3 Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I
- Typ 4 Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium
- Typ 5 Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen
- Typ 6 Sonderpädagogische Lehrämter

In allen Ländern gliedert sich die Ausbildung in ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule einschließlich schulpraktischer Studien und eine schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst). Lehramtsbezogene Studiengänge werden an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen angeboten. Die schulpraktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes findet an Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen und Ausbildungsschulen statt. Der Vorbereitungsdienst wird mit einer (Zweiten) Staatsprüfung abgeschlossen, mit deren Bestehen die Lehramtsbefähigung erworben wird. Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen sein und den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Lehramts Rechnung tragen.

Die von der Kultusministerkonferenz 2004 beschlossenen „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ definieren Anforderungen, die Lehrkräfte erfüllen

sollen, und beziehen sich auf die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Die Anforderungen ergeben sich aus den angestrebten Kompetenzen, die in vier Bereiche unterteilt sind:

- Unterrichten
- Erziehen
- Beurteilen
- Innovieren

Diese Standards wurden inzwischen um Kompetenzen für das Gebiet der Inklusion ergänzt.

Im Mai 2019 wurden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ überarbeitet und mit Blick auf die Erfordernisse der Digitalisierung aktualisiert. Lehrkräfte sollen digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und didaktisch sinnvoll nutzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich reflektieren können.

Die Kultusministerkonferenz hat 2008 „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ verabschiedet, die 2014 mit Hinblick auf den inklusiven Unterricht und 2019 mit Hinblick auf die Digitalisierung aktualisiert wurden. Die inhaltlichen Anforderungen an das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium für ein Lehramt leiten sich aus den *Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften* ab; sie beziehen sich auf die Kompetenzen und somit auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf das jeweilige Lehramt verfügen muss. Mit der Vorgabe sogenannter Fachprofile enthält der Beschluss *einen Rahmen* der inhaltlichen Anforderungen für das Fachstudium. Die Länder und die lehrerbildenden Hochschulen können innerhalb dieses Rahmens selbst Schwerpunkte und Differenzierungen, aber auch zusätzliche Anforderungen festlegen. Die Fachprofile umfassen die Beschreibung der im Studium zu erreichenden Kompetenzen sowie die dazu notwendigen einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte. Sie sind auf die Fächer der allgemeinbildenden und beruflichen Lehrämter bezogen. Gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen sollen während der verschiedenen Phasen der Lehrkräftebildung und in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen die folgenden Kompetenzen erworben werden:

- Grundlegende Kompetenzen hinsichtlich der Fachwissenschaften, ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie der fachdidaktischen Anforderungen werden weitgehend im Studium aufgebaut.
- Die Vermittlung mehr unterrichtspraktisch definierter Kompetenzen ist hingegen vor allem Aufgabe des Vorbereitungsdienstes; zahlreiche Grundlagen dafür werden aber schon im Studium gelegt bzw. angebahnt.
- Schließlich ist die weitere Entwicklung in der beruflichen Rolle als Lehrerin oder Lehrer Aufgabe der Fort- und Weiterbildung.

Hochschulstudium

Nachfolgend werden für die sechs Lehramtstypen charakteristische Elemente der Studiengänge in generalisierter Form beschrieben. Einzelheiten sind in Studienordnungen der Hochschulen, staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. rechtlichen Vorgaben der Länder geregelt. Diese enthalten Bestimmungen insbesondere über

- die Fächer/Fachrichtungen und ihre Kombinationen, die für das jeweilige Lehramt gewählt werden können;
- Umfang und Inhalte des Studiums in den einzelnen Fächern/Fachrichtungen einschließlich bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Studienfächer;
- die Art der Leistungsnachweise während des Studiums, Art und Umfang der einzelnen Teilprüfungen und die Modalitäten der Bewertung.

Grundsätzlich gilt, dass Studiengänge für ein Lehramt so anzulegen sind, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

Studiengänge für ein Lehramt für die Grundschule bzw. für die Primarstufe sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der Grundschule berücksichtigen. Dabei kommt den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen ein besonderer Stellenwert zu. Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln.

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semesteriges Studium, welches erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen einen besonderen Stellenwert zuweist. Der Studienumfang beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*).

- Das Studium umfasst die folgenden Teile, wobei den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt eine besondere Bedeutung zukommt: Bildungswissenschaften, Grundschulpädagogik, Grundschuldidaktik.
- Fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem weiteren Fach oder Lernbereich für die Grundschule bzw. Primarstufe. Eines dieser Fächer bzw. einer dieser Lernbereiche wird im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert. Damit kann nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen ggf. auch ein Einsatz über die Grundschule bzw. Primarstufe hinaus ermöglicht werden. Anstelle des weiteren Faches bzw. Lernbereichs kann eine sonderpädagogische Schwerpunktsetzung treten.
- Schulpraktische Studien, die nach Möglichkeit bereits in den ersten Studiensemestern beginnen sollen. Die Studieninhalte in Mathematik und Deutsch müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semesterlanges Studium mit einem Studiumumfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*).

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Dabei kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik besondere Bedeutung zu.
- Das Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studiumumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

Studiengänge für ein Lehramt für die Sekundarstufe I sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semesterlanges Studium mit einem Studiumumfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*).

Das Studium umfasst die folgenden Teile, wobei den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt eine besondere Bedeutung zukommt:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien.
- Das Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studiumumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 4: Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium

Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Regelstudienzeit eines Studiengangs für ein Lehramt dieses Typs beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester. Insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und wird mit 300 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*) bewertet. Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt mindestens 9 und höchstens 10 Semester und umfasst ein Studientvolumen von mindestens 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Das Studium umfasst die folgenden Teile, wobei den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt eine besondere Bedeutung zukommt:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien.
- Vertieftes Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von zwei Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten, die etwa gleichmäßig auf die beiden Fächer verteilt sind.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 5: Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

Studiengänge mit dem Ziel der fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) sind an Hochschulen so anzulegen, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der beruflichen Praxis Rechnung tragen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Regelstudienzeit in einem Studiengang für ein Lehramt dieses Typs beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester. Insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und entspricht einem Studienaufwand von 300 Leistungspunkten gemäß ECTS (*European Credit Transfer System – ECTS*). Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt 9 Semester und entspricht 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Erforderlich ist außerdem eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit mit einer grundsätzlichen Dauer von zwölf Monaten.

Das Studium umfasst die folgenden Teile, wobei den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt eine besondere Bedeutung zukommt:

- Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten.
- Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung (erstes Fach) sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs (zweites Fach) im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.
- Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten.

Die Länder können davon jeweils mit 10 Leistungspunkten nach oben oder unten abweichen, jedoch müssen bei gestuften Studiengängen insgesamt 300 ECTS-Punkte (bzw. bei Staatsexamensstudiengängen 270 ECTS-Punkte) erreicht werden.

Anstelle des Unterrichtsfachs kann eine zweite berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. In Ausnahmefällen kann das zweite Fach ein affines Fach oder eine affine Fachrichtung sein. Die Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Fach einschließlich Fachdidaktik, in Fachdidaktik für die berufliche Fachrichtung, in den Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie die schulpraktischen Studien können in Ausnahmefällen vollumfänglich im Masterstudiengang erbracht werden.

Das Studium wird mit einem *Master of Education*-Abschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Die folgenden Fachrichtungen können als Studienfächer gewählt werden: Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Textiltechnik und -gestaltung, Labortechnik/Prozesstechnik, Druck- und Medientechnik, Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflege, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik/Informatik. Die Länder können weitere berufliche Fachrichtungen zulassen.

Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter

Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie den Erfordernissen der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulformen und -arten entsprechen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Befähigung zu einem sonderpädagogischen Lehramt kann sowohl über das Bestehen der (Zweiten) Staatsprüfung nach dem Erwerb eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als auch durch ein Zusatzstudium nach dem Erwerb der Befähigung für ein anderes Lehramt erworben werden. In einigen Ländern bestehen die beiden Ausbildungen nebeneinander oder als Alternativen.

Das Studium umfasst die folgenden Teile, wobei den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion

Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt eine besondere Bedeutung zukommt:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, auch in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern.
- Studium in der Fachwissenschaft und ihrer Didaktik in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich.
- Studium der Sonderpädagogik; dabei soll der Studiumumfang in der Sonderpädagogik etwa 120 ECTS-Punkte betragen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Dabei soll der Studiumumfang in den Fachwissenschaften gegenüber dem Studiumumfang in den Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.

Soweit für das Unterrichtsfach fachliche Standards des Lehramtstyps 4 zugrunde gelegt werden, beträgt der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildungsanteile etwa 90 Leistungspunkte (ECTS).

Die Regelstudienzeit beträgt mindestens 8 Semester und wird mit 240 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*) bewertet.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Das Studium in der Sonderpädagogik enthält fachrichtungsspezifische und fachrichtungsübergreifende Anteile unter Berücksichtigung der Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Die fachrichtungsspezifischen Anteile sind den folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zugeordnet:

- Sehen
- Hören
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung

Die Länder können andere Fachrichtungen zulassen.

Vorbereitungsdienst

Für alle Lehrämter folgt dem Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule als zweiter Ausbildungsabschnitt der Vorbereitungsdienst. Er kann zwischen 12 und 24 Monate dauern. Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf den im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gründende schulpraktische Ausbildung. Sie dient der Weiterentwicklung der in den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ formulierten Kompetenzen für das Berufsfeld der Lehrerin bzw. des Lehrers.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst findet in unterschiedlichen Ausbildungsformaten an Schulen, Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen statt. Sie

umfasst theoretische Anleitung, unterrichtliche Erprobung und theoriegeleitete Reflexion.

Die folgenden Formate prägen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst:

- Einführungsveranstaltungen
- Hospitation
- begleiteter Unterricht
- selbständiger Unterricht
- Ausbildung in seminaristischen Veranstaltungsformen

Die Länder können außerdem eine Anrechnung einschlägiger Auslandspraktika während des Vorbereitungsdienstes bzw. nach Abschluss der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes vorsehen. Mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes sollte jedoch im Inland absolviert werden.

Allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der KMK absolviert haben, soll der gleichberechtigte Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp ermöglicht werden. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land der Abschluss erworben wurde.

Bis zu 60 Leistungspunkte aus dem Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen für den Erwerb eines Masterabschlusses angerechnet werden.

Lehrkräfteausbilder

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erhalten Lehrerinnen und Lehrer eine pädagogische und fachdidaktische Ausbildung an Studienseminaren. Die Organisation der Studienseminare liegt in der Verantwortung der Länder. Die Leiterin bzw. der Leiter eines Studienseminars wird in der Regel vom Kultusministerium ernannt und ist ihm unmittelbar unterstellt.

Die Ausbildung an den Studienseminaren liegt in der Hand von Lehrkräften (Lehrbeauftragte/Fachleiterinnen bzw. Fachleiter) mit besonderer wissenschaftlicher und schulpraktischer Expertise, die in ihrem eigenen Unterricht für die Arbeit am Studienseminar angemessen entlastet werden sollen oder die für einen befristeten Zeitraum vollständig an ein Seminar abgeordnet werden.

Für die Ausbildung der Lehramtsanwärter an den Schulen sind fachlich und methodisch besonders bewährte Lehrkräfte der Schulen zuständig, denen die Lehramtsanwärter zur Ausbildung zugewiesen sind.

Die mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst beauftragten Lehrkräfte werden kontinuierlich fortgebildet.

Qualifikationen, Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Unabhängig davon, ob das Studium im gestuften System organisiert ist oder mit der Ersten Staatsprüfung abschließt, werden die Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*) versehen. Prüfungen in universitärer Verantwortung werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können in allen lehramtsbezogenen Studiengängen auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

Einzelheiten regeln die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Der Abschluss eines Studiums, durch das die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, begründet ein Anrecht auf den Zugang zum staatlichen Vorbereitungsdienst.

Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern, die den für das Schulwesen zuständigen Ministerien zugeordnet sind. Prüfungen, die zu einem Bachelor- bzw. Masterabschluss führen, werden in Verantwortung der Hochschulen durchgeführt. In Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vermitteln, wird die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung einer Vertreterin oder eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der (Zweiten) Staatsprüfung ab. Diese ist Voraussetzung, nicht aber Garantie für eine unbefristete Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Sie ist vor einem staatlichen Prüfungsamt oder einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen und besteht in der Regel aus vier Teilen:

- in der Mehrzahl der Länder einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie oder der Didaktik eines der Unterrichtsfächer
- einer unterrichtspraktischen Prüfung mit Lehrproben in den gewählten Fächern
- einer Prüfung über Grundfragen der Pädagogik, des Schul- und Beamtenrechts, der Schulverwaltung und ggf. über soziologische Aspekte der Schulbildung
- einer Prüfung über didaktische und methodische Fragen der Unterrichtsfächer

Die Formen der Staatsprüfung müssen geeignet sein, den Stand der Kompetenzentwicklung gemäß den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung erfassen zu können. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sollen Maßnahmen der externen und internen Evaluation durchgeführt werden.

Nach der (Zweiten) Staatsprüfung besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Schuldienst. Die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und nach Maßgabe des Bedarfs an Neueinstellungen. In einigen Ländern werden die freien Stellen mit einem entsprechenden Anforderungsprofil von den Schulen selbst ausgeschrieben. Lehrkräfte, die nicht berücksichtigt werden konnten, können sich für eine befristete Anstellung bewerben, z. B. im Falle von Mutterschutz, Erkrankung einer Lehrkraft oder von Elternzeit (siehe auch Kapitel 9.3.).

Alternative Ausbildungswege

Die Ausbildung von Lehrkräften erfolgt grundsätzlich in einem Lehramtsstudium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen mit anschließendem Vorbereitungsdienst und einer abschließenden Staatsprüfung. Wenn in den Ländern dennoch unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe entstehen und die Unterrichtsversorgung mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften nicht sichergestellt werden kann, ist zur kurzfristigen Bedarfsdeckung die Einstellung von Seiten-

einsteigern möglich. Je nach Land, Schulart und fachlicher Ausrichtung werden Seiteneinsteiger in unterschiedlichem Maße nachgefragt. Im Jahr 2019 handelte es sich bei 3.245 oder 9,2 Prozent aller Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst um Seiteneinsteiger, deren Zahl damit im Vergleich zum Vorjahr weiter deutlich anstieg. Die Maßnahmen zur Einstellung von Seiteneinsteigern orientieren sich grundsätzlich an der jeweils geltenden Fassung der von der KMK verabschiedeten Standards und ländergemeinsamen Vereinbarungen zur Lehrerausbildung. Im Dezember 2013 hat die KMK unter anderem die folgenden Mindestanforderungen für die Qualifizierung von Seiteneinsteigern beschlossen:

- universitärer Masterabschluss oder ein diesem gleichgestellter Hochschulabschluss, aus dem sich mindestens zwei lehramtsbezogene Fächer ableiten lassen
- Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder einer vergleichbaren Ausbildung, über die auch grundlegende bildungswissenschaftliche Kompetenzen zu sichern sind, durch eine (Zweite) Staatsprüfung oder eine gleichwertige staatlich zertifizierte Qualifikation

Den Ländern steht es darüber hinaus frei, weitere landesspezifische Sondermaßnahmen zu ergreifen. Mit der Formulierung gemeinsamer Vorgaben und Anforderungen für Seiteneinsteiger hat die KMK zugleich die Mobilität von Seiteneinsteigern bei einem späteren Landeswechsel gestärkt.

9.3. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Das Personal der Einrichtungen des Elementarbereichs steht bei den jeweiligen Trägern (Kommunen, kirchliche und freie Träger) in einem Tarifbeschäftigungsverhältnis, sofern eine Tarifvereinbarung besteht. Derzeit und in den kommenden Jahren besteht in einigen Ländern ein massiver Bedarf an Fachkräften im Elementarbereich. Gründe dafür sind insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im frühkindlichen Bereich. Um den Mehrbedarf zu decken, haben die betroffenen Länder ihre Ausbildungskapazitäten erheblich ausgeweitet.

Die Rechtsstellung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist durch die Beamtengesetze (R29–44) der Länder geregelt. Bestimmungen zu Gehältern und Ruhegehältern der Lehrkräfte finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen (R45–60) und Beamtenversorgungsgesetzen der Länder. Die Grundstrukturen der Statusrechte und -pflichten der Kommunal- und Landesbeamten werden durch das Beamtenstatusgesetz (R9) des Bundes geregelt, das unter anderem Bestimmungen zur landesübergreifenden Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten enthält.

Die Rechtsstellung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht sowie tarifvertraglichen Regelungen.

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung eigene Regelungen zur Gewährung von Leistungsstufen, -prämien und -zulagen treffen. Einzelne Bereiche des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Lehrkräfte (z. B. Pflichtstunden und Entlastungen) und Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung) werden auf der Ebene der Länder durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Kultusministerien geregelt. Eine Zusammen-

stellung der Regelungen der Länder ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz (KMK) zugänglich.

Bedarfsplanung

Der Lehrkräfteeinstellungsbedarf ist in Deutschland je nach Land, Schulart und Fach unterschiedlich. In mehreren Ländern kann der Bedarf in den kommenden Jahren in bestimmten Regionen für einzelne Lehramtstypen wie für bestimmte Fächer voraussichtlich nicht gedeckt werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es dort zu einer großen Anzahl von Austritten aus dem Schuldienst durch Pensionierung kommen wird, der eine zu geringe Zahl von Studienanfängern mit angestrebter Lehramtsprüfung gegenübersteht.

Die Länder haben unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um den sich abzeichnenden, je nach Fächern und Schularten unterschiedlichen Lehrkräftebedarf zu decken. Hierzu gehören in erster Linie:

- Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im Lehramtsbereich
- Ausbau der Studienkapazitäten
- Werbemaßnahmen zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst und Einstellungsangebote für Absolventen des Vorbereitungsdienstes
- Nach- und Weiterqualifizierung für Lehrkräfte zum Einsatz in Mangelfächern
- zusätzliche Einstellungstermine zum Vorbereitungsdienst
- Maßnahmen zur Erleichterung der räumlichen Mobilität von Lehrkräften
- Maßnahmen für Seiteneinsteiger
- Optimierung der Einstellungsverfahren
- Erhöhung der Kapazitäten bei den Studienseminaren
- Öffnung des Vorbereitungsdienstes für andere Hochschulabschlüsse

Im Jahr 2009 haben die Länder zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zudem gemeinsame Leitlinien zur Deckung des Lehrkräftebedarfs verabschiedet, die auch die Bereitstellung der erforderlichen Studienplätze und der notwendigen Kapazitäten im Vorbereitungsdienst vorsehen. Zu den vereinbarten Maßnahmen gehören u. a.:

- die Erarbeitung einer Modellrechnung *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland*, die etwa alle zwei Jahre aktualisiert werden soll
- Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Kapazitäten für Lehramtsstudienplätze und den Vorbereitungsdienst
- der Informationsaustausch zwischen den Ländern über die voraussichtliche Entwicklung des Lehrkräftebedarfs und über Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

Seit Dezember 2018 wird jährlich die Dokumentation *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland – Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder* veröffentlicht. Der Bericht stützt sich auf Angaben der Länder und verbindet die aktuelle Abschätzung des Einstellungsbedarfs in den verschiedenen Lehramtern für die kommenden Jahre mit einer Vorausberechnung des Angebots an Absolventen der Zweiten Staatsprüfung. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gesamtbedarfs bilden die Lehrkräfte, die für die vorhandenen und prognostizierten Schülerzahlen bis 2030 als erforderlich angesehen werden. So soll eingeschätzt

werden können, inwiefern sich bis zum Jahr 2030 der jeweilige Bedarf an Lehrkräften in den einzelnen Lehrämtern durch das Angebot in den jeweiligen Ländern decken lässt. Zusammengefasst lautet das Ergebnis der Modellrechnung:

Zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gibt es Unterschiede im Verhältnis zwischen Lehrereinstellungsbedarf und -angebot. Für den „Sekundarbereich II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium“ besteht deutschlandweit in den nächsten Jahren durchgängig ein Überangebot. In allen anderen Lehrämtern lassen die Zahlen einen zum Teil erheblichen Bedarf erwarten.

Die Differenzierung nach Lehramtstypen und der fachspezifische Bedarf zeigen, dass das Problem nicht besetzbarer Stellen in allen Ländern zum Teil weiterhin bestehen bleiben wird. Unverändert angespannt bleibt die Situation für den Lehramtstyp „Sekundarbereich II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen“ – hier insbesondere in den ostdeutschen Ländern – sowie für die sonderpädagogischen Lehrämter, bei denen der Bedarf über dem Angebot liegt. Aber auch bei den „Lehrämtern für alle oder einzelne Schularten des Sekundarbereichs I“ zeigen sich zum Teil große Engpässe.

Zugang zum Beruf

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes können sich die Lehrkräfte für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen bewerben. Je nach Land ist die Bewerbung an das Kultusministerium oder die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Über die Einstellung wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Stellen zentral nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entschieden. In einigen Ländern wird daneben ein Teil der Stellen auf das Profil einer bestimmten Schule hin gesondert ausgeschrieben und die jeweilige Schule bei der Auswahl der Bewerber beteiligt. In diesem Verfahren sind die Bewerbungen z. T. direkt an die jeweilige Schule zu richten; die Einstellung erfolgt jedoch nicht von der Schule selbst, sondern durch das Kultusministerium bzw. die ihm nachgeordnete Schulbehörde. Erfolgreiche Bewerber werden in der Regel zu Beamten auf Probe ernannt. Die Probezeit, die für Lehrkräfte in der Regel 2,5 Jahre (gehobener Dienst) oder drei Jahre (höherer Dienst) beträgt und unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt oder verlängert (max. fünf Jahre) werden kann, dient der weiteren Überprüfung der Bewerber im Hinblick auf eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Für Lehrkräfte, die in ein Tarifbeschäftigtenverhältnis übernommen werden, gilt eine Probezeit von sechs Monaten. In Berlin erfolgt die Einstellung von Lehrkräften nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis. In Sachsen werden vollständig ausgebildete Lehrkräfte seit Anfang 2019 verbeamtet; diese Maßnahme ist derzeit bis Ende 2023 befristet.

Den Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der KMK entspricht, soll in allen Ländern gleichermaßen der Berufszugang zu dem ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp ermöglicht werden.

Einführungsprogramme

Die Gestaltung der Berufseingangsphase war eines der zentralen Themen der *Gemischten Kommission Lehrerbildung* der KMK. Ihren Empfehlungen aus dem Jahr 1999 zufolge soll sich die Personaleinsatzplanung für junge Lehrkräfte an der schrittweisen Entfaltung der beruflichen Kompetenz orientieren sowie ein Unterstützungs-

system für die Berufseingangsphase mit einer hierauf abgestimmten Fortbildung eingerichtet werden. In der Mehrzahl der Länder werden derzeit Konzepte zur Gestaltung der Berufseingangsphase erarbeitet bzw. sind bereits umgesetzt. Im Falle von didaktisch-methodischen Schwierigkeiten haben insbesondere Berufsanfänger die Möglichkeit, die Ausbilder an den Studienseminaren (vgl. Kapitel 9.1.) oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrkräftefortbildung um Beratung zu bitten.

Beruflicher Status

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in den westdeutschen Ländern sind in der Regel Beamte und zwar im Dienst der Länder. Innerhalb des Berufsbeamtentums werden im Lehrerbereich die Laufbahnen in der Regel dem gehobenen und dem höheren Dienst zugeordnet. Nach den Eingangssämtern der jeweiligen Lehrämter gehören danach die Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen sowie an Realschulen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes, während die Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen in der Regel dem höheren Dienst zugeordnet sind.

Für die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen ist dies je nach Land unterschiedlich. Nachdem eine Lehrerin oder ein Lehrer in der Probezeit (je nach Laufbahn 2,5 bis drei Jahre, in Bayern zwei Jahre) den Nachweis ihrer oder seiner Eignung und Befähigung erbracht hat, erfolgt ihre oder seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Lehrkräfte in den ostdeutschen Ländern – mit Ausnahme des Landes Brandenburg – sind zum überwiegenden Teil im Tarifbeschäftigtenverhältnis tätig. Für die Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) war die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf der Grundlage des Einigungsvertrags und landesrechtlicher Bestimmungen jedoch auch möglich. Zur Klärung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR hat die KMK im Mai 1993 eine Vereinbarung zur „Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ beschlossen. Die Vereinbarung hat dazu beigetragen, dass in den meisten ostdeutschen Ländern Regelungen erarbeitet wurden, die die Übernahme der Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis und in das Besoldungssystem der westdeutschen Länder ermöglichen können.

Auch in den westdeutschen Ländern werden Lehrkräfte auf der Grundlage befristeter oder unbefristeter Arbeitsverträge zum Teil im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt. Es kann für den Fall der Vertretung beurlaubter oder erkrankter Lehrkräfte sowie bei fehlenden Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis Anwendung finden.

Vertretungsmaßnahmen

Zur Deckung des Vertretungsbedarfs kann die Schulleitung zunächst auf vorhandenes Lehrpersonal zurückgreifen. Die Lehrkräfte sind nach den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen zu einer vorübergehenden und zunächst unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet. Wird die von den Ländern festgelegte Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden monatlich überschritten, so kann eine Vergütung für die Mehrarbeit gewährt werden. Die Mehrarbeitsvergütung für die einzelne Unterrichtsstunde ist durch Verordnungen der Länder geregelt.

Für die längerfristige Vertretung von Lehrkräften im Falle von Mutterschutz oder sich über Monate erstreckender Erkrankung einer Lehrkraft können auch Lehrkräfte auf der Grundlage von befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden. Eine weitere Maßnahme zur Vertretung von Lehrkräften kann in der vorübergehenden Zusammenlegung von Klassenverbänden und Kursen bestehen. Die Zeitdauer der Zusammenlegung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

Unterstützungsangebot

Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder Schülerinnen und Schülern können sich alle Lehrkräfte zunächst an die Schulleitung wenden. Bei Schwierigkeiten mit anderen Kolleginnen oder Kollegen kann auch der jeweils für die Schule zuständige Personalrat angerufen werden. In Fällen eines Konflikts mit Schülerinnen oder Schülern besteht neben der Beratung mit der Schulleitung die Möglichkeit, den Elternbeirat der Schule oder die untere Schulaufsicht (Schulrätin/Schulrat, Schulamtsdirektorin/Schulamtsdirektor) einzuschalten. Die zuletzt genannte Möglichkeit besteht auch dann, wenn Probleme mit Kolleginnen oder Kollegen nicht auf der Ebene der Schule gelöst werden können. Bei persönlichkeitsbedingten Schwierigkeiten mit Kolleginnen oder Kollegen bzw. Schülerinnen oder Schülern oder bei den Auswirkungen eines „Burnout-Syndroms“ kann die Schulpsychologin/der Schulpsychologe hinzugezogen werden.

Gehalt

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Erzieherinnen und Erzieher werden im Allgemeinen nach Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet, wobei die Gehaltsstufen der Entgeltgruppe sich an der jeweiligen Berufserfahrung orientieren. Erzieherinnen und Erzieher, die bereits über Berufserfahrung verfügen, werden in der Regel in Stufe 2 eingeordnet. Höhere Stufen werden erst nach mehreren Jahren beim gleichen Arbeitgeber erreicht. Beschäftigte in tarifgebundenen Einrichtungen sind bei Monatseinkommen und Sonderzahlungen deutlich bessergestellt als jene in nicht tarifgebundenen Einrichtungen.

In öffentlichen Kindertageseinrichtungen betragen die durchschnittlichen Monatsbruttogehälter des pädagogischen Personals laut Bildungsfinanzbericht im Jahr 2018 3.700 Euro. Sie variieren zwischen 3.500 Euro und bis zu 3.800 Euro.

Lehrkräfte

Für die Vergütung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigtenverhältnis gelten in allen Ländern außer Hessen die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). In Berlin erfolgt die Einstellung von Lehrkräften ausschließlich im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Sachsen hat beschlossen, dass von 2019 bis vorerst 2023 neu einzustellende Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung verbeamtet werden können.

Die Bestimmungen zu den Gehältern der beamteten Lehrkräfte finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen der Länder (R45–60). Die folgende Darstellung der Beamtenbesoldung bildet die Situation in der Mehrheit der Länder ab.

Als Beamte sind die Lehrkräfte – je nach Ausbildungsgang – in der Regel in die Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft. Nach dem

Studium und dem Vorbereitungsdienst werden sie in der Regel in ein Amt der Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 eingewiesen. Am Beispiel der in Kapitel 9.2. beschriebenen Lehrämter wird im Folgenden die generelle Zuordnung zu den Besoldungsgruppen mit den Beförderungsmöglichkeiten erläutert:

Lehrkräfte an Grundschulen		A 12	
		A 13	
Lehrkräfte an Hauptschulen		A 12	
Lehrkräfte an Realschulen		A 12	
		A 13	
Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen		A 13	
Lehrkräfte an Gymnasien	Studienrat	A 13	(mit Stellenzulage)
mit Beförderungsmöglichkeit	Oberstudienrat	A 14	
zum:	Studiendirektor	A 15	
Lehrkräfte an beruflichen Schulen	Studienrat	A 13	(mit Stellenzulage)
mit Beförderungsmöglichkeit	Oberstudienrat	A 14	
zum:	Studiendirektor	A 15	

In einigen Ländern gibt es Lehrkräfte, die nicht schulartbezogen, sondern mit einem stufenbezogenen Schwerpunkt (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) ausgebildet werden. Diese Stufenlehrkräfte werden den Besoldungsgruppen in der Regel wie folgt zugeordnet:

Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe		A 12	
		A 13	
Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I	Eingangsamtsamt	A 12	
	Beförderungsamtsamt	A 13	
Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II	Studienrat	A 13	(mit Stellenzulage)
mit Beförderungsmöglichkeit	Oberstudienrat	A 14	
zum:	Studiendirektor	A 15	

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte besteht aus einem Grundgehalt, dem Familienzuschlag und Zulagen. Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe. Zu Beginn des Beamtenverhältnisses erfolgt in der Regel eine Einstufung in die Besoldungsstufen 3–5. Zunächst steigt die Lehrkraft nach jeweils zwei Jahren, später nach jeweils drei bzw. vier Jahren in die nächsthöhere Besoldungsstufe auf. Neben den Erfahrungszeiten wird beim Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe auch die Leistung der Lehrkraft berücksichtigt. Die letzte Besoldungsstufe wird je nach der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu Beginn des Beamtenverhältnisses zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr erreicht.

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen der Beamtin/des Beamten. Die erste Stufe des Familienzuschlags bezieht sich auf den Familienstand der Beamtin/des Beamten, die zweite Stufe und weitere Stufen auf die Anzahl ihrer/seiner Kinder.

Für herausgehobene Funktionen können Zulagen gewährt werden.

Zur Besoldung kann ferner eine sogenannte jährliche Sonderzahlung gehören, deren Höhe Bund und Länder für ihren jeweiligen Bereich regeln können. Die Sonderzahlung wird monatlich oder jährlich ausgezahlt. In einigen Ländern ist die jährliche Sonderzahlung entfallen; in anderen Ländern wurde sie in das Grundgehalt eingebaut. Zusätzlich zur jährlichen Sonderzahlung kann für jedes Kind ein Sonderbetrag gewährt werden. Von den sich ergebenden Bruttogehältern für die Beamtinnen/Beamten werden Steuern, aber nicht wie bei Tarifbeschäftigten Sozialabgaben (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Die Abzüge für die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung entfallen wegen des Beamtenstatus, nach dem die Beamte/der Beamte Anspruch auf Versorgungsbezüge hat. Die Beiträge zur Krankenversicherung können nur im Einzelfall angegeben werden, da die Höhe der Beiträge für die in der Regel private Krankenversicherung unterschiedlich ist. Der Abschluss einer Krankenversicherung ist den Beamtinnen/Beamten freigestellt und ergänzt die Beihilfeleistungen, die der Dienstherr seinen Beamtinnen und Beamten zur Absicherung im Krankheitsfall gewährt.

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte wird der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind dabei grundsätzlicher Maßstab.

Zur Veranschaulichung werden im Folgenden das Anfangsgehalt, das Gehalt nach 15 Jahren Berufserfahrung und das Höchstgehalt einer Lehrkraft im bundesweiten Durchschnitt nach Bildungsbereichen aufgeführt. Der Berechnung liegen die gesetzlich bzw. vertraglich vereinbarten Jahresgehälter aller Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu Grunde. Zulagen und Sonderzahlungen sind in der Berechnung enthalten. In den Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Lehrkraft kinderlos und unverheiratet ist und somit keinen Anspruch auf Familienzuschlag und Sonderbeträge für Kinder hat.

Lehrer im Primarbereich

- a) Die Lehrkraft an Grundschulen erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 50.029 Euro
- b) Die Lehrkraft an Grundschulen hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 61.403 Euro
- c) Die Lehrkraft an Grundschulen erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 65.784 Euro

Lehrer im Sekundarbereich I

- a) Die Lehrkraft im Sekundarbereich I erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 55.153 Euro

- b) Die Lehrkraft im Sekundarbereich I hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 66.827 Euro
- c) Die Lehrkraft im Sekundarbereich I erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 72.373 Euro

Lehrer im Sekundarbereich II

- a) Die Lehrkraft im Sekundarbereich II erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 58.542 Euro
- b) Die Lehrkraft im Sekundarbereich II hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 70.304 Euro
- c) Die Lehrkraft im Sekundarbereich II erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2018/2019 betrug ihr Bruttojahresgehalt 82.027 Euro

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte entfällt auf Unterrichtsstunden (Pflichtstunden) und sonstige Aufgaben, die mit dem Lehrerberuf verbunden sind und durchaus zeit- und arbeitsintensiv sind (u. a. Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Durchführung von Schulwanderungen sowie von Elternsprechtagen).

Die Zahl der Pflichtstunden, die von Lehrkräften zu erteilen sind, ist von Schulart zu Schulart, aber auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Eine Pflichtstunde umfasst in der Regel 45 Minuten. Die folgenden Angaben für das Schuljahr 2020/2021 beschränken sich exemplarisch auf die Schularten, die in der Mehrzahl der Länder angeboten werden:

Grundschule	26	bis	28	Wochenstunden
Hauptschule	26,5	bis	28	Wochenstunden
Realschule	24	bis	28	Wochenstunden
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	23	bis	27	Wochenstunden
Gymnasium	22,2	bis	27	Wochenstunden
Gesamtschule	21,4	bis	27	Wochenstunden
Förderschulen	25	bis	32	Wochenstunden
Berufliche Schulen	21	bis	32	Wochenstunden

Die Lehrerpflichtstunden variieren darüber hinaus nach Lehramtsbefähigung und Unterrichtsfächern (z. B. höhere Unterrichtsverpflichtung in musischen und praktischen Fächern). Ferner haben die Lehrkräfte Anspruch auf eine Ermäßigung dieser Pflichtstunden für die Wahrnehmung von Funktionen (z. B. als Schulleitung bzw. stellvertretende Schulleitung im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungs-

aufgaben). Außerdem erfolgt eine Ermäßigung der Pflichtstunden für Sonderaufgaben und besondere außerunterrichtliche Belastung (z. B. Aufgaben in der Lehrkräfteausbildung, Aufstellung von Stunden- und Vertretungsplänen, Verwaltung von Lehrer- bzw. Schülerbüchereien, Mitarbeit in der Schülervertretung als Vertrauens- oder Verbindungslehrkraft) sowie eine altersbedingte Ermäßigung von ein bis drei Wochenstunden frühestens ab dem 55. Lebensjahr. Angesichts der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten, die Neueinstellungen von Lehrkräften nur in begrenztem Umfang zulassen, sind fast alle westdeutschen Länder dazu übergegangen, die Zahl der Pflichtstunden anzuheben und die der Ermäßigungsstunden herabzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Schwankungen der Schülerzahlen, der Verknappung öffentlicher Mittel, des steigenden Durchschnittsalters der Lehrkräfte sowie neuer Aufgaben für die Schulen, wie z. B. des Ausbaus der schulischen Ganztagsangebote, haben einige Länder Planungsgruppen eingesetzt, die sich mit Alternativkonzepten zur Festlegung der Lehrerarbeitszeit befassen sollen. Mehrere Länder haben zwischenzeitlich besondere Arbeitszeitmodelle (Arbeitszeitkonten, Vorgriffsstundenmodell) eingeführt, durch die die Lehrerarbeitszeit den sich verändernden Schülerzahlen flexibel angepasst werden soll. Danach müssen die Lehrkräfte in einem mehrjährigen Zeitraum eine Stunde zusätzlichen Unterricht erteilen; um diese Stunde wird ihre Pflichtstundenanzahl später für den gleichen Zeitraum verringert.

Urlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für beamtete Lehrkräfte bemisst sich nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Urlaub ist mit den Schulferien abgegolten. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres sowie dem Ausgleich der in der Unterrichtszeit geleisteten Arbeitszeit, die über die im öffentlichen Dienst sonst übliche Arbeitszeit hinausgeht. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gelten entsprechende tarifrechtliche Regelungen.

Beruflicher Aufstieg und Mobilität

Bei bestimmten in Aussicht genommenen Veränderungen im Beamtenverhältnis, z. B. vor einer Beförderung, werden die Lehrkräfte beurteilt (Anlassbeurteilung). Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehrkraft sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. In manchen Ländern werden die Lehrkräfte nicht nur vor Veränderungen im Beamtenverhältnis, sondern in einem regelmäßigen Rhythmus beurteilt. Für die Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben die Kultusminister Richtlinien herausgegeben, die Zuständigkeiten, Anlass und Zeitpunkt für Lehrerbeurteilungen sowie deren Form und weitere Behandlung festlegen. Eine Beurteilung muss hiernach die Beurteilungsgrundlage (z. B. Gespräch mit der Lehrkraft, Leistungsbericht der Schulleitung, Unterrichtsbesuch) und die Beurteilungsmerkmale (Fachkenntnisse, Leistung als Lehrkraft, dienstliches Verhalten) angeben. Neben dem Gesamturteil über die bisherigen fachlichen Leistungen ist die Beurteilung mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden im Allgemeinen nicht regelmäßig beurteilt.

Für die Beförderung sind allein Eignung, Befähigung sowie fachliche Leistung und nicht das Dienstalter maßgeblich. Beförderungssämter dürfen in der Mehrzahl der Länder nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Insofern können Personen in eine höhere Gruppe oder Gehaltsstufe grundsätzlich nicht ohne Änderungen in Bezug auf ihre Aufgaben oder ihre Stelle befördert werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich um die Position der Schulleitung zu bewerben oder bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Schulaufsichtsbeamter tätig zu sein (siehe Kapitel 10.1. und 10.2.).

Lehrkräfte, die als Beamtin oder Beamte in den Schuldienst eines anderen Landes innerhalb Deutschlands wechseln wollen, benötigen hierfür das Einverständnis des Kultusministeriums des abgebenden und des aufnehmenden Landes. Die KMK hat zuletzt in einer Vereinbarung vom Mai 2001 zwei Verfahren für die „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ festgelegt. Ziel dieser Vereinbarung ist u. a. die Erhöhung der Mobilität der Lehrkräfte in Deutschland: Zum einen können Lehrkräfte sich nun jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land beteiligen. Daneben können sie im Rahmen des auch bisher schon angewandten Tauschverfahrens die Versetzung in ein anderes Land beantragen. Bei diesem Verfahren übernimmt jedes Land grundsätzlich nur so viele Lehrkräfte, wie Stellen durch Abgabe von Lehrkräften in andere Länder freigemacht werden. Der Lehrkräfteaustausch dient vor allem – jedoch nicht ausschließlich – der Familienzusammenführung. Die Übernahme der Lehrkräfte findet grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres statt. Damit soll der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität gewahrt werden. Die gegenseitige Anerkennung der Lehrkräfteausbildung in den einzelnen Ländern ist durch Beschlüsse der KMK zuletzt 1999 geregelt worden. Dabei wurde auch die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Lehrbefähigungen, die vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erworben wurden, neu gefasst. In Fortschreibung früherer Beschlüsse hat die KMK mit einem Beschluss vom März 2013 die länderübergreifende berufliche Mobilität von Lehrkräften weiter gestärkt. Den Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen soll besser als bisher ein gleichberechtigter Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglicht werden. Außerdem soll der Berufszugang für alle Lehrerinnen und Lehrer bundesweit grundsätzlich gewährleistet werden. Die Umsetzung des sogenannten Mobilitätsbeschlusses ist Gegenstand jährlicher Berichterstattung.

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis sind nicht an die genannten Regeln gebunden; für sie gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen, wenn sie in den Schuldienst eines anderen Landes wechseln wollen.

Versetzungen

Eine beamtete Lehrkraft kann an eine andere Schule versetzt werden, wenn sie es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne die Zustimmung der Lehrkraft ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit demselben Endgrundgehalt ausgestattet ist. Das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung kann durch die Zusammenlegung von Schulen oder die

Reduzierung der Lehrerstellen wegen rückläufiger Schülerzahlen begründet sein, aber auch in der Person der Lehrkraft, z. B. bei Eignung für neue Aufgaben. Eine Versetzung ist auch dann erforderlich, wenn der Beamte nur auf diese Weise seinem Amt gemäß beschäftigt werden kann. Aus der Pflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn folgt, dass die Lehrkraft einer Versetzung Folge leisten muss, auch wenn sie ihren Wünschen nicht entspricht. Bei der Entscheidung muss die Schulbehörde allerdings schwerwiegende persönliche Umstände berücksichtigen, die der Versetzung entgegenstehen (z. B. hohes Alter, beeinträchtigte Gesundheit).

Entlassung

Soweit eine beamtete Lehrkraft nicht selbst ihre Entlassung verlangt, kann sie nur unter außergewöhnlichen Umständen entlassen werden:

- wenn die Lehrkraft die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert
- wenn sie sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen
- wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes zu einer Freiheitsstrafe von einer bestimmten Dauer verurteilt wird

Auch ein Disziplinarverfahren kann mit der Entfernung aus dem Dienst enden. In der Probezeit ist eine Entlassung möglich, wenn eine Lehrkraft sich nicht bewährt oder wenn sie eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens zur Folge hätte.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte können unter Einhaltung der vertraglich geregelten Kündigungsfristen ihre Tätigkeit beenden. Ihnen kann vom Arbeitgeber aus Gründen, die in ihrer Person oder ihrem Verhalten liegen, sowie aus anderen Gründen ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Dauer der Kündigungsfrist ist entsprechend der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt.

Pensionierung

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt für Lehrkräfte mit dem Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, das dem 65. Lebensjahr vorausgeht oder folgt. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres – für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres – möglich.

Seit 2012 wird das Regelalter für den Eintritt in den Ruhestand schrittweise angehoben, zunächst um einen Monat pro Jahrgang und ab 2024 um zwei Monate pro Jahrgang, so dass ab Jahrgang 1964 der Eintritt in den Ruhestand im Alter von 67 Jahren erfolgt.

Für die Versorgung der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis gelten im Jahr 2017 im Allgemeinen die nachfolgend beschriebenen Regelungen.

Voraussetzung für das Ruhegehalt der Beamten ist in der Regel eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren. Eine Mindestdienstzeit wird jedoch nicht gefordert, wenn der Beamte z. B. durch Krankheit dienstunfähig geworden ist. Dem Ruhegehalt liegen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge das Grundgehalt, der Familienzuschlag und

ruhegehaltfähige Zulagen, die der Beamte zuletzt erhalten hat, zugrunde. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Dienstjahr, das für das Ruhegehalt angerechnet wird, 1,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch mindestens 35 Prozent und höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Altersversorgung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte ist im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung) geregelt. Sie richtet sich nach der Dauer und Höhe der im Berufsleben eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Neben ihrer Altersrente erhalten tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine zusätzliche Rente, die sich bis Ende 2000 an beamtenrechtlichen Grundsätzen orientierte und von den Ländern auch für ihre Tarifbeschäftigten übernommen wird. Ab 2001 wurde ein neues System der Altersversorgung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte eingeführt, das sich an privatwirtschaftlichen Modellen orientiert.

9.4. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Organisatorische Aspekte

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Zur Erweiterung der beruflichen Kompetenz, zur Bewältigung neuer Anforderungen im Beruf und zur Weiterqualifizierung und Spezialisierung werden auch für das pädagogische Fachpersonal vielfältige Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung angeboten.

Der Weiterbildungsmarkt für Erzieherinnen und Erzieher ist nur in geringem Umfang gesetzlich reguliert und daher gekennzeichnet durch eine organisatorische Vielfalt, die sich in den Trägerstrukturen und Veranstaltungstypen widerspiegelt. Bei den Anbietern von Weiterbildungen in diesem Bereich handelt es sich überwiegend um gemeinnützige freie Träger und privat-gewerbliche Anbieter. Nur ein geringer Teil der Weiterbildungsanbieter gehört einem öffentlichen Träger an, der auf Bundes- und Landesebene oder auf der kommunalen Ebene tätig ist. Die Veranstaltungsformate sind heterogen: Das Spektrum reicht von kurzen Informationsveranstaltungen bis hin zu mehrjährigen Fortbildungen. Neben individuellen und teambezogenen Weiterbildungen umfasst es Supervisionsangebote, Qualitätszirkel oder Studienfahrten.

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* führt die Bundesregierung seit dem Frühjahr 2008 eine Fortbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Tagespflegepersonen durch. Durch eine Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG – R167) kann seit Juli 2009 die Aufstiegsfortbildung zur Erzieherin und zum Erzieher bundesweit gefördert werden. Diese Fördermöglichkeiten wurden mit der Novellierung des AFBG, die zum 1. August 2016 in Kraft getreten ist, noch einmal deutlich ausgebaut.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat gemeinsam mit der Robert-Bosch-Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) zudem die „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“ (WiFF) ins Leben gerufen. Im Rahmen der Initiative werden Qualifizierungsansätze und Qualifizierungsmaterialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Nähere Informationen über WiFF sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit dem Ausbildungsjahr 2019/20 Länder, Kommunen und Träger von Kindertagesbetreuung darin, die Erzieherausbildung attraktiver zu gestalten, pädagogische Fachkräfte zu gewinnen und bereits ausgebildete Fachkräfte im Beruf zu halten und ihre Kompetenzen zu stärken. Ziel des Programms ist es, durch Ausweitung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zusätzliche Fachkräfte in der frühen Bildung zu gewinnen sowie eine professionelle und praxisintegrierte Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen durch Praxisanleitung zu fördern. Das soll besonders auch Personengruppen ansprechen, die unter den Beschäftigten bislang unterrepräsentiert sind, z. B. Männer, Personen mit Hochschulzugangsberechtigung oder Berufswechselrinnen und Berufswechsler. Darüber hinaus soll die Übernahme besonderer fachlicher Verantwortung honoriert werden, um Entwicklungsperspektiven für erfahrene Fachkräfte zu eröffnen.

Das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ fördert die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Bereits seit 2011 wird die berufsbegleitende Weiterqualifikation von Kindertagespflegepersonen unterstützt, seit 2012 werden auch Angestelltenverhältnisse in der Kindertagespflege gefördert. Nähere Informationen über das Bundesprogramm ProKindertagespflege sind Kapitel 4.5. zu entnehmen.

Lehrkräfte

Die Fortbildung der Lehrkräfte fällt – ebenso wie die Ausbildung – in die Zuständigkeit der Länder. In den Ländern ist das jeweilige Kultusministerium verantwortlich für die Lehrkräftefortbildung, da es oberste Schulaufsichtsbehörde und in der Regel Dienstherr der Lehrkräfte ist.

Die Ziele der Lehrkräftefortbildung sind in der Mehrzahl der Länder gesetzlich festgelegt, und zwar in den Gesetzen (R111–120) und Rechtsverordnungen zur Lehrkräfteausbildung oder in den Schulgesetzen (R86–103) der Länder. Weitere Einzelheiten über die Träger der Lehrkräftefortbildung, über Anmeldung, Zulassung und Beurlaubung bei der Teilnahme an Veranstaltungen sind durch Erlasse geregelt. Einige Länder haben auch die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Lehrkräftefortbildung in Erlassen oder Bekanntmachungen formuliert und nicht gesetzlich festgelegt. Die Pflicht der Lehrkräfte zur Fortbildung ist in allen Ländern ausdrücklich durch Gesetz oder Rechtsverordnung statuiert. Dem steht die Pflicht des Dienstherrn (in der Regel des Kultusministeriums) gegenüber, für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Staatliche Fortbildung und Weiterbildung von Lehrkräften gemäß bildungspolitischen Vorgaben umfasst berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen, die dem Erhalt, der Aktualisierung und der Weiterentwicklung der vorhandenen beruflichen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens dienen. Sie differenziert ggf. für unterschiedliche Zielgruppen und verfolgt spezifische Ziele, die auf zentraler, regionaler (ggf. auch länderübergreifender) und schulinterner Ebene umgesetzt werden. Sie soll außerdem einen Beitrag leisten, Entwicklungsprozesse in der Schule zu initiieren, neu auszurichten und aufeinander abzustimmen, so dass organisationale Kapazitäten gestärkt werden.

Fortbildung schließt im Sinne einer Kohärenz in der Lehrkräftebildung an die erste und zweite Phase der Lehrkräftebildung an und verbindet Wissenschaftsbasierung und Praxisorientierung. Zur dritten Phase der Lehrkräftebildung gehört zudem die berufliche Weiterbildung. Über diese werden – weitestgehend durch berufsbegleitende wissenschaftliche Studien, aber auch durch fachliche Weiterbildungslehrgänge – Zusatzqualifikationen erworben.

Von der Lehrkräftefortbildung ist die Weiterbildung abzugrenzen, die die Lehrkräfte befähigen soll, ihre Lehrtätigkeit in einem weiteren Unterrichtsfach oder in einer zusätzlichen Fachrichtung auszuüben. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, die Befähigung für ein weiteres Lehramt zu erwerben. Manche Weiterbildungsmaßnahmen dienen auch der Vorbereitung auf besondere Aufgaben (z. B. Tätigkeit als Beratungslehrer).

Die Weiterbildung erstreckt sich meist über einen längeren Zeitraum und umfasst Einzelveranstaltungen im Umfang von mehreren Wochenstunden und ggf. zusätzliche Kompaktveranstaltungen. Für die Dauer der Maßnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Dienstbefreiung oder eine Ermäßigung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von mehreren Stunden, vorausgesetzt die Schulaufsichtsbehörde stellt einen Bedarf für die betreffende Weiterbildung fest.

Die Bildungsmaßnahmen werden von den Hochschulen oder den Lehrkräftefortbildungseinrichtungen durchgeführt. Zulassung, Stundenumfang, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung regeln die Kultusministerien. Im Folgenden wird ausschließlich die Lehrkräftefortbildung behandelt.

Einrichtungen der Lehrkräftefortbildung

Die staatliche Lehrkräftefortbildung ist in den Ländern organisatorisch in eine zentrale, regionale und örtliche Ebene gegliedert. Darüber hinaus findet sie auch als schulinterne Fortbildung oder in Form eines angeleiteten Selbststudiums statt.

Für die Organisation der zentralen Lehrkräftefortbildung haben alle Länder staatliche Institute für Lehrkräftefortbildung geschaffen, die überwiegend als unselbständige Einrichtungen der Länder den Kultusministerien nachgeordnet sind. Die zentralen Einrichtungen der Lehrkräftefortbildung (ein bestimmtes Land kann mehrere zentrale Einrichtungen besitzen) werden als staatliche Akademie, Landesinstitut oder wissenschaftliches Institut für Lehrkräftefortbildung bezeichnet. In einigen Ländern fällt die Organisation der zentralen Lehrkräftefortbildung in die Zuständigkeit der ebenfalls je nach Land unterschiedlich benannten Landesinstitute für Schulentwicklung.

Die Lehrkräftefortbildung auf regionaler Ebene wird je nach Land unterschiedlich von den für die Lehrkräftefortbildung zuständigen Landesinstituten und ihren Außenstellen sowie von den mittleren und unteren Schulaufsichtsbehörden durchgeführt.

Für die Organisation der Fortbildung auf lokaler Ebene sind in der Regel die unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulämter) zuständig.

Die schulinterne Lehrkräftefortbildung wird von den Schulen in eigener Verantwortung für das Lehrerkollegium oder Teile des Lehrerkollegiums durchgeführt.

Soweit die Landesinstitute für Lehrkräftefortbildung landesweit zuständig sind, besteht keine Notwendigkeit zur Abgrenzung von Kompetenzen. Ansonsten erfolgt in

den Ländern in der Regel eine Abstimmung zwischen den Angeboten der zentralen und regionalen Lehrkräftefortbildung, z. B. in Form von regelmäßigen Dienstbesprechungen oder Fachtagungen. Auf diese Weise wird die Lehrkräftefortbildung in einem Kooperationsverbund durchgeführt.

Die schulinterne Lehrkräftefortbildung wird im Wesentlichen von der einzelnen Schule organisiert, wobei sie bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in einigen Ländern von den Lehrkräftefortbildungseinrichtungen oder von Beratern aus den Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden kann. In einigen Ländern werden die Inhalte und Termine der schulinternen Veranstaltungen dem Kultusministerium angezeigt, in anderen Ländern bieten die Landesinstitute in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden auch schulinterne Fortbildungsveranstaltungen an.

Bildungsmaßnahmen werden auch von kirchlichen und freien Trägern (z. B. ausländische Kulturinstitute, Vereinigungen Schule und Wirtschaft) angeboten. In einigen Ländern bedürfen diese einer Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörden. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen haben Aufbaustudiengänge (mit Abschluss) sowie Ergänzungs- und Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte eingerichtet. Das Institutionenverzeichnis im Anhang der Darstellung enthält eine Übersicht, der die Einrichtungen für Lehrkräftefortbildung und -weiterbildung der Länder zu entnehmen sind.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangskriterien zu den Veranstaltungen der Lehrkräftefortbildung sind im jeweiligen Veranstaltungsprogramm ausgewiesen, das regelmäßig vom Kultusministerium oder von den Lehrkräftefortbildungseinrichtungen bzw. anderen Veranstaltern der Lehrkräftefortbildung herausgegeben wird. Meist werden die Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene für bestimmte Adressatengruppen angeboten (z. B. Lehrkräfte bestimmter Schularten oder Schulstufen, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für bestimmte Fächer oder Lehrkräfte aus einer bestimmten Region).

Jede Lehrkraft, die die formalen Zulassungskriterien erfüllt, kann grundsätzlich an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn die Teilnahme von dienstlichem Nutzen ist und wenn dienstliche Interessen der Teilnahme nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an den Kursen der Lehrkräftefortbildung werden die Lehrkräfte in der Regel unter Fortzahlung ihrer Bezüge vom Unterricht freigestellt. Die Verfahren der Anmeldung, der Dienstbefreiung und der Genehmigung der Teilnahme sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Wenn die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in die Unterrichtszeit fällt, ist in allen Ländern ein Antrag auf Dienstbefreiung zu stellen. Die Dienstbefreiung wird in der Regel von der Schulleitung bzw. von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erteilt.

Teilweise melden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt bei dem Veranstalter der Fortbildung an, teilweise erfolgt die Anmeldung auf dem Dienstweg, d. h. über die Schulleitung und die Schulaufsichtsbehörde. Auch die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt je nach Land in unterschiedlicher Weise; teilweise wählt die Schulaufsichtsbehörde die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus (z. T. unter Beteiligung des Personalrates). Die Auswahl durch die Aufsichtsbehörde schließt in diesem Fall eine Dienstbefreiung ein. Je nach Land kann die Auswahl auch durch

den Veranstalter (z. B. die zentrale Lehrkräftefortbildungseinrichtung) nach einem abgestimmten Kriterienkatalog erfolgen.

Zielsetzungen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung

Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil der beruflichen Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern und in rechtlichen Rahmenvorgaben verankert. Daraus erwächst dem Dienstherrn eine Fürsorgepflicht zur Bereitstellung eines angemessenen bedarfs- und zielgruppengerechten Angebotes sowie zur Sicherung eines hinreichenden Zugangs. Die beständige Entwicklung der beruflichen Kompetenzen sowie die Reflexion der individuellen Tätigkeit liegen in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die eigene Weiterentwicklung soll vor allem zu gutem Unterricht, dem Erreichen der jeweiligen Bildungsziele von Schülerinnen und Schülern sowie zur Gestaltung erfolgreicher Schulentwicklungsprozesse befähigen. Zugleich trägt sie unmittelbar zur Berufszufriedenheit und mittelbar zur Gesundheit von Lehrkräften bei. Fortbildung kann somit als präventiver Faktor zum Erhalt der Berufsfähigkeit bewertet werden und soll daher als feste Komponente der Personalentwicklung auf allen Führungsebenen Berücksichtigung finden.

Die Konzepte der staatlichen Fortbildung beziehen sich inhaltlich auf die Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften. Sie orientieren sich an den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK in der jeweils gültigen Fassung), den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der KMK in der jeweils gültigen Fassung) sowie landesspezifischen Schwerpunktsetzungen. Die im Rahmen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung erworbenen Kompetenzen werden bedarfsbezogen über die gesamte Berufsbiografie erweitert und weiterentwickelt. Die Inhalte sind in die jeweiligen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse eingebettet und orientieren sich an dem konkreten schulischen, fachlichen und persönlichen Bedarf.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildung berücksichtigt in Abhängigkeit von Kontext, Zielgruppe und Thema insbesondere die Wissenschaftsbasierung, die Passung von Format, Ziel und Inhalt, das Wirkungspotenzial der Fortbildung für den Unterricht sowie deren Nachhaltigkeit.

Die Fortbildungsthemen bestimmen sich sowohl durch die Vorgaben des Dienstherrn, als auch durch den Bedarf der Schulen und der Lehrkräfte. Das Themenspektrum ist außerordentlich breit gefächert. Die Inhalte können auf Schulfächer, Schularten oder Erziehungs- und Unterrichtsziele bezogen sein. Gegenstand sind allgemein- und schulpädagogische Themen, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Veranstaltungen in bestimmten aktuellen Schwerpunktthemen (z. B. interkulturelles Lernen oder neue Technologien) und Einführungen in neue Lehrpläne. Viele Fortbildungsmaßnahmen dienen der besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel eines fließenden Übergangs zwischen den Bildungsabschnitten. Insbesondere bei der zentralen Lehrkräftefortbildung richten sich viele Fortbildungsveranstaltungen an Schulleiterinnen und Schulleiter, Beratungslehrkräfte, Fachseminarleiter und auch Schulaufsichtsbeamte. Zur Hauptzielgruppe der zentralen Lehrkräftefortbildung gehören in einigen Ländern die Fachberater, die selbst Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte organisieren und durchführen.

Organisationsformen

Fortbildungsveranstaltungen können u. a. in Form halb-, ein- oder mehrtägiger Präsenzveranstaltungen, als Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse begleitende Fortbildungen sowie als kumulative Fortbildungsreihen schulintern, regional, zentral bzw. länderübergreifend durchgeführt werden. Dabei ergeben sich die Fortbildungsformate aus ihrer Zielsetzung und inhaltlichen Ausrichtung. In Abhängigkeit von Adressaten, Kontext und Thema finden zunehmend auch qualitativ hochwertige, sofern möglich evidenzbasierte Online-Formate in der Fortbildung Anwendung ebenso wie Mischformate, bei denen sich Präsenz- und Online-Phasen (Blended Learning-Formate) abwechseln.

Die schulinterne Fortbildung findet meist nachmittags oder abends statt. Es werden jedoch auch ganztägige Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von einem halben bis zu mehreren Tagen pro Schuljahr angeboten. Die regionalen Veranstaltungen können als eintägige Veranstaltung oder als Serie von ganztägigen bzw. Nachmittags- und Abendveranstaltungen einmal oder mehrmals wöchentlich angeboten werden. Die zentralen Fortbildungsveranstaltungen dauern meist zweieinhalb bis fünf Tage.

Fortbildungen werden von Dozentinnen und Dozenten gestaltet, die möglichst über besondere wissenschaftliche und schulpraktische sowie erwachsenenpädagogische und fortbildungsdidaktische Expertise verfügen. Die Qualität der Angebote wird durch die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten ebenso abgesichert wie durch teilnehmerorientierte Bedarfsanalysen und zielorientierte Evaluationsmaßnahmen. Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Dozentinnen und Dozenten daher angemessen methodisch-didaktisch, fachlich-inhaltlich sowie technisch zu qualifizieren. Die Wissenschaftsbasierung von Fortbildungen, aber auch der Qualifizierung von Dozentinnen und Dozenten, kann durch die Kooperation mit Hochschulen erreicht werden. Die Gewinnung von Dozentinnen und Dozenten für die Fortbildung ist als langfristige Personalentwicklungsmaßnahme anzulegen.

Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

Eine Beurteilung der Lehrkräfte, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, findet in der Regel nicht statt. In einigen Ländern und für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen werden jedoch Zertifikate ausgestellt, die zu den Personalakten zu nehmen sind.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Lehrkräftefortbildung hat in der Regel keine Auswirkungen auf Beurteilung und Bezahlung der Lehrkräfte. Sie kann sich jedoch insofern indirekt auswirken, als bei Bewerbungen um Funktionsstellen (z. B. als Schulleitung) die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen positiv bewertet wird. In Bayern besteht für Lehrkräfte eine Verpflichtung zur regelmäßigen persönlichen Fortbildung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird bei der regelmäßig durchgeführten Beurteilung von Lehrkräften als Kriterium mit berücksichtigt.

Maßnahmen der Lehrerweiterbildung werden, vor allem wenn sie in Form eines Hochschulstudiums stattgefunden haben, mit einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die von den staatlichen Prüfungsämtern abgenommen wird. Unterhalb dieser Ebene gibt es Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Unterrichtserlaubnis führen, d. h. der Berechtigung, Unterricht im entsprechenden Fach und der entsprechenden Schulart zu erteilen.

Anreize für die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten

Die Lehrkräftefortbildung, mehr noch die Lehrerweiterbildung, eröffnet in manchen Fällen neue Berufsperspektiven: Unterricht in einem anderen Fach, ein neues Amt, evtl. eine Beförderung. Am Status der Lehrkraft, der ohnehin bereits im Beruf steht, ändert sich jedoch nichts. Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt steht es frei, durch das Studium eines weiteren Fachs an einer Hochschule und eine Erweiterungsprüfung die Chancen auf eine Anstellung zu verbessern.

9.5. Erstausbildung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der HOCHSCHULEN besteht insbesondere aus:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Lehrkräften für besondere Aufgaben

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren) nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Hierzu gehört u. a., den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann in besonders begründeten Fällen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann diese den hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

Das Lehrpersonal für die Ausbildung an BERUFSAKADEMIEN, das an den Studienakademien tätig ist, besteht aus haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften. Die nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrbeauftragten sollen gemäß den Berufsakademiegesetzen der Länder aus dem Bereich der Hochschulen, der Schulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der Sozialeinrichtungen und der Verwaltung gewonnen werden.

Einstellungsvoraussetzungen für PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN an Hochschulen sind im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

Darüber hinaus können zu den Einstellungsvoraussetzungen je nach den Anforderungen der Stelle gehören:

- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder zusätzliche künstlerische Leistungen
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis
- der Nachweis mehrjähriger Schulpraxis bei Professuren, mit denen die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrkräftebildung verbunden ist

Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen in der Regel keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Stattdessen müssen sie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen vorweisen können.

Einstellungsvoraussetzungen für JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN sind im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen wird

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben.

Einstellungsvoraussetzung für WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erfüllen.

Für das hauptberufliche Personal an den staatlichen Berufsakademien in Sachsen gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für die Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Der Anteil der Lehre, der von den hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll mindestens 40 Prozent betragen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können sie Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

9.6. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Bedarfsplanung

Die Personalplanung im Hochschulbereich erfolgt zunächst durch die vom zuständigen Landesministerium vorgegebenen Stellenpläne, wobei die Rechtslage hinsichtlich der Notwendigkeit und Verbindlichkeit von Stellenplänen in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist. Im Zuge der zunehmenden Autonomie der Hochschulen verlagert sich die Zuständigkeit für die Personalplanung immer mehr auf die Institutionen selbst.

Zu den Maßnahmen, mit denen Bund und Länder im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 die Aufnahme einer erhöhten Anzahl von Studienanfängern ermöglichen, gehört auch die Einstellung von mehr wissenschaftlichem Personal.

Ziel des über eine Laufzeit von 15 Jahren und von Seiten des Bundes mit einer Milliarde Euro ausgestatteten Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissen-

schaftlichen Nachwuchses ist es, die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen besser planbar und transparenter zu machen. Es soll die internationale Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems steigern und den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dabei helfen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten, indem mit der Tenure-Track-Professur ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg zu einer Professur stärker etabliert wird.

Zugang zum Beruf

Professorinnen- und Professorenstellen werden in der Regel international ausgeschrieben und durch ein Berufungsverfahren besetzt. Hierfür bildet die Fakultät eine Berufungskommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Professorenschaft, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden besteht. Außerdem gehören der Berufungskommission die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie in der Regel eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter und gegebenenfalls die oder der Schwerbehindertenbeauftragte an. Auch Mitglieder der Hochschulleitung, Mitglieder anderer Fakultäten und externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können der Berufungskommission angehören. Durch die Zusammensetzung der Berufungskommission ist in der Regel eine Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben. Das Berufungsverfahren besteht zumeist aus den folgenden Schritten:

- öffentliche Ausschreibung
- Sichtung der Bewerbungen
- Erstellung einer Rangliste mit drei Kandidaten
- Ruferteilung
- Berufungsverhandlungen
- Vertragsabschluss oder Übernahme in ein Beamtenverhältnis

Die Zuständigkeit für die Ruferteilung liegt entweder beim Wissenschaftsministerium des jeweiligen Landes oder, in zunehmendem Maße, bei der Hochschule selbst. Die Berufung eines Professors aus der eigenen Hochschule ist unüblich; es gilt in der Regel ein sogenanntes Hausberufungsverbot. Zunehmend werden auch *Tenure-Track*-Verfahren entwickelt. Diesen Karriereweg unterstützen Bund und Länder mit dem im Juni 2016 verabschiedeten Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Beruflicher Status

Im Zuge der Stärkung der Hochschulautonomie wurde in mehreren Ländern die Zuständigkeit für die Berufung von Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit von den für Wissenschaft zuständigen Ministerien auf die Hochschulen übertragen. Professorinnen und Professoren können aber auch im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt werden.

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen, das insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen soll. Entsprechend den landesspezifischen Regelungen kann die erste Phase bis zu vier Jahre dauern. Eine Verlängerung für die zweite Phase soll erfolgen, wenn der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat. Anderenfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu

einem Jahr verlängert werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER werden ebenfalls befristet oder unbefristet als Beamte oder Tarifbeschäftigte eingestellt.

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG – R125) vom April 2007 bietet Hochschulen und Forschungseinrichtungen an die Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebs angepasste, gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht erweiterte Befristungsmöglichkeiten. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal kann zum Erwerb einer Qualifizierung (Maximaldauer für die Befristung 6 Jahre vor sowie 6 Jahre – im Bereich Medizin 9 Jahre – nach der Promotion) oder aufgrund von Drittmittelfinanzierung (Sachgrundbefristung ohne Maximaldauer, regelmäßig für die Dauer eines Drittmittelprojekts) befristet beschäftigt werden. Dadurch wird die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Qualifizierung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung zu erlangen, möglichst vielen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eröffnet. Mit einer Novellierung des Gesetzes im Jahr 2015, die im März 2016 in Kraft getreten ist, sollen vor allem unsachgemäße Kurzbefristungen von Arbeitsverträgen unterbunden werden.

Gehalt

Die Bestimmungen zu den Gehältern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden sich im Bundesbesoldungsgesetz, in den Beamtenbesoldungsgesetzen (R45–60) und Leistungsbezügeverordnungen der Länder sowie in den entsprechenden Regelungen der einzelnen Hochschulen.

Professorinnen bzw. Professoren erhalten ein Grundgehalt und werden auch nach Leistung bezahlt. Die zwei Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gelten für Professorinnen und Professoren an allen Hochschulen des jeweiligen Landes. Neu eingeführt wurde im Jahr 2002 die Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W 1. In allen drei Besoldungsgruppen gibt es feste Grundgehälter, wobei zu berücksichtigen ist, dass die sogenannte jährliche Sonderzahlung in einigen Ländern in das Grundgehalt integriert wurde. Nach Angaben des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) belaufen sich die Grundgehälter von Professorinnen und Professoren im Juli 2020 je nach Land auf:

- Besoldungsgruppe W 1
Juniorprofessorin/Juniorprofessor
zwischen 4.494,23 Euro und 5.228,25 Euro
- Besoldungsgruppe W 2
Professorin/Professor
zwischen 5.291,02 Euro und 6.583,53 Euro
- Besoldungsgruppe W 3
Professorin/Professor
zwischen 6.256,08 Euro und 7.473,55 Euro

Das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist nicht gleichzusetzen mit dem Anfangsgehalt. Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und einem individuell mit der Hochschule vereinbarten variablen Gehaltsbestandteil, der aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschul-

selbstverwaltung vergeben werden kann (variable Leistungsbezüge). Die Zuordnung der Ämter der Professorinnen und Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 und W 3 wird durch Landesrecht geregelt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich mindestens 260 Euro.

Arbeitszeit und Urlaub

Die Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals sind unterschiedlich hoch. Der Umfang der Lehrverpflichtungen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Jede Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit pro Woche während der Vorlesungszeit des Semesters.

Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juni 2003 soll die Lehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen betragen:

- 8 Lehrveranstaltungsstunden für Professorinnen und Professoren
- 4 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Anstellungsphase
- 4–6 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase
- höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis auf Zeit
- höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis
- 12–16 Lehrveranstaltungsstunden für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen haben eine Regellehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden. Für Kunsthochschulen sind nach Landesrecht abweichende Lehrverpflichtungen vorgesehen.

Bei der Übernahme bestimmter Funktionen und Aufgaben können die Lehrverpflichtungen ermäßigt werden, z. B. für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen innerhalb der Hochschule oder von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an einer Fachhochschule. Zudem ist in gewissem Umfang eine zeitweilige Reduzierung der Lehrtätigkeit einzelner Lehrpersonen möglich, wenn ihre Lehrverpflichtungen in dieser Zeit durch andere Lehrpersonen erfüllt werden.

Der Umfang der Lehrverpflichtungen an Berufsakademien wird durch Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums geregelt.

Beruflicher Aufstieg und Mobilität

Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, können auf eine Professur berufen werden. Die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens ist in den Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Die endgültige Entscheidung über die Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers obliegt je nach Land dem Wissenschaftsminister oder dem Leiter der Hochschule.

Pensionierung

Beamtete Professorinnen und Professoren werden bei Erreichen der Altersgrenze pensioniert. Nähere Informationen zur Pensionierung von Beamtinnen und Beamten sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

9.7. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Organisatorische Aspekte

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in bestimmten Zeitabständen in der Regel für die Dauer eines Semesters zum Zwecke der eigenen Forschung und Weiterbildung beurlaubt werden. Im Übrigen ist die Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel so bemessen, dass ihnen noch genügend Zeit zur Forschung, für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie für die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium bleibt. Insoweit erfolgt die Weiterbildung des Personals an den Hochschulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Aufgabenstellung.

Einige Hochschulen bieten Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik für Lehrpersonal an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist in der Regel freiwillig.

Anreize für die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten

Es liegen derzeit keine Informationen über Anreize für die Beteiligung an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten vor.

9.8. Erstausbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1970 sollen Leiterinnen/Leiter und pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen. Einstellungsvoraussetzung für pädagogische Assistentinnen/Assistenten ist ein Hochschulabschluss, ein Fachschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

9.9. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Nach einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1981 sollen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung grundsätzlich über hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Die Mehrzahl der Lehrkräfte ist jedoch freiberuflich oder nebenberuflich auf Honorarbasis tätig.

9.10. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die fachliche Fortbildung des pädagogischen Personals in der Weiterbildung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Weiterbildung. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verschiedene

Projekte zur Verbesserung der fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten des Personals in der Weiterbildung.

10. LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

Dieses Kapitel enthält Informationen über das Leitungspersonal, das Personal im Bereich der Überwachung der Qualität, Personal, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist, im Elementar- und Schulbildungsbereich, im tertiären Bereich sowie im Bereich der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

10.1. Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Die Regelungen der Länder zu den Voraussetzungen für eine Einstellung als Leiterin oder Leiter einer Kindertagesstätte sind unterschiedlich. In der Regel werden mindestens ein Fachschulabschluss, entsprechende Praxiserfahrungen und zum Teil eine spezifische Weiterbildung verlangt. Zum Teil ist auch ein akademischer Abschluss Voraussetzung. Personal mit leitender Funktion in Einrichtungen des Elementarbereichs verfügt häufig über einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagoge.

Schulleiterinnen bzw. Schulleiter müssen über die Qualifikation für das Lehramt der jeweiligen Schulstufe mit vollständig abgeschlossener Lehrkräfteausbildung (d. h. mit Erster und Zweiter Staatsprüfung) verfügen und einige Jahre Unterrichts- und Führungserfahrung nachweisen.

Beschäftigungsbedingungen

Für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten können Erzieherinnen oder Erzieher ganz oder teilweise vom pädagogischen Gruppendienst freigestellt werden. Diese Freistellung unterliegt in den Ländern unterschiedlichen Regelungen. In fünf Ländern finden sich keinerlei Vorgaben für Zeitkontingente. Die übrigen Länder formulieren unterschiedliche Kriterien zur Bereitstellung von Zeitkontingenten, die sich an der Zahl der betreuten Kinder, der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Zahl der Gruppen orientieren.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Personalführung, Verwaltung, den Schulhaushalt sowie für die Beurteilung von Lehrkräften, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Entwicklung des Schulprofils (nähere Informationen über die Aufgaben der Schulleitung sind Kapitel 2.8. zu entnehmen). Für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben erhalten die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter Pflichtstundenermäßigung.

Die Besoldung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter (Funktionsträger) ist an die Schülerzahlen der jeweiligen Schule gebunden. Dabei gilt im Grundsatz folgende Einstufung ab einer bestimmten Schülerzahl (mehr als 360 Schülerinnen und Schüler):

- stellvertr. Leitung/Leitung an Grundschulen A 13/A 14
- stellvertr. Leitung/Leitung an Hauptschulen A 13/A 14
- stellvertr. Leitung/Leitung an Realschulen A 14 mit Zulage/A 15
- stellvertr. Leitung/Leitung an Gymnasien A 15 mit Zulage/A 16
- stellvertr. Leitung/Leitung an beruflichen Schulen A 15 mit Zulage/A 16

10.2. Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Fachberaterinnen und Fachberater stehen den Kindertagesstätten und Tagespflegerinnen für Beratung und fachliche Unterstützung zur Verfügung und nehmen eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ein. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung. Je nach struktureller Verankerung der Fachberatung kann diese auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte wahrnehmen. Fachberaterinnen und Fachberater verfügen in der Regel über eine Qualifikation als Erzieher/Erzieherin oder haben ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert. Vielfach ist eine mehrjährige berufliche Praxis – etwa in der Leitungsfunktion einer Kindertagesstätte – Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater.

SCHULAUFSICHTSBEAMTINNEN/SCHULAUFSICHTSBEAMTE in den Kultusministerien und Schulaufsichtsbehörden der Länder auf mittlerer und unterer Ebene beaufsichtigen öffentliche Schulen des Primar- und Sekundarbereichs. Fachliche Schulaufsichtsbeamte müssen dieselben Qualifikationen wie Lehrkräfte der jeweiligen Schulstufe und mehrere Jahre Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Zudem müssen sie grundsätzlich einige Jahre als Schulleitung oder stellvertretende Schulleitung oder in leitender Position in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung gearbeitet haben.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten gehört die Fachaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Aufgabe der verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten (in der Regel Juristen) ist die Rechtsaufsicht und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger (z. B. Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden und Beschaffung von Lehrmitteln). Schulaufsichtsbeamte an den staatlichen Schulämtern (untere Ebene) bzw. in den Bezirksregierungen (mittlere Ebene) sind Beamte des Landes (vgl. hierzu auch Kapitel 2.7.).

10.3. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist

Neben den Lehrkräften der Schülerinnen und Schüler sind die sogenannten BERATUNGSLEHRKRÄFTE die Ansprechpartner, d. h. Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Ausbildung in Pädagogik und Psychologie. Je nach Land sind Beratungslehrkräfte nicht nur für die eigene Schule, sondern auch für weitere Schulen zuständig. Ihre Aufgaben umfassen grundsätzlich neben der allgemeinen Beratung auch die Schullaufbahnberatung sowie die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Lernschwierigkeiten und Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten. Je nach Unterstützungsbedarf wird die Beratung im Zusammenwirken mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführt. Mit ihren gesamten Erfahrungen und Kenntnissen sollen Beratungslehrkräfte der Schule insgesamt und auch einzelnen Lehrkräften zur Verfügung stehen. Notwendig ist eine enge Zusammenarbeit der Beratungslehrkraft mit anderen Stellen (z. B. dem Jugendamt).

Für die SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG ist das Gesundheitsamt mit seinem schulärztlichen Dienst zuständig. Die Verwaltungszuständigkeit für das Gesundheitswesen liegt mit wenigen Ausnahmen bei den Ländern.

Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt des Gesundheitsamtes hat darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird. Die Schulärztinnen und Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes. Der schulärztliche Dienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Reihenuntersuchungen, vor allem bei der Einschulung und bei der Entlassung der Schülerinnen und Schüler
- besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erfordert
- zahnärztliche Untersuchung
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte
- Beratung und Belehrung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege

Die personelle Ausstattung des schulärztlichen Dienstes in den Gesundheitsämtern ist unterschiedlich, wobei zwischen Stadt und Land hinsichtlich der zahlenmäßigen Versorgung und der Auswahl der Schulärztinnen oder Schulärzte nach der Vorbildung Unterschiede bestehen.

Die Tätigkeit der SCHULPSYCHOLOGIN bzw. des SCHULPSYCHOLOGEN umfasst individuelle psychologische Hilfen, Intervention in Krisen- und Notfällen, Prävention, Supervisionsangebote für Lehrkräfte sowie Schulberatung im Primar- und Sekundarbereich. Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landes entweder den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie oder eine abgeschlossene Lehrkräfteausbildung mit mindestens einjährigem Aufbaustudium der Psychologie sowie eine mehrjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen. Nach der Einstellung in den sogenannten Schulpsychologischen Dienst ist die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe außerhalb der einzelnen Schulen tätig, in der Regel in einem der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Beratungszentrum. Eine Ausnahme bildet Bayern, wo Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen immer auch Lehrkräfte einer Schulart und daher in der Regel direkt an einer Schule eingesetzt und als schuleigenes Personal für die schulpsychologische Beratung ihrer Schule und ggf. weiterer Schulen zuständig sind. Den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen obliegen auch die Vernetzung außerschulischer Hilfs- und Beratungsangebote und die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen sind Beamtinnen bzw. Beamte des Landes (vgl. hierzu auch Kapitel 12.5.).

10.4. Sonstiges Personal im Schulbildungswesen

Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

An den allgemeinen Schulen wird nur in geringem Umfang nicht-lehrendes Personal beschäftigt (in der Regel Schulsekretär/-sekretärin und Hausmeister/Hausmeisterin), das in der Regel vom Schulträger eingestellt und bezahlt wird. Insbesondere Ganztagschulen, Schulen mit Ganztagsangeboten und Schulen mit einem Betreuungsangebot beschäftigen je nach Größe der Schule und Umfang der

außerunterrichtlichen Aktivitäten pädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Honorarkräfte wie Künstlerinnen und Künstler oder auch ehrenamtliches Personal (vgl. Kapitel 5.2.). Insbesondere für Ganztagschulen hat die Professionalisierung von Teams aus Lehrkräften, weiteren pädagogischen Fachkräften und außerschulischem Personal einen hohen Stellenwert.

Personal zur sonderpädagogischen Förderung

Neben Lehrkräften an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen ist weiteres Fachpersonal an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen und bei integrativem Unterricht an allgemeinen Schulen tätig. Sozialpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte übernehmen zum Beispiel Übungen oder den musisch-technischen Unterricht – teilweise nach Anweisung der Lehrkraft – und sind für die Freizeitgestaltung verantwortlich (sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind häufig Ganztagschulen oder Internatsschulen). Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Logopädinnen/Logopäden und Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten werden therapeutisch tätig.

Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung

Im dualen System der beruflichen Bildung ist für die berufliche Qualifizierung der Auszubildenden unterschiedliches Personal zuständig: neben den Lehrkräften in den Berufsschulen besonders die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder, für die Lehrkräfte an Berufsschulen wird auf Kapitel 9.1. verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist durch Bundesrecht geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 28 Berufsbildungsgesetz – R81, § 22 Handwerksordnung – R82) muss die Ausbilderin bzw. der Ausbilder persönlich und fachlich für die Ausbildung junger Menschen geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch den Berufsabschluss nachgewiesen. Außerdem müssen Ausbilderinnen und Ausbilder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die durch einen Qualifizierungsnachweis im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO – R83) nachgewiesen werden.

Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) in allgemeiner Form festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in der Regel in berufsbegleitenden Kursen mit einer Dauer von 115 Stunden. Die Teilnahme an diesen Kursen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung ist jedoch nicht verpflichtend.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen

Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) festgelegt, die auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

Bestandteile der Prüfung sind in der Regel praktische und schriftliche Prüfungsphasen. Zunehmend werden die Prüfungen durch weitere Prüfungsformen, wie z. B. eine Präsentation oder ein bis zu dreißigminütiges Fachgespräch ergänzt. Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausgestellt.

Zuständigkeit für die Prüfung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder liegt bei den für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen, wie z. B. den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer). Diese erlassen Prüfungsordnungen und richten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ausbildereignungsprüfung ein.

10.5. Leitungspersonal in der Hochschulbildung

Einstellungsvoraussetzungen

In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die Hochschulen werden durch eine Rektorin oder einen Rektor (bzw. ein Rektorat) oder durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten (bzw. ein Präsidialkollegium) geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder von außen gewählt. In letzterem Fall muss der Bewerber erfolgreich eine Hochschulausbildung absolviert haben und eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege nachweisen können.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Hochschulleitung gehören Verwaltung, Haushalt, Hochschulentwicklung, Studienentwicklung, Einleitung der Hochschulevaluation, Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Leitung der Hochschule vertritt die Hochschule nach außen. Wird die Hochschulleiterin bzw. der Hochschulleiter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ausgewählt, bleibt die Berechtigung zu Forschung und Lehre bestehen. Die Einstellung erfolgt durch das jeweilige Land als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit. Die offizielle Bezeichnung der Leiterin oder des Leiters der Hochschule ist, abhängig von den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Grundordnung der Hochschule, entweder REKTORIN bzw. REKTOR oder PRÄSIDENTIN bzw. PRÄSIDENT.

10.6. Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen

Das haupt- und nebenberufliche nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen umfasst unter anderem Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen sowie der verschiedenen Einrichtungen wie Rechen-, Computer- und Medienzentren, Laboren oder Bibliotheken. An den Hochschulkliniken ist auch Pflegepersonal tätig.

10.7. Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1970 sollen Leiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen.

10.8. Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Es sind keine Informationen über sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung erhältlich.

11. QUALITÄTSSICHERUNG

11.1. Einführung

Die Diskussion über Evaluation im Bildungswesen, d. h. die systematische Beurteilung von Organisationsstrukturen, Lehr- und Lernprozessen und Leistungsmerkmalen mit der Zielsetzung der Qualitätsverbesserung, hat in der Bundesrepublik Deutschland erst Ende der 1980er Jahre und damit später als in anderen europäischen Staaten eingesetzt. Wenn die Evaluation auch dem Begriff nach bis dahin nicht institutionalisiert war, so darf daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass entsprechende Kontrollfunktionen nicht existierten. Die staatliche Schul- und Hochschulaufsicht, die statistischen Erhebungen durch Bund und Länder sowie die Bildungsforschung in Instituten, die Bundesministerien oder Ministerien der Länder nachgeordnet sind oder von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, dienen Zwecken der Qualitätssicherung und Evaluation.

Im Bereich des Schulwesens hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* vom Oktober 1997 die bereits in mehreren Ländern eingeleiteten Prozesse der Qualitätssicherung im Schulbereich aufgegriffen und zu einem ihrer zentralen Themen erklärt. Seitdem wurden in den Ländern Instrumente der Evaluation im engeren Sinne entwickelt, die je nach Zielsetzung eingesetzt werden.

In den Jahren 2003 und 2004 sind Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss verabschiedet worden. Im Oktober 2012 hat die KMK Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet. Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen.

Im Juni 2006 hat die KMK eine Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring beschlossen, die im Juni 2015 überarbeitet wurde. Nähere Informationen zum Bildungsmonitoring sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre unter Beteiligung der Studierenden seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG – R123) von 1998 vorgesehen. Auch die Evaluierung von Studiengängen und -fächern ist in den Hochschulgesetzen der meisten Länder verankert. Mit einem Beschluss vom März 2002 hat die KMK die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland vorgegeben, die langfristig zu einem Gesamtkonzept für die Qualitätssicherung unter Einbeziehung aller Hochschularten und aller Studiengänge führen soll. Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen, der Einrichtung der ländergemeinsamen Stiftung Akkreditierungsrat, der Gründung von Akkreditierungsagenturen sowie der Verabschiedung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wurden Standards und Verfahren für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre etabliert. Diese sollen Studierenden und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern verlässliche Orientierung geben und in der internationalen Zusammenarbeit Transparenz über das Studienangebot und die Studienabschlüsse in Deutschland herstellen. Das Verfahren wurde ab Dezember 2016 mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag neu

geregelt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Demnach bedienen sich die Hochschulen zur Begutachtung einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und von der Stiftung Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen. Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft die Stiftung Akkreditierungsrat auf der Grundlage der Bestimmungen im Staatsvertrag, der entsprechenden Landesverordnungen und des Gutachtens der Agentur. Nähere Informationen zur länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind Kapitel 11.3. zu entnehmen.

Als Grundlage für die Akkreditierung und Evaluation von Lehramtsstudiengängen dienen zudem die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ und die „Länder-gemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ in der jeweils geltenden Fassung. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch die Standards für die Lehrkräfteausbildung und die ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Ein wichtiger Bestandteil dieses Zusammenwirkens wie auch der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring ist die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern. Nähere Informationen über die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Schulbereich

Die Befugnis des Landes zur Schulaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht (Art. 7 Abs. 1 – R1). Näheres regeln die Schulgesetze (R86–103) und Rechtsverordnungen der Länder. In den Schulgesetzen der meisten Länder sind über die Schulaufsicht hinausgehende Verfahren der externen Evaluation sowie Verfahren der internen Evaluation vorgeschrieben. Die Volltexte der Schulgesetze sind in der jeweils gültigen Fassung über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich.

Betriebliche Berufsausbildung

In der betrieblichen Berufsausbildung erfolgt die Qualitätssicherung vor allem über Gesetze und Verordnungen sowie die Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Im Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) wird der Qualitätssicherung und -entwicklung ein hoher Stellenwert beigemessen. So gehört es zu den Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen (§ 79 Abs. 1 S. 2 BBiG) als auch der Landesausschüsse für Berufsbildung (§ 83 Abs. 1 S. 2 BBiG), im Rahmen ihrer Tätigkeit auf eine stetige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Hochschulbereich

Die Hochschulen unterliegen nach dem Hochschulrahmengesetz (§ 59 – R123) und den Hochschulgesetzen (R129–144) der Länder einer staatlichen Aufsicht, die von den

Ländern ausgeübt wird. Auch die Volltexte der Hochschulgesetze können über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz aufgerufen werden.

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) von 1998 vorgesehen. In den Hochschulgesetzen der meisten Länder finden sich mittlerweile Regelungen zur internen und externen Evaluation.

Weiterbildung

Im Bereich der geregelten beruflichen Fortbildung ist die Empfehlung des BIBB vom März 2014 für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung zur Festlegung der Niveaus, zur Standardisierung und Qualitätssicherung maßgeblich.

Bund und Länder haben in ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zur Förderung der Weiterbildung (R170–183) allgemeine Mindestanforderungen struktureller und quantitativer Art an Einrichtungen der Weiterbildung formuliert. Einige Länder haben darüber hinaus spezifische Normen zur Qualitätssicherung in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Im Rahmen des Fernunterrichtswesens sichern das Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) sowie die Kontrolle der *Zentralstelle für Fernunterricht der Länder* die Qualität und Weiterentwicklung des Angebots.

11.2. Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich

Verantwortliche Organe

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Anders als im Schulbereich liegt im Elementarbereich die Verantwortung für die Qualität einer Kindertageseinrichtung beim jeweiligen Träger der Einrichtung, der die Fach- und Dienstaufsicht gegenüber den Beschäftigten wahrnimmt.

Die Träger von Kindertagesstätten sind verpflichtet, in ihrer Konzeption darzulegen, auf welche Weise die Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleistet wird. In der Praxis findet eine Vielzahl von Verfahren Anwendung. Ein landesweites, verbindliches Verfahren des Qualitätsmonitorings ist bisher nur in Berlin vorhanden. Dieses sieht jährliche interne Evaluationen sowie alle fünf Jahre externe Evaluationen durch zertifizierte Agenturen vor.

Die Jugendämter haben den Auftrag, die freien Träger (wie auch die regelmäßig selbständigen Tagespflegepersonen) durch geeignete Maßnahmen bei der Wahrnehmung ihres Förderauftrages zu unterstützen. Dabei geht es jedoch weniger um Kontrolle als um fachliche Unterstützung, z. B. durch Praxisberatung oder Fachberatung, der in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Teamentwicklung sowie der einrichtungsbezogenen Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung.

Im Rahmen des bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbaus der Kindertagesbetreuung finanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Programme zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64), das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in Kraft getreten. Besonderes Engagement in der Kindertagesbetreuung

würdigt das BMFSFJ gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung seit 2018 mit dem Deutschen Kita-Preis.

In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Qualitätssicherungsinitiative der Bundesregierung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) im Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beratend begleitet.

Schulwesen

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Eine besondere pädagogische Betreuung und wissenschaftliche Auswertung findet bei Schulversuchen durch die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulentwicklung statt. Die Begleitforschung untersucht die Wirksamkeit der Reformmaßnahmen und die Bedingungen für ihren erfolgreichen Einsatz und entwickelt Kriterien und Empfehlungen zur Generalisierung. Der Einführung neuer Lehrpläne geht häufig eine Erprobung voraus. In einigen Ländern wird z. B. durch Befragung von Lehrkräften festgestellt, ob sich die neuen Richtlinien bewährt haben oder ob sie einer Änderung bedürfen.

Die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulentwicklung sollen durch beratende, fördernde und auch korrigierende Maßnahmen in den Schulen und durch Bericht-erstattung an die übergeordneten Schulbehörden zur Evaluation und Weiterentwicklung des Schulwesens beitragen.

In nahezu allen Ländern werden die Schulen durch Qualitäts- oder Evaluationsagenturen und Inspektionsverfahren extern evaluiert. In den Ländern, in denen die externe Evaluation von Schulen gesetzlich geregelt ist, liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Schulbehörden, in einigen Ländern auch bei den Landesinstituten für Schulentwicklung.

Im Bereich der beruflichen Bildung sollen die Berufsbildungsausschüsse und die Landesauschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben auf eine stetige Verbesserung der Qualität hinwirken.

Im Juni 2004 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet. Seitdem ist das IQB federführend mit der Operationalisierung der Bildungsstandards, der Koordinierung der Entwicklung entsprechender standardorientierter Aufgaben sowie der Überprüfung ihres Erreichens betraut. In den sogenannten IQB-Bildungstrends (früher: IQB-Ländervergleiche) wird überprüft, inwieweit in der Primarstufe und der Sekundarstufe I die in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzanforderungen in den einzelnen Ländern vor Abschluss des jeweiligen Bildungsabschnitts erreicht werden. Damit wird ein zentraler Beitrag zur Umsetzung der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring geleistet. Nähere Informationen zu den Bildungsstandards und der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring sind den Ausführungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung im Schulbereich weiter unten zu entnehmen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* haben die KMK und das BMBF im Oktober 2010 das Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB) gegründet. Als Verbund der Technischen Universität München (TUM *School of Education*), des

DIPF | Leibniz Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation und des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) ist das ZIB für die Durchführung der PISA-Studien in Deutschland einschließlich der Erstellung nationaler Berichte verantwortlich. Weitere Aufgaben des ZIB sind die Sicherstellung und Koordinierung einer kontinuierlichen Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen Gremien zu Vergleichsstudien, Forschung und Nachwuchsförderung im Bereich der empirischen Bildungsforschung sowie die Erstellung von Synthesen, die Forschungsarbeiten zusammenführen und für die Bildungsadministration und -praxis aufarbeiten. Darüber hinaus werden im Forschungsdatenzentrum (FDZ) am IQB die Datensätze aus nationalen und internationalen Schulleistungsstudien archiviert und dokumentiert sowie für Re- und Sekundäranalysen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Sicherung des von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Bildungsmonitorings im internationalen Vergleich und zur Erhöhung der Bedeutung und Präsenz der deutschen Bildungsforschung im Kontext internationaler Vergleichsstudien geleistet werden.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) in Kraft getreten. Mit dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder auch bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Möglich sind Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, beispielsweise zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Bis 2022 investiert der Bund insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro in die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe.

Möglich sind Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, beispielsweise zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Neben Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität kann auch die Teilhabe durch eine Entlastung der Eltern bei den Gebühren verbessert werden. Bund und Länder schließen individuelle Verträge, aus denen hervorgeht, mit welchen Handlungs- und Finanzierungskonzepten sie für die Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eintreten wollen. Zur Überprüfung der Fortschritte bei der Verbesserung von Qualität und Teilhabe sieht das Gesetz ein jährliches Monitoring und eine zweijährliche Evaluation vor.

Außerdem fördert das BMFSFJ die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit mehreren Bundesprogrammen.

Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ unterstützt das BMFSFJ zum Ausbildungsjahr 2019/2020 die Länder darin, mehr Nachwuchs für den Erzieherberuf zu gewinnen, gute Ausbildungspraxis zu sichern und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten für erfahrene Fachkräfte zu eröffnen. Im Zentrum der Fachkräfteoffensive stehen die folgenden drei Maßnahmen, mit denen die Attraktivität des Berufs erhöht werden soll:

- Zusätzliche vergütete praxisintegrierte Ausbildung für angehende Erzieherinnen und Erzieher.
- Gute Praxisanleitung durch Förderung der Qualifizierungskosten zur Fachkraft in Höhe von jeweils maximal 1.000 Euro für die Praxisanleitung und professionelle Begleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler.
- Fachkräfte, die besondere Tätigkeiten in ihrer Einrichtung ausüben, können einen Aufstiegsbonus in Höhe von maximal 300 Euro erhalten.

Mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fördert das BMFSFJ niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. An rund 150 Standorten werden dazu erste Einblicke in das System der Kindertagesbetreuung gegeben und Familien über die Möglichkeiten der frühen Bildung in Deutschland informiert. Dafür erhalten die Standorte von 2017 bis 2020 eine Förderung für eine Koordinierungs- und Netzwerkestelle, Fachkräfte für die Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel.

Von 2016 bis 2020 wurden durch den Bund insgesamt 848 Millionen Euro für die Programme "Sprach-Kitas" und "Kita-Einstieg" zur Verfügung gestellt. Für die Fortführung der beiden Programme stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich bis zu 420 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ fördert die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. Nähere Informationen zum Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ sind Kapitel 4.5. zu entnehmen.

Die „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“ (WiFF), die vom BMBF und der Robert Bosch Stiftung gemeinsam initiiert wurde und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) umgesetzt wird, verfolgt das Ziel, die Elementarpädagogik als Basis des Bildungssystems zu stärken. Die drei Partner setzen sich dafür ein, im frühpädagogischen Weiterbildungssystem in Deutschland mehr Transparenz herzustellen, die Qualität der Angebote zu sichern und anschlussfähige Bildungswege zu ermöglichen. Durch ihren Internetauftritt, ihre Veranstaltungen und Arbeitsgruppen bietet die WiFF eine Plattform für den Austausch von Fachleuten aus Praxis und Bildungspolitik sowie Forschenden. Dabei werden aktuelle Themen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung aufgegriffen sowie ein Diskurs über die Professionalisierung der Frühpädagoginnen und Frühpädagogen angeregt.

Nähere Informationen über die Bundesprogramme „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und über das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm von Bund und Ländern „Bildung durch Sprache und Schrift“ sind Kapitel 12.4. zu entnehmen.

Schulbildungsbereich

Schulaufsicht

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Die Fachaufsicht betrifft die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie besteht in der pädagogischen

Betreuung und Förderung der Schularbeit durch die Schulaufsichtsbeamten, die dafür zuständig sind, dass die Lehrpläne und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und dass Unterricht und Erziehung fachlich und methodisch qualifiziert durchgeführt und möglichst weiter verbessert werden. Die Fachaufsicht wird durch Schul- und Unterrichtsbesuche sowie Beratung vor Ort verwirklicht. Zur Schulaufsicht gehört ferner die Rechtsaufsicht. Sie beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger (z. B. Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude). Schließlich üben die Schulaufsichtsbehörden die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitung an öffentlichen Schulen aus, d. h. sie wachen über die Pflichterfüllung des Lehrpersonals. Aufgrund beamtenrechtlicher Richtlinien ist zu bestimmten Anlässen (Ende der Probezeit, Beförderung, Versetzung), teilweise auch in periodischen Abständen, eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vorgesehen. Diese dient sowohl dem beruflichen Fortkommen der einzelnen Lehrkraft als auch der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens. Bewertet werden die pädagogische Eignung und Befähigung sowie die fachliche Kompetenz der Lehrkraft auf der Basis von Unterrichtsbesuchen durch Schulleitung und Schulaufsichtsbeamte, von Leistungsberichten der Schulleitung über die Lehrkraft, Gesprächen mit der Lehrkraft und Einsicht in Schülerarbeiten und ihre Bewertung.

Evaluationsmaßnahmen im Schulbereich

In den letzten Jahren wurden in allen Ländern Initiativen ins Leben gerufen, über das herkömmliche Instrumentarium der Schulaufsicht und der Projektbegleitung hinaus Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Bildung auf der Ebene des Schulsystems und auf der Ebene der Einzelschule zu konzipieren. Die Länder haben eine Vielfalt an Maßnahmen ergriffen, bei denen verschiedene Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zusammenwirken. Zu diesen Verfahren gehören u. a.:

- die Neufassung bzw. Weiterentwicklung von Rahmenlehrplänen und Qualitätstableaus bzw. Referenzrahmen für Schulqualität
- länder- und schulübergreifende Vergleichsarbeiten in den Kernfächern
- die Weiterentwicklung der externen Evaluation
- die Erarbeitung von Standards und deren Überprüfung
- der Aufbau eines Qualitätsmanagements an Schulen
- zentrale Abschlussarbeiten (Sekundarstufen I und II)
- die Bereitstellung von Verfahren und Beratungsangeboten zur Unterstützung interner Evaluation

Eingebettet sind diese Verfahren sowohl in die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring als auch in Strategien einzelner Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die u. a. die Stärkung der Autonomie der Einzelschule, die Entwicklung von eigenen Schulprofilen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie die Stärkung der Beratungsfunktionen von Schulaufsicht umfassen.

In fast allen Ländern wird regelmäßig eine externe Evaluation (Fremdevaluation, Schulvisitation, Schulinspektion) von Schulen durchgeführt. Zuständig für die externe Evaluation sind in der Regel die Schulministerien oder die Landesinstitute für Schulentwicklung. Ziel ist es, die Qualität der schulischen Bildung zu beobachten und

zu verbessern. Je nach Land werden externe Evaluationen anlassbezogen oder turnusmäßig alle drei bis sechs Jahre durchgeführt. Charakteristische Verfahren sind unter anderem die Daten- bzw. Dokumentenanalyse, Beobachtungen (Unterrichtsbesuche, Begehungen), standardisierte Fragebögen und Interviews. Die Evaluationsverfahren für Schulen in den Ländern richten sich an den Bildungsstandards der KMK aus. Zu diesen länderübergreifenden Zielkriterien treten in den meisten Ländern die Vorgaben von sogenannten Orientierungsrahmen für Schulqualität bzw. Qualitätstableaus, die den Schulen mit Indikatoren für die Schul- und Unterrichtsqualität einen Referenzrahmen an die Hand geben.

Zunehmendes Gewicht erlangen im Rahmen dieser Strategien Maßnahmen zur Evaluation von einzelnen Schulen. In der Mehrzahl der Länder spielt dabei die Verpflichtung der Schulen zur Entwicklung von Schulprogrammen eine zentrale Rolle. In Schulprogrammen bzw. Schulentwicklungsprogrammen legen die einzelnen Schulen die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge fest. Zugleich werden in den Schulprogrammen interne Evaluationsverfahren und -kriterien bestimmt, die auf den länderspezifischen Vorgaben (z. B. Lehrpläne, Stundentafeln) basieren. Die zu evaluierenden Bereiche werden in den Schulprogrammen von den Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Schulprogramme sollen die sozialen und demographischen Voraussetzungen der Einzelschule berücksichtigen. Für die Schulprogrammarbeit sind die oben genannten Orientierungsrahmen für Schulqualität von wesentlicher Bedeutung.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) misst der Qualitätssicherung in der dualen Berufsausbildung einen hohen Stellenwert zu. Hierzu wurden u. a. die Instrumente zur Steuerung der Ausbildungsqualität flexibilisiert und um einige neue qualitätssichernde Leitlinien ergänzt. Außerdem sollen Verfahren zur externen Evaluation der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erarbeitet werden.

Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring

Im Juni 2015 hat die KMK die Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring aus dem Jahr 2006 überarbeitet. Mit der Überarbeitung sollen die Voraussetzungen dafür verbessert werden, dass Entwicklungen im Bildungswesen nicht nur beschrieben, sondern stärker als bisher auch erklärt und mit Hinweisen auf Lösungsansätze verbunden werden.

Die Gesamtstrategie sieht folgende Verfahren und Instrumente vor:

- die Teilnahme an internationalen Schulleistungsstudien (PIRLS/IGLU, TIMSS-Grundschule, PISA)
- die Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Allgemeine Hochschulreife
- Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Im Folgenden werden die vier Säulen der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring im Einzelnen dargestellt und die Überlegungen der KMK beschrieben, wie auf Grundlage der Instrumente und Verfahren der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring sowie weiterer empirischer Daten mehr anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und pädagogische Praxis gewonnen werden kann.

Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen

Die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes (R1) beinhaltet ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen. Ein entsprechendes Verwaltungsabkommen ist im Jahr 2007 in Kraft getreten.

Deutschland beteiligt sich an internationalen Vergleichsstudien wie der Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie *Trends in International Mathematics and Science Study* (TIMSS), der Lesestudie PIRLS/IGLU (*Progress in International Reading Literacy Study* – Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung) sowie dem OECD-Projekt *Programme for International Student Assessment* (PISA), um die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich feststellen und aus den Ergebnissen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung ableiten zu können.

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der OECD-Studie PISA 2000 hat die KMK im Dezember 2001 sieben Handlungsfelder benannt, in denen die Länder und die KMK tätig wurden und nach wie vor tätig sind:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bereits im frühkindlichen Bereich
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundschulbildung und durchgängige Verbesserung der Lesekompetenz und des grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur wirksamen Förderung bildungsbenachteiligter Kinder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie eine ergebnisorientierte Evaluation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit, insbesondere im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz als Bestandteil systematischer Schulentwicklung
- Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen

Die Ergebnisse der PISA-Erhebung 2018, die national durch das Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB) durchgeführt wurde, zeigen Deutschland weiterhin über dem OECD-Durchschnitt und bestätigen damit die Wirksamkeit der als Konsequenz aus PISA 2000 ergriffenen Maßnahmen. Das überdurchschnittliche Leistungsniveau in allen Kompetenzbereichen, das Deutschland erstmals bei PISA 2012 erreicht hatte, konnte gehalten werden. Die enge Bindung von sozialer Herkunft und Lesekompetenz bleibt weiter bestehen, auch wenn sie seit dem Jahr 2000 erkennbar abgenommen hat. Die zentralen Folgerungen von KMK und BMBF aus den Ergebnissen von PISA 2015 sind nach wie vor gültig:

- Die Potenziale leistungsstarker Schülerinnen und Schüler in den Naturwissenschaften und Mathematik müssen gezielter ausgeschöpft werden, ohne die Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler zu vernachlässigen.
- Angesichts einer auch zuwanderungsbedingt heterogener werdenden Schülerschaft bleibt es eine zentrale Herausforderung, Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungshintergrund gut in das Schulsystem zu integrieren. Ein Schlüssel dafür ist weiterhin der Erwerb von Deutsch als Bildungssprache.
- Digitale Medien sollen im Unterricht zum Lehren und Lernen stärker genutzt werden.

Die Ergebnisse der Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie TIMSS 2016, mit deren Durchführung das Institut für Schulentwicklungsforschung (IfS) an der Technischen Universität Dortmund beauftragt war, wurden im November 2016 vorgestellt. Sie haben das Kompetenzniveau, das die Schülerinnen und Schüler in Deutschland bereits bei der ersten Untersuchung erreicht haben, bestätigt. Gegenüber TIMSS 2007 haben sich die zuwanderungsbedingten Disparitäten signifikant reduziert. Kultusministerkonferenz und BMBF haben hervorgehoben, dass es gelungen sei, das erreichte Niveau trotz der zunehmenden zuwanderungsbedingten Heterogenität der Schülerschaft zu halten. Zugleich haben sie auf die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen hingewiesen, um alle Schülerinnen und Schüler, vor allem leistungsschwächere, aber auch leistungsstarke, bestmöglich individuell zu fördern. Dem Aspekt der individuellen Förderung soll im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung verstärkt Rechnung getragen werden.

Die Ergebnisse der Grundschul-Lesestudie PIRLS/IGLU 2016 wurden im Dezember 2017 veröffentlicht. Sie zeigten einerseits, dass die Leseleistungen der Schülerinnen und Schüler stabil über dem internationalen Durchschnitt liegen, und bestätigten andererseits, dass die zunehmend heterogene Schülerschaft die Grundschulen in Deutschland vor große Herausforderungen stellt. Aus Sicht der KMK unterstreichen die Ergebnisse der Studie ein weiteres Mal die Bedeutung von Maßnahmen der Sprachförderung im schulischen und vorschulischen Bereich. Die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft verlangt nach der bestmöglichen individuellen Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler, wobei es einer gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen bedarf. Die speziellen didaktischen und diagnostischen Kompetenzen, über die Lehrkräfte verfügen müssen, um mit der zunehmenden Vielfalt im Klassenzimmer umzugehen, sollen verstärkt nicht nur in der Ausbildung, sondern auch in der Fortbildung vermittelt werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 GG fördert das BMBF darüber hinaus die International Computer and Information Literacy Study (ICILS). Hier werden die informations- und computerbezogenen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern der 8. Jahrgangsstufe international vergleichend getestet. Die Länder haben für die Studie den Feldzugang zu den Schulen eröffnet. Die Durchführung der aktuellen Studie liegt federführend bei der Universität Paderborn, die Datenerhebung hat 2018 stattgefunden. Die Ergebnisse wurden im November 2019 veröffentlicht. Demnach liegen Achtklässlerinnen und Achtklässler in Deutschland im internationalen Vergleich wie schon 2013 im Mittelfeld, wenn es um den kompetenten Umgang mit digitalen Medien geht. Ein geringer Anteil der Jugendlichen erreicht die Leistungsspitze, ein Drittel verfügt nur über Grundkenntnisse im

Umgang mit digitalen Medien. Im internationalen Vergleich weisen die IT-Infrastruktur und Ausstattung an deutschen Schulen sowie die Fortbildung der Lehrkräfte noch Ausbaupotenzial auf. Lehrkräfte nutzen digitale Medien im Unterricht zu deutlich höheren Anteilen als vor fünf Jahren, wenn auch seltener als Lehrkräfte in vielen anderen Staaten.

Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Allgemeine Hochschulreife

Um einen gemeinsamen Bezugsrahmen aller Länder für schulische Bildungsqualität zur Verfügung zu stellen, haben die Länder für alle Schulstufen abschlussbezogene Bildungsstandards festgelegt.

Die Bildungsstandards der KMK

- greifen die Grundprinzipien des jeweiligen Unterrichtsfaches auf,
- beschreiben die fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrunde liegender Wissensbestände, die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erreicht haben sollen,
- zielen auf systematisches und vernetztes Lernen und folgen so dem Prinzip des kumulativen Kompetenzerwerbs,
- beschreiben erwartete Leistungen im Rahmen von Anforderungsbereichen,
- beziehen sich auf den Kernbereich des jeweiligen Faches und geben den Schulen Gestaltungsräume für ihre pädagogische Arbeit,
- weisen ein mittleres Anforderungsniveau aus,
- werden durch Aufgabenbeispiele veranschaulicht.

Die Länder haben sich gleichzeitig verpflichtet, die Bildungsstandards als Grundlagen der jeweiligen fachspezifischen Anforderungen zu übernehmen. Sie wollen mit der Umsetzung der Bildungsstandards einen kompetenzorientierten Unterricht und eine gezielte individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler unterstützen. Gleichzeitig verbinden die Länder damit den Anspruch, schulische Anforderungen an Schülerinnen und Schüler transparenter, Bildungssysteme durchlässiger und Abschlüsse vergleichbarer zu gestalten.

Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es

- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für die Fächer Deutsch und Mathematik,
- für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (Englisch/Französisch),
- für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik,
- für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik, die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) und seit 2020 auch für die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards in den Naturwissenschaften werden durch illustrierende Lern-

aufgaben veranschaulicht, die zeigen, welche Aufgabenstellungen geeignet sein können, um die angestrebten Bildungsziele im naturwissenschaftlichen Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik zu erreichen.

Darüber hinaus sollen im Jahr 2021 Beispiele für mögliche Prüfungsaufgaben vorgelegt werden, um Anregungen zu vermitteln, wie die in den Bildungsstandards formulierten Anforderungen im Abitur geprüft werden könnten.

Die Länder haben mit der Umsetzung und Implementierung der Bildungsstandards in ihren Bildungs- und Lehrplänen begonnen. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften sollen ab dem Schuljahr 2022/2023 in der gymnasialen Oberstufe aufwachsend umgesetzt werden. Im Schuljahr 2024/25 werden die Abiturprüfungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik bundesweit auf der Grundlage der neuen Bildungsstandards durchgeführt werden.

Die beschlossenen Bildungsstandards gelten – mit Ausnahme der Berufsoberschulen, die über ein besonderes Profil verfügen – für alle Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Mit diesen Vorgaben werden für die jeweiligen Fächer die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) abgelöst.

Zur wirksamen Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, einen Pool von Abiturprüfungsaufgaben zu entwickeln und zu nutzen. Damit wird eine besondere Strategie gewählt, die vergleichbare und standardbezogene Anforderungen in den Abiturprüfungen der Länder gewährleisten soll und sich von der Überprüfung der Bildungsstandards in der Primar- und Sekundarstufe I unterscheidet.

Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) sind für alle Bildungsgänge verbindlich, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen (aufgrund ihres besonderen Profils wurden nur Berufsoberschulen nicht berücksichtigt). Sie beschreiben für zentrale Fächer Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende der gymnasialen Oberstufe in der Regel verfügen sollen. Zudem wurden für die betreffenden Fächer die länderübergreifend verbindlichen Vorgaben für die Gestaltung der Abiturprüfungen weiterentwickelt. Diese legen Aufgabenformate fest, die in der Abiturprüfung eingesetzt werden können, geben Richtlinien für die Bewertung der Schülerleistungen vor und beschreiben Rahmenbedingungen der Prüfungen, die eingehalten werden müssen.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gelten die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) als verbindliche Grundlage für die Abiturprüfungen. Es stehen allgemeine Kriterien für die Gestaltung, Korrektur und Bewertung von standardbasierten Abiturprüfungsaufgaben und geeignete schriftliche Abiturprüfungsaufgaben einschließlich der notwendigen Bewertungsvorgaben in einem Pool von Abiturprüfungsaufgaben am IQB bereit. Dieser Pool steht den Ländern seit dem Schuljahr 2016/2017 zum möglichen Einsatz im Abitur zur Verfügung. Damit wird die Zielsetzung verbunden,

- die Aufgabenstellungen einheitlich an den Bildungsstandards auszurichten,
- die Vergleichbarkeit des Anforderungsniveaus der Abituraufgaben zu gewährleisten,

- durch die normierende Wirkung die Qualität der Abiturprüfungsaufgaben insgesamt zu sichern.

Die Länder und das IQB wirken bei der kontinuierlichen Arbeit am Pool von Abiturprüfungsaufgaben eng zusammen. Die Länder haben sich verpflichtet, jährlich Abiturprüfungsaufgaben zur möglichen Aufnahme in den Pool zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme dient ein Kriterienkatalog, der in Abstimmung mit allen Ländern entwickelt worden ist. Der länderübergreifende fachliche Austausch zur Gestaltung des Abituraufgabenpools unterstützt darüber hinaus die Implementation der Bildungsstandards in den ländereigenen Strukturen zur Vorbereitung der Abiturprüfungen und trägt dazu bei, dass sich Abituraufgaben und -prüfungen zwischen den Ländern weiter annähern.

Die in den Bildungsstandards der KMK für die Primar- und die Sekundarstufe I formulierten Kompetenzerwartungen werden durch Testaufgaben zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards und Beispielaufgaben zur Umsetzung der Bildungsstandards in der Schulpraxis operationalisiert. Diese Aufgaben werden unter Federführung des IQB in Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern kontinuierlich entwickelt.

Die Studien des IQB zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards (IQB-Bildungstrends, früher: IQB-Ländervergleiche), die sich stärker als internationale Erhebungen an der Schulpraxis in Deutschland ausrichten, werden mittels repräsentativer Stichproben sowie auf der Grundlage fachdidaktisch und lernpsychologisch abgesicherter Kompetenzstufenmodelle im Primarbereich in Jahrgangsstufe 4 alle fünf Jahre und in der Sekundarstufe I in Jahrgangsstufe 9 alle drei Jahre durchgeführt. Das auf Kontinuität angelegte Untersuchungsdesign (Testdomänen, Instrumente und Testzyklen) gewährleistet valide und langfristige Trendbeobachtungen.

Die Fächergruppen Sprache (Deutsch und erste Fremdsprache: Englisch, Französisch) sowie Mathematik und Naturwissenschaften sind in Jahrgangsstufe 9 alternierend Gegenstand der Überprüfung. In Jahrgangsstufe 4 werden in jedem Ländervergleich die Fächer Deutsch und Mathematik einbezogen. Die Berichte zu den IQB-Bildungstrends werden ein bis eineinhalb Jahre nach der Datenerhebung veröffentlicht. Sie geben Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Schülerinnen und Schüler die Kompetenzerwartungen der Bildungsstandards erreichen.

Um den Informationsgehalt und den Ertrag der Berichte für Bildungspolitik und Bildungspraxis zu erhöhen und damit die Stärke eines standardbasierten Monitorings bei der Berichterstattung besser zur Geltung zu bringen, wurde das Berichtsformat weiterentwickelt. In den Fokus gerückt werden Veränderungen der Ergebnisse im Zeitverlauf (sog. Trendaussagen). Zudem wird der Blick stärker als in früheren Studien auf die Frage gerichtet, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler die verschiedenen Kompetenzstufen erreichen. Insgesamt werden die Ergebnisse in den einzelnen Ländern ausführlicher dargestellt.

Im IQB-Bildungstrend 2016 hat das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) im Auftrag der KMK zum zweiten Mal untersucht, inwieweit Viertklässlerinnen und Viertklässler die bundesweit geltenden Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich erreichen. Durch einen Vergleich mit den Ergebnissen des IQB-Ländervergleichs 2011 war es möglich zu prüfen, inwieweit sich das Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler der

4. Jahrgangsstufe in den einzelnen Ländern in einem Zeitraum von fünf Jahren verändert hat. Die im Oktober 2017 veröffentlichten Ergebnisse zeigen, dass deutschlandweit die Lesekompetenz der Grundschülerinnen und Grundschüler im Vergleich zum Jahr 2011 stabil geblieben ist, in den Kompetenzbereichen Zuhören und Orthografie sowie im Fach Mathematik die Leistungen jedoch nicht gehalten werden konnten. Auch diese Studie bestätigt, dass die zunehmend heterogene Schülerschaft die Grundschulen vor große Herausforderungen stellt.

Im April 2020 hat die KMK beschlossen, die Durchführung des IQB-Bildungstrends aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus in das Jahr 2021 zu verschieben.

Als Grundlage für die Implementation der Bildungsstandards, insbesondere für den Primarbereich und die Sekundarstufe I, hat die KMK im Dezember 2009 die „Konzeption zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung“ beschlossen, mit der die zentralen Handlungsbereiche zur Implementation der Bildungsstandards beschrieben werden.

Für den Bereich der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife liegt die von der KMK 2013 verabschiedete „Konzeption zur Implementation der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife“ vor, die als gemeinsame Grundlage für den Implementationsprozess in den Ländern und für die länderübergreifende Zusammenarbeit dient. Sie beinhaltet unter anderem einen systematischen Austausch über notwendige Änderungen der Unterrichtsvorgaben und Prüfungsordnungen der Länder sowie über Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrkräfte.

Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen

In den Ländern werden zusätzlich zu den nationalen und internationalen Leistungsvergleichen länderspezifische wie länderübergreifende Tests durchgeführt. Darunter fallen z. B. Sprachstandsmessungen für unterschiedliche Altersgruppen, Lernstandserhebungen oder Vergleichsarbeiten in verschiedenen Jahrgangsstufen sowie landesspezifische Leistungsvergleichsuntersuchungen. Im Unterschied zu den internationalen Studien und den IQB-Bildungstrends (früher: IQB-Ländervergleiche), die mittels repräsentativer Stichproben durchgeführt werden, dienen die Vergleichsarbeiten (VERA, in manchen Ländern auch als Lernstandserhebungen oder Kompetenztests bezeichnet) landesweiten und jahrgangsbezogenen Untersuchungen des Leistungsstandes aller Schülerinnen und Schüler auf Schul- und Klassenebene zum Zweck der Unterrichts- und Schulentwicklung. Vergleichsarbeiten werden in allen Ländern in der Primarstufe (VERA 3) und in der Sekundarstufe I (VERA 8) auf der Grundlage länderübergreifend verabredeter Rahmensetzungen durchgeführt. Für die Lehrkräfte werden geeignete Unterstützungs- und Fortbildungsangebote bereitgestellt.

Die zentrale Funktion der Vergleichsarbeiten liegt in der Unterstützung der Unterrichts- und Schulentwicklung jeder einzelnen Schule durch eine an den Bildungsstandards orientierte Rückmeldung als Standortbestimmung mit Bezug zu den Landesergebnissen. Zugleich übernehmen Vergleichsarbeiten eine wichtige Vermittlungsfunktion für die Einführung der fachlichen und fachdidaktischen Konzepte der Bildungsstandards.

Im März 2018 haben die Länder die modernisierte Fortführung der bundesweiten Vergleichsarbeiten (VERA) beschlossen. Mit der Neufassung der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten (VERA)“ sollen die Zielbestimmung, die

Testinstrumente, die Grundsätze der Durchführung sowie die Unterstützungsmaßnahmen bei der Durchführung von VERA in den Ländern noch konsequenter an der Funktion der Unterrichts- und Schulentwicklung ausgerichtet werden. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus hat die KMK den Ländern 2020 freigestellt, ob sie die Vergleichsarbeiten durchführen wollen.

Vergleichsarbeiten sind Teil eines Bündels von Maßnahmen, mit denen die Länder eine evidenzbasierte Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Ebene der einzelnen Schule gewährleisten. Dazu gehören in fast allen Ländern Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule, in deren Rahmen Schulen regelmäßige und systematische Rückmeldungen über Stärken und Schwächen, insbesondere über die Qualität von Unterrichtsprozessen, erhalten. Komplementär dazu unterstützen die Länder die interne Evaluation von Schulen durch die Bereitstellung entsprechender Verfahren und Beratungsangebote. Als Bezugspunkt hierfür stehen in den Ländern sogenannte Referenzrahmen für Schulqualität bzw. Qualitätstableaus zur Verfügung, die sich sowohl an Befunden der empirischen Bildungsforschung als auch an länderspezifischen normativen Vorgaben orientieren.

Gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Die Bildungsberichterstattung ist neben der Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen ein zentraler Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91b Abs. 2 Grundgesetz. Der Bericht *Bildung in Deutschland* wird alle zwei Jahre von einer wissenschaftlich unabhängigen Autorengruppe unter Leitung des DIPF | Leibniz Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation erarbeitet und verantwortet.

Unter der Leitidee „Bildung im Lebenslauf“ stellt der Bildungsbericht Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Bildungssystems vom Elementar- über den Schulbereich, die berufliche Bildung und Hochschulbildung bis hin zur Weiterbildung im Erwachsenenalter systematisch dar. Auf diese Weise werden verlässliche Informationen über Rahmenbedingungen, Verlaufsmerkmale und Ergebnisse bzw. Erträge von Bildungsprozessen bereitgestellt. Die besondere Bedeutung des Bildungsberichts liegt darin, dass die verschiedenen Bildungsbereiche in ihrem Zusammenhang abgebildet und übergreifende Herausforderungen im deutschen Bildungswesen identifiziert werden. Seit 2006 dient der Bildungsbericht daher als wichtige Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen und sorgt für Transparenz über die Situation des Bildungswesens als Ganzes.

Kern der Bildungsberichterstattung ist ein bestimmter Satz von Indikatoren, die jeweils einen zentralen Aspekt eines Bildungsbereichs in seinen verschiedenen Ausprägungen widerspiegeln. Die dafür zugrunde gelegten Kennzahlen werden in erster Linie aus der amtlichen Statistik, aber auch aus wissenschaftlichen Erhebungen gewonnen. Durch die Weiterführung zentraler Kennzahlen in Zeitreihe kann systematisch über die Entwicklung des Bildungswesens insgesamt wie auch seiner jeweiligen Bereiche im zeitlichen Verlauf berichtet werden.

Um den Vergleich mit Entwicklungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der OECD zu ermöglichen (z. B. „Bildung auf einen Blick“ der OECD), werden bestimmte Indikatoren an internationalen Berichten ausgerichtet. Darüber hinaus werden die Berichtsinhalte abhängig von der Datenlage nach einzelnen Ländern differenziert.

Jeder Bildungsbericht enthält ein Schwerpunktkapitel mit einem Thema von besonderer bildungspolitischer Bedeutung, das vertieft behandelt und bildungsbereichsübergreifend dargestellt wird. Folgende Schwerpunktthemen sind Gegenstand der Bildungsberichte seit 2006:

- Bildung und Migration (2006),
- Übergänge: Schule – Berufsausbildung – Hochschule – Arbeitsmarkt (2008),
- Perspektiven des Bildungswesens im demographischen Wandel (2010),
- kulturelle/musisch-ästhetische Bildung im Lebenslauf (2012),
- Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem (2014),
- Bildung und Migration (2016),
- Wirkungen und Erträge von Bildung (2018),
- Bildung in einer digitalisierten Welt (2020),
- Bildungspersonal: Struktur, Entwicklung, Qualität und Professionalisierung (2022).

Neben dem Bericht *Bildung in Deutschland* liegt inzwischen eine Vielzahl von länderspezifischen und regionalen Bildungsberichten vor, die sich hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung, der Indikatorenauswahl und mitunter auch der Kapitelstruktur am Bericht *Bildung in Deutschland* orientieren.

Gesamtstrategie als Grundlage für anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und pädagogische Praxis

Die Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring schafft wichtige Voraussetzungen, um die Instrumente zur Beobachtung der Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen noch stärker dafür zu nutzen, anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und Bildungspraxis zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es um die zentrale Frage, wie mit Hilfe von Testverfahren und weiteren empirischen Daten Entwicklungen im Bildungswesen nicht nur beschrieben, sondern auch erklärt werden können. Dies soll mit möglichst konkreten Hinweisen verbunden werden, was geschehen sollte, um die festgestellten Probleme auch zu lösen.

Die KMK hat Forschungsthemen von zentraler bildungspolitischer Bedeutung abgestimmt, die regelmäßig aktualisiert werden und sich auf praktische Schlüsselfragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung beziehen:

- Umgang mit Heterogenität: individuelle Förderung in heterogenen Lerngruppen einschließlich Inklusion und Begabtenförderung,
- Unterrichtsentwicklung: Wirkungen von Unterrichtsmethoden und didaktischen Konzepten, Nutzung von Ergebnissen qualitätssichernder Verfahren für die Unterrichts- und Schulentwicklung,
- Bedeutung der Lehrkräftebildung und des Lehrereinsatzes für die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler,
- Wirkungen von Verfahren der schulischen Qualitätssicherung,
- Ganzttag: Auswirkungen auf den Lernerfolg und
- Wirkungen und Strategien der Schulentwicklung: Unterschiede zwischen Schulen in vergleichbarer Lage.

Im Jahr 2018 hat die KMK ihre Forschungsthemen konkretisiert. Von besonderer Relevanz sind aktuell die Themen:

- Unterrichtsentwicklung im Kontext der Digitalisierung

- Sprechen, Schreiben, Lesen, Zuhören
- Umgang mit der Heterogenität individueller Lernvoraussetzungen
- Genderspezifische Disparitäten
- Datengestützte Unterrichtsentwicklung

Die Forschungsthemen der Länder werden im Rahmen der Arbeitsprogramme des IQB sowie des ZIB soweit möglich berücksichtigt. Darüber hinaus sollen zukünftig in einem verstärkten Maße vorhandene wissenschaftliche Ergebnisse und Befunde genutzt werden, um Fragen mit zentraler bildungspolitischer Bedeutung zu beantworten. Die Aufgabe der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder besteht in diesem Zusammenhang darin, Forschungswissen in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen adressatengerecht für die Schulen, die Bildungsadministration und die Bildungspolitik aufzubereiten und zu verbreiten.

Das BMBF unterstützt die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens und der Qualität von Bildung im Rahmen der allgemeinen institutionellen Forschungsförderung, z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), im Kontext der Ressortforschung, z. B. des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und durch Projektförderung. Im Rahmenprogramm empirische Bildungsfor- schung werden Forschungsprojekte gefördert, die wichtige Beiträge zur Bewältigung von Herausforderungen im Bildungsbereich leisten können – etwa im Hinblick auf die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit, in Bezug auf den Umgang mit Vielfalt oder hinsichtlich der aktiven Gestaltung der Digitalisierung im Bildungsbereich. Aktuell wird u. a. zur Qualität in der frühen Bildung, zur sprachlichen Bildung, zum Abbau von Bildungsbarrieren, zur Digitalisierung im Bildungsbereich sowie zur inklusiven Bildung geforscht. Dabei beziehen die geförderten Forschungsprogramme alle Bildungsabschnitte und Bildungsbereiche ein, auch nicht-formale und informelle Lerngelegenheiten.

11.3. Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

Verantwortliche Organe

Die Hochschulaufsicht obliegt dem zuständigen Wissenschaftsministerium. Die externe Evaluation wird von regionalen Evaluationsagenturen auf Landesebene oder von länderübergreifenden Hochschulnetzwerken oder -verbänden durchgeführt. Der Wissenschaftsrat führt die Verfahren der institutionellen Akkreditierung der nicht-staatlichen Hochschulen durch.

Für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat die Kultusministerkonferenz (KMK) eine *Stiftung Akkreditierungsrat* eingerichtet. Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach. Organe der Stiftung sind der Akkreditierungsrat, der Vorstand und der Stiftungsrat.

Gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (R128) dient die Stiftung Akkreditierungsrat im Einzelnen der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren
- Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen
- Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung zu fördern
- Den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten
- Die Agenturen zur Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen zuzulassen
- Die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems zu unterstützen

Über alle Angelegenheiten der Stiftung Akkreditierungsrat beschließt der Akkreditierungsrat als zuständiges Organ. Er besteht aus acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), vier Vertreterinnen oder Vertretern der Länder, fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien, zwei Studierenden, zwei ausländischen Vertreterinnen oder Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Hochschulaufsicht

Die Hochschulen unterliegen einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird (zu den gesetzlichen Grundlagen der Hochschulaufsicht vgl. Kapitel 11.1.). Die Rechtsaufsicht bezieht sich auf alle Tätigkeiten der Hochschule. Hier wird geprüft, ob durch das Handeln oder Unterlassen der Hochschule Gesetze oder sonstige Rechtsnormen verletzt worden sind. In denjenigen Bereichen, in denen im Gegensatz zu akademischen Angelegenheiten staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, wird eine weitergehende Aufsicht ausgeübt. Hierher gehören die Personalverwaltung sowie die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung, d. h. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts des Wissenschaftsministers und bei dessen Vollzug, die Organisation der Hochschule und der ihr angegliederten Einrichtungen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel u. ä. Gegenstand der Überprüfung durch die Hochschulaufsicht im zuständigen Wissenschaftsministerium sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns sowie die Zielplanerfüllung. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle wird auch durch den Rechnungshof des jeweiligen Landes durchgeführt.

Ebenfalls der Hochschulaufsicht unterliegen die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen bzw. das zuständige Landesministerium erlassen Satzungen bzw. Zulassungszahlenverordnungen für die

Zahl der verfügbaren Studienplätze. Dabei gilt, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Qualität in Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, sind zu gewährleisten.

In den meisten Ländern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über Lehre und Studium. Diese werden in der Regel von den Fakultäten bzw. Fachbereichen aufgestellt und durch die Hochschulleitung veröffentlicht. Für den Lehrbericht kommen als Indikatoren u. a. in Betracht: die Anfänger-Absolventenquote, die Quote der Studierenden in der Regelstudienzeit, die Prüfungserfolgsquote, der Verbleib der Absolventen. In mehreren Ländern wurde die Entwicklung inhaltlicher und formaler Vorgaben für die Aufstellung von Lehrberichten eingeleitet.

Eine Beurteilung der Qualität der Lehre ist seit 1998 vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nehmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Der Umfang und die Gestaltung der Lehre unterliegen der Hochschulaufsicht nur insofern, als der Umfang der Lehrverpflichtung in einer Lehrdeputatsverordnung festgelegt ist und die Studieninhalte von Bachelor- und Masterstudiengängen den Festlegungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung entsprechen und berufsqualifizierend sein müssen.

Evaluation im Hochschulbereich

Mit ihrem Beschluss zur Qualitätssicherung in der Lehre hat die KMK im September 2005 die unverzichtbaren Kernelemente eines kohärenten und die gesamte Hochschule umfassenden Qualitätsmanagementsystems definiert, das unterschiedliche Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung verknüpft. Zu diesen Maßnahmen und Verfahren gehört auch eine Evaluation, die sich auf bestimmte Indikatoren bezieht und im Einzelnen festgelegte Instrumente aufweist (z. B. Kombination interner und externer Evaluation, Einbeziehung der Studierenden und Absolventen).

Mittlerweile hat sich zur Unterstützung der internen Evaluation sowie zur Durchführung von externer Evaluation der verschiedenen Aufgaben der Hochschulen eine Infrastruktur von Einrichtungen auf Länderebene (Agenturen) oder auf regionaler bzw. Regionen übergreifender Ebene (Netzwerke und Verbände) herausgebildet. In Deutschland wird weitgehend ein zweistufiges Evaluationsverfahren angewandt, in dem interne und externe Evaluation kombiniert werden. Dabei besteht die interne Evaluation aus einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums unter Berücksichtigung der Forschung durch den Fachbereich oder die Fakultät und endet mit einem schriftlichen Bericht. Auf dieser Basis findet eine Begutachtung durch externe Experten statt, die ihre Erkenntnisse und Empfehlungen ebenfalls in einem schriftlichen Abschlussbericht niederlegen.

Sowohl auf der Ebene der Hochschulen als auch der Ministerien bestehen vielfache internationale Kooperationen bei der Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen. In der Regel werden externe Evaluationen in Form von *peer reviews*, d. h. durch sachverständige Gutachter von anderen Hochschulen, aus

Forschungseinrichtungen oder aus der Wirtschaft durchgeführt und in unterschiedlichen Abständen wiederholt.

Als Methode zur Evaluation der Lehre im Hochschulbereich ist auch die studentische Veranstaltungskritik, in die teilweise auch die Absolventen einbezogen werden, weit verbreitet. Diese dient vor allem dem Zweck einer hochschulinternen Optimierung der Lehre, sie ist kein staatliches Mittel zur Kontrolle der Lehrenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen sich einer Kritik stellen, um sich selbst besser einschätzen und Mängel abstellen zu können.

Zielsetzung der Evaluationsmaßnahmen ist zunächst, den akademischen Standard in der Lehre, die Lehrmethoden und den Erfolg des Lehrbetriebs einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abzuleiten. Darüber hinaus geht es darum, dass die Hochschulen öffentlich Rechenschaft über ihre Leistungen in der Lehre und Forschung ablegen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in den Ländern zunehmend bei der Bemessung der Hochschulbudgets berücksichtigt (vgl. hierzu Kapitel 3.3.). Allgemein sind die Maßnahmen zur Evaluierung der Hochschulen im Gesamtzusammenhang einer Erneuerung des Hochschulwesens zu sehen, die als wesentliche Elemente die Studienstrukturreform, eine größere Finanzautonomie der Hochschulen und eine Verbesserung des Hochschulmanagements umfasst.

Qualität der Lehre

Das im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführte gestufte Graduierungssystem hat inzwischen die traditionellen Abschlüsse (Diplom und Magister) weitgehend ersetzt. Neben der Einführung eines Systems von verständlichen und vergleichbaren Abschlüssen und der Verbesserung der Mobilität ist die Sicherung von Qualitätsstandards eines der Kernziele dieser umfassenden Strukturreform. Damit rückte auch die Qualität der Lehre mehr in den Mittelpunkt. Die Modularisierung der Studienangebote mit studienbegleitenden Prüfungen, die Einführung eines Leistungspunktsystems auf der Basis der studentischen Arbeitsbelastung, die Orientierung an Lernergebnissen und eine studierendenzentrierte Lehre sind deshalb wesentliche Elemente des Reformprozesses, mit denen die Qualität der Lehre und die Studierbarkeit der Studienangebote verbessert werden sollen.

Mit dem Qualitätspakt Lehre von Bund und Ländern wurde 2010 ein Förderprogramm aufgelegt, dessen Ziel es ist, die Rahmenbedingungen für die Lehre an den Hochschulen, etwa im Bereich der Betreuungsrelationen, weiter zu verbessern und die Hochschulen bei weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der Lehre, wie etwa der Weiterbildung des Lehrpersonals oder dem Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen in der Lehre, zu unterstützen. Eine weitere große Herausforderung für die Hochschulen stellt die Digitalisierung der Lehre und die damit verbundene Integration von Elementen digitalen Lernens in das reguläre Curriculum dar.

Die im Juni 2019 beschlossene Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolge des Qualitätspakts Lehre soll ab dem Jahr 2021 die Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie ihre Stärkung im Hochschulsystem insgesamt fördern. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2020 die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gegründet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für Qualitätsverbesserungen und Innovationen in

Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden.

Schon vor Abschluss des Qualitätspakts Lehre wurden in den Ländern Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung z. B. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und andere Initiativen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre ergriffen.

Akkreditierung von Studiengängen

Im Jahr 2017 haben sich die Länder auf den *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch Akkreditierungsagenturen wird nunmehr differenziert zwischen Begutachtung und Erstellung des Gutachtens mit Beschluss und Bewertungsempfehlungen einerseits, die durch die Agenturen vorzunehmen sind, und der Akkreditierungsentscheidung andererseits, die durch die Stiftung Akkreditierungsrat als Verwaltungsakt erfolgt.

Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen, die diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erfüllen. Die von den Hochschulen verwendeten Verfahren beziehen sich dabei grundsätzlich entweder auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung) oder auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung). Aufgabe der Länder im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung ist es, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Studiengänge, deren Qualität auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gesichert ist, werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig in Bezug auf die Qualitätssicherung anerkannt.

Formale Kriterien für die Qualitätssicherung sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge mit den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen.

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören:

- Dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs, die sich unter anderem auf den Bereich der wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung beziehen
- Die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit
- Auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards

- Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich
- Das Konzept des Qualitätsmanagementsystems sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts

Die oben genannten hochschulinternen Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre mit Bezug auf Systemakkreditierung und Programmakkreditierung erfolgen in der Regel:

- Auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat abzugeben ist
- Auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschulen und den oben genannten Kriterien enthält
- Unter maßgeblicher Beteiligung externer, unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen
- Durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch eine von der Stiftung Akkreditierungsrat zugelassene Agentur
- Unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Verfahren wird dokumentiert. Das Gutachten und die Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dem Verfahren. Diese Verordnungen basieren auf einer durch die Länder gemeinsam erarbeiteten Musterverordnung und stimmen im Wesentlichen überein.

Die weit überwiegende Zahl der Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts der Akkreditierung, auch Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Akkreditierung und Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen

Die Verfahren der institutionellen Akkreditierung (Institutionelle (Re-)Akkreditierung, Verleihung des Promotionsrechts und Konzeptprüfung) führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder durch. Dabei prüft er, ob eine nichtstaatliche Hochschule in der Lage ist, ihre Aufgaben entsprechend anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben zu erfüllen. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhalten die Hochschulen das Siegel des Wissenschaftsrates. Des Weiteren ergänzen die Akkreditierungsverfahren die Informationsgrundlage der Länder um eine wissenschaftliche Einschätzung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung.

11.4. Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Verantwortliche Organe

Für die Qualitätssicherung der geregelten Fortbildung des Bundes und der zuständigen Stellen sind nach den gesetzlichen Vorgaben sowie aufgrund zusätzlicher Vereinbarungen die jeweils zuständigen Bundesressorts, Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite sowie der Länder zuständig. Die Aufsicht über die zuständigen Stellen üben die jeweils zuständigen Ressorts der Länder aus.

Die Überprüfung der Weiterbildungsträger und ihrer Maßnahmen im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung wurde von den Agenturen für Arbeit auf externe Zertifizierungsstellen, sogenannte Fachkundige Stellen, übertragen.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU).

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Qualität der beruflichen Fortbildung wird auf drei Ebenen gesichert:

- gesetzliche Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG – R81) sowie der Handwerksordnung (HwO – R82)
- systematische Ordnungsverfahren unter Beteiligung der relevanten Akteure
- öffentlich-rechtliche Prüfungen

Auf Ebene der bundesrechtlich geregelten beruflichen Fortbildung unterscheidet man zwei Arten der Fortbildung. Bei der bundeseinheitlich geregelten Fortbildung regelt der Bund durch Verordnung bestimmte Inhalte zu Abschlüssen (§§ 53 ff. BBiG, §§ 42 ff HwO). Daneben sieht das Bundesrecht auch Regelungen der zuständigen Stellen vor, die dann zulässig sind, wenn keine bundeseinheitlich geregelte Fortbildung vorliegt, und die in diesem Fall durch die zuständigen Stellen erlassen werden können (§ 54 BBiG, § 42 f HwO).

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen für beide Arten der Fortbildung, dass folgende zentrale Qualifikationsmerkmale festgelegt werden:

- Abschlussbezeichnung
- Prüfungsziele
- Inhalte und Anforderungen der Prüfung, mit welcher die individuelle Zielerreichung und damit auch die Qualität des Qualifizierungsprozesses festgestellt werden
- Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- Prüfungsverfahren

Bei bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen ist zusätzlich die Fortbildungsstufe anzugeben.

Erarbeitet werden bundeseinheitlich geregelte Fortbildungen durch Ordnungsverfahren unter Federführung des Bundes und unter enger Einbindung von Sachverständigen der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgeberseite. Im weiteren Verfahren werden zudem auch die Länder einbezogen. Das Verfahren basiert auf Vereinbarungen und geübter Praxis vieler Jahre und – zur Gewährleistung einer möglichst breiten Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt – auf dem Konsensprinzip. Regelungen der zuständigen

Stellen werden durch Berufsbildungsausschüsse bei den zuständigen Stellen beschlossen.

Der individuelle Qualifikationsnachweis in der bundesrechtlich geregelten beruflichen Fortbildung erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen vor Ort sind die zuständigen Stellen bzw. die zuständigen staatlichen Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung.

Für das Prüfungsverfahren gelten die rechtlichen Vorgaben der Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen, die durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erlässt hierzu Richtlinien.

Für das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben gilt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung des Bundes.

Das Verfahren zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen sieht zahlreiche Qualitätssicherungselemente vor, darunter insbesondere:

- die Errichtung sachverständiger und betriebsunabhängiger Prüfungsausschüsse
- die paritätisch organisierte Prüfungsaufgabenerstellung
- die Zulassung zur Prüfung
- Anrechnungsmodalitäten

Bei der Prüfung handelt es sich um eine externe Evaluation, die nicht in der Verantwortung der Lehrenden liegt, sondern in der Verantwortung öffentlich-rechtlich bestellter Prüfungsausschüsse. Durch die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit betrieblichen Expertinnen und Experten wird sichergestellt, dass die aktuellen Entwicklungen und Innovationen des beruflichen Handlungsfeldes in das Prüfungsgeschehen einfließen.

Die auf Bundesebene verabredeten Verfahren der für die Berufsbildung zuständigen politischen Gremien und Ressorts flankieren die gesetzlich vorgegebenen Elemente der Qualitätssicherungssysteme. Eine zentrale Funktion für die Prüfungsordnungen kommt dem Hauptausschuss des BIBB (§ 91 BBiG) zu, in welchem die Akteure der Qualitätssicherung institutionell vereint sind.

Neben den gesetzlich vorgesehenen bildungspolitischen Gremien üben Arbeitsgremien des Bundes qualitätssichernde Funktionen aus.

Die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens hat auch im Bereich der Weiterbildung das Bewusstsein für verbindliche Qualitätsmaßstäbe gefördert. Die plurale Struktur der Träger von Weiterbildungseinrichtungen schlägt sich auch in der Vielfalt der Anstrengungen und Ansätze zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung nieder. Bund und Länder fördern gemeinsam und individuell zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung.

Mit dem Ziel, den Wettbewerb und die Transparenz im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung zu verbessern, wurde 2004 die Weiterbildungsförderung reformiert. In einer weiteren Reform im Jahr 2011 wurde der Geltungsbereich der Zulassungspflicht erweitert, um die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des

arbeitsmarktpolitischen Fördersystems weiter zu verbessern. Seitdem regelt die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) das entsprechende Zulassungsverfahren. Nach der AZAV müssen die Fachkundigen Stellen, anders als bisher, nicht nur über die Zulassung von Trägern der beruflichen Weiterbildung entscheiden, sondern über die Zulassung aller Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) anbieten wollen. Die Zulassung des Trägers sowie der entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme durch eine Fachkundige Stelle ist Voraussetzung dafür, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer Förderleistungen nach dem SGB III erhalten können. Träger müssen unter anderem nachweisen, dass sie ein anerkanntes System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Die derzeit angewandten Qualitätsmanagementmodelle umfassen überregionale allgemeine oder weiterbildungsspezifische Verfahren ebenso wie regionale, vereins- oder verbandsspezifische Systeme. Eine Übersicht über die verschiedenen Qualitätsmanagementmodelle in der Weiterbildung enthält die Veröffentlichung *Porträts von Qualitätsmanagement-Modellen für die Weiterbildung* aus dem Jahr 2011, die unter anderem durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wurde.

Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (Fernlehrinstitute) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) – staatlich zugelassen werden. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden von der *Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht* (ZFU) sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. Im Jahr 2007 wurde der neue Qualitätsstandard PAS 1037 für Anbieter von Fernunterricht, Fernlehre und E-Learning eingeführt. Der neue Standard genügt den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Zertifizierung von Weiterbildungsträgern und ist darüber hinaus anschlussfähig an internationale Qualitätsmanagementnormen. Für neu entwickelte Fernunterrichtskurse von Anbietern, die bereits nach dem neuen Qualitätsstandard zertifiziert wurden, ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren bei der ZFU zu erwarten.

Im Oktober 2004 wurde ein bundesweites Qualitätszertifikat für Anbieter in allen Bereichen der Weiterbildung eingeführt. Das Gütesiegel „LQW 2“ (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung, Version 2) wurde in dem Verbundprojekt „Qualitätstestierung in der Weiterbildung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) entwickelt und soll Orientierung bei der Suche nach hochwertigen Bildungsangeboten geben.

12. PÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND BERATUNG

12.1. Einführung

Die Förderung unterrepräsentierter gesellschaftlicher Gruppen im Bildungswesen wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen bewirkt, deren Ziel es ist, soziale Hindernisse zu beseitigen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht von Menschen mit Behinderung auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz (Artikel 3 – R1), in der Gleichstellungsgesetzgebung, im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und in den Landesverfassungen (R13–28) niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen (R86–103) der Länder im Einzelnen ausgeführt.

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung werden in den Hochschulgesetzen der Länder berücksichtigt. In vielen Ländern ist mittlerweile die Bestellung von Hochschul-Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten gesetzlich verankert. Die Regelungen zu den Mitwirkungsrechten sind von Land zu Land unterschiedlich.

Im Jahr 2009 hat Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Für Kinder mit Behinderungen stehen vor dem Schuleintritt unterschiedliche Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zur Verfügung. Der Großteil der Kinder, die eine einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) bzw. SGB IX erhalten oder die eine Behinderung haben und die eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wird dort gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut.

Sonderpädagogische Förderung im Schulbereich

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechende schulische Bildung, Ausbildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung für sie zu erreichen. Sonderpädagogische Förderung in inklusiven Bildungsangeboten fördert das gemeinsame Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ohne Behinderung.

In den Ländern wurde die Entwicklung und Ausgestaltung des Förder- bzw. Sonderschulwesens durch mehrere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vereinheitlicht, insbesondere durch die „Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens“ (Beschluss vom März 1972) und Empfehlungen für die einzelnen sonderpädagogischen

Schwerpunkte. Die „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Beschluss vom Mai 1994) haben in den vergangenen Jahren entscheidende Entwicklungen in Gang gesetzt, die den Abbau von Barrieren und die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Bildung zum Ziel haben. Im Frühjahr 2008 hat die KMK beschlossen, die Empfehlungen zu überarbeiten, um unter anderem die Intentionen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Ländern zu berücksichtigen. Am 18. November 2010 beschloss die KMK das Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung.“ Im Oktober 2011 hat die KMK den Beschluss „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ verabschiedet. Die Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention. Sie knüpfen an die Grundpositionen der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 1994 an und stellen die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar. Ziel der Empfehlungen ist es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. In Ergänzung zur Empfehlung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ hat die KMK im März 2019 „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt LERNEN“ vorgelegt. Diese Empfehlungen berücksichtigen die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland, die Notwendigkeit der subsidiären sonderpädagogischen Unterstützung sowie den Bezug zur allgemeinen Pädagogik und zum lebenslangen Lernen. Sie beziehen dabei verschiedene Empfehlungen der KMK ein.

Die Empfehlungen der KMK beziehen sich auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unabhängig davon, ob die Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer sonderpädagogischen Bildungseinrichtung stattfindet. Die nachstehend genannten verabschiedeten Empfehlungen der KMK zu den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten gelten vorerst ergänzend weiter, soweit die hierin getroffenen Aussagen den vorliegenden Empfehlungen nicht widersprechen. Es werden acht sonderpädagogische Schwerpunkte unterschieden:

- Sehen
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- geistige Entwicklung
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Neben den 2019 beschlossenen „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen

Schwerpunkt LERNEN“ werden derzeit auch die Empfehlungen zu den anderen sonderpädagogischen Schwerpunkten sukzessive überarbeitet.

Zur statistischen Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten wird auf Kapitel 2.9. verwiesen.

Darüber hinaus hat die KMK im Juni 2000 Empfehlungen zu „Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten“ gegeben.

Schul- und Berufsberatung

Die Schullaufbahnberatung im Sekundarbereich I umfasst außer der Beratung in Fragen des Übergangs in andere Schulen und der Wahl des weiteren Bildungsganges auch die Beratung zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen im Bildungssystem. Sie wirkt außerdem bei der Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Angebote zur Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler existieren in allen Ländern in allen Bildungsgängen; in allen Ländern ist die Berufliche Orientierung inzwischen fester Bestandteil der Lehrpläne und Richtlinien bzw. Verordnungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten mit den Berufsinformationszentren (BIZ) Einrichtungen an, in denen sich jeder, der vor beruflichen Entscheidungen steht, selbst informieren kann, insbesondere über Ausbildung, berufliche Tätigkeiten und Anforderungen, Weiterbildung und Entwicklungen am Arbeitsmarkt.

Hochschulbildung

Ziel von Fördermaßnahmen in der Hochschulbildung ist es, für bislang unterrepräsentierte Gruppen soziale Hindernisse zu beseitigen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Im deutschen Hochschulsystem unterrepräsentiert sind bislang Frauen, Studierende mit Kindern, Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Kinder aus einkommensschwachen oder bildungsfernen Herkunftsgruppen sowie Studierende mit Migrationshintergrund. Die Förderung unterrepräsentierter gesellschaftlicher Gruppen im Bildungswesen wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen bewirkt. Nähere Informationen sind Kapitel 12.6. zu entnehmen.

12.2. Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich

Die Daten des 8. Nationalen Bildungsberichts *Bildung in Deutschland 2020* mit dem Schwerpunkt „Bildung in einer digitalisierten Welt“ zeigen, dass der Anteil der Kinder bis zum Schuleintritt an der gleichaltrigen Bevölkerung, die aufgrund einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Eingliederungshilfe für die Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege erhalten, im Jahr 2019 bei 2,5 Prozent liegt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Kinder besucht eine Einrichtung mit einem inklusiven Betreuungskonzept.

Eine Zusammenarbeit von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen und allgemeinen Schulen besteht unabhängig von neueren inklusiven Ansätzen. Beim Übergang einer Schülerin bzw. eines Schülers von der einen in die andere Schulart wirken Lehrkräfte und Schulleitungen der betroffenen Schulen zusammen. Ein Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist grundsätzlich möglich. Auf Antrag der sonderpädagogischen Bildungseinrichtung oder der

Erziehungsberechtigten entscheidet in der Mehrzahl der Länder die Schulbehörde über den Schulwechsel. In Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurden in den Ländern die Voraussetzungen für die lernzielgleiche und ggf. lernzieldifferente Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen geschaffen. Schulen für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung sind als Durchgangsschulen konzipiert. Ihre Zielsetzung ist, die Beeinträchtigungen im sprachlichen bzw. sozialen Verhalten so weit zu beheben, dass die Schülerinnen und Schüler wieder allgemeine Schulen besuchen können. Zudem entwickeln die Länder unterschiedliche Formen des Zugangs zum allgemeinen Schulsystem bzw. des gemeinsamen Unterrichts auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die lernzieldifferent unterrichtet werden.

In jüngster Zeit haben sich im Rahmen der Inklusion vielfältige Formen institutioneller und pädagogischer Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen entwickelt.

Definition der Zielgruppe

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten in einer Weise beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren. Zudem muss eine Bestimmung des sonderpädagogischen Förderbedarfs das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen berücksichtigen. Teilweise begleiten förmliche Feststellungsverfahren Einschulungen und Übergänge an verschiedene Schulformen.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über den Bildungsgang und in einigen Ländern auch über den Förderort. Sie findet meist in Verantwortung der Schulaufsicht statt, die entweder selbst über eine sonderpädagogische Kompetenz und ausreichende Erfahrungen in der schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verfügt oder fachkundige Beratung hinzuzieht.

Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen. Lehrkräfte für Sonderpädagogik werden an sonderpädagogischen

Bildungseinrichtungen sowie an allgemeinen Schulen für sonderpädagogische Förderung eingesetzt, z. B. für ambulante Unterstützung und Beratung und für gemeinsamen Unterricht mit einer anderen Lehrkraft. Zu den Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierte Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Sonderpädagogische Förderung findet dabei in der Regel im gemeinsamen Unterricht statt. In einigen Ländern kann die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht je nach Behinderungsart durch therapeutische oder pflegerische Maßnahmen ergänzt werden.

Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Viele sonderpädagogische Bildungseinrichtungen und allgemeine Schulen haben eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufgebaut. Kooperative bzw. inklusive Organisationsformen bereichern den Unterricht und das Schulleben. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Erhöhung gemeinsamer Unterrichtsanteile und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt.

12.3. Sonderpädagogische Förderung an separaten Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich

Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) Behinderung in Angeboten der Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2019 nahmen dem gemeinsamen Bildungsbericht von Bund und Ländern *Bildung in Deutschland 2020* zufolge 82.185 Kinder mit Eingliederungshilfe ein Angebot in Tageseinrichtungen oder Tagespflege in Anspruch. Gleichzeitig steigt in den Kitas der Anteil derer, die eher inklusionsorientierte anstelle separierender Einrichtungen und Gruppen besuchen: Im Jahr 2019 wurde fast die Hälfte (48 %) aller Kinder mit Eingliederungshilfe in Gruppen betreut, in denen der Anteil von Kindern mit Eingliederungshilfe insgesamt unter 20% lag.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine allgemeine Schule besuchen, werden in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Schwerpunkten sowie vergleichbaren Einrichtungen unterrichtet.

Nach dem *Hamburger Abkommen* (R85) zwischen den Ländern zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom Oktober 1971 gehört zur länderübergreifenden Grundstruktur des Schulwesens die Differenzierung von allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren).

Im Einzelnen kann die Ausgestaltung des Förderschulwesens in den Ländern variieren. Die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereitzustellen. Es können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmenträger einbezogen werden. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen

Schwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen unterstützen bei ihren Schülerinnen und Schülern alle Entwicklungen, die zu einem möglichen Wechsel in eine allgemeine Schule und in die Ausbildung führen können.

Sonderpädagogische Förderzentren sollen als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelnen oder mehreren Schwerpunkten (z. B. im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Bereich des Hörens oder Sehens usw.) entsprechen und sonderpädagogische Förderung in inklusiven oder spezifischen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen. Im Rahmen des Präventionsauftrages der Förderzentren findet die Förderung bereits vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, teilweise bereits in den Kindertageseinrichtungen statt.

Definition der Zielgruppe

Für die Definition der Zielgruppe sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen gelten die Ausführungen in Kapitel 12.2.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf gilt die Schulpflicht ebenso wie für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.

Bei Beginn der Schulpflicht melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind entweder bei der Grundschule oder aufgrund seiner Behinderung bei der zuständigen sonderpädagogischen Bildungseinrichtung an. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bestehen in den Ländern derzeit unterschiedliche Regelungen. Dies gilt auch für eine Umschulung von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeine Schule besuchen, bei denen jedoch im Lauf der Schulzeit sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

Im Grundsatz entscheiden die Eltern, ob das Kind eine allgemeine Schule oder eine sonderpädagogische Bildungseinrichtung besucht. Wird dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht entsprochen, haben sie außergerichtliche und gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten.

Altersstufen und Gruppenbildung

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen können nach Bildungsgängen, Stufen und Jahrgängen gegliedert sein. Verschiedene Arten von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. für Sinnesgeschädigte) vereinen die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und in manchen Ländern auch des Gymnasiums und führen zu deren Abschlüssen. Diese Bildungsgänge sind wie an allgemeinen Schulen in Primar- und Sekundarbereich gegliedert und nach Jahrgangsstufen aufgebaut. Dabei kann der Unterricht auf mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Lernen sind nach Jahrgangsstufen oder Leistungsstufen gegliedert. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung umfassen in der Regel drei Stufen, die sich jeweils aus mehreren Jahrgängen zusammensetzen, mit einer sog. Werkstufe, Berufsschulstufe oder Abschlussstufe als letzter Stufe. Diese beiden Bildungsgänge können auch an einer anderen sonderpädagogischen Bildungseinrichtung, z. B. für Sinnesgeschädigte eingerichtet sein.

Lehrpläne, Fächer

Mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung arbeiten alle sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen nach Lehrplänen bzw. Bildungsplänen, die hinsichtlich der Bildungsziele, Unterrichtsinhalte und Leistungsanforderungen denjenigen der allgemeinen Schulen (Grundschule und Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums) entsprechen. Die Methodik hat jedoch die besonderen Voraussetzungen und Auswirkungen auf das Lernen bei den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten zu berücksichtigen. Die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung arbeiten nach eigenen Richtlinien, die wie alle anderen Lehrpläne bzw. Bildungspläne durch das Kultusministerium des jeweiligen Landes erlassen werden. In Thüringen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen seit dem 1. August 2020 im Bildungsgang der Hauptschule nach den entsprechenden Lehrplänen unterrichtet. Allgemeine Informationen zur Entwicklung von Lehrplänen sind Kapitel 5.3. zum Primarbereich zu entnehmen.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind häufig Schulen mit Ganztagsangeboten. Teilweise werden sie auch als Internatsschulen geführt. Die umfassende Förderung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des pädagogischen Konzeptes, Unterricht und Erziehung ergänzen einander.

Bei der Gestaltung des Unterrichts wird auf individuelle Bedürfnisse besondere Rücksicht genommen. Der Unterricht findet teilweise in Kleingruppen oder in Form individueller Förderung statt. Im Übrigen sind die Klassenstärken an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen besonders niedrig.

Zum eigentlichen Unterricht kommen je nach Behinderungsart therapeutische Maßnahmen wie Krankengymnastik, verhaltenstherapeutische Übungen und Sprachheilunterricht. Technische und behinderungsspezifische apparative Hilfen sowie Medien werden nach Bedarf eingesetzt.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In den sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen findet in ähnlicher Form wie in den allgemeinen Schulen eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt. Bei Schülerinnen und Schülern mit geistigen Behinderungen oder mit schweren geistigen Behinderungen erfolgen die Beurteilungen in Form von Berichten zur kognitiven, sozialen und psychischen Entwicklung.

Regelmäßig überprüft die sonderpädagogische Bildungseinrichtung, ob und in welcher Jahrgangsstufe/Stufe eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin an dieser Schule seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann, ob er an einer anderen sonderpädagogischen Bildungseinrichtung aufgenommen werden oder an eine allgemeine Schule wechseln soll. Die Einstufung ist Sache der Schule, über einen Schulwechsel entscheidet in der Regel die Schulbehörde nach Anhörung oder auch auf Antrag der Eltern und unter Heranziehung von Gutachten oder Berichten.

Abschlusszeugnis

Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zulässt, vermitteln die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen die Abschlüsse der allgemeinen Schulen

(Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss oder auch Allgemeine Hochschulreife). Voraussetzung ist, dass nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet und der Bildungsgang mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Unterricht kann über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen. In einigen Ländern werden eigenständige Abschlüsse für die sonderpädagogischen Schwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ angeboten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wurden, stellt in der Regel die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges fest, wenn alle vorgesehenen Schulstufen erfolgreich durchlaufen wurden.

12.4. Fördermaßnahmen für Lernende im Elementar- und Schulbildungsreich

Für Kinder, die schulpflichtig sind, aber noch nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer Grundschule haben, bestehen in einigen Ländern Schulkindergärten (auch Vorklassen oder Grundschulförderklassen genannt). Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, kann jedoch in der Mehrzahl der betreffenden Länder angeordnet werden. Die Einrichtungen sind in der Regel organisatorisch mit einer Grundschule oder einer sonderpädagogischen Bildungseinrichtung verbunden. Ziel der Arbeit des Schulkindergartens ist es, die Voraussetzungen für eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Bildung, Ausbildung und Erziehung zu schaffen und zu verbessern, und zwar durch eine möglichst individuelle Förderung der Eindrucks- und Ausdrucksfähigkeit, durch Bewegungserziehung und Beschäftigung mit Material, das geeignet ist, die willkürliche Aufmerksamkeit der Kinder zu wecken und zu entwickeln. Die Schulfähigkeit soll durch eine sinnvolle Lenkung des Spiel- und Beschäftigungstriebes angestrebt werden, ohne dass indessen ein Vorgriff auf den Lehrstoff der Schule erfolgt.

Für Fünfjährige, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, deren Eltern aber eine besondere Förderung und Vorbereitung ihrer Kinder auf die Grundschule wünschen, gibt es in einzelnen Ländern auch sogenannte Vorklassen. Der Besuch dieser Vorklassen an den Grundschulen ist freiwillig. In der Vorklasse sollen die Kinder in Formen spielerischen Lernens gefördert werden, ohne dass der Unterricht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule vorweggenommen wird.

Definition der Zielgruppe

Die Länder haben in den vergangenen Jahren intensive Anstrengungen unternommen, diagnostische Verfahren als Grundlage für die individuelle Förderung zu etablieren. Dazu zählen etwa Sprachstandsfeststellungen vor der Einschulung, Lernausgangslagenerhebungen zu Schulbeginn ebenso wie Lernstandserhebungen, Vergleichs- und Orientierungsarbeiten oder Kompetenzanalysen in verschiedenen Jahrgangsstufen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I. Auf dieser Grundlage können notwendige individuelle Fördermaßnahmen eingeleitet werden, die in individuellen Lernplänen und bei einem besonderen Förderbedarf in individuellen Förderplänen systematisch entwickelt werden.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sprachdiagnostik und Sprachförderung im frühkindlichen Bereich

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im frühkindlichen Bereich wird derzeit das methodische Instrumentarium zur Diagnose und Förderung der sprachlichen Fähigkeiten unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten weiterentwickelt. Wichtige Instrumente sind in diesem Zusammenhang die Feststellung des Stands der Sprachkompetenz vor der Einschulung und gegebenenfalls daran anschließende Sprachförderkurse. Durch diese und andere Maßnahmen sollen insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen gefördert sowie soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. In beinahe allen Ländern wurden in den vergangenen Jahren diagnostische Verfahren zur Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung im frühkindlichen Bereich eingeführt und zum Teil verpflichtende Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen.

Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist

Mit dem seit 2016 laufenden Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die in den Alltag integrierte Vermittlung von sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen, die inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien. Die Sprach-Kitas werden zum einen durch zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung unterstützt, die direkt in der Einrichtung tätig sind. Zum anderen werden sie kontinuierlich durch eine Fachberatung begleitet. Das Programm richtet sich an Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung. Für die Umsetzung des Programms wurden von 2016 bis 2020 insgesamt 776 Millionen Euro bewilligt. Für die Fortführung des Bundesprogramms werden für die Jahre 2021 und 2022 zusätzlich bis zu 376 Millionen Euro bereitgestellt.

Bildung durch Sprache und Schrift

Um den Bereich der sprachlichen Bildung im Sinne einer durchgängigen wirksamen Förderung nach einer Phase des intensiven Auf- und Ausbaus qualitativ weiterzuentwickeln, haben die Kultusministerkonferenz (KMK), die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das BMFSFJ im Oktober 2012 eine gemeinsame Initiative zur Verbesserung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I vereinbart. Im Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“ wurden die in den Ländern eingeführten Maßnahmen zur Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen von BiSS arbeiteten Verbände von Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen, zum Teil unter Beteiligung weiterer Bildungseinrichtungen wie Bibliotheken, Medienzentren etc., eng zusammen, um ihre Erfahrungen im Bereich der Sprachdiagnostik und -förderung auszutauschen sowie bewährte Maßnahmen umzusetzen und zu optimieren. Das Programm unterstützte die erforderliche Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Lehrkräfte in diesem Bereich.

Ergänzend sollte aufgrund der verstärkten Neuzuwanderung den Bedürfnissen von Kindern- und Jugendlichen mit Fluchterfahrung sowie deren Zugang zu (schneller) sprachlicher Bildung in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Das BMBF übernahm von 2013–2019 mit insgesamt rund 23,8 Millionen Euro vor allem die Finanzierung der Gesamtkoordination und der wissenschaftlichen Gestaltung des Programms durch ein Trägerkonsortium und die Finanzierung von Evaluations- und Entwicklungsvorhaben sowie der Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Im März 2020 startete die Bund-Länder-Initiative „Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung“ (BiSS-Transfer). Ziel der fünfjährigen Transferphase ist es, die Ergebnisse von BiSS in die Fläche zu tragen. Dazu sollen bis zu 2.700 Schulen (und ggf. Kindertageseinrichtungen) in Verbänden – mit Unterstützung der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder – daran arbeiten, verbesserte Maßnahmen der Sprachbildung sowie der Lese- und Schreibförderung fest in ihrer Einrichtung zu verankern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert diese Transferphase von 2020 bis 2025 mit rund 13 Millionen Euro. Die Länder tragen die Kosten für den Personal- und Koordinationsaufwand der teilnehmenden Schulen sowie für die Beratungs- und Betreuungsaufgaben von Schulaufsicht und Landesinstituten.

Maßnahmen zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler

Im Oktober 2007 hat die KMK einen „Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, zur Sicherung der Anschlussfähigkeit des Hauptschulabschlusses an einen weiterführenden Bildungsgang oder eine Berufsausbildung im dualen System und zur Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher“ verabschiedet. Der Handlungsrahmen sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- die individuelle Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- die verstärkte Fortführung des Ausbaus von Ganztagsangeboten insbesondere für förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler und Nutzung des erweiterten Zeitrahmens für Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und der Übergangsbegleitung
- die Intensivierung von Begegnungen mit der Arbeitswelt in der Sekundarstufe I
- die Unterstützung der Förderung durch Netzwerke von schulischen und außerschulischen Partnern
- die Verbesserung der Ausbildung von Lehrkräften in lerntheoretischer und lernpsychologischer Hinsicht
- spezielle Hilfsangebote zum Erreichen des Hauptschulabschlusses für Schülerinnen und Schüler, deren Abschluss gefährdet ist
- die Vertiefung der Beruflichen Orientierung

Durch die Maßnahmen soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss in allen Bildungsbereichen wenn möglich halbiert werden.

Die Studien zu internationalen Schulleistungsvergleichen (PISA, PIRLS/IGLU, TIMSS) und die ersten Voruntersuchungen zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss haben gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Fächern ein Mindestniveau an

Kompetenzen nicht erreicht. Als Konsequenz aus diesen Ergebnissen hat sich die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, die gezielte Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler zu einem Schwerpunkt gemeinsamer Aktivitäten zu machen.

Im März 2010 hat die KMK eine gezielte „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ beschlossen, die Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Kompensation umfasst. Die Förderstrategie steht in engem Zusammenhang mit dem Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schulabbrecher. Ihr Ziel ist es, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsgangs ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen, deutlich zu reduzieren. Zugleich sollen auf diesem Weg ihre Chancen auf einen Schulabschluss und eine erfolgreiche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben erhöht werden. Die Förderstrategie bezieht sich damit auch auf die im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* vereinbarten Handlungsfelder. Dies gilt insbesondere für das Ziel der Halbierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss.

Innerhalb der genannten Zielgruppe finden Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte besondere Beachtung. Die durch die KMK beschlossene Förderstrategie bezieht sich auf das Erreichen der Mindeststandards für den Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss. Darin eingeschlossen sind auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen, die verstärkt die Möglichkeit zum Erreichen des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses erhalten sollen.

Die Leitlinien der Förderstrategie sind

- im Unterricht individuell fördern und Bildungsstandards sichern
- mehr Lernzeit ermöglichen und gezielt unterstützen
- Unterricht praxisnah gestalten
- Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund stärker fördern
- Hauptschulabschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen
- geeignete Ganztagsangebote entwickeln und Bildungspartnerschaften stärken
- Berufliche Orientierung professionalisieren sowie Übergänge gestalten und sichern
- Lehrkräfteausbildung qualitativ weiterentwickeln
- Ergebnisse evaluieren und Erfolgsmodelle verbreiten

In den Ländern werden vielfältige Ansätze und Maßnahmen zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler verfolgt, die sich in fünf Strategiebereiche gliedern lassen:

- Individuelle Förderung verstärken
- Lernen neu gestalten: kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung, neue Formen des Kompetenzerwerbs
- Abschlüsse ermöglichen, Übergänge gestalten und Anchlüsse sichern
- Partner verbinden, Handeln abstimmen, Netzwerke und Kooperationen aufbauen

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verstärken, Bildungsforschung intensivieren

Im Mai 2020 hat die KMK einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler vorgelegt. Die erfolgreichen Ansätze und Maßnahmen zur Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler sollen auch in den nächsten Jahren fortgesetzt und die mit der Förderstrategie verbundenen Ziele kontinuierlich und mit Nachdruck weiterverfolgt werden.

Im Oktober 2019 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen verständigt. Die Initiative „Schule macht stark“ ist Anfang des Jahres 2021 gestartet. Mit dieser Initiative sollen Schulen in sozial schwierigen Lagen sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum Unterstützung erhalten, um ihren Herausforderungen besser begegnen zu können. An diesen Schulen sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit großen Lernrückständen überproportional häufig vertreten. Nähere Informationen sind Kapitel 14.2 zu entnehmen.

Förderunterricht

Die Förderung von Kindern mit Lernproblemen findet in der Regel im Klassenverband statt. Zur Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler können zeitlich begrenzt auch Lerngruppen eingerichtet werden. Derartige Maßnahmen werden von integrierender Arbeit in der Klasse begleitet. Im Vordergrund stehen dabei differenzierende Formen der Planung und der Durchführung des Unterrichts und der Ausgestaltung der Unterrichts- und Erziehungsprozesse. Für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat die KMK im Dezember 2003 Grundsätze verabschiedet. Zur Unterstützung dieser Kinder sollen Förderpläne entwickelt werden, die im Rahmen des schulischen Gesamtkonzepts mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern und den Schülern abgesprochen werden. Die Schulen bieten für diese Schülergruppe allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Stundentafel an bzw. zusätzliche Maßnahmen, die über die Stundentafel hinausgehen. Die individuelle Förderung sollte bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein. Der Beschluss vom Dezember 2003 wurde im November 2007 neu gefasst und um Grundsätze für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen ergänzt.

Zusätzlich zum obligatorischen Sportunterricht an den Schulen kann Sportförderunterricht durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist vor allem für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die motorische Defizite und psycho-soziale Auffälligkeiten aufweisen. Er zielt darauf ab, ihre Bewegungsentwicklung positiv zu beeinflussen und ihre Gesundheit und damit ihr Wohlbefinden zu steigern.

Schülerinnen und Schüler, deren Lernprozesse beeinträchtigt sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Lernziele eines Schuljahres nicht erreichen, können zusätzlich zum Klassenunterricht in Kleingruppen individuell gefördert werden. Die Fördermaßnahmen betreffen vorrangig die Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Fremdsprachen. Zusätzliche Angebote können alle Fächer der Stundentafel einbeziehen. Die Maßnahmen werden in der Regel nachmittags angeboten.

Maßnahmen zur Förderung der Kinder reisender Berufsgruppen

Für Kinder und Jugendliche, deren Leben vom ständigen Ortswechsel und damit auch von entsprechender Diskontinuität in der schulischen Entwicklung geprägt ist, muss die Verbesserung der schulischen Situation vor allem auf Kontinuität, die Schullaufbahn stabilisierende und die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch motivierende Elemente abzielen. Bis zu dreißig Schulwechsel im Jahr müssen vor allem die Kinder von Zirkusangehörigen, Schaustellern und anderen reisenden Berufsgruppen verarbeiten. Diese besondere Situation erfordert abgestimmte Unterstützungssysteme, um die speziellen Lernbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen und so einen erfolgreichen Übergang in den Beruf zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender haben die Länder verschiedene Maßnahmen entwickelt. So gelten in fast allen Ländern besondere Regelungen für den Unterricht der Kinder beruflich Reisender. Grundlage für die Beschulung ist ein in allen Ländern eingeführtes System von Stamm- und Stützpunktschulen. Die Stammschule ist die Schule, die die Kinder reisender Familien während der reisefreien Zeit besuchen. In der Regel ist dies eine Schule am Hauptwohnsitz oder am Winterstandort der Familie. Hier werden die Schülerakten geführt, die Zeugnisse ausgestellt sowie Lernmaterialien und in der Regel die Schultagebücher ausgegeben. Die Stützpunktschulen sind Schulen, die die Kinder während der Reisezeit besuchen. Sie liegen in der Regel in der Nähe von Festplätzen bzw. den Wohnstandorten der reisenden Familie und stellen sich in besonderer Weise auf die Betreuung von reisenden Kindern ein. Fernbetreuung kann während der Reisezeiten der Kinder beruflich Reisender den Präsenzunterricht in Stammschulen ergänzen bzw. in bestimmten Fällen auch ersetzen. Damit wird angeleitetes Lernen über eine größere Distanz, d. h. ohne Anwesenheit in einer Schule ermöglicht. Darüber hinaus stehen den Schülerinnen und Schülern in einigen Ländern zusätzliche Lernangebote in digitaler Form (E-Learning) zur Verfügung, die sie während der Reisezeiten selbstständig bearbeiten können. In Ergänzung des Stamm- und Stützpunktsystems wurden 1994 in NRW und 2010 in Hessen mobile Schulen für den regulären Unterricht der Kinder beruflich Reisender eingesetzt. Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen ist eine staatlich genehmigte private Ersatzschule der Primarstufe und Sekundarstufe I in Ganztagsform. Die „Schule für Kinder beruflich Reisender“ in Hessen läuft als Pilotprojekt ebenfalls in privater Trägerschaft.

Einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Förderung der reisenden Kinder leisten in 14 Ländern die Bereichslehrkräfte. Sie betreuen sowohl landeseigene als auch durchreisende Kinder und sind Bindeglied zwischen Schule und Eltern, Stamm- und Stützpunktschulen und den jeweiligen Lehrkräften. Sie nehmen insbesondere Beratungs- und Informationsaufgaben während der gesamten Schullaufbahn des Kindes wahr, begleiten die Kinder unterrichtsergänzend und können darüber hinaus auch Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht anbieten. Um Überschaubarkeit und Kontinuität der Lernprozesse reisender Kinder zu ermöglichen, wurde 2003 durch Beschluss der Kultusministerkonferenz das Schultagebuch mit individuellen Lernplänen für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache eingeführt. Das Schultagebuch ermöglicht den Kindern beruflich Reisender an ihrem individuellen Lernstand weiter zu lernen. Des Weiteren dient das Schultagebuch der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und zum Nachweis ihres Schul-

besuchs. Das Schultagebuch und die Handreichung für Lehrkräfte wurden 2012 aktualisiert und sind in allen Ländern eingeführt.

Diese Unterstützungsangebote einschließlich der oben genannten Dokumente, Informationen zum pädagogischen Konzept, aktuelle Informationen sowie der Zugang zu in diesem Bereich tätigen Institutionen und zu den Ansprechpartnern in den Ländern und vieles mehr sind auf der Homepage von www.schule-unterwegs.de abrufbar. Die Webseite wird von BERiD, dem Verein zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland e.V. mit Unterstützung der Bezirksregierung Arnsberg (Nordrhein-Westfalen) gepflegt.

Über den allgemeinbildenden Bereich hinaus werden im Rahmen des EU-Projekts BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schausteller durch blockweisen Unterricht für beruflich Reisende) an einzelnen Einrichtungen auch berufsbezogene Bildungsmaßnahmen angeboten. An diesen Maßnahmen können auch Zirkusangehörige teilnehmen.

Die KMK tauscht sich in jährlich stattfindenden gemeinsamen Konferenzen mit Verbands- und Elternvertretern beruflich Reisender über schulische Belange der reisenden Kinder und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen insbesondere zu Schul- und Unterstützungsmaßnahmen aus. Mittelfristiges Ziel ist es, aufbauend auf dem bestehenden Konzept, eine flächendeckende vergleichbare schulische Versorgung reisender Kinder unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen in den Ländern zu ermöglichen. Die bestehenden Maßnahmen sollen insbesondere durch ein flächendeckendes Netz von Bereichslehrkräften, sowie durch den schrittweisen Aufbau einer länderübergreifenden digitalen Plattform ausgebaut werden.

Maßnahmen zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler

Im Juni 2015 hat die KMK eine „Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler“ beschlossen. In der Empfehlung wird die Rolle der Lehrkräfte bei der Identifizierung von hohen Leistungspotenzialen und damit der Ermittlung der Lernausgangslage im Unterricht besonders hervorgehoben.

Die Zielgruppe umfasst Schülerinnen und Schüler, die bereits sehr gute beobachtbare Leistungen erbringen, ebenso wie Schülerinnen und Schüler, deren Potenziale es zu erkennen und durch gezielte Anregung und Förderung zu entfalten gilt. Die erfolgreiche Entwicklung potenziell leistungsfähiger und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ist wesentlich von einer frühen Identifikation ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse abhängig. Als Grundlage einer individualisierten schulischen Förderplanung kommt der sorgfältigen Beobachtung und Diagnose der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu.

Um die Potenziale leistungsstarker Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu erkennen und durch angemessene Maßnahmen zu fördern, ist ein systematischer lernbegleitender Diagnoseprozess in der Schule unerlässlich. Die Erhebung von Stärken- und Interessenprofilen sowie die Sensibilisierung der unterrichtenden Lehrkräfte für die Notwendigkeit einer angemessenen Förderung dieser Schülergruppe sind die Grundlagen pädagogischer und methodischer Überlegungen sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Zur gezielten Unterstützung der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler stehen verschiedene Beobachtungsinstrumente zur Verfügung. Dabei ge-

winnen neben Beobachtungen in standardisierten Situationen Beobachtungsinstrumente zur Kompetenzerfassung im Unterricht an Bedeutung. Im Gegensatz zu gelegentlichen Beobachtungen des Schülerverhaltens liefert der systematische Einsatz eines Lernportfolios oder eines Kompetenzrasters für bestimmte Lernabschnitte eine wertvolle Grundlage für eine altersgerechte Planung konkreter Fördermaßnahmen. Um Diagnoseverfahren für die schulische und personale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wirksam werden zu lassen, ist die Dokumentation aller Ergebnisse in einem durchgängigen Entwicklungs- und Förderplan erforderlich, der durch einen regelmäßigen Abgleich mit der Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler sowie mit den Wahrnehmungen der Erziehungsberechtigten geführt wird. Als Instrument der Laufbahnberatung und -begleitung gewinnt eine derartige Dokumentation vor allem an den Schnittstellen der Schullaufbahn zunehmend an Bedeutung. In einigen Ländern existieren spezielle Bildungseinrichtungen zur Förderung begabter oder hochbegabter Schülerinnen und Schüler.

Neben der vorrangigen Förderung der allgemeinen intellektuellen Begabung geht es auch um die Förderung der musischen, sportlichen und emotionalen Fähigkeiten.

Im November 2016 haben Bund und Länder eine gemeinsame Initiative zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler beschlossen. Die Initiative „Leistung macht Schule“ startete im Januar 2018. Im Rahmen der Initiative werden die Entwicklungsmöglichkeiten leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler unabhängig von Herkunft Geschlecht und sozialem Status optimiert. Nähere Informationen sind Kapitel 14.2. zu entnehmen.

Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Allen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, soll Sprachförderung zukommen, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme an Unterricht und Bildung ermöglicht. Dies wird als Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Fächer angesehen. Sprachunterstützende Maßnahmen sollen in allen Schulformen und auf allen Schulstufen durchgeführt werden, wenn entsprechender Bedarf besteht. Für Einrichtungen, die ganz überwiegend oder zu einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund besucht werden, sollen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Mittel z. B. zur Erhöhung des Anteils von Lehrkräften mit Migrationshintergrund oder zur Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden, um eine wirksame kompensatorische Sprachförderung zu ermöglichen. Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sollen verstärkt Erzieherinnen und Erzieher mit Migrationshintergrund ausgebildet und eingestellt werden.

Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden von den Schulen verschiedene Fördermaßnahmen durchgeführt, damit die Kinder und Jugendlichen die deutsche Sprache erlernen und deutsche Schulabschlüsse erwerben können. So sollen etwa spezielle Lehrerkontingente für Deutsch als Zweitsprache und die Auswahl von Lehrkräften mit Migrationshintergrund den schulischen Erfolg dieser Kinder und Jugendlichen unterstützen. Der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die deutsche Schule dienen je nach Ländern verschiedene Maßnahmen in unterschiedlicher Organisationsform:

- Vorbereitungsklassen, z. T. mit Erwerb des Deutschen Sprachdiploms der KMK – Erste Stufe (DSD I) und Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO), Vorkurse Deutsch oder Deutschförderkurse für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zur Vermittlung der deutschen Sprache
- Sprachlernklassen, Deutschförderklassen oder Übergangsklassen, in denen der Unterricht in den Kernfächern mit intensivem Lernen der deutschen Sprache verbunden wird
- zweisprachige Klassen (mit Herkunftssprache und deutscher Sprache als Unterrichtssprache)
- Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache
- Förderstunden außerhalb der Stundentafel für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die bereits in deutschen Klassen unterrichtet werden und ihre Deutschkenntnisse verbessern sollen
- Intensivierung der Kooperation zwischen Elternhaus und Schule

Außerdem werden angepasste Verfahren der Potenzialanalyse eingesetzt, um die Talente der Kinder und Jugendlichen einzuschätzen und sie entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern.

Zur Erhaltung der kulturellen Identität und zur Förderung zweisprachiger Kompetenzen wird in vielen Ländern für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund außerdem herkunftssprachlicher Ergänzungsunterricht mit landeskundlichen Inhalten im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich angeboten.

Auch in beruflichen Schulen werden Sprachfördermaßnahmen für Jugendliche mit Migrationshintergrund angeboten. Dies wird ergänzt mit Maßnahmen zur beruflichen Orientierung mit Potenzialanalysen und praktischer Berufsfelderkundung. Für berufliche Schulen mit einem hohen Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollen zusätzliche Mittel z. B. zur Erhöhung des Anteils von Lehrkräften mit Migrationshintergrund oder zur Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Der erhebliche Anstieg der Zahl von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter stellt Bund und Länder vor eine große Herausforderung, der mit einem erheblichen Ressourceneinsatz begegnet wird. Dies betrifft zusätzliche Mittel für die Schaffung von räumlichen Kapazitäten und die Einstellung von Lehrkräften, Sozialarbeitern und Integrationshelfern. Die schulische Integration junger Flüchtlinge erfordert zudem besondere Fördermaßnahmen, sozialpädagogische und psychologische Betreuung sowie die aufwändige Kooperation mit allen an der Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen beteiligten Personen und Institutionen. Zudem bauen die Länder ihre Maßnahmen der Lehrerausbildung sowie der Lehrkräftefort- und -weiterbildung im Bereich Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache beziehungsweise Deutsch als Fremdsprache in erheblichem Umfang aus. Zur Abstimmung der Zuständigkeiten, der Gestaltung und der Finanzierung von Maßnahmen führen Bund und Länder regelmäßige Gespräche.

Im Oktober 2016 hat die KMK eine Erklärung zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung verabschiedet. Zu den Zielen und Herausforderungen, die die KMK in ihrer Erklärung benennt, gehört der schnelle Spracherwerb, die Vermittlung demokratischer Grundwerte sowie die Aufnahme und der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums.

Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Jugendlichen, die nach Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule keinen Ausbildungsplatz finden, zurückgegangen. Dem gemeinsamen Bildungsbericht von Bund und Ländern *Bildung in Deutschland 2020* zufolge nahmen 26,3 Prozent aller Neuzugänge in das System der beruflichen Bildung im Jahr 2019 zunächst an berufsvorbereitenden Maßnahmen des Übergangsbereichs teil. Den vielfältigen unterschiedlichen Bildungsangeboten des Übergangsbereichs ist gemeinsam, dass sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, sondern die individuelle Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit anstreben und zum Teil ermöglichen, einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen. Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Einstiegsqualifizierung ist im Einzelfall eine teilweise Anrechnung auf die nachfolgende Berufsausbildung möglich. Die wichtigsten Einrichtungen des Übergangsbereichs auf schulischer Seite sind Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, Berufsschulen mit Angeboten für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag, das schulische Berufsvorbereitungsjahr und das schulische Berufsgrundbildungsjahr. Nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bietet die Agentur für Arbeit berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit an und fördert wie auch die Jobcenter die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ), ein ausbildungsvorbereitendes Langzeitpraktikum mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten. Der erfolgreiche Besuch von Berufsfachschulen, die keine vollständige Berufsqualifikation vermitteln, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet werden und einen allgemeinbildenden Schulabschluss vermitteln. Das schulische Berufsvorbereitungsjahr und das schulische Berufsgrundbildungsjahr ermöglichen es Jugendlichen in der Regel, einen Hauptschulabschluss nachzuholen. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr kann zudem ebenfalls auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet werden.

Im Oktober 2013 hat die KMK eine Empfehlung zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem beschlossen. Der Übergang von der Schule in den Beruf soll sich unter anderem an den folgenden Grundsätzen orientieren:

- Ausrichtung der Curricula von Bildungsangeboten im Übergangssystem an den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe sowie Integration betrieblicher Praxisphasen
- Schaffung eines flexiblen Instrumentariums, das zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf hinführt, durch differenzierte Angebote beim Übergang
- Angebot an alle ausbildungsreifen und ausbildungswilligen Jugendlichen für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, vorzugsweise im System der dualen Berufsausbildung
- effizienter, zielgerichteter und einheitlicher Ressourceneinsatz durch enge Abstimmung zwischen Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit zum Aufbau eines nachhaltigen Unterstützungssystems
- strategische und operative Steuerung des Übergangssystems auf Landesebene zwischen allen Beteiligten unter verlässlichen Rahmenbedingungen

- Abstimmung von Maßnahmen und Bildungsangeboten zwischen allen Akteuren und Monitoring in einem regionalen Übergangsmangement

Eine verbindliche Berufliche Orientierung an allen allgemeinbildenden Schulen soll den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, ihre Potenziale zu entwickeln und eine qualifizierte Berufswahlentscheidung zu treffen (nähere Informationen zur Beruflichen Orientierung und zur „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ der KMK sind Kapitel 12.5. zu entnehmen). Die konsequente Ausrichtung des Übergangsbereichs an den genannten Grundsätzen soll darüber hinaus eine individuelle, passgenaue Förderung für Jugendliche mit Startschwierigkeiten ermöglichen. Langfristig soll der Übergangsbereich so zu einem effizienten Instrument werden, das nur noch für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen muss.

Um diese Ziele zu erreichen, haben der Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Länder die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ ausgeweitet. Im Juni 2014 wurde ein Prozess eingeleitet, in dem in landesspezifischen Vereinbarungen ein effizientes System des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Berufsabschluss bzw. Studienwahl geschaffen werden soll. Auf der Grundlage von Landeskonzepten werden die Förderangebote aller Partner miteinander verzahnt. Aufbauend auf einer Potenzialanalyse, in der Regel in der 7. Jahrgangsstufe allgemeinbildender Schulen, folgt eine praktische, mehrstufige Berufliche Orientierung mit außerschulischen Partnern. Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf erhalten eine individuelle Begleitung bis in die Ausbildungsphase. Ergänzend greifen die unterschiedlichen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die eng mit den berufsbildenden Strukturen der Länder verzahnt sind.

Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen, Lernschwierigkeiten oder Behinderungen sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, benötigen besondere Hilfen, um eine Ausbildung beginnen und erfolgreich absolvieren zu können. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. So können diese Jugendlichen ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr durchlaufen, das sie auf die Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung vorbereiten soll. In diesem Zusammenhang hat die Kultusministerkonferenz „Empfehlungen zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen“ verabschiedet. Oder die Jugendlichen können von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gefördert werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, Jugendliche, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder im Rahmen einer assistierten Ausbildung zu unterstützen oder benachteiligten Jugendlichen in außerbetrieblichen Einrichtungen eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Betriebe können leistungsschwächeren und benachteiligten jungen Menschen durch eigene Ausbildungsvorbereitungsangebote ausbildungsrelevante Grundlagen sowie erste berufliche Erfahrungen im Betrieb vermitteln und sie so an eine betriebliche Berufsausbildung heranführen.

12.5. Unterstützung und Beratung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Schulberatung

Die Schullaufbahnberatung ist zunächst Aufgabe der Schule selbst, z. B. beim Übergang in Schulen des Sekundarbereichs am Ende der Grundschule (siehe Kapitel 6.2.), bei der Wahl des weiteren Bildungsweges am Ende des Sekundarbereichs I und bei der Wahl der Kurse in der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe. Ansprechpartner sind die Lehrkräfte eines Schülers.

Die Schullaufbahnberatung im Sekundarbereich I umfasst außer der Beratung in Fragen des Übergangs in andere Schulen und der Wahl des weiteren Bildungsganges auch die Beratung zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen im Bildungssystem (Informationen über Beratungslehrer sind Kapitel 10.3. zu entnehmen). Die Schullaufbahnberatung wirkt außerdem bei der Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Absolventen mit Hochschulreife treten in der Regel nicht unmittelbar ins Beschäftigungssystem über. Soweit sie kein Hochschulstudium aufnehmen, besteht die Möglichkeit, eine berufliche Qualifikation an verschiedenen Einrichtungen des Sekundarbereichs und des tertiären Bereichs zu erwerben (z. B. im dualen System, an Berufsfachschulen und Berufsakademien).

Für die Schullaufbahnberatung an beruflichen Schulen gelten im Wesentlichen die Ausführungen zu den allgemeinbildenden Schulen. An den meisten beruflichen Schulen ist Arbeitslehre (oder Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik) ein eigenes Unterrichtsfach.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 76 Abs. 1 – R81) fördert die zuständige Stelle die Berufsausbildungsvorbereitung und die Berufsausbildung durch Beratung. Zu diesem Zweck hat die zuständige Stelle Ausbildungsberaterinnen oder -berater zu bestellen.

Psychologische Beratung

Die schulpsychologischen Dienste sind entweder Teil der Schulbehörden auf der unteren oder mittleren Ebene der Schulverwaltung oder aber eigene Einrichtungen. In Bayern sind Schulpsychologen immer auch Lehrkräfte einer Schulart und daher in der Regel direkt an einer Schule eingesetzt und als schuleigenes Personal für die schulpsychologische Beratung ihrer Schule und ggf. weiterer Schulen zuständig. Sie bieten individuelle Hilfe unter Anwendung der Diagnose- und Beratungsmethoden der Psychologie. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schülern, Eltern und Lehrkräften. Eine umfassende Beratung kann im Allgemeinen nur bei Einwilligung der Eltern bzw. des betroffenen Schülers durchgeführt werden. Für den Umgang mit den persönlichen Daten (Testergebnisse, Beratungsprotokolle etc.) gelten besondere Datenschutzbestimmungen.

Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler können unterschiedlicher Natur sein: Lernbeeinträchtigungen, psychosoziale Probleme, innerschulische Konflikte, Unsicherheit bei der Wahl eines Bildungsganges usw. Für eine wirksame und problemgerechte Hilfe arbeiten die schulpsychologischen Dienste mit anderen Beratungsinstanzen zusammen, z. B. mit dem schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes, mit der Berufsberatung bzw. dem Berufspsychologischen Service der Agentur für

Arbeit, mit Erziehungsberatungsstellen der Jugend- und Sozialbehörden, mit Ärzten im Bereich Pädiatrie, Neurologie und Psychiatrie.

Die Arbeit der schulpсихologischen Dienste ist jedoch keineswegs nur auf Einzelfallhilfe bezogen. Diese beraten auch Lehrkräfte und Schulen in grundsätzlichen schulpсихologischen Fragen, z. B. in Angelegenheiten der Leistungsmessung, der individuellen Förderung oder in Erziehungskonflikten. Sie können an Schulversuchen beteiligt sein und wirken in der Lehrkräftefortbildung mit, insbesondere bei der Qualifizierung von Beratungslehrern (vgl. auch Kapitel 10.3.). Schulpsychologen bieten auch Supervision für Lehrkräfte an und sind zuständig für Hilfe und Unterstützung bei schulischen Krisensituationen und Notfällen.

Berufsberatung

Bereits in ihrer „Empfehlung zur Hauptschule“ aus dem Jahr 1969 hatte die Kultusministerkonferenz (KMK) die Notwendigkeit zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Erwachsenenwelt, insbesondere das Arbeitsleben betont. Dieser Ansatz wird in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I“ vom September 1993 in der Fassung vom September 2014 fortgeführt, in der die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt als verpflichtender Bestandteil aller Bildungsgänge festgeschrieben ist. Der Unterricht erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach (Arbeitslehre) oder als Gegenstand anderer Fächer. Betriebspraktika sollen exemplarisch Einsichten in die Arbeitswelt vermitteln und zur Orientierung der Schülerin oder des Schülers bei der Berufswahlentscheidung beitragen. Auch der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt laut der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" vom Juli 1972 in der Fassung vom Februar 2018 eine angemessene Information über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt ein.

In der "Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit" aus dem Jahre 2004 in der Fassung vom Juni 2017 sprechen sich die Kooperationspartner dafür aus, allen jungen Menschen einen erfolgreichen Übergang von der allgemeinbildenden und beruflichen Schule in Ausbildung oder Studium sowie danach in eine qualifizierte Tätigkeit zu ermöglichen. Hierzu soll die Effektivität der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung durch die Anwendung gemeinsamer Handlungsstrategien erhöht und Angebote systematisch aufeinander aufgebaut werden. Unter anderem durch vermehrte Nutzung moderner Kommunikationsmittel soll so jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler kontinuierliche Beratung und Begleitung nutzen können, um eigenständig und reflektiert eine tragfähige Entscheidung über den weiterführenden Bildungsweg treffen zu können. Nähere Informationen über die Berufsberatung durch die Agenturen für Arbeit sind weiter unten zu finden.

Gemäß der im Dezember 2017 von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedeten „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ besteht der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Kern darin, Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen. Dazu gehört, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Eine frühe, praxis-

orientierte, individuelle Berufliche Orientierung ist dabei für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf für alle Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. Die Länder verstehen unter *Beruflicher Orientierung* einen Prozess, der in der Schule einsetzt und bis zum Einmünden in Ausbildung, Studium und Beruf verläuft. Die Rahmenvorgaben der Länder für die Berufliche Orientierung sind in systematischen und kohärenten Schulkonzepten verankert.

Gemäß den Grundsätzen der „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ findet Berufliche Orientierung im Rahmen einer individuellen Förderung über mehrere Jahre hinweg als Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit ihren Neigungen und Wünschen, Perspektiven und Möglichkeiten statt. Ausgehend von Interessen, Kompetenzen und Potenzialen sollen die Schülerinnen und Schüler in einem langfristig angelegten Prozess befähigt werden, sich reflektiert, selbstverantwortlich, frei von Geschlechterstereotypen und aktiv für ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg, vor allem für einen Beruf und damit für eine Ausbildung bzw. ein Studium oder ein Berufsfeld zu entscheiden. Dabei wird die Einbindung aller schulischen und außerschulischen Akteure vor Ort als unabdingbar angesehen. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler orientiert sich an deren Interessen, Kompetenzen und Potenzialen. Sie ist verbunden mit einer kontinuierlichen Begleitung und Beratung. Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, den Übergangsprozess von der Schule in eine Ausbildung bzw. ein Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

Die Berufliche Orientierung nach diesen Grundsätzen der Empfehlung soll an allen Schulen des Sekundarbereichs verankert und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Beruflichen Orientierung erhalten Schülerinnen und Schüler teils in einem eigenen Fach, teils fächerübergreifend Informationen über unterschiedliche Berufe und praxisorientierte Einblicke. Insbesondere durch die zum Teil mehrwöchigen Praktika in Betrieben, Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden oder Sozial Einrichtungen können sie ein praxisnahes Bild von der Arbeitswelt entwickeln. Dies trägt dazu bei, dass die Jugendlichen ihre Berufswahl aufgrund einer realistischen Einschätzung treffen können. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung obliegt den Schulen und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit vor Ort.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eng in die Umsetzung der schulischen und der Landeskonzepte für die Berufliche Orientierung eingebunden.

Die Abstimmung regionaler Beratungs- und Begleitstrukturen zwischen Schule, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe und weiteren Beratungsstellen wird weiter intensiviert.

Die Agenturen für Arbeit bieten mit den Berufsinformationszentren (BIZ) Einrichtungen an, in denen sich jeder, der vor beruflichen Entscheidungen steht, kostenlos selbst über Bildung, Beruf, Arbeits- und Ausbildungsmarkt informieren kann. Für jeden Beruf werden dort Beschreibungen über die beruflichen Tätigkeiten und Anforderungen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Entwicklungen am Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt zugänglich gemacht.

Die Agentur für Arbeit ist nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) unter anderem zuständig für die berufliche Beratung von jungen Menschen. Ihre Berufsberatung ist ein wichtiger Partner der Schulen und Beratungs-

Lehrkräfte. Sie berät Schülerinnen und Schüler aller Schularten, Auszubildende, Studierende und Hochschulabsolventen sowie alle Personen, die erstmals eine Berufsausbildung anstreben oder sich beruflich neu orientieren wollen.

Die Beratung erfolgt in den Schulen in Form von regelmäßigen Schulsprechstunden und in der Agentur für Arbeit in Form von Einzelberatungen. Zum Teil werden auch in Absprache mit den Beteiligten Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung vor Ort in den regulären Unterrichtszeiten durchgeführt. Zudem kann die Berufsberatung sich an Elternabenden und Berufsveranstaltungen an den Schulstandorten mit ihrem Beratungs- und Ausbildungsvermittlungsangebot beteiligen. Angebote der BA beginnen in der Regel drei Jahre vor Schulabschluss in den Sekundarstufen I und II, für Schulen mit Oberstufen auch in der Sekundarstufe I.

Angebote zur Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler existieren in allen Ländern; in allen Ländern ist die Berufliche Orientierung inzwischen fester Bestandteil der Lehrpläne und Richtlinien bzw. Verordnungen. In allen Ländern gibt es außerdem überregionale oder landesweite Angebote zur vertieften Beruflichen Orientierung, die zwischen den Fachministerien und den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt sind und zum Teil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Länder finanziert werden. Die vertiefte Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen umfasst unter anderem die Information zu Berufsfeldern, Interessenerkundung, Eignungsfeststellung bzw. Kompetenzfeststellung, die Vermittlung von Strategien zur Entscheidungsfindung, fachpraktische Erfahrungen im Betrieb und eine Verbesserung der Reflexion von Eignungen, Neigungen und Fähigkeiten.

In allen Ländern werden entweder punktuell oder flächendeckend Verfahren der systematischen Kompetenzprofilierung (z. B. Kompetenzanalyse, Berufswahlpass, Kompetenzpass, Kompetenzportfolio, Profilpass) eingesetzt und als Grundlage für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern angeboten. Diese Angebote werden im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung systematisiert und weiterentwickelt. In deren Rahmen schließen das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch bilaterale Vereinbarungen mit den Ländern ab, um den Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf bzw. Studienwahl effizienter zu gestalten. Nähere Informationen sind Kapitel 12.4. zu entnehmen.

Einen wesentlichen Beitrag leisten dazu die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten, die vom BMBF seit 2008 gefördert werden. Von den Ländern wird das Programm zum Teil durch eine Ergänzungsfinanzierung unterstützt. Nach einer Pilotphase wurde das Berufsorientierungsprogramm des BMBF im Juni 2010 verstetigt. Die Förderung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 und 8 allgemeinbildender Schulen. Gefördert werden eine Potenzialanalyse, die in der Regel im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 stattfindet, und die Werkstatttage in Jahrgangsstufe 8. Während der Potenzialanalyse stellen die Schülerinnen und Schüler zunächst ihre Neigungen und Stärken fest. Danach haben sie bei den Werkstatttagen die Möglichkeit, zwei Wochen lang mindestens drei Berufsfelder kennenzulernen. Die Mittel werden entsprechend dem jeweiligen Anteil an Schülerinnen und Schülern ohne

Schulabschluss regional auf die Länder verteilt. Im Rahmen der „Bildungsketten-Verbindungen“ kann das Bundesangebot länderspezifisch angepasst werden, wobei der Grundansatz des Programms erhalten bleibt. Die Länder ergänzen das Angebot und bauen die Berufliche Orientierung zu einem kontinuierlichen Prozess aus.

12.6. Fördermaßnahmen für Lernende in der Hochschulbildung

Definition der Zielgruppe

Deutschland hat sich im Rahmen des Bologna-Prozesses dem gesellschaftlichen Anspruch verpflichtet, dass die Studierenden bei ihrem Eintritt in die Hochschule, mit ihrer Beteiligung an der Hochschulbildung und beim Abschluss auf allen Ebenen die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegeln sollten. Mit Blick auf den wachsenden Bedarf an qualifizierten Hochschulabsolventinnen und -absolventen und ihre überdurchschnittlich guten Arbeitsmarkt- und Karrierechancen muss es daher darum gehen, für bislang unterrepräsentierte Gruppen soziale Hindernisse zu beseitigen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Im deutschen Hochschulsystem unterrepräsentiert sind bislang Frauen (in bestimmten Fächergruppen und beim wissenschaftlichen Personal), Studierende mit Kindern, Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Kinder aus einkommensschwachen oder bildungsfernen Herkunftsgruppen sowie Studierende mit Migrationshintergrund.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Im Hinblick auf die gleiche Beteiligung der Geschlechter sind insbesondere die Verteilung in verschiedenen Fächergruppen und deren Konsequenzen für gesellschaftliche Entwicklungen (Schulbereich, MINT-Fächer) weiter zu verfolgen. An vielen Hochschulen unterstützen Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbüros die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule.

Für Studierende mit Kindern bieten die Hochschulen in eigener Trägerschaft oder mit der Unterstützung anderer Träger Kinderbetreuungsplätze an. Mehr als die Hälfte der vorhandenen Plätze sind für Kinder unter drei Jahren. Viele Studentenwerke ergänzen die klassischen Betreuungsangebote durch Betreuung außerhalb der Regelzeiten, am Wochenende und in Ferienzeiten sowie flexible Kurzzeitbetreuungsangebote. Für Fragen zur Vereinbarkeit und Finanzierung von Studium und Familie haben die Studentenwerke Beratungs- und Informationsangebote eingerichtet (z. B. Familienbüros). Weitere Unterstützungsmaßnahmen sind spezielle Wohnraumangebote für Studierende mit Kind, Spiel-, Wickel- und Stillräume sowie Kinderausstattung und Spielecken in der Mensa. Bei der Gestaltung familienfreundlicher Studienbedingungen kooperieren die Hochschulen mit Kommunen sowie anderen Hochschulen, unter anderem im Rahmen des „audit familiengerechte hochschule“.

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG – R123) und den Hochschulgesetzen der Länder (R129–144) haben die Hochschulen die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe wahrnehmen können. Die Prüfungsordnungen müssen zur Wahrung der Chancengleichheit die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigen. Die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sowie die Interessenvertretung von Studierenden mit Behinderungen nehmen eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den Studierenden

und den Hochschulleitungen ein. Die Mehrzahl der Studentenwerke hält außerdem Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit vor. Im April 2009 hat die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine Empfehlung zum Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit verabschiedet.

Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für Studierende aus einkommensschwachen Familien sind Kapitel 3.3. über die Finanzierung des tertiären Bereichs zu entnehmen.

Besondere Fördermöglichkeiten für ausländische Studierende in der Ausbildungs- und Begabtenförderung sind in den vergangenen Jahren erweitert worden. So ist z. B. seit Januar 2016 ausländischen Studierenden, die nur mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder mit bloßer Duldung in Deutschland leben, der Zugang zu Ausbildungsförderung durch eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG – R84) bereits nach 15 Monaten (statt wie zuvor nach vier Jahren) eröffnet worden. Verstärkt engagieren sich auch private Stiftungen für die Unterstützung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Die Förderung unterrepräsentierter gesellschaftlicher Gruppen im Bildungswesen wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen bewirkt, deren Ziel es ist, soziale Hindernisse zu beseitigen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Auf der Ebene des Gesamtsystems gehören dazu unter anderem die Bemühungen um den Schulerfolg aller gesellschaftlichen Gruppen oder die Umsetzung des 2007 beschlossenen *Nationalen Integrationsplans*, der Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in allen Phasen ihrer Bildung und Ausbildung enthält und im Januar 2012 durch den *Nationalen Aktionsplan Integration* konkretisiert wurde. Auch die Festlegungen, die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung getroffen wurden, sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Im Hochschulbereich gehören zu den Maßnahmen, mit denen unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen gefördert werden:

- Das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder trägt dazu bei, dass der Anteil von Frauen an Hochschulprofessuren ansteigt; das zentrale Ziel des Programms ist zudem die Stärkung der Gleichstellungsstrukturen an Hochschulen durch spezifische Maßnahmen.
- Im Rahmen des Nationalen Paktes für Frauen in MINT-Berufen soll der Anteil von Studienanfängerinnen und -absolventinnen in den naturwissenschaftlich-technischen Berufen gesteigert werden.
- Das Netzwerk „Wege ins Studium“ führt eine Informationskampagne zur Steigerung der Studierneigung durch.
- Die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sollen im Hinblick auf die Zulassung zum Studium, Arbeitsbelastung und Prüfungen unter anderem auch im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung ganzer Hochschulen berücksichtigt werden.
- Auf Empfehlung der KMK fördert das BMBF seit 1982 die Informations- und Beratungsstelle „Studium und Behinderung“ beim Deutschen Studentenwerk; die IBS dient seit vielen Jahren als Kompetenzzentrum für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen und für alle Akteure im deutschen

Hochschulwesen als die Stelle in Deutschland mit der fachlichen Expertise. (www.studentenwerke.de/behinderung).

- Die Finanzierung der Mehrkosten, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten in Zusammenhang mit Studium und Lebensunterhalt anfallen („behinderungsbedingter Studienmehrbedarf“), soll durch eine Anpassung der sozialrechtlichen Regelungen an moderne Bildungswege gesichert werden.
- Die Hochschulen sollen für die spezifischen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sensibilisiert werden.
- Die Studienorganisation soll flexibilisiert und die Teilzeitstudienangebote sollen ausgebaut werden.

12.7. Unterstützung und Beratung in der Hochschulbildung

Studienberatung

Die Hochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz (HRG – R123) bzw. die Hochschulgesetze der Länder (R129–144) zur studienbegleitenden fachlichen Beratung während des gesamten Studiums verpflichtet.

Der Aufgabenbereich der Studienberatung bezieht sich auf die Information und Beratung von Studierenden und Studienbewerbern über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; während des gesamten Studiums, insbesondere nach Ende des ersten Studienjahres, unterstützt sie die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Die Aufgaben der Studienberatung teilen sich die Lehrenden durch eine fachliche Beratung und die Studienberatungsstellen der Hochschulen durch eine allgemeine Beratung. Zu den Aufgaben der Studienberatungsstellen gehört es auch, den Studierenden bei persönlichen Schwierigkeiten und Fragen zum Studium zu helfen. Neben den Lehrenden und den Studienberatungsstellen bieten auch studentische Fachschaften Betreuung und Hilfestellung in den einzelnen Fächern an. Vielfach finden an den Hochschulen besondere Einführungsveranstaltungen für künftige Studienbewerber und Interessenten statt. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Für Studierende in den ersten Semestern werden an manchen Hochschulen und in bestimmten Studiengängen Tutorien und Stützkurse eingerichtet. Sie werden von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften geleitet und haben folgende Funktionen:

- Information über die Hochschuleinrichtungen, über wissenschaftliche Arbeitsmethoden, über den Aufbau des Studiums und über Prüfungsanforderungen
- Hilfe bei Verständnis- und Lernschwierigkeiten und Unterstützung des Selbststudiums durch Gruppenübungen
- Aufbau individueller Betreuungsverhältnisse und Förderung sozialer Beziehungen zwischen den Studierenden

Die Qualität des Beratungs- und Betreuungsangebots für alle Studierenden, insbesondere für Studierende in besonderen Lebenssituationen und ausländische Studierende, soll ausgebaut und gesichert werden. Für ausländische Studierende sind in der

Regel zentrale Verwaltungsstellen wie Akademische Auslandsämter, International Offices oder International Centers erste Anlaufstellen an der Hochschule. Deren zentrales Verfahrenswissen mit dezentral an Fachbereiche angegliederten Beratungsstellen zu vernetzen, ist für eine erfolgreiche Studienberatung wichtig und notwendig. Die Einrichtung von Stellen für unabhängige Ombudspersonen, die z. B. von Hochschullehrern ehrenamtlich ausgefüllt werden, sollte gefördert werden. Es kann sich dabei auch um zentrale Servicestellen handeln, denen eine Schlichtungsrolle zukommt.

Auch den Studentenwerken kommt bei der Studienberatung eine wichtige Rolle zu. Insbesondere für ausländische Studierende haben die Hochschulen und Studentenwerke eine Vielzahl eigener Angebote entwickelt. Zentrale Anlaufstelle beim Deutschen Studentenwerk ist die Servicestelle Interkulturelle Kompetenz; diese wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Zu den Angeboten zählen spezielle Studienberater, Vereinsräume, Stipendien und Service-Center. Die Kooperation der jeweiligen Beratungsstellen an der Hochschule und seitens der Studentenwerke sollte gefördert werden, so dass z. B. Probleme ausländischer Studierender auch mit Blick auf deren Aufenthaltsstatus rechtzeitig gelöst werden können. Das Auswärtige Amt finanziert seit vielen Jahren verschiedene Förderprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) für allgemeine Beratungs- und Betreuungsangebote für ausländische Studierende an deutschen Hochschulen. Über verschiedene Programmausschreibungen des DAAD konnten in den letzten Jahren zudem aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen diverse Modellprojekte zur Internationalisierung deutscher Hochschulen (z. B. PROFIS, NRWege Leuchttürme) und zur Integration ausländischer Studierender und geflüchteter Studieninteressierter (z. B. PROFIN, NRWege ins Studium) entwickelt und durchgeführt werden.

Darüber hinaus bestehen besondere Beratungsangebote für studienwillige Flüchtlinge. An den Hochschulen haben sich in den vergangenen Jahren, wie im Fall von „NRWege ins Studium“ mit finanzieller Unterstützung des Landes, Strukturen zur passgenauen Beratung von studierwilligen Geflüchteten und Studierenden mit Fluchthintergrund entwickelt, um die spezifischen Bedarfe dieser Zielgruppen abzudecken. Der DAAD stellt beispielsweise mit Unterstützung des BMBF Informationen für Flüchtlinge in einem speziellen Portal zusammen (<https://www.study-in-germany.de/fluechtlinge/>). Ferner gibt die Handreichung „Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen“ Antworten auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Integration von Geflüchteten in die Hochschulen. Sie dient der Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Hochschulen und Studentenwerken und wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Kultusministerkonferenz (KMK), den DAAD, das Deutsche Studentenwerk und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unter Begleitung durch den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration erarbeitet und ist über die Websites der beteiligten Einrichtungen aufrufbar.

Daneben ist auch die Studienberatung für Studierende mit Beeinträchtigung verbessert worden. Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS), angesiedelt beim Deutschen Studentenwerk, ist das bundesweite Kompetenzzentrum zum Thema "Studium und Behinderung". Ziel der IBS war und ist die Verwirklichung einer inklusiven Hochschule. Sie setzt sich im Sinne des Art. 24 der

Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen dafür ein, dass Menschen mit Beeinträchtigungen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Hochschulbildung haben und mit gleichen Chancen studieren können. Sie wird durch das BMBF gefördert. Auch wird an den Hochschulen durch die Behindertenbeauftragten und weitere Beratungsstellen die Beratung vor Ort gewährleistet.

Die Servicestelle Familienfreundliches Studium beim Deutschen Studentenwerk unterstützt die Entwicklung und nachhaltige Verstetigung von Unterstützungsangeboten für Studierende mit Familienaufgaben. Sie wird gefördert vom BMBF. Daneben gibt es 47 Studentenwerke, die Sozialberatung für Studierende anbieten, zum Teil durch Beratungsstellen, die sich auf die Belange Studierender mit Kind spezialisiert haben. Auch viele Hochschulen haben Beratungsstellen für Studium mit Kind geschaffen.

Psychologische Beratung

Bei persönlichen Problemen und Lernstörungen können die Studierenden Studienberatungsstellen und psychosoziale Beratungsdienste der Studentenwerke aufsuchen.

Berufsberatung

Seit dem Beginn des Bologna-Prozesses haben immer mehr Hochschulen sogenannte Career Center oder Career Services gegründet, um die Studierenden bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen.

Sogenannte Career Center oder Career Services informieren und beraten die Studierenden zum einen in der Übergangsphase vom Studium in ihren beruflichen oder wissenschaftlichen Werdegang. Die konkreten Angebote können vielfältig sein und reichen vom Bewerbungstraining bis zum individuellen Coaching. Als besonders erfolgreich erwiesen haben sich Mentorenprogramme, die Studierende und bereits im Beruf etablierte Absolventinnen und Absolventen zusammenführen.

Auch den Praxisbezug der Studienprogramme können Career Services verbessern helfen, indem sie den Austausch zwischen Lehre und Arbeitswelt stärken. Konkret kann das durch Bearbeitung aktueller Praxisbeispiele in Lehrveranstaltungen geschehen, durch in Unternehmen bearbeitete Projekte und Abschlussarbeiten, den Einsatz qualifizierter Lehrkräfte aus der Praxis oder durch von Lehrenden begleitete Praxisphasen.

Als drittes Element sollen die Career Center das Kontaktmanagement zwischen Hochschulen und Arbeitgebern gewährleisten sowie auch die konkrete Vermittlung von Praktikanten und Absolventen übernehmen. Beispiele sind Praktikums- und Stellenbörsen, *Career Books* mit Portraits der Absolventinnen und Absolventen oder Firmenkontaktmessen. Auch in der Karriereplanung des wissenschaftlichen Nachwuchses können die Career Center dazu beitragen, Verlässlichkeit zu gewährleisten und Perspektiven außerhalb der Wissenschaft aufzuzeigen.

12.8. Fördermaßnahmen für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Definition der Zielgruppe

Die Zielgruppe der Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung sind in erster Linie funktionale Analphabetinnen und Analphabeten.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Im November 2016 haben Bund und Länder die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026 ausgerufen, die an die Erkenntnisse und Resultate der 2012 ins Leben gerufenen „Nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener 2012–2016“ anknüpft. Als breites gesellschaftliches Bündnis bezieht die Dekade unter anderem die Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Volkshochschulverbände mit ein. Ziel der Nationalen Dekade ist es, die Lese- und Schreibkompetenzen sowie das Grundbildungsniveau Erwachsener in Deutschland anzuheben.

Nähere Informationen sind Kapitel 8.5. zu entnehmen.

Die Volkshochschulen tragen maßgeblich zur Verbesserung der Situation von Menschen bei, die nicht lesen und schreiben können.

12.9. Unterstützung und Beratung im Sinne des lebenslangen Lernens

Lernberatung

Im Rahmen des lebenslangen Lernens hat die Bildungsberatung in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie wird als eine Voraussetzung der Sicherung des individuellen Rechts auf Bildung und der Schaffung von mehr Durchlässigkeit und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen verstanden. Trotz der verstärkten Bemühungen ist insbesondere die Weiterbildungsberatung in Deutschland aufgrund der Vielzahl der Institutionen und Zuständigkeiten sowie der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen immer noch sehr heterogen. Seit dem Jahr 2017 bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bundesweit ein Info-telefon zur Weiterbildungsberatung an.

Psychologische Beratung

Über psychologische Beratung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildung liegen keine Informationen vor.

13. MOBILITÄT UND INTERNATIONALISIERUNG

13.1. Einführung

Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland sind die staatlichen Funktionen und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dies ergibt sich aus dem *bundesstaatlichen Prinzip*, das im Grundgesetz verankert ist (Art. 20 Abs. 1 – R1). Für den Bereich des Bildungswesens fehlt eine ausdrückliche, umfassende Kompetenzzuweisung an den Bund. Die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik fällt gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes daher in die Zuständigkeit der Länder (vgl. Kapitel 1.3.). Für die auswärtigen Angelegenheiten und damit die Pflege der internationalen Beziehungen im Bildungsbereich auf staatlicher Ebene hingegen ist der Bund zuständig (Art. 73 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 2 Grundgesetz). In der Praxis ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten und der Kulturhoheit der Länder die Notwendigkeit einer engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in Artikel 23 Grundgesetz und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG – R10) vom März 1993 geregelt. Danach muss die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union maßgeblich berücksichtigen, wenn bei einem Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse der Länder betroffen sind (vgl. Kapitel 1.3.). Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, muss seit der Föderalismusreform I von 2006 darüber hinaus die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden.

Zusammenarbeit im Rahmen der Kultusministerkonferenz

Die umfangreiche Mitwirkung der Länder an der auswärtigen Kulturpolitik, den internationalen Kulturbeziehungen sowie der europäischen Zusammenarbeit erfolgt über die Kultusministerkonferenz (KMK); ihr Koordinierungsgremium in diesem Bereich ist die *Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten* (EuKiA). Die Kommission befasst sich mit der Zusammenarbeit in der EU in Bildungs-, Kultur- und Forschungsfragen sowie mit der Bildungs- und Kulturtätigkeit des Europarates. Dabei erarbeitet sie für die Länder einvernehmliche Positionen, die frühzeitig in die Beratungen des Bundes, anderer Länderkonferenzen und der Wissenschaftsorganisationen eingebracht werden können. Ferner behandelt die Kommission Grundsatzfragen der auswärtigen Kulturpolitik und erarbeitet eine abgestimmte Auffassung der Kultusministerkonferenz. Sie berät Fragen der bilateralen auswärtigen Kulturpolitik, bei der die Länderbeteiligung sowohl im Rahmen von Kulturabkommen als auch bei sonstigen Maßnahmen für den Kulturaustausch erfolgt. Im multilateralen Bereich befasst sich die Kommission in erster Linie mit der bildungs- und kulturpolitischen Mitwirkung der Länder in den Gremien und Fachkonferenzen der UNESCO und der OECD. Im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen findet ein regelmäßiger Dialog mit dem Bund, insbesondere dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Auswärtigen Amt, statt.

Zu Angelegenheiten der Europäischen Union orientiert sich die Meinungsbildung in der KMK nach einem „Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union“ vom Dezember 2007 an den folgenden Rahmenbedingungen:

- Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Schule und Hochschule
- Förderung und Sicherung der Mobilität für Lehrende und Lernende
- Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt in Deutschland
- Vertretung der Interessen der Länder im nationalen und internationalen Kontext

In ihrer Vereinbarung unterstützt die KMK die europäische Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur in einem Europa, das den kulturellen Reichtum und die Vielfalt der Bildungssysteme entsprechend den gewachsenen Traditionen der Mitgliedstaaten bewahrt. Des Weiteren betont sie die Bedeutung der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik als Kernbereiche der Eigenstaatlichkeit der Länder und die Eigenständigkeit der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturkooperation, die nicht der Wirtschafts-, Sozial- oder Beschäftigungspolitik untergeordnet werden können.

Richtlinien der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Der Bundesregierung gilt die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik neben den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen als die „dritte Säule“ der deutschen Außenpolitik. Das Auswärtige Amt nennt folgende Ziele und Aufgaben der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Jahr 2018:

- Ermöglichung von Zugang zu Kultur und Bildung über soziale, geografische und politische Grenzen hinweg
- Schutz von Kulturgütern durch Programme zum Kulturerhalt und Wiederaufbau sowie Unterstützung der UNESCO
- Stärkung des europäischen Gedankens
- Unterstützung der Agenda 2030
- Förderung von Koproduktion von Wissen und Kultur
- Förderung der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit
- Förderung von Bildungsbiografien mit Bezug zu Deutschland

13.2. Mobilität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Mobilität von Schülerinnen und Schülern

Erasmus+ ist das Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014 bis 2020) mit einem Budget in Höhe von knapp 14,8 Milliarden Euro. Das Programm soll – zur Unterstützung der Ziele der EU-Strategie 2020 – Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit voranbringen. In seiner Laufzeit sollen mehr als 4 Millionen Menschen in Europa – insbesondere Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Lehrkräfte und junge Freiwillige – Stipendien und Zuschüsse für einen Aufenthalt zu Lernzwecken im Ausland erhalten.

Im schulischen Bereich fördert Erasmus+ unter der Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen – die Fortbildung von Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie pädagogischem Fachpersonal an Schulen und vorschulischen Einrichtungen.

Unter der Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch guter Praxis – werden Partnerschaften unter Schulen bzw. vorschulischen Einrichtungen sowie weitere, auch sektorübergreifende Partnerschaften gefördert, die sich auf die Schulentwicklung und Lehrkräftebildung richten. Die Projektförderung schließt Kurzzeitbegegnungen und längere Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ein.

In der beruflichen Bildung werden darüber hinaus Auslandsmobilitäten von Auszubildenden des dualen Systems sowie von Schülerinnen und Schülern in vollzeitschulischen Berufsausbildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen, durch die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) gefördert.

Nationale Agentur für Erasmus+ im Bereich Schulbildung ist der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK). Im Auftrag der Länder ist er unter anderem zuständig für die Programmverwaltung, die Beratung von Antragstellern, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Auswertung der Projektergebnisse. Der PAD ist außerdem Nationale Koordinierungsstelle für eTwinning, einer Plattform zur Vernetzung und digitalen Zusammenarbeit von Schulen in Europa und über eTwinning Plus mit weiteren außereuropäischen Staaten. Weitere Informationen über Erasmus+-Schulbildung und eTwinning sind unter www.kmk-pad.org und in den sozialen Netzwerken unter <https://www.facebook.com/kmkpad> und <https://twitter.com/kmkpad> erhältlich.

Für eine Vertiefung des Verständnisses für andere Kulturen ist die persönliche Begegnung unerlässlich. Seit Jahrzehnten werden daher AUSTAUSCHMAßNAHMEN durchgeführt, oft im Rahmen von Schulpartnerschaften oder grenzüberschreitenden regionalen Kooperationsprogrammen, die sowohl auf Ebene der Länder als auch koordiniert durch den PAD und bezuschusst aus Fördermitteln des Auswärtigen Amtes bzw. der Europäischen Union oder weiterer Geldgeber (z. B. Jugendwerke, Stiftungen) durchgeführt werden.

Im Jahr 2019 nahmen rund 30.000 Schülerinnen und Schüler an den Austauschprogrammen des PAD teil. Im Jahr 2020 ist diese Zahl aufgrund der Corona-Pandemie deutlich geringer ausgefallen, ca. 95 Prozent der geplanten Austauschbegegnungen mussten abgesagt werden. Den zahlenmäßig größten Anteil stellten 2019 die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Schulpartnerschaften ihre Partner in Deutschland bzw. im Ausland besuchen und gemeinsam am Schulunterricht teilnehmen. Diese Partnerschaften werden seit vielen Jahren aus Mitteln des Auswärtigen Amtes mit den USA, Staaten in Ost-, Mittelost- und Südosteuropa, den baltischen Staaten sowie mit Israel gefördert. Im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) des Auswärtigen Amtes können seit 2008 Zuschüsse für Austauschmaßnahmen mit Schulen in der ganzen Welt beantragt werden. Zudem werden auch im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ Austausch- oder Kooperationsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler in Europa durchgeführt und gefördert.

Daneben wird die europäische und internationale Dimension auch durch die vom PAD im Auftrag des Auswärtigen Amtes durchgeführten Programme „Internationales Preisträgerprogramm“ (IPP) zur Förderung der Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache (unter Beteiligung von rund 90 Staaten) und „Deutschland Plus“ (zurzeit 18 Nationen) gefördert. Im IPP werden die Schülerinnen und Schüler zu einem vierwöchigen Aufenthalt mit Studienprogramm,

Sprachkurs und Unterkunft bei einer Gastfamilie nach Deutschland eingeladen, bei dem sie in internationalen Gruppen organisiert sind. Im Programm „Deutschland Plus“ absolvieren die ausländischen Schülerinnen und Schüler in nationalen Gruppen einen zwei- bis dreiwöchigen Gastfamilienaufenthalt, im Laufe dessen sie gesonderten Unterricht in Deutsch als Fremdsprache erhalten und im Unterricht der Gastgeschwister hospitieren. Insgesamt werden im Rahmen beider Programme jährlich mehr als 900 Schülerinnen und Schüler nach Deutschland eingeladen. Beide Programme werden seit 1959 vom PAD koordiniert und begingen 2019 ihr 60-jähriges Bestehen.

Mit Frankreich besteht seit 1986 eine Vereinbarung über einen mittelfristigen individuellen Schüleraustausch, der einen zwei- bis dreimonatigen Aufenthalt im Partnerland mit einem entsprechenden Gegenbesuch des Austauschpartners umfasst (BRIGITTE-SAUZAY-Programm). Zusätzlich gibt es seit dem Schuljahr 2000/2001 das einjährige Austauschprogramm VOLTAIRE (sechs Monate in Deutschland, sechs Monate in Frankreich).

Darüber hinaus existieren auf Länderebene weitere Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit Partnerschulen im Ausland durchgeführt werden.

Über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – R84) werden in Abhängigkeit vom elterlichen und eigenen Einkommen Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 mit bis zu 580 Euro monatlich gefördert. Findet der Auslandsaufenthalt dagegen im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, ist auch ein kürzerer Aufenthalt von mindestens zwölf Wochen förderungsfähig. Für die Hinreise zum Ausbildungsort und für die Rückreise wird zudem ein Reisekostenzuschlag in Höhe von jeweils 250 Euro geleistet, wenn der Ausbildungsort in Europa liegt. Anderenfalls wird ein Reisekostenzuschlag in Höhe von jeweils 500 Euro geleistet. Die Förderung nach dem BAföG erfolgt für Schülerinnen und Schüler als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Auszubildende haben die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland zu absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient.

Im Rahmen von Erasmus+ (2014–2020) betreut die NA beim BIBB den Bereich der Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung. Für die Lernenden trägt der Erwerb internationaler Qualifikationen sowie sprachlicher und interkultureller Kompetenzen zu einer internationalen Berufskompetenz bei, die für Arbeitsmarkt und individuelle Karriereplanung von wachsender Bedeutung ist. Die durchschnittliche Dauer der im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitte beträgt zwischen zwei und fünf Wochen. In Deutschland hat die Zahl der beantragten und bewilligten Auslandsaufenthalte im Rahmen der Mobilitätsprojekte für Lernende im Bereich der beruflichen Bildung im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich zugenommen. Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Projekte 26.858 Stipendien an Auszubildende sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler vergeben.

Im Rahmen der Leitaktion von Erasmus+ „Lernmobilität für Einzelpersonen“ werden in der Zielgruppe der Lernenden auch Aufenthalte im Ausland für Absolventinnen

und Absolventen von beruflichen Aus- und Weiterbildungsgängen gefördert, deren Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Die Auslandsaufenthalte sollten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung internationale fachliche Qualifikationen sowie den Erwerb sprachlicher und interkultureller Kompetenzen ermöglichen.

Seit dem Jahr 2015 können sich Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen, die über eine Internationalisierungsstrategie verfügen und Erasmus+ Mobilitätsprojekte in guter Qualität abgeschlossen haben, im Programm Erasmus+ akkreditieren. Sie erhalten die Erasmus+ Mobilitätscharta Berufsbildung und profitieren so von vereinfachten Verfahren bei der Antragstellung und Durchführung der Projekte. Im Jahr 2018 haben sich 18 Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen neu akkreditieren lassen. Damit verfügen insgesamt 119 Institutionen über die Erasmus+ Mobilitätscharta Berufsbildung.

Über das Förderprogramm „AusbildungWeltweit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) können zudem Auslandsaufenthalte von Auszubildenden sowie von Ausbilderinnen und Ausbildern in Ländern gefördert werden, die nicht am Programm Erasmus+ teilnehmen. Das BMBF hat die NA beim BIBB mit der Durchführung des Programms beauftragt. Im Jahr 2018 wurden 232 Auslandsaufenthalte für Auszubildende, 71 Auslandsaufenthalte für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie 41 vorbereitende Besuche bewilligt. Auf der Website www.ausbildung-weltweit.de finden sich alle erforderlichen Informationen rund um Antragstellung und Projektdurchführung sowie Erfahrungsberichte von ehemaligen Teilnehmenden.

Darüber hinaus berät die bei der NA beim BIBB angesiedelte „Informations- und Beratungsstelle für Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung“ (IBS) im Auftrag des BMBF Auszubildende, qualifizierte Fachkräfte und Unternehmen zu weiteren Fördermöglichkeiten für weltweite Auslandsaufenthalte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Im Jahr 2018 hat die IBS etwa 3.000 Beratungen zu Auslandsaufenthalten im Bereich der beruflichen Bildung durchgeführt.

Die bilateralen Austauschprogramme des BMBF in der beruflichen Bildung zielen auf eine über die EU-Programme hinausgehende Kooperation mit für Deutschland besonders wichtigen Partnerländern ab. Die Austauschmaßnahmen sind in der Regel in längerfristige Partnerschaften zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Kammern und anderen Akteuren in der beruflichen Bildung eingebettet und sollen neben der Förderung der Mobilität von Auszubildenden und Verantwortlichen für die Berufsbildung auch der Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle in der beruflichen Bildung dienen. Das BMBF fördert seit 1980 gemeinsam mit dem französischen Bildungs- und dem Arbeitsministerium ProTandem, die Deutsch-Französische Agentur für den Austausch in der beruflichen Bildung mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung zu intensivieren. Durch den Aufbau dauerhafter Strukturen der Kooperation und die gleichzeitige Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungsakteuren werden berufliche Lernerfahrungen während der Lehre unterstützt. Im Jahr 2018 wurden im Rahmen des Programms rund 3.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert. Seit 1980 haben insgesamt mehr als 100.000 Personen an einem Austausch teilgenommen.

Das Deutsch-Israelische Programm zur Zusammenarbeit in der Berufsbildung ist eine Kooperation zwischen dem israelischen Ministerium für Arbeit und Soziales und dem BMBF. Das Programm eröffnet Berufsbildungsexpertinnen und -experten sowie Auszubildenden aus unterschiedlichen Berufsbereichen die Möglichkeit, fachlich

voneinander zu lernen, die jeweils fremde Alltagsrealität zu erfahren und so das Verständnis füreinander zu vertiefen. Das Programm wird von der NA beim BIBB im Auftrag des BMBF durchgeführt. Im Jahr 2019 wurde das 50. Jahr dieser Zusammenarbeit in Deutschland und Israel feierlich zelebriert.

Im März 2015 hat die Kultusministerkonferenz eine neue „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ verabschiedet. Um auf die Anforderungen einer globalisierten Arbeitswelt besser reagieren zu können, wurden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten während der Ausbildung deutlich verbessert.

Lehrkräftemobilität

Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf die europäische und internationale Dimension des Unterrichts kommt Auslandserfahrungen besondere Bedeutung zu. Eine große Zahl von Lehramtsstudierenden nimmt die Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt während des Studiums wahr, sei es im Rahmen des Programms Erasmus+, das nicht nur Auslandsaufenthalte an Hochschulen, sondern auch an Gastschulen ermöglicht, oder im Rahmen des Fremdsprachenassistentenprogramms des PAD, bei dem angehende Fremdsprachenlehrkräfte ausgetauscht werden.

Im ältesten internationalen Austauschprogramm im Schulbereich fördern Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) bereits seit 1905 den Erwerb und die Verbreitung der deutschen Sprache bei ausländischen Schülerinnen und Schülern. Als Sprach- und Kulturbotschafter Deutschlands unterstützen die Assistentenkräfte die Lehrkräfte an den aufnehmenden Schulen im Deutschunterricht sowie auch in anderen Fächern und außerunterrichtlich. Die FSA-Programme sollen die Freude am Erlernen der Fremdsprache wecken, die Sprechfertigkeit der teilnehmenden Studierenden, aus den Partnerländern oder aus Deutschland, vervollkommen, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und einen Beitrag zur beruflichen Qualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten. Der PAD vermittelt deutsche Studierende an Schulen und auch an Hochschulen in den Partnerländern. Im Gegenzug werden ausländische Studierende als FSA an Schulen in den deutschen Ländern vermittelt. Zurzeit führt der PAD das FSA-Programm mit 14 Staaten weltweit durch, darunter Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, die Russische Föderation und China. Für den FSA-Einsatz in Frankreich wurden die Teilnahmevoraussetzungen erleichtert: Neben Studierenden des Lehramts sind auch Studierende aller anderen Studiengänge, die Interesse an einem bezahlten Schulpraxisinsatz in Frankreich haben, für das Online-Bewerbungsverfahren des PAD zugelassen.

Trotz der Corona-Pandemie konnte das FSA-Programm mit den meisten Partnerstaaten erfolgreich durch- und fortgeführt werden: Im Programmjahr 2020/2021 nehmen über 900 deutsche und ausländische Studierende am FSA-Programm des PAD teil.

Seit 2019 unterstützt der DAAD mit seinem neu aufgelegten Programm „Lehramt.International“ (Laufzeit Ende 2018 bis Ende 2022) die Internationalisierung der Lehramtsausbildung in Deutschland. Die übergreifenden Ziele des Programms „Lehramt.International“ lauten:

- Angehende Lehrerinnen und Lehrer sollen zum Umgang mit internationaler Diversität und kultureller Vielfalt an deutschen Schulen befähigt werden.

- Das Programm leistet einen Beitrag zur internationalen Positionierung und Sichtbarkeit der Lehramtsstudiengänge.
- Das Programm trägt dazu bei, in den hochschuleigenen und gesetzlichen Rahmenbedingungen die Hindernisse für eine systematische Internationalisierung der Lehramtsausbildung abzubauen.

Der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderem Bildungspersonal im Schulbereich dienen verschiedene bilaterale Hospitations- und Austauschprogramme des PAD, die mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, den USA und China durchgeführt werden. Im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) des Auswärtigen Amtes werden zudem in Deutschland Fortbildungsmaßnahmen und Hospitationen für ausländische Deutschlehrkräfte aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Asien, Lateinamerika und Afrika durchgeführt, an denen Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen teilnehmen können. Im Jahr 2019 nahmen an diesen Programmen etwa 650 Lehrkräfte teil.

Darüber hinaus finanzieren die deutschen Länder und die Bundesregierung seit über 50 Jahren das Weiterbildungsprogramm der KMK für Ortslehrkräfte an Deutschen Schulen im Ausland und DSD-Schulen: Jedes Jahr kommen im Rahmen dieses Programms ca. 30 Ortslehrkräfte nach Deutschland, hospitieren und unterrichten an deutschen Schulen. Dabei tauchen sie tief in das deutsche Schulwesen ein, verbessern ihre Kenntnisse zur Landeskunde auch über die deutschen Grenzen hinweg und bringen ihre Sprachkenntnisse auf den neuesten Stand. Viele dieser so fortgebildeten Lehrkräfte übernehmen anschließend höherwertige Aufgaben in ihren Heimatschulen.

Weitere Fortbildungsangebote für deutsche Lehrkräfte im Ausland bzw. ausländische Lehrkräfte in Deutschland bieten entsprechende Programme der Europäischen Union (Programm Erasmus+) sowie bilateral konzipierte Veranstaltungen wie z. B. das deutsch-französische Qualifizierungsprogramm für Lehrkräfte an Schulen mit bilingualem Unterricht oder das vom BMBF geförderte Programm „Europa macht Schule“, bei dem europäische Gaststudierende am Unterricht einer deutschen Schulklasse teilnehmen und im Rahmen eines Projektes ihr Heimatland vorstellen.

Darüber hinaus existieren auf Länderebene weitere Austauschprogramme für Lehrkräfte.

Bei der Internationalisierung der Berufsbildung in Deutschland kommt dem Berufsbildungspersonal eine Schlüsselrolle zu. Viele Berufsbildungsinstitutionen nutzen die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich, um die notwendigen Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen ihrer zunehmend internationalen Ausrichtung zu unterstützen.

Neben der Zielgruppe der Lernenden werden im Programm Erasmus+ in der Leitaktion „Mobilität“ auch Auslandsaufenthalte des Berufsbildungspersonals gefördert. Ziel ist die individuelle Fortbildung des Personals und die Förderung der Internationalisierung der Ausbildungsabteilungen und Berufsbildungsinstitutionen. Die Aufenthalte dauern im Durchschnitt weniger als eine Woche. Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Mobilitätsprojekte 6.029 Auslandsaufenthalte für Fachkräfte der Berufsbildung bewilligt.

13.3. Mobilität in der Hochschulbildung

Studierendenmobilität

Die Globalisierung, das Zusammenwachsen Europas und die Entstehung eines Europäischen Hochschulraums eröffnen neue Perspektiven für Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Gute Fremdsprachenkenntnisse sowie persönliche Erfahrungen mit den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, mit Kultur und Mentalität anderer Staaten gehören in vielen Bereichen bereits zum selbstverständlichen Anforderungsprofil von Akademikern. Diesen Entwicklungen tragen neben den Programmen der EU zur Förderung von Hochschulkooperation und Mobilität der Studierenden auch nationale, regionale und bilaterale Programme zur Förderung von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika, zur finanziellen Förderung und zur Weiterentwicklung von Studienangeboten Rechnung. Dazu zählen u. a. die Förderung eines Auslandsaufenthaltes und insbesondere eines vollständigen Auslandsstudiums innerhalb der EU oder in der Schweiz im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sowie Sonderförderprogramme einiger Länder.

Im April 2013 haben Bund und Länder eine gemeinsame „Strategie der Wissenschaftsminister/innen für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ beschlossen. Für wichtige Handlungsfelder der Internationalisierung werden darin gemeinsame Zielvorstellungen entwickelt. Das Papier geht von dem Leitgedanken aus, dass Internationalisierung ein zentraler Baustein der institutionellen Profilentwicklung der deutschen Hochschulen ist. Bund und Länder wollen diesen Prozess unterstützen und haben sich auf gemeinsame Zielvorstellungen und Handlungsansätze in neun Handlungsfeldern verständigt:

- Strategische Internationalisierung
- Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Etablierung einer Willkommenskultur
- Etablierung eines internationalen Campus
- Steigerung der Auslandsmobilität der Studierenden
- Steigerung der internationalen Attraktivität des Hochschulstandorts Deutschland
- Gewinnung exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem Ausland
- Ausbau internationaler Forschungs Kooperationen
- Etablierung von Angeboten transnationaler Hochschulbildung

Die Umsetzung der Internationalisierungsziele soll durch die Länder und den Bund in eigener Verantwortlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und unter Respektierung der Hochschulautonomie erfolgen.

Durch Auslandsaufenthalte während des Studiums können angehende Akademikerinnen und Akademiker zusätzliche Kompetenzen erwerben und ihre Persönlichkeit entwickeln. Internationale Erfahrungen werden zudem auf dem Arbeitsmarkt und in der Wissenschaft immer wichtiger. Bund und Länder streben deshalb an, dass jede zweite Hochschulabsolventin und jeder zweite Hochschulabsolvent studienbezogene Auslandserfahrung gesammelt hat und mindestens jeder Dritte einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten oder 15 ECTS nachweisen kann.

Bereits heute ist die Mobilität gut entwickelt. Insgesamt studierten im Wintersemester 2019/2020 an deutschen Hochschulen 319.902 internationale Studierende.

Gleichzeitig studieren immer mehr Deutsche im Ausland mit dem Ziel, dort einen Hochschulabschluss zu erwerben: Im Jahr 2017 waren insgesamt etwa 140.000 deutsche Studierende an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben. Bezogen auf die Zahl deutscher Studierender im Inland ist der Anteil deutscher Studierender im Ausland von 2,1 Prozent im Jahr 1991 auf 5,2 Prozent im Jahr 2017 angestiegen.

Die wichtigsten Gastländer für deutsche Studierenden, die ihren Abschluss im Ausland erwerben möchten, sind Österreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten, China und Frankreich. Diese sieben Staaten nahmen zusammen etwa Dreiviertel der Auslandsstudierenden auf. Auf die Mitgliedstaaten der EU entfielen mehr als zwei Drittel (68,6 Prozent) der deutschen Studierenden im Ausland, weitere 14,1 Prozent gingen in andere europäische Staaten. Insgesamt blieben somit 82,7 Prozent der deutschen Studentinnen und Studenten im Ausland in Europa. 8,3 Prozent entschieden sich für ein Studium auf dem amerikanischen Kontinent, 6,8 Prozent für ein solches in Asien, 1,5 Prozent für einen Studienaufenthalt in Australien und Ozeanien sowie 0,7 Prozent für einen solchen in Afrika. Informationen zum Fremdsprachenassistentenprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) der Kultusministerkonferenz (KMK), bei dem angehende Fremdsprachenlehrkräfte ausgetauscht werden, sind dem Abschnitt zur Lehrkräfte-mobilität in Kapitel 13.2. zu entnehmen.

Die Aufgabe, die Hochschulbeziehungen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern zu fördern, obliegt in Deutschland in besonderer Weise dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) als Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Hochschulen sowie deren Studierendenschaften. Die Programme des DAAD zur Förderung der Internationalisierung an deutschen Hochschulen zielen darauf ab, die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Auslandsstudium bzw. ein Auslandspraktikum, für die internationale Zusammenarbeit und den Aufbau strategischer Partnerschaften der Hochschulen und für die Weiterentwicklung der Studiengänge und Hochschulabschlüsse zu schaffen. Zudem sollen bereits durchgeführte Maßnahmen zur Internationalisierung in eine die gesamte Hochschule umfassende Internationalisierungsstrategie eingebunden werden.

Die Internationalisierung von Hochschulen wird dabei als komplexer Prozess verstanden, der die Interessen der Studierenden und Wissenschaftler, der Hochschulen, die Ziele der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, der nationalen Wissenschaftspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit und die Anforderungen aller internationalen Partner miteinander verbindet.

Anfang 2020 beschloss der DAAD eine neue „Strategie 2025“: In dieser stehen drei strategische Handlungsfelder im Vordergrund:

1. „Potenziale weltweit erkennen und fördern“:

Die Vergabe von Stipendien bleibt ein Kerngeschäft des DAAD. Allein 2019 konnten rund 25.000 deutsche und ausländische Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler durch Stipendien und in Individualprogrammen gefördert werden.

2. „Strategische Vernetzung von Wissenschaft fördern“: Dazu gehören internationale Studiengänge und das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden PROMOS (www.daad.de/promos), mit dem Kurzaufenthalte deutscher Studierender im Ausland finanziert werden. Im Rahmen des 2010 aus Mitteln des BMBF

aufgelegten Programms wurden im Jahr 2019 von 312 Hochschulen 15.012 Stipendien vergeben. Um den spezifischen Bedingungen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gerecht zu werden, hat das BMBF über den DAAD ein spezifisches Programm für die Internationalisierung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gestartet. Es werden Anbahnungs- und Vorbereitungsmaßnahmen, die Entwicklung von Modell- und Kooperationsprojekten mit internationalen Partnern, sowie Individualstipendien für Studierende, Lehrende und Forschende vergeben.

3. „Expertise in die internationalen Beziehungen einbringen“: Zukünftig wird der DAAD seine Expertise noch stärker auf den Informationsbedarf und die Beratung in- und ausländischer Hochschulen und der Akteure im akademischen Austausch ausrichten. Durch seine jahrzehntelange Programmarbeit und sein einzigartiges Außennetzwerk von 18 Außenstellen sowie 51 Informationszentren (IC) und Information Points (IP) verfügt der DAAD über umfassende Kenntnisse der Wissenschafts- und Hochschulsysteme auf der ganzen Welt.

Neben diesen drei strategischen Handlungsfeldern benennt die DAAD-Strategie 2025 auch acht sogenannte Schlüsselthemen: „Diversität und Chancengerechtigkeit“, „Innovation und Transfer“, „Freiheit von Wissenschaft“, „Globale Fragen“, „Internationale Fachkräfte für Wissenschaft und Wirtschaft“ sowie „Digitaler Wandel“.

Im Rahmen von Erasmus+ (2014–2020) nimmt der DAAD darüber hinaus im Auftrag des BMBF die Aufgaben einer Nationalen Agentur wahr und ist damit zuständig für die Durchführung von Erasmus+ für den Hochschulbereich. Im Rahmen dieses Mobilitätsprogrammes wird u. a. die Auslandsmobilität von Studierenden (Studium und Praktikum) gefördert. Voraussetzung für die Förderung sind grenzüberschreitende Hochschulabkommen und die Verpflichtung, dass die volle Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch die Heimathochschule garantiert ist. Zudem müssen die teilnehmenden Hochschulen im Besitz einer gültigen *Erasmus Charta for Higher Education* sein. Zwischen Anfang Juni 2017 und Ende Mai 2019 wurden insgesamt 33.104 Studierende aus Deutschland für ein Auslandsstudium und 8.867 Studierende für ein Auslandspraktikum gefördert. Umgekehrt verbrachten im selben Zeitraum rund 32.700 Erasmus-Studierende aus anderen Ländern einen studienbezogenen Aufenthalt an einer deutschen Hochschule. Nähere Informationen sind im Internet erhältlich (<http://eu.daad.de>).

Eine Förderung von Auslandsstudien ist auch auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG – R84) möglich (siehe auch Kapitel 3.3.). Studierende können innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz für ein vollständiges Studium im Ausland Förderung nach dem BAföG erhalten. Gefördert werden zudem befristete Studienaufenthalte und Praktika innerhalb wie außerhalb Europas. Neben diesen Fördermöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen in einigen Ländern landesweite Programme zur Förderung der internationalen Studierendenmobilität.

Wissenschaftsmobilität

Austauschmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Hochschulen bilden neben der Hochschulkooperation einen Schwerpunkt der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Der Personenaustausch geschieht im Rahmen von Stipendienprogrammen für Wissenschaftler und Dozenten, die vor allem vom DAAD und der Alexander von Humboldt-Stiftung betreut werden. Die Evaluation der internationalen Austausch-

programme wird in der Regel durch unabhängige Agenturen oder Gutachter durchgeführt.

Im Jahr 2018 sind rund 49.600 ausländische Wissenschaftler/innen an deutschen Hochschulen angestellt, darunter sind etwa 3.400 Professorinnen und Professoren. Seit 2008 ist die Zahl des ausländischen Wissenschaftspersonals um 90 Prozent gestiegen, seit 2015 um 15 Prozent. Mit 36 Prozent stammt die größte Gruppe des ausländischen Wissenschaftspersonals aus Westeuropa. An zweiter und dritter Stelle der Herkunftsregionen stehen Asien und die Pazifikregion (18 %) sowie Mittel- und Südosteuropa (14 %). Die wichtigsten Herkunftsländer sind Italien, China, Indien und Österreich. Von den ausländischen Professorinnen und Professoren kommen allein 67 Prozent aus Westeuropa. Ausländische Wissenschaftler/innen stellen 12 Prozent des gesamten Wissenschaftspersonals.

Auch an den vier größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (AUFE) Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie Helmholtz- und Leibniz-Gemeinschaft arbeiteten im Jahr 2018 rund 13.000 angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Seit 2010 hat sich deren Zahl beinahe verdoppelt.

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland auch rund 32.700 Aufenthalte internationaler Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler von in- und ausländischen Organisationen gefördert. Bei Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern handelt es sich dabei um Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich ohne Anstellung im Rahmen einer finanziellen Förderung für eine befristete Dauer in Deutschland aufhalten und dabei in Lehre und Forschung an Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen tätig sind. Es sind vor allem drei große Förderorganisationen, die die überwiegende Mehrzahl der Aufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland unterstützen: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), DAAD und Alexander von Humboldt-Stiftung. Die DFG fördert allein 46 Prozent aller Gastaufenthalte, der DAAD 40 Prozent und die Alexander von Humboldt-Stiftung 7 Prozent. Zusammen tragen sie zur Finanzierung von 93 Prozent aller Aufenthalte bei.

Auch im Rahmen des Erasmus+-Programms der Europäischen Union werden temporäre Auslandsaufenthalte von Gastdozent/innen gefördert. Diese Gastdozenturen innerhalb Europas können zwischen zwei und 60 Tagen dauern. Die Förderung umfasst dabei Lehraufenthalte sowohl von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Professor/innen von Universitäten und Forschungseinrichtungen als auch von Angestellten in Unternehmen.

Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in anderen Ländern arbeiten zum einen fest angestellt an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Zum anderen absolvieren viele deutsche Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler mit Förderung unterschiedlicher Einrichtungen einen temporären Forschungs- und Lehraufenthalt im Ausland.

Nach den verfügbaren Daten arbeiten die meisten deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen in der Schweiz, gefolgt von Universitäten in Großbritannien und Österreich. Diese Rangfolge gilt auch in Bezug auf die Zahlen der deutschen Professorinnen und Professoren im Ausland. Die größten Anteile der

deutschen an allen ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind mit 43% in Österreich und mit 31% in der Schweiz zu beobachten.

Im Jahr 2018 sind rund 14.700 Aufenthalte deutscher Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland von in- und ausländischen Organisationen gefördert wurden. Von ihnen wurden 76 Prozent durch den DAAD unterstützt, 6 Prozent durch die DFG, 13 Prozent durch weitere deutsche Förderorganisationen und 5 Prozent durch ausländische Förderorganisationen.

Außerdem haben sich 2018 insgesamt rund 3.100 Gastdozentinnen und Gastdozenten aus Deutschland im Rahmen des Erasmus+-Programms im Ausland aufgehalten.

Statistiken zur internationalen Mobilität von Wissenschaftlern und Forschern finden sich in der jährlich aktualisierten Publikation *Wissenschaft weltoffen* (www.wissenschaft-weltoffen.de).

13.4. Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Lernendenmobilität

Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung soll durch die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit zur Entwicklung von Qualität und Innovationen sowie zur Stärkung der europäischen Dimension in der beruflichen Aus- und Weiterbildung beigetragen werden.

Der PAD ist der größte Partner der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) bei der Durchführung des vom Auswärtigen Amt geförderten internationalen Freiwilligendienstes „kulturweit“. Der Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit, sich für sechs oder zwölf Monate im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zu engagieren. Seit 2009 vermittelt der PAD in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) im Rahmen von „kulturweit“ junge Freiwillige aus Deutschland an ausländische Schulen (DSD-Schulen), an denen das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) erworben werden kann sowie an Deutsche Schulen im Ausland. Die Schulen liegen vorwiegend in Staaten Mittel- und Osteuropas; weitere Einsatzorte befinden sich in Lateinamerika, Asien und Afrika. Je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten unterstützen die Freiwilligen, die zwischen 18 und 26 Jahre alt sind, dort das schulische Angebot, indem sie z. B. Hausaufgabenbetreuung übernehmen, Unterrichtsprojekte zu verschiedensten Themen anbieten, sich im Schultheater engagieren, das Sport-, Kunst- oder Musikangebot ergänzen, Öffentlichkeits- oder Alumni-Arbeit betreiben etc. Jährlich werden vom PAD etwa 200 Freiwillige vermittelt.

In Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW), der französischen Agence du Service Civique und der Mehrzahl der Länder organisiert der PAD zudem seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Deutsch-Französischen Freiwilligendienst an Schulen. Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, die für zehn Monate an einer Schule im Partnerland eingesetzt werden. Sie haben die Möglichkeit, bei schulischen und außerschulischen Aktivitäten mitzuwirken und sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten einzubringen. Sie können am Schulalltag mitwirken und diesen durch ihre Kultur und Sprache bereichern. Pro Jahr sollen jeweils bis zu 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermittelt werden.

Lehrkräftemobilität

Im Rahmen von Erasmus+ betreut die NA beim BIBB den Bereich der Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung. Im Jahr 2018 wurden im Rahmen dieser Projekte 1.452 Auslandsaufenthalte von Lehrenden in der Erwachsenenbildung gefördert.

13.5. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Europäische, globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung

Ihre Leitvorstellungen zur europäischen Dimension im Schulwesen legte die Kultusministerkonferenz (KMK) erstmals im Juni 1978 in der Empfehlung „Europa im Unterricht“ dar, die im Dezember 1990 neu gefasst wurde. Im Mai 2008 hat die KMK vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Europa eine Fortschreibung der Empfehlung unter dem Titel „Europabildung in der Schule“ beschlossen. Gemäß der Neufassung hat die Schule die Aufgabe, in der Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten und Inhalten der europäischen Geschichte und des europäischen Einigungsprozesses Kompetenzen und Einstellungen zu vermitteln, die zu einem gelingenden Leben in Europa befähigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen:

- die geographische Vielfalt des europäischen Raumes mit seinen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen erschließen
- die politischen und gesellschaftlichen Strukturen Europas vor dem Hintergrund ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede vergleichen und schätzen
- die Bedeutung der europäischen Institutionen im Hinblick auf ihre Aufgaben und Arbeitsweise beurteilen
- sich mit den prägenden geschichtlichen Kräften in Europa, vor allem der Entwicklung des europäischen Rechts-, Staats- und Freiheitsdenkens, auseinandersetzen und Rückschlüsse auf aktuelle Entwicklungen und persönliche Handlungsoptionen ziehen
- die Entwicklungslinien, Merkmale und Zeugnisse einer gemeinsamen europäischen Kultur in ihrer Vielfalt wahrnehmen und zu ihrem Schutz bereit sein
- den kulturellen Reichtum der Vielsprachigkeit in Europa erkennen
- die Geschichte des europäischen Gedankens und die Integrationsbestrebungen der Staaten Europas würdigen
- die Notwendigkeit des Interessenausgleichs und des gemeinsamen Handelns in Europa zur Lösung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und politischer Probleme innerhalb der europäischen Staaten und darüber hinaus erkennen
- ein Bewusstsein und die Bereitschaft für die erforderliche Mobilität im zusammenwachsenden Europa in Studium, Ausbildung und Beruf entwickeln
- sich der Bedeutung des eigenen Engagements für ein demokratisches Europa und eine friedliche Welt bewusst werden

Grundsätzlich sollen alle Fächer zur Erschließung der europäischen Dimension in Unterricht und Erziehung einen Beitrag leisten. Die praktische Umsetzung ist vor allem die Aufgabe der Fächer mit gesellschafts- und wirtschaftskundlichen Inhalten, des Deutschunterrichts und des Fremdsprachenunterrichts. Die Bildungspläne und Lehrpläne der verschiedenen Schularten und -stufen enthalten in differenzierter Weise konkrete Ziele und Themen sowie Hinweise auf geeignete Lerninhalte, zweckmäßige

Arbeitsformen und wünschenswerte Einstellungen. Darüber hinaus können u. a. interdisziplinäre und multilaterale Projekte, Schülerwettbewerbe, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften sowie der Austausch von Lehrkräften und Fremdsprachenassistentenkräften für die Entwicklung der europäischen Dimension genutzt werden. In diesem Rahmen kommt auch verstärkt den neuen Informationstechnologien Bedeutung zu, die Begegnung, Zusammenarbeit und Austausch ermöglichen. Dem hohen Stellenwert europäischer Themen wird auch in den Schulbüchern Rechnung getragen. Daneben erstellen die Landesinstitute für Schulentwicklung und die Landeszentralen für politische Bildung Handreichungen und Materialsammlungen für die Lehrkräfte.

Zur Weiterentwicklung des Lernbereichs „Europabildung in der Schule“ hat die KMK folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Umsetzung des Beschlusses der KMK zur „Europabildung in der Schule“ bei der Neufassung von Lehrplänen und Bildungsstandards
- Modellversuche zur Förderung der „Europabildung in der Schule“ in Unterricht und Schule
- Berücksichtigung der europäischen Dimension und von Fremdsprachenkenntnissen in der Lehrkräfteausbildung
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte zum Thema „Europa“ und zur europäischen Dimension im Unterricht
- Sicherung des Prüfkriteriums „europäische Dimension im Unterricht“ bei der Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln
- Förderung und Anwendung des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios
- Förderung des bilingualen Unterrichts
- Förderung der Projektarbeit zu europäischen Themen und mit europäischen schulischen Partnern

In einer globalisierten Welt werden interkulturelle Kompetenzen als Schlüsselqualifikationen für alle Kinder und Jugendlichen immer wichtiger. Die KMK hat deshalb in ihrer im Dezember 2013 neugefassten Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ die Potenziale kultureller Vielfalt hervorgehoben und Eckpunkte für die Arbeit in den Schulen entwickelt, die um Anregungen für Bildungsverwaltungen und für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzt werden. Interkulturelle Kompetenz bedeutet dabei nicht nur die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen und Kulturen, sondern vor allem die Fähigkeit, sich mit den eigenen Bildern vom Anderen zu befassen und dazu in Bezug zu setzen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entstehung dieser Bilder zu kennen und zu reflektieren.

Deutsche Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nutzen die durch die Bildungsprogramme der Europäischen Union gegebenen Möglichkeiten zum Erwerb europaweiter fachlicher, methodischer, sprachlicher und interkultureller Kompetenzen.

Einen zentralen Beitrag dazu, die europäischen Nachbarn und das gemeinsame kulturelle Erbe kennen zu lernen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verständigung zu entwickeln, leistet der Fremdsprachenunterricht. Zugleich ermöglicht er den Erwerb interkultureller und sprachlich-kommunikativer Kompetenz. Dem Fremd-

sprachenunterricht wird traditionell in Deutschland große Bedeutung beigemessen, in den letzten Jahren ist noch eine Intensivierung und Diversifizierung zu verzeichnen.

In allen Ländern ist fremdsprachlicher Unterricht bereits im Lehrplan der Grundschulen als Pflichtfach in den Jahrgangsstufen 3 und 4 fest verankert (siehe Kapitel 5.3.). Zum Teil geschieht dies im Rahmen grenzüberschreitender regionaler Projekte zur Zusammenarbeit im Schulwesen. An beruflichen Schulen wird der Fremdsprachenunterricht, auch fachbezogen, intensiviert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in den weniger verbreiteten Fremdsprachen Italienisch und Spanisch hat in den letzten Jahren merklich zugenommen, in Nachbarschaftsregionen wird Dänisch, Niederländisch, Polnisch und Tschechisch unterrichtet. Im Dezember 2011 hat die KMK „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ beschlossen. Der Bericht der KMK „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013“ gibt einen Überblick über die Kompetenzbereiche und -erwartungen in den Lehrplänen und das Sprachenangebot sowie die Organisationsstrukturen des fremdsprachlichen Unterrichts in den Grundschulen der Länder.

Bilinguale Unterrichtsangebote wurden zunächst an Gymnasien entwickelt und sind nunmehr in zunehmendem Maße auch in Grundschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen und im berufsbildenden Bereich vertreten. In allen Ländern wird bilingualer Unterricht sowohl im Rahmen bilingualer Züge als auch als bilingualer Sachfachunterricht insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern angeboten. Dies betrifft in allen Ländern die Sprachen Englisch und Französisch. Nähere Informationen sind dem KMK-Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Eine besondere Variante der bilingualen Züge ist der Bildungsgang mit deutsch-französischem Profil zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen *Baccalauréat*, der auf deutscher Seite zurzeit an 74 Schulen angeboten wird. Das Angebot soll ausgebaut werden.

Im Rahmen des *Innovationskreises berufliche Bildung* haben Bundesregierung und Sozialpartner im Jahr 2007 Leitlinien für die zukunftsfähige Gestaltung der Berufsbildung beschrieben. Dabei wird die europäische Öffnung der nationalen Aus- und Fortbildungsregelungen als wichtiges Instrument angesehen, um eine international zukunftsfähige Qualifizierung sicher zu stellen. Bildungsangebote, die internationale Zusatzqualifikationen vermitteln, sind daher von allen an der Berufsbildung beteiligten Partnern besonders erwünscht. Diesbezügliche Angebote können beispielsweise in der Datenbank des Portals für duales Studium und Zusatzqualifikationen in der beruflichen Erstausbildung – AusbildungPlus – beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) recherchiert werden (www.bibb.de/ausbildungplus/de/).

Im März 2015 hat die KMK eine neue „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ verabschiedet. Um auf die Anforderungen einer globalisierten Arbeitswelt besser reagieren zu können, wurden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten während der Ausbildung deutlich verbessert. Dazu zählen fremdsprachliche Unterrichtsangebote, die an die erworbenen Kenntnisse der allgemeinbildenden Schule anknüpfen und berufsspezifisch erweitert werden. Durch die Teilnahme an einer Prüfung können interessierte Auszubildende ein Zertifikat erwerben, das das erreichte

Sprachniveau nach den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) dokumentiert.

Partnerschaften und Netzwerke

Unter der Leitaktion 2 „Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren“ fördert Erasmus+ im Schulbereich ein- bis dreijährige strategische Partnerschaften in unterschiedlichen Projekttypen und mit einer Kombination von Kostenbausteinen. In Deutschland wird die Aktion vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz durchgeführt. An „Strategischen Partnerschaften im Schulbereich“ können neben Schulen und vorschulischen Einrichtungen unterschiedliche Akteure mit thematischem Bezug zum Schulbereich teilnehmen, zum Beispiel Lehrkräftefortbildungsinstitute, Hochschulen oder Behörden. Auch bildungsbereichsübergreifende Projekte, deren thematischer Schwerpunkt im Schulbereich liegt, sind möglich. In der Regel sind an einer strategischen Partnerschaft Einrichtungen aus mindestens drei Programmstaaten beteiligt.

Das Netzwerk eTwinning als Teil des EU-Programms Erasmus+ ermöglicht es Lehrkräften aller Fächer, Schulformen und Jahrgangsstufen, Kontakte zu Partnerschulen in ganz Europa zu knüpfen und internetgestützte Unterrichtsprojekte zu verwirklichen. Die Teilnahme ist kostenlos. eTwinning bietet eine geschützte Lernumgebung mit Werkzeugen für die Umsetzung von Medienprojekten. Durch die Zusammenarbeit mit Partnerklassen in Europa können Schülerinnen und Schüler über eTwinning Fremdsprachen authentisch lernen sowie ihre Medienkompetenz verbessern. Ende 2020 waren aus Deutschland etwa 28.000 Lehrkräfte von rund 9.700 Schulen registriert. Im Rahmen europäischer Kontaktseminare und Workshops konnten 2019 rund 160 Lehrkräfte aus Deutschland an Fortbildungen teilnehmen. Im Jahr 2020 war dies aufgrund der Corona-Pandemie nur zu einem sehr geringen Teil möglich.

Im Jahr 2008 hat das Auswärtige Amt die Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) ins Leben gerufen. Die Initiative stärkt und verbindet ein weltumspannendes Netz von rund 2.000 Partnerschulen, an denen verstärkt Deutsch unterrichtet wird. Ziel ist es, das Interesse der Schülerinnen und Schüler an Deutschland und der deutschen Sprache weltweit zu fördern. Lehrkräfte, Eltern, Schulleitungen und Bildungsbehörden sollen dafür gewonnen werden, sich für die deutsche Sprache und deren nachhaltige Verankerung im Bildungssystem zu engagieren. Das wichtigste Instrument für die Vernetzung der Partnerschulen untereinander und mit Schulen in Deutschland ist die Website der Initiative (www.pasch-net.de), die als zentrale interaktive Plattform des PASCH-Netzwerks dient und 600.000 Schülerinnen und Schüler weltweit verbindet. Vernetzungsangebote für die zunehmende Zahl der Alumni untereinander nach der Schulzeit und als Orientierungshilfe für Studium und Ausbildung bietet die Plattform www.pasch-alumni.de. Das Auswärtige Amt koordiniert die Partnerschulinitiative und setzt sie gemeinsam mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA), dem Goethe-Institut, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und dem PAD um. Zu den Partnerschulen gehören die rund 140 Deutschen Schulen im Ausland und die etwa 1.100 Schulen in den nationalen Bildungssystemen der Partnerländer, die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der KMK anbieten. Die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der KMK – Erste Stufe (DSD I) und Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO) prüft Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

DSD I und DSD I PRO – und damit auf B1 zertifizierte sprachliche Kompetenzen in Deutsch – gelten als Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse für den Zugang zu einem Studienkolleg in Deutschland. Die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der KMK – Zweite Stufe (DSD II) prüft Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2/C1 des GER. Ein DSD II gilt als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlich sind. Des Weiteren sind mehr als 600 vom Goethe-Institut betreute Schulen Teil des PASCH-Netzwerks, die Deutsch als Unterrichtsfach eingeführt haben oder ausbauen wollen („Fit-Schulen“), sowie 27 Deutsch-Profil-Schulen. Aufgabe des PAD ist es, durch langfristige Schulpartnerschaften einen Beitrag zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen zu leisten und das Interesse am modernen Deutschland und seiner Gesellschaft zu fördern. Über gezielte Vermittlungsmaßnahmen und eine virtuelle Börse für Schulpartnerschaften (www.partnerschulnetz.de) sind bereits zahlreiche Partnerschaften mit Schulen im Ausland entstanden. An Deutschen Schulen im Ausland und an nationalen Schulen in den Partnerländern, die das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz anbieten (DSD-Schulen) sowie an den vom Goethe-Institut betreuten „Fit-Schulen“ werden mehr als eine halbe Million Schüler unterrichtet; die Schülerzahlen steigen kontinuierlich.

Darüber hinaus werden DSD I-Prüfungen im Rahmen binationaler Kooperationen (DSD-Länderprojekte/regionale Kooperationen im DSD-Bereich) an teilnehmenden Schulen auf der Grundlage Gemeinsamer Absichtserklärungen bzw. Rahmenvereinbarungen durchgeführt.

Der PAD unterstützt darüber hinaus Schulen, die internationale Austauschmaßnahmen durchführen, durch die Kooperation mit Stiftungen. So werden durch die Initiative „JIA-Schulpartnerschaften“ der Deutsche Telekom Stiftung Schulen gefördert, die MINT-orientierte Projekte mit Schulen in Osteuropa durchführen. Gemeinsam mit der Zentrale für das Auslandsschulwesen (ZfA) und dem PAD fördert die Deutsche Telekom-Stiftung die Hospitation angehender MINT-Lehrkräfte in Osteuropa. Über den Mercator Schulpartnerschaftsfonds Deutschland-China der Stiftung Mercator werden Leuchtturm-Projekte im deutsch-chinesischen Schulaustausch unterstützt. Ab 2020 findet in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsnetzwerk China gGmbH statt.

Das Auslandsschulwesen ist ein zentrales Element der Auswärtigen Kultur und Bildungspolitik (AKBP). Leitlinien des Auslandsschulwesens sind die Begegnung zwischen Gesellschaft und Kultur Deutschlands und des Gastlandes, die Sicherung und der Ausbau der Schulversorgung deutscher Kinder im Ausland sowie die Förderung des Deutschunterrichts im ausländischen Schulwesen. Die gemeinsame Abstimmung zwischen Bund und Ländern betreffend die schulische Arbeit im Ausland erfolgt im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland, der in Kapitel 2.7 erläutert ist.

Deutsche Schulen im Ausland sind Orte der Begegnung und des interkulturellen Dialogs. Mit bilingualen Unterrichtsangeboten und den binationalen Bildungsgängen und Abschlüssen an Deutschen Schulen im Ausland trägt das Auslandsschulwesen zur Wertschätzung und Internationalisierung der deutschen Abschlüsse im Ausland bei.

Am Ende der Schulzeit steht in der Regel ein deutscher oder binationaler Abschluss: Vergeben werden der deutsche Hauptschulabschluss, der Mittlere Schulabschluss,

Abschlüsse der beruflichen Bildung und das Abitur. Daneben können Abschlüsse des Sitzlandes und Abschlüsse der International Baccalaureat Organisation (IBO) erworben werden, die unter bestimmten Bedingungen zum Hochschulzugang in Deutschland führen können.

Im Sekundarbereich I werden an den Deutschen Schulen im Ausland grundsätzlich alle Bildungsgänge angeboten. Die Formen der Differenzierung werden nach Bedarf angewendet und erfolgen nach Zielen und Vorgaben der Kultusministerkonferenz wie in Kapitel 6.2 beschrieben. Die Abschlüsse und Berechtigungen am Ende der Sekundarstufe I werden in Prüfungen erworben, die seit 2008 auf der Grundlage von zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben der Kultusministerkonferenz durchgeführt werden.

Weltweit einheitlich hat die Kultusministerkonferenz ab dem Jahr 2016 an Deutschen Schulen im Ausland das Deutsche Internationale Abitur für Unterricht und Prüfungen der gymnasialen Oberstufe eingerichtet. Innerhalb des deutschen Abiturs kann zukünftig bis zur Hälfte des Unterrichts auf Englisch oder in der Sprache des Landes stattfinden, in dem die Deutsche Schule ihren Sitz hat. Das Deutsche Internationale Abitur ermöglicht ebenfalls, dass Fächer und Prüfungen des Sitzlandes im deutschen Abitur berücksichtigt werden können. Voraussetzung dafür ist es, gemeinsam mit dem Partnerland entsprechende Vereinbarungen zu schaffen. Der Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau einer Erstsprache bleibt dafür die Grundlage.

Mit der Stärkung der Stellung bilingualer und fremdsprachiger bzw. landesssprachiger Elemente in den Abschlüssen setzt die Kultusministerkonferenz ein Zeichen für die interkulturelle Begegnung und den Austausch mit anderen Bildungssystemen und Bildungstraditionen. Alle deutschen Bildungsgänge im Ausland zielen auch weiterhin auf die Durchlässigkeit zu den Bildungsgängen in Deutschland und den Anschluss an jeweils höhere deutsche Bildungsgänge und Abschlüsse.

Nähere Informationen zur Vermittlung von Freiwilligen im Rahmen des Freiwilligendienstes „kulturweit“ und zum Austausch von Freiwilligen mit Frankreich in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) durch den PAD sind Kapitel 13.4. zu entnehmen.

Gemeinsam mit der Fulbright-Kommission werden Fortbildungen für Lehrkräfte und angehende Lehrkräfte in den USA organisiert.

13.6. Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der Hochschulbildung

Europäische, globale und interkulturelle Dimension der Lehre

Die Hochschulen engagieren sich auf vielfältige Weise für die Stärkung der internationalen Dimension und werden dabei von Bund und Ländern sowie den Mittlerorganisationen (u. a. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Alexander von Humboldt-Stiftung) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unterstützt. Hervorzuheben sind die intensiven Bemühungen um den Ausbau englischsprachiger Studienangebote, die Einrichtung von *internationalen Studiengängen* und Studiengängen mit Doppelabschluss oder *Joint Degree*, den Aufbau von internationalen Studien- und Ausbildungspartnerschaften, die Einrichtung von Bachelorstudiengängen mit integrierten Auslandsphasen, den Aufbau internationaler Doktorandenkollegs und strategischer internationaler Hochschulpartnerschaften sowie der Einsatz ausländischer Gastdozenten. Um die akademische Anerkennung zwischen den

europäischen Partnerhochschulen zu erleichtern und die Mobilität der Studierenden zu unterstützen, wurde in Deutschland das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*) eingeführt. Die Anwendung von ECTS erfolgt in allen gestuften Studiengängen. Im Rahmen der Leitaktion 1 (Mobilität von Individuen) im Hochschulbereich des EU-Programms Erasmus+ ist der Abschluss von *Learning Agreements* (Lernvereinbarungen) verpflichtend, in denen zwischen Heimathochschule, ausländischer Gasthochschule und Studierenden ein Studienprogramm vereinbart wird. Der besseren Akzeptanz von Hochschulabschlüssen und -graden im Ausland dient das *Diploma Supplement*, das ausgehend von einer gemeinsamen Initiative der EU, des Europarates und der UNESCO in Deutschland 1999 entwickelt wurde und meist in englischer Sprache verfasst ist. An Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen geben die Hochschulen flächendeckend ein *Diploma Supplement* aus, Absolventen von Diplom- und Staatsexamenstudiengängen erhalten das *Diploma Supplement* auf Nachfrage.

Europäische und internationale Studiengänge zeichnen sich durch ein Studienkonzept aus, das von Anfang an die internationale Dimension einbezieht und einen oder mehrere Studienabschnitte an einer ausländischen Hochschule als festen Bestandteil integriert. Einige Hochschulkooperationen und Austauschprogramme wurden von den beteiligten Hochschulen so weit entwickelt, dass neben deutschen Studienabschlüssen auch ausländische oder gemeinsame Abschlüsse erworben werden können (Doppelabschluss oder *Joint Degree*). Studium und Prüfungen werden nach einem zwischen den Partnerhochschulen abgestimmten Lehr- und Prüfungsplan durchgeführt. Im Sommersemester 2020 werden an deutschen Hochschulen 276 grundständige und 520 weiterführende Studiengänge mit internationalem Doppelabschluss angeboten.

Eine wachsende Zahl von Hochschulen bietet europäisch ausgerichtete Studiengänge auch im Rahmen der weiterführenden Studiengänge an, insbesondere in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und im Ingenieurwesen.

Eine Übersicht über die angebotenen internationalen Studiengänge findet sich auf den Internetseiten des DAAD. Insgesamt bieten die Hochschulen in Deutschland nach dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz knapp 2.000 sowohl grundständige als auch weiterführende internationale Studiengänge an. Damit leisten die deutschen Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Deutschland. Dazu trägt auch das seit 2001 geförderte DAAD-Programm *Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland* bei, mit dem gemeinsam mit Partnern vor Ort Curricula nach deutschem Vorbild entwickelt werden. Diese Angebote dienen unter anderem dazu, hochqualifizierte Doktoranden für deutsche Hochschulen zu gewinnen. Zudem wurde zu diesem Zweck von Bund und Ländern im Zusammenwirken mit den Wissenschaftsorganisationen eine internationale Imagekampagne für ein Studium in Deutschland ins Leben gerufen, die seit 2008 vom DAAD und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Dach der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ fortgesetzt wird. Der DAAD unterstützt im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und in Absprache mit den Wissenschaftsorganisationen durch das Konsortium GATE-Germany die deutschen Hochschulen in ihrem internationalen Hochschulmarketing. Zur besseren Betreuung und Integration der ausländischen Studierenden, Doktoranden und Wissenschaftler in Deutschland wurden in den letzten Jahren neue Service-

stellen (z. B. Welcome-Centers) und verschiedene allgemeine, akademische und soziale Angebote geschaffen sowie verstärkt die digitalen Kanäle genutzt. Mit der Web-Seminar-Serie „Hochschulmärkte weltweit“ bringt der DAAD die Hochschulen und das DAAD-Netzwerk direkt miteinander in Kontakt. Mit Blick auf eine gezielte Fachkräftegewinnung sollen diese Angebote und Strukturen für die große Anzahl ausländischer Studierender und Doktoranden verstärkt und ausgebaut werden. Das betrifft besonders die Phase der Orientierung und Vorbereitung, die Studienverlaufsbetrachtung als auch Angebote für den Übergang vom Studium in den Beruf.

Die Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden auch für ausländische Doktoranden immer attraktiver. Im Jahr 2019 förderte die DFG insgesamt 245 Graduiertenkollegs, darunter 41 Internationale Graduiertenkollegs. Der Anteil ausländischer Doktoranden ist an den Graduiertenkollegs wesentlich höher als in anderen Formen der Doktorandenausbildung. Auf internationale Nachfrage stoßen zudem die Internationalen Promotionsprogramme des DAAD, die *International Max-Planck Research Schools* und die *Graduate Schools*.

Partnerschaften und Netzwerke

Die Erasmus+-Leitaktion 2 fördert die Internationalisierung von europäischen Hochschulen im Rahmen von strategischen Partnerschaften und Wissensallianzen sowie die Netzwerkbildung und gemeinsame Projekte zum Kapazitätsaufbau in europäischen Nachbarschaftsregionen und weltweit internationalen Partnerschaften. In Deutschland wird die Aktion von der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD durchgeführt.

Die *Deutsch-Französische Hochschule* (DFH) ist ein Verbund von deutschen und französischen Mitgliedshochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Sekretariat sich in Saarbrücken befindet. Aufgabe der DFH ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich im Hochschul- und Forschungsbereich. Sie fördert u. a. die Einrichtung und Durchführung gemeinsamer integrierter Studiengänge und vergibt Stipendien an die Teilnehmer. Im Juni 2020 bot die DFH 186 integrierte binationale und trinationale Studiengänge in verschiedenen Fachrichtungen an. Es sind rund 6.400 Studierende und rund 300 Doktoranden an der Deutsch-Französischen Hochschule eingeschrieben.

Neben der bundesweit agierenden DFH gibt es auch in den Ländern Hochschulnetzwerke, in deren Rahmen gemeinsame integrierte Studiengänge angeboten werden und eine Koordinierung von Studierendenaustausch und Forschungskooperationen erfolgt.

Mit dem DAAD-Programm „Strategische Partnerschaften und Thematische Netzwerke“ werden deutsche Hochschulen beim Aufbau strategischer Partnerschaften und thematischer Netzwerke mit einer oder mehreren ausgewählten Hochschulen im Ausland unterstützt, um so ihr internationales Profil zu stärken. Das Programm fördert Partnerschaften mit unterschiedlicher Ausrichtung, die aus Mitteln des BMBF über einen Zeitraum von vier Jahren finanziert werden.

13.7. Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung

Auf EU-Ebene wurden in der "erneuerten europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung" die Schwerpunkte der europäischen Zusammenarbeit in der Politik der Erwachsenenbildung für 2012 bis 2020 festgelegt. Die Agenda stützt sich unter anderem auf den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020). Die nationale Koordinierungsstelle für die Europäische Agenda Erwachsenenbildung hat ihren Sitz bei der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB).

Sowohl im Rahmen des Weiterbildungsmonitorings, wie beispielsweise beim *Adult Education Survey* (AES), als auch in Hinblick auf europäische Weiterbildungsnetzwerke wie etwa die *European Association of Regional & Local Authorities for Lifelong Learning* (EARLALL) gewinnt die europäische bzw. internationale Dimension der Weiterbildung an Bedeutung. Dies gilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes ebenso wie für den der Länder.

Partnerschaften und Netzwerke

Die Erasmus+-Leitaktion 2 fördert strategische Partnerschaften in der Erwachsenenbildung und in der beruflichen Bildung. Dabei handelt es sich um länderübergreifende Projekte, die auf den Transfer, die Entwicklung und/oder die Umsetzung von Innovation und bewährten Verfahren abzielen. Für strategische Partnerschaften in der Erwachsenenbildung und in der Berufsbildung ist in Deutschland die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) zuständig. Dort ist auch die nationale Koordinierungsstelle für die „E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa“ (EPALE) angesiedelt. Die mehrsprachige Online-Plattform ist ein Angebot der Europäischen Kommission, das Organisationen und Fachkräften der Erwachsenenbildung zur grenzüberschreitenden Vernetzung dient.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Anbahnung von Kooperationen und Geschäftsbeziehungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist das Ziel der Arbeitsstelle *International Marketing of Vocational Education* (iMOVE) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), die ihren Sitz beim BIBB in Bonn hat. iMOVE unterstützt vorwiegend kleine und mittelständische Bildungsunternehmen bei der strategischen Planung und Realisierung ihres Engagements im Ausland mit einem umfangreichen Serviceangebot, zu dem Publikationen, Seminare und Konferenzen sowie Delegationsreisen gehören. Mit der Marke „Training – Made in Germany“ wirbt iMOVE im Ausland zudem für deutsche Kompetenz in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

13.8. Bilaterale Übereinkommen und internationale Zusammenarbeit

Bilaterale Übereinkommen

Für den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Fremdsprachenassistenten und Lehrkräften basieren die traditionellen Programme des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) im Wesentlichen auf Vereinbarungen, die in zwischenstaatlichen Abkommen über die Zusammen-

arbeit im Bereich der Bildung und der Kultur getroffen wurden. Der PAD ist Partner der Kultusministerien und Senatsverwaltungen der Länder, wenn es um die internationalen Kontakte und die internationale Erziehung in den Schulen geht; ferner ist der PAD Partner des Auswärtigen Amtes bei der Umsetzung der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Zur Förderung der schulischen Zusammenarbeit zwischen zwei Staaten kooperiert der PAD eng mit den bilateralen Jugendwerken bzw. den Fach- und Förderstellen der internationalen Jugendarbeit und wirkt zudem in zahlreichen Kommissionen und Ausschüssen mit.

Innerhalb der europäischen Union ist die Überzeugung gewachsen, dass gezielte Anstrengungen in Richtung einer praxisorientierten Ausbildung für den Übergang in Beschäftigung notwendig sind, um einerseits die Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen zu verbessern und damit andererseits die hohe Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Viele europäische Staaten haben daraufhin nationale Reformen angestoßen und auch Gesetzesnovellen im Bereich der beruflichen Bildung auf den Weg gebracht. Deutschland weist eine vergleichsweise niedrige Jugendarbeitslosigkeit auf (6,0 Prozent im Januar 2019 laut EUROSTAT).

Zur Unterstützung der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in enger Abstimmung mit den relevanten Ressorts und Organisationen im September 2013 die Zentralstelle der Bundesregierung für internationale Berufsbildungskoooperation im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingerichtet, an der sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Auswärtige Amt mit eigenem Personal beteiligen. Die Zentralstelle tritt im Ausland als German Office for Cooperation in Vocational Education & Training (GOVET) auf und übernimmt drei zentrale Aufgabenbereiche:

- GESCHÄFTSSTELLENFUNKTION FÜR DEN RUNDEN TISCH zur internationalen Berufsbildungskoooperation, in dem sich unter Federführung des BMBF die an der internationalen Berufsbildungskoooperation beteiligten Ressorts abstimmen
- ONE-STOP-SHOP, d. h. zentraler Ansprechpartner für Anfragen nationaler und internationaler Akteure der Berufsbildungszusammenarbeit
- BEGLEITUNG der internationalen bilateralen Berufsbildungskoooperationen des BMBF

Zusammenarbeit im Rahmen weltweiter Programme und Organisationen

Kopenhagen-Prozess im Bereich der beruflichen Bildung

Mit der *Kopenhagener Erklärung* vom November 2002 haben die Bildungsminister der EU-Mitgliedstaaten und die europäischen Sozialpartner konkrete Themenfelder und Umsetzungsschritte zur Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung definiert. Deutschland hat den Kopenhagen-Prozess von Anfang an aktiv mitgesteuert und ist in allen wesentlichen Arbeitsgruppen vertreten, die zur Umsetzung des Prozesses eingerichtet wurden. Als wichtigste Handlungsfelder der EU werden in der Kopenhagener Erklärung die Förderung von Transparenz, die Anerkennung von Qualifikationen und die Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung genannt. Auf europäischer Ebene werden vorrangig folgende Instrumente entwickelt bzw. weiterentwickelt:

- Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQF): Der EQF ist ein gemeinsamer europäischer Referenzrahmen, der aus acht Kompetenzniveaus besteht, dem die

Niveaus nationale Qualifikationsrahmen zugeordnet werden. Als Übersetzungsinstrument zwischen den unterschiedlichen nationalen Systemen macht er Qualifikationen in Europa transparenter und besser vergleichbar und fördert die grenzüberschreitende Mobilität von Lernenden und Beschäftigten.

- Das europäische Kreditpunktesystem für die berufliche Bildung (ECVET): Parallel zum Kreditpunktesystem ECTS im Hochschulbereich wird im Kopenhagen-Prozess an der Entwicklung eines Kreditpunktesystems für die berufliche Bildung gearbeitet. Ziel ist die Vergabe von Leistungspunkten für Ausbildungsmodulare zur Übertragung und Anrechnung von Ausbildungszeiten. ECVET soll als europäisches System auf freiwilliger Teilnahme gründen und unter Berücksichtigung geltender nationaler Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Bewertung, Beurteilung, Anerkennung und Qualitätssicherung angewendet werden.
- Das europäische Netzwerk zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung (EQAVET): Im August 2008 wurde im Rahmen des Aufbaus eines europäischen Netzwerks zur Qualitätssicherung in der Berufsbildung die Deutsche Referenzstelle für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung DEQA-VET gegründet. Sie ist Teil des Europäischen Netzwerks für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung EQAVET (*European Quality Assurance in Vocational Education and Training*) und beim BIBB angesiedelt. Grundlage der Arbeit von EQAVET ist die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung aus dem Jahr 2009.

Ein weiteres wichtiges Instrument ist der EUROPASS als einheitlicher Transparenzrahmen für Qualifikationen und Kompetenzen. Das Rahmenkonzept Europass umfasst insgesamt fünf Dokumente. Die Einzeldokumente sind:

- Europass-Lebenslauf
- Europass-Zeugniserläuterung (für Berufsbildungsabschlüsse)
- Europass-Mobilität
- Europass-Diplomzusatz (für Hochschulabschlüsse)
- Europass-Sprachenpass

Im Jahr 2005 wurde der Europass europaweit eingeführt. Die Dokumente dienen dazu, Kompetenzen und Qualifikationen der Bürgerinnen und Bürger der EU europaweit verständlich und gut vergleichbar darzustellen und somit die Mobilität zum Lernen und Arbeiten zu vereinfachen und zu fördern. In Deutschland ist das Nationale Europass Center (NEC) Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Europass. Es ist in der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim BIBB angesiedelt. Das NEC verwaltet die Datenbank zur Beantragung des Europass Mobilität. Ausgabestellen für den Europass Mobilität sind der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der KMK für den Schulbereich, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) für den Hochschulbereich sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen für die betriebliche Ausbildung.

Im Juli 2020 ging das neue Europass-Portal mit deutlich erweiterten Funktionen online. Zentrales Element der neuen Europass-Plattform ist das e-Portfolio. Hier können Nutzerinnen und Nutzer ihre persönlichen Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen dokumentieren, Zeugnisse und Zertifikate speichern sowie persönliche Ziele definieren. Für Bewerbungsprozesse kann das eigene Profil zeitlich befristet auch mit

ausgewählten Arbeitgebern geteilt werden. Daneben umfasst das Portal eine Job- und Weiterbildungssuche für ganz Europa. Weitere Funktionen sind der erweiterte Lebenslauf-Editor sowie der Bewerbungstracker, mit dem laufende Bewerbungen bearbeitet werden können. Das neue Europass-Portal bündelt außerdem weiterführende Informationen zu den Themen Lernen und Arbeiten in Europa sowie Informationen zu zentralen Fragen rund um Bildung und Beschäftigung in Europa.

Bisherige Europass-Dokumente wie der „Europass Mobilität“, die „Europass Zeugniserläuterungen“ und das „Diploma Supplement“ bleiben zunächst unverändert. Die Zeugniserläuterungen für duale Aus- und Weiterbildungsberufe stehen nach wie vor über die Internetseiten www.europass-info.de und www.bibb.de zum Download bereit.

Das vielsprachige Portal für Lernen und Arbeiten in Europa bietet einen geschützten, werbe- und kostenfreien Raum zur Selbstverwaltung von persönlichen Kompetenzen. Dabei stellt es sicher, dass die Nutzerinnen und Nutzer alleinige Kontrolle über ihre Daten haben und Dritte diese nicht einsehen können.

Mit dem Brügge-Kommuniqué verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, Sozialpartner und EU-Kommission im Dezember 2010 zur Konzentration auf die beiden Kernziele des strategischen Rahmens „Allgemeine und berufliche Bildung 2020“ der Europäischen Kommission und formulierten eine Reihe von kurzfristigen Zielen, die konkrete Maßnahmen für das Erreichen der strategischen Ziele aufzeigt. Außerdem wurde das Erfordernis einer höheren Arbeitsmarktrelevanz durch eine hochwertige Berufsbildung mit integrierter betrieblicher Praxis betont.

Im Juni 2015 trafen sich die verantwortlichen europäischen Ministerinnen und Minister für Berufsbildung in Riga zur Konferenz „Innovating for the Future of VET“. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner und der Europäischen Kommission diskutierten sie über zukünftige Herausforderungen der Arbeitswelt. Ihre Ergebnisse haben sie in den Rigaer Schlussfolgerungen festgehalten. Für den Zeitraum 2015–2020 wurden dort die folgenden fünf Prioritäten auf EU-Ebene festgelegt, um die Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu befördern:

- Förderung des „Work based learning“, d. h. des Lernens am Arbeitsplatz
- Weiterentwicklung von Mechanismen der Qualitätssicherung
- Verbesserung des Zugangs zur beruflichen Bildung und Qualifizierung für alle
- Stärkung der Schlüsselkompetenzen in den Curricula
- systematische Ansätze für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal in der Berufsbildung

Die Rigaer Schlussfolgerungen sollen als Richtlinien für den für den Berufsbildungsprozess in Europa dienen und werden u. a. durch eine Intensivierung der Europäischen Allianz für Ausbildung begleitet.

Mit der Annahme der aktualisierten Empfehlung über den Europäischen Qualifikationsrahmen durch den Rat am 22. Mai 2017 sowie der Empfehlung des Rates zur Wegdegang-Nachverfolgung von Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern vom 20. November 2017 wurden zwei wesentliche Einzelinitiativen der neuen Europäischen Agenda für Kompetenzen (Skills Agenda) veröffentlicht. Dies gilt im Grundsatz auch für den Europass, der nach Überarbeitung am 18. April 2018 durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union als umfassende Meta-Plattform beschlossen wurde.

Relevant ist zudem die Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (März 2018).

Aktuell ist darüber hinaus die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung (Advisory Committee on Vocational Training – ACVT) *Opinion on the Future of Vocational Education and Training Post 2020* vom 3. Dezember 2018 bedeutsam, in der die Relevanz von hochwertiger Berufsbildung (gleichwertig mit der Hochschulbildung) betont wird und eine übergreifende Ratsempfehlung zur Berufsbildung angelegt ist.

Der Bologna-Prozess

Wesentliche Impulse für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen gehen vom zwischenstaatlichen Bologna-Prozess aus, der auf der 1998 von den für Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Ministern Frankreichs, Italiens, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands verabschiedeten *Sorbonne-Erklärung* aufbaut. Der Bologna-Prozess wurde 1999 mit dem Ziel ins Leben gerufen, bis zum Jahr 2010 einen Europäischen Hochschulraum (*European Higher Education Area – EHEA*) zu schaffen, dessen Markenzeichen ungehinderte Mobilität durch Transparenz und Kompatibilität der gestuften Studienstruktur, Qualitätssicherungssysteme auf der Grundlage europäischer Standards und Richtlinien sowie gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen sind. Die Ziele des Bologna-Prozesses stehen in Einklang mit den Reformbestrebungen von Bund und Ländern im Hochschulbereich.

Im Mai 2018 sind die für Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister der nunmehr 48 Signatarstaaten in Paris zusammengekommen, um erneut Bilanz zu ziehen. Mit Blick auf die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Krisen wurde dabei besonders der Beitrag des Bologna-Prozesses zu Völkerverständigung und friedlichem Miteinander, zu Gleichberechtigung, kritischem Denken und Toleranz durch akademische Freiheit betont.

Um die Zusammenarbeit im Rahmen des Bologna-Prozesses weiterzuentwickeln und die Umsetzung der grundlegenden Verpflichtungen zu gewährleisten, haben die Ministerinnen und Minister in ihrem Abschlusskommuniqué die Einrichtung von Expertengruppen beschlossen, die sich auf die folgenden drei Themen konzentrieren sollen:

- ein dreistufiges System, das mit dem übergreifenden Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums kompatibel ist, und dessen erste zwei Stufen mit einem ECTS-System versehen sind;
- die adäquate Umsetzung der Lissaboner Anerkennungskonvention;
- Qualitätssicherung in Einklang mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum.

Deutschland hat in diesen drei Kernbereichen die Ziele des Bologna-Prozesses umgesetzt und stellt seine Erfahrungen anderen Teilnehmerstaaten zur Verfügung.

Das Bologna-Sekretariat hat derzeit seinen Sitz in Italien. Das Sekretariat wird die Arbeiten bis zum Jahr 2020 auf der Grundlage der Beschlüsse der Ministerkonferenz von 2018 organisieren. Hier wird es im Besonderen um die adäquate Umsetzung aller beschlossenen Vorhaben im gesamten Europäischen Hochschulraum gehen.

Bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses hat Deutschland auch in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte erzielt. Für die Weiterentwicklung des Europäischen Hochschulraumes liegen die Schwerpunkte gemäß dem gemeinsamen nationalen Bericht von KMK und BMBF zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2015–2018 aus deutscher Sicht auf der weiteren Förderung der Mobilität und des Austauschs, der Stärkung strategischer Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen im gesamten Europäischen Hochschulraum und der Förderung der Herausbildung von europäischen Hochschulnetzwerken bis zum Jahr 2024. Als besondere Herausforderung wird gegenwärtig die Gewährleistung von Wissenschaftsfreiheit und institutioneller Autonomie in allen Staaten gesehen.

Zu aktuellen Entwicklungen und praktischen Problemen der Umsetzung des Bologna-Prozesses berät die Arbeitsgruppe „Fortführung des Bologna-Prozesses“, die aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), des DAAD, der Studierenden, des Akkreditierungsrates, der Sozialpartner und des Deutschen Studentenwerks besteht. Bund und Länder unterstützen die Reform des deutschen Hochschulsystems mit zahlreichen Maßnahmen. Hierzu gehören unter anderem der Hochschulpakt zur Schaffung zusätzlicher Studienplätze, der Qualitätspakt Lehre zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre, der Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ für mehr Durchlässigkeit sowie Studienfinanzierungsinstrumente (Auslands-BAföG, Bildungskredit und Stipendien). Hinzu kommen die Mobilitätsförderung des Bundes über den DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Förderung des Projekts „nexus“ der HRK, das die Hochschulen bei der Umsetzung der Studienreform in Deutschland unterstützt.

Anerkennung ausländischer Studienleistungen und Studienabschlüsse

Deutschland hat das am 1. April 1997 verabschiedete *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* („Lissabon-Konvention“) am 1. Oktober 2007 ratifiziert. Das Übereinkommen sieht die erleichterte Anerkennung von ausländischen Studienleistungen und -abschlüssen vor und zielt einerseits auf die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs und andererseits auf die Bewertung von Hochschulqualifikationen zum Zweck des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt. Zuständig für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zugangs zu weiterführenden Studien wie auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Hochschulen. Die Führung ausländischer Hochschulgrade ist in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Auskünfte hierzu erteilen die Wissenschaftsministerien der Länder. Inhaber von ausländischen Hochschulqualifikationen können bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die im Sekretariat der KMK angesiedelt ist, eine Bewertung ihres Abschlusses beantragen. Für die Ausstellung einer ersten Bescheinigung wird eine Verwaltungsgebühr von derzeit 200 Euro erhoben, weitere Bescheinigungen kosten 100 Euro. Detaillierte Informationen zur Zeugnisbewertung sind auf der Internetseite der ZAB zu finden (www.kmk.org/zeugnisbewertung). Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bieten das vom BIBB im Auftrag der Bundesregierung verantwortete Informationsportal „Anerkennung in Deutschland“ (www.anererkennung-in-deutschland.de) sowie die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betriebene Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland.“ Das BIBB ist auf EU-Ebene seit 2016 auch das deutsche Beratungszentrum für Fragen zur Aner-

kennung ausländischer Berufsqualifikationen nach Artikel 57b der EU-Berufsankennungsrichtlinie.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist die zuständige Informations- und Gutachterstelle für Angelegenheiten der Bewertung und Einstufung ausländischer akademischer Bildungsnachweise in der Bundesrepublik Deutschland. Im internationalen Kontext arbeitet die ZAB eng mit den nationalen Äquivalenzzentren in den Ländern der Europäischen Union (NARIC), des Europarates und der UNESCO (ENIC) zusammen. Über die Datenbank anabin (<http://anabin.kmk.org>) stellt die ZAB Informationen zu den Bildungssystemen von rund 180 Staaten zur Verfügung. Der Datenbestand umfasst die Bewertung von über 34.000 ausländischen Bildungsabschlüssen und ist öffentlich zugänglich. Für Behörden steht ein passwortgeschützter Bereich zur Verfügung.

14. LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über laufende Reformen und Politikentwicklungen auf nationaler Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung seit 2018.

In der Einleitung werden die umfassende bildungspolitische Strategie sowie die Schlüsselziele für das gesamte Bildungswesen beschrieben. Zugleich wird betrachtet, wie der Reformprozess organisiert ist und wer die Hauptakteure des Entscheidungsprozesses sind.

Der Abschnitt zu laufenden Reformen und Politikentwicklungen ordnet die Reformen den folgenden breiten Themengebieten zu, die im Großen und Ganzen den Bildungsbereichen entsprechen:

- Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
- Schulbildung
- Berufsausbildung und Erwachsenenbildung
- Hochschulbildung
- Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit

Innerhalb der Themengebiete werden die Reformmaßnahmen in chronologischer Abfolge beschrieben. Dabei stehen die jüngsten Reformmaßnahmen an erster Stelle. Auch die Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus werden hier dargestellt.

Zum Schluss führt der Abschnitt über die europäische Perspektive Verweise zu Strategien auf europäischer Ebene auf, in denen der allgemeinen und beruflichen Bildung eine prominente Rolle zukommt.

Übergreifende nationale Bildungsstrategie und Kernziele

In Deutschland besteht Übereinstimmung darin, dass es angesichts des demographischen Wandels und mit Blick auf den sich abzeichnenden Fachkräftebedarf, aber auch aufgrund der Herausforderungen der Digitalisierung und der aktuellen Flüchtlingsmigration in den kommenden Jahren großer Anstrengungen zur Weiterentwicklung des deutschen Bildungssystems bedarf.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode wurde eine Reihe von Vorhaben angekündigt.

Für den Schulbereich wurden unter anderem die folgenden Initiativen ins Auge gefasst:

- Einleitung einer Investitionsoffensive für Schulen auf Grundlage einer Änderung von Art. 104c Grundgesetz (R1), die zusätzlich zum laufenden Schulsanierungsprogramm die Unterstützung der Länder bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur, insbesondere in Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen umfasst.
- Ermöglichung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter. Zu diesem Zweck soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter geschaffen werden. Gemeinsam mit den Ländern sollen die Angebote so ausgebaut werden, dass der Rechtsanspruch im Jahre 2025 erfüllt werden kann.
- Verbesserung der Ausstattung aller Schulen im Rahmen des *DigitalPakts Schule 2019–2024* von Bund und Ländern. Während der Bund für eine

bessere Ausstattung mit digitaler Technik in die kommunale Bildungsinfrastruktur investieren wird, qualifizieren die Länder die Lehrerinnen und Lehrer, damit sie digitale Medien didaktisch gut nutzen und digitale Kompetenzen vermitteln können. Gemeinsames Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und Lernbereichen eine digitale Lernumgebung nutzen können, um die notwendigen Kompetenzen in der digitalen Welt zu erwerben.

Als zentrales bildungs- und familienpolitisches Vorhaben will die Bundesregierung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 einführen. Zur Vorbereitung dieses Rechtsanspruchs beabsichtigt die Bundesregierung, Länder und Kommunen mit Finanzhilfen beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu unterstützen. Mit dem Beschluss „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ des Koalitionsausschusses vom Juni 2020 bekräftigt und beschleunigt die Bundesregierung ihr Vorhaben und stellt bis zu 1,5 Milliarden Euro zusätzlich für den Ganztagsausbau bereit. Damit werden nach Abschluss der entsprechenden Gesetzgebungsvorhaben insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro an Bundesmitteln für entsprechende Investitionen zur Verfügung stehen.

Im April 2019 ist eine Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes in Kraft getreten, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren, ohne dass die Hilfen auf „finanzschwache“ Kommunen beschränkt werden. Der neue Artikel 104c Grundgesetz ist die verfassungsrechtliche Grundlage für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Angesichts der Corona-Pandemie konnte der DigitalPakt genutzt werden, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich durch die Verlagerung von Unterricht nach Hause gezeigt haben.

Im Bereich der beruflichen Bildung und der Weiterbildung sieht der Koalitionsvertrag unter anderem die folgenden Maßnahmen vor:

- Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung
- Entwicklung einer Nationalen Weiterbildungsstrategie mit allen Akteuren, um alle Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder zu bündeln
- Ausbau der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung
- Stärkung der Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern
- Weitere Stärkung der Beruflichen Orientierung an allen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe in Zusammenarbeit mit den Ländern, insbesondere auch an Gymnasien

Der Verwirklichung dieser Ziele dienen unter anderem die Reform des Berufsbildungsgesetzes, die Verabschiedung der Nationalen Weiterbildungsstrategie und die Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel – Q 4.0. Zudem fördert der Bund Modellprojekte zur Berufsorientierung an Gymnasien.

Für den Hochschulbereich wurden unter anderem die folgenden Vorhaben angekündigt:

- Verstetigung der Bundesmittel im Rahmen der Nachfolge des Hochschulpaktes zur Stärkung von Hochschulen und Studium
- Verstetigung der Mittel aus dem Qualitätspakt Lehre in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates
- Fortsetzung und Erweiterung der Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern
- Ausbau des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Verbesserung der Leistungen (BAföG)

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorhaben haben Bund und Länder den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* ins Leben gerufen sowie die Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolgeprogramm des Qualitätspaktes Lehre geschlossen. In Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH wurde im Jahr 2020 die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gegründet. Der Bund hat eine Reform des BAföG durchgeführt, die zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden zudem kurzfristig weitere Änderungen im BAföG im Hinblick auf die Hinzuverdienstgrenzen und die Einkommensanrechnung vorgenommen.

Überblick über den Bildungsreformprozess und Akteure

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz (R1) nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder.

Der Umfang der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische Bildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen)
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung
- Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Nähere Informationen über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bildungsbereich sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. Für den Bereich Wissenschaft und Bildung sind die Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 91b Absatz 1 und 2 GG geregelt. Danach

können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Abs. 1) sowie zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Abs. 2) zusammenwirken.

Der Föderalismus hat sich als Vielfalt und Wettbewerb fördernde Staatsstruktur bewährt. Bund und Länder setzen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen notwendige Maßnahmen und Initiativen eigenständig um. Gewachsen sind zugleich die ländergemeinsame Verantwortung und die Notwendigkeit, in gesamtstaatlich relevanten Handlungsfeldern Ziele und abgestimmte Maßnahmen von Bund und Ländern zu verabreden.

Laufende Reformen und Politikentwicklungen

Die folgende Darstellung bezieht sich auf von allen Ländern in der Kultusministerkonferenz gemeinsam beschlossene Maßnahmen sowie auf Maßnahmen des Bundes. In ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen ergreifen die Länder vielfältige und umfangreiche Maßnahmen, die nicht gesondert aufgeführt werden können. Die Reformmaßnahmen der Länder, großteils mit substantieller Unterstützung oder in Kooperation mit dem Bund, betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Ausbau von Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten
- Maßnahmen zur Erhöhung der Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen
- Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftepotenzials
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule
- Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung, Lesekompetenz und des Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von beruflicher und universitärer Bildung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse
- Maßnahmen zur Digitalisierung im Schul- und Hochschulbereich

Das grundlegende Prinzip der Nachhaltigkeit soll zukünftig noch stärker im deutschen Bildungswesen verankert werden. Dazu hat die Nationale Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung im Juni 2017 den Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verabschiedet. Die Mitglieder der Nationalen Plattform sind für die Bundesregierung das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), für die Länder Vertreter und Vertreterinnen der KMK, der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Umweltministerkonferenz (UMK) sowie für die Kommunen ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Zudem sind Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft Mitglieder der Nationalen Plattform.

14.1. Reformen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

2020

Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus

In der dritten Märzwoche 2020 wurden in allen Ländern die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis auf eine Notbetreuung geschlossen.

Bis August/September 2020 sind alle Länder sukzessive zum Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung zurückgekehrt. Ziel ist nunmehr, den Regelbetrieb zu sichern und erneute flächendeckende Schließungen von Bildungs- und Betreuungsangeboten zu vermeiden. Zur Begleitung des Regelbetriebs führen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam die Corona-KiTa-Studie durch. Die Studie erforscht die Rolle der Kindertagesbetreuung im Infektionsgeschehen und untersucht, wie die Betreuung unter Pandemiebedingungen gelingen kann. Sie wird durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Robert Koch-Institut umgesetzt.

Mit der Einrichtung des Corona-KiTa-Rats im August hat das BMFSFJ zusätzlich ein Gremium für den Austausch und die Beratung der verschiedenen Akteure im Bereich Kindertagesbetreuung auf Bundesebene geschaffen. Der Rat begleitet den Regelbetrieb, tauscht sich zu aktuellen Entwicklungen im gesamten Bundesgebiet aus und berät zum weiteren Vorgehen. Neben dem BMFSFJ und Mitgliedern der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sind auch die Kommunen, die Gewerkschaften, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Kindertagespflege und die Bundeselternsprecher im Rat vertreten.

<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/Gemeinsamer-Rahmen-Prozess-stufenweise-%C3%96ffnung-Kindertagesbetreuungsangebote-AG-Kita-27.04.2020.pdf>

https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/JFMK-Beschluss_Gemeinsamer-Rahmen-der-L%C3%A4nder-f%C3%BCr-einen-stufenweisen-Prozess-zur-%C3%96ffnung-der-Kindertagesbetreuungsangebote.pdf

Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um eine gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen, unterstützt der Bund die Länder mit massiven Finanzhilfen beim Kita-Ausbau. Im Juni 2020 beschloss das Bundeskabinett im Rahmen des Konjunkturpaketes, zusätzlich eine Milliarde Euro für den Kita-Ausbau in den Jahren 2020 und 2021 bereitzustellen. Mit dem durch das Konjunkturprogramm ermöglichten „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ sollen 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege entstehen. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-ausbau>

2019

Bundesprogramm „ProKindertagespflege“

Das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ unterstützt die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. An 47 Modellstandorten werden jeweils eine Koordinierungsstelle, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sowie Sachkosten für die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern finanziert. Damit sollen an den Standorten z. B. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, zum Zusammenwirken mit Familien und zu Vertretungsregelungen umgesetzt werden. Das BMFSFJ stellt mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ in der dreijährigen Laufzeit von 2019 bis Ende 2021 Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die 47 Standorte werden mit jeweils bis zu 150.000 Euro pro Jahr gefördert.

<https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de/>

Das Gute-KiTa-Gesetz

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) unterstützt der Bund im Zeitraum 2019 bis 2022 die Länder mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro. Ziel des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes ist, durch länderspezifische Maßnahmen die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Länder Maßnahmen in zehn qualitativen Handlungsfeldern umsetzen und/oder Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren ergreifen. Die Handlungsfelder decken verschiedene Aspekte von Qualität in der Kindertagesbetreuung ab und reichen von der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes über die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte bis zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Nähere Informationen sind den Kapiteln 3.2. und 11.2. zu entnehmen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/133310/80763d0f167ce2687eb79118b8b1e721/gute-kita-bgbl-data.pdf>

Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“

Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ unterstützt das Bundesfamilienministerium ab dem Ausbildungsjahr 2019/20 Länder, Kommunen und Träger von Kindertagesbetreuung darin, die Erzieherausbildung attraktiver zu gestalten, pädagogische Fachkräfte zu gewinnen und bereits ausgebildete Fachkräfte im Beruf zu halten und ihre Kompetenzen zu stärken.

Ziel des Programmes ist, durch Ausweitung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zusätzliche Fachkräfte in der Frühen Bildung zu gewinnen sowie eine professionelle und praxisintegrierte Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen durch Praxisanleitung zu fördern. Das soll besonders auch Personengruppen ansprechen, die unter den Beschäftigten bislang unterrepräsentiert sind, z. B. Männer, Personen

mit Hochschulzugangsberechtigung oder Berufswechslern und Berufswechslern. Darüber hinaus soll die Übernahme besonderer fachlicher Verantwortung honoriert werden, um Entwicklungsperspektiven für erfahrene Fachkräfte zu eröffnen.

Nähere Informationen sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

www.bmfsfj.de/blob/jump/131404/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erziehergiffey-data.pdf

14.2. Reformen im Schulbereich

2020

Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus

Die Länder verständigten sich am 13. März 2020 angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus auf ein gemeinsames und abgestimmtes Handeln. Die KMK orientiert sich dabei in ihren Entscheidungen an den Empfehlungen von führenden Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Verbänden wie etwa der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin, des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e. V., der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie sowie des Robert-Koch-Instituts. Die Abwägung erfolgt immer mit anderen Aspekten des Kindeswohls.

Alle Maßnahmen werden in den Ländern in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Gesundheitsbehörden getroffen und verfolgen das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die Empfehlungen vom März 2020 betrafen Schulschließungen, die Rückkehr aus Risikogebieten, die Sicherstellung von Prüfungen und die Anerkennung von Abschlüssen sowie Klassenfahrten und Veranstaltungen. In der darauffolgenden Woche entschieden sich alle Länder für eine vorübergehende Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Ende April hat die KMK ein Rahmenkonzept für die schrittweise Öffnung der Schulen bis zu den Sommerferien verabschiedet, das bundesweite Rahmenbedingungen unter anderem zur Hygiene an Schulen, zur Schülerbeförderung sowie zur Organisation von Unterricht – auch im Hinblick auf eine weiterhin hervorgehobene Bedeutung des digitalen Lernens – enthielt. Überdies gibt es Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften, die zu den Risikogruppen gehören sowie zur Fortsetzung der Notbetreuung.

Anfang Juni wurde ein Konzept für die Rückkehr zum Regelbetrieb nach den Sommerferien vorgelegt, das unter anderem die folgenden Punkte umfasst:

- Zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen streben die Länder an, dass alle Schülerinnen und Schüler spätestens nach den Sommerferien wieder in einem regulären Schulbetrieb nach geltender Stundentafel in den Schulen vor Ort und in ihrem Klassenverband oder in einer festen Lerngruppe unterrichtet werden.
- Die Länder stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler ihre angestrebten Abschlüsse im Schuljahr 2020/2021 erreichen können.
- Die Länder ergreifen geeignete Maßnahmen, um mögliche Lernrückstände zu überwinden.
- Die Länder werden die Digitalisierung des Lehrens und Lernens weiter vorantreiben. Sie werden auf den in der Corona-Krise gemachten Erfahrungen aufbauen und die für den Distanzunterricht benötigten, verlässlichen und

rechtlich sicheren Kommunikationsinstrumente und Lernplattformen weiter ausbauen.

Mitte Juli 2020 hat die KMK einen gemeinsamen „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ für die Länder beschlossen, der den Ländern als Orientierung bei der Erstellung und Überarbeitung von schulischen Infektionsschutz- und Hygieneplänen für das Schuljahr 2020/2021 dienen soll.

Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften

Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards in den Naturwissenschaften werden durch illustrierende Lernaufgaben veranschaulicht, die zeigen, welche Aufgabenstellungen geeignet sein können, um die angestrebten Bildungsziele im naturwissenschaftlichen Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik zu erreichen.

Darüber hinaus sollen im Jahr 2021 Beispiele für mögliche Prüfungsaufgaben vorgelegt werden, um Anregungen zu vermitteln, wie die in den Bildungsstandards formulierten Anforderungen im Abitur geprüft werden könnten.

Die Länder haben mit der Umsetzung und Implementierung der Bildungsstandards in ihren Bildungs- und Lehrplänen begonnen. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften sollen ab dem Schuljahr 2022/2023 in der gymnasialen Oberstufe aufwachsend umgesetzt werden. Im Schuljahr 2024/25 werden die Abiturprüfungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik bundesweit auf der Grundlage der neuen Bildungsstandards durchgeführt werden.

Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen

Im Dezember 2019 hat die KMK die Empfehlung „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ beschlossen. Bildungssprache unterscheidet sich von der sogenannten Umgangssprache oder Alltagssprache durch ein hohes Maß an konzeptioneller Schriftlichkeit und zeichnet sich durch ein spezifisches Inventar an lexikalischen, morphosyntaktischen und textlichen Mitteln aus. Sie findet Ausdruck im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und umfasst die Kompetenzbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Zuhören, Sprechen. Diese bildungssprachlichen Kompetenzen sind individuell vorhanden. Sie werden durch sprachliche Bildung und Sprachförderung entwickelt und gestärkt.

Die Empfehlung beinhaltet länderübergreifende gemeinsame Grundsätze der sprachlichen Bildung und Sprachförderung für die schulische Arbeit. Sie beschreibt darauf bezogene Maßnahmen und deren Umsetzung in der Schule und stellt den Beitrag außerschulischer Partner und Angebote dar. Bei der Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen übernimmt der Deutschunterricht eine zentrale Rolle. Die Mitverantwortung aller Fächer, Lernbereiche und Lernfelder ergibt sich aus den jeweiligen Aufgaben und Zielen fachlichen Lernens.

Sprachliche Bildung und Sprachförderung sind in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie in den entsprechenden Referenzrahmen zur Schulqualität und den Bildungs- und Lehrplänen der Länder verankert. Zugleich sind in allen

Ländern bereits vielfältige Angebote zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung in der Praxis etabliert. Die zehn Grundsätze der KMK für die Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache dienen als Orientierung für die Arbeit und Bilanzierung der Maßnahmen der Länder.

Die länderübergreifenden Anstrengungen dienen dem Ziel, die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu verwirklichen und erfüllen damit den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (R1), der in allen Schulgesetzen der Länder verankert ist.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Beschluss-Bildungssprachl-Kompetenzen.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Bildungssprachliche-Kompetenzen.pdf

Sprachsensibler Fachunterricht

Korrespondierend mit der Empfehlung der KMK „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ (vgl. Kapitel 6.7.) hat die KMK im Dezember 2019 die Empfehlung „Sprachsensibler Fachunterricht an beruflichen Schulen“ beschlossen, die sich den besonderen Herausforderungen der Förderung der Fachsprache an den beruflichen Schulen widmet. Mit ihren Angeboten zum Berufseinstieg, zu der beruflichen Erstausbildung und der Höher- und Weiterqualifizierung bieten die beruflichen Schulen ein abgestimmtes und ineinander verzahntes System vielfältiger Bildungsoptionen, das auf die berufliche und gesellschaftliche Integration breit gefächerter Zielgruppen angelegt ist. Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlich ausgeprägten sprachlich-kommunikativen Kompetenzen treten in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen ein. Es ist Aufgabe der beruflichen Schulen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Bildungsgänge im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung an die Kompetenzprofile der Lernenden anzuknüpfen. Die vorliegende Empfehlung zeigt Handlungsfelder und Empfehlungen dafür auf.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Sprachsensibler-Unterricht-berufl-Schulen.pdf

Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften

Die längste Phase der beruflichen Qualifikation von Lehrkräften ist die sogenannte dritte Phase – die Fortbildung über den gesamten Zeitraum der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft hinweg. Aufgrund der sich aktuell immer schneller verändernden Rahmenbedingungen von Schule (z. B. durch die Anforderungen im Zusammenhang mit Inklusion, Heterogenität, Digitalisierung, Arbeit in multiprofessionellen Teams) kommt dieser Phase zunehmend Bedeutung zu. Die Kultusministerkonferenz hat daher ländergemeinsame „Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung“ verabschiedet. Die Fortbildung von Lehrkräften verbindet Wissenschaftsbasierung und Praxisorientierung. Qualitativ basiert die Fortbildung auf den Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrkräftebildung.

Für die sogenannte dritte Phase der Lehrkräftebildung existieren in den Ländern vielfältige Angebote der Fortbildung von Lehrkräften. Eine Übersicht über die rechtlichen

Grundlagen, Formate, Strukturen und die Qualitätssicherung der Fortbildungsangebote der Länder kann auf der Website der KMK aufgerufen werden.

Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil der beruflichen Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern und in rechtlichen Rahmenvorgaben verankert. Daraus erwächst dem Dienstherrn eine Fürsorgepflicht zur Bereitstellung eines angemessenen bedarfs- und zielgruppengerechten Angebotes sowie zur Sicherung eines hinreichenden Zugangs. Die beständige Entwicklung der beruflichen Kompetenzen sowie die Reflexion der individuellen Tätigkeit liegen in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die eigene Weiterentwicklung soll vor allem zu gutem Unterricht, dem Erreichen der jeweiligen Bildungsziele von Schülerinnen und Schülern sowie zur Gestaltung erfolgreicher Schulentwicklungsprozesse befähigen. Zugleich trägt sie unmittelbar zur Berufszufriedenheit und mittelbar zur Gesundheit von Lehrkräften bei. Fortbildung kann somit als präventiver Faktor zum Erhalt der Berufsfähigkeit bewertet werden und soll daher als feste Komponente der Personalentwicklung auf allen Führungsebenen Berücksichtigung finden.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2017-12-19_Lehrerfortbildung_in_den_Laendern__003_.pdf

2019

Lehrkräftebildung

Im Mai 2019 wurden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ überarbeitet und mit Blick auf die Erfordernisse der Digitalisierung aktualisiert. Lehrkräfte sollen digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und didaktisch sinnvoll nutzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich reflektieren können.

Auch die ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung wurden 2014 mit Hinblick auf den inklusiven Unterricht und 2019 mit Hinblick auf die Digitalisierung aktualisiert. Ebenso wurden die Rahmenvereinbarungen über die einzelnen Lehramtstypen im Hinblick auf die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ überarbeitet. Nähere Informationen sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

Im Jahr 2019 hat das Auswahlgremium der von Bund und Ländern getragenen „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ auf der Grundlage einer zusätzlichen Förderlinie weitere 43 Projekte für eine Förderung bis zum Ende des Jahres 2023 empfohlen. 26 der ausgewählten Projekte widmen sich dem Themenschwerpunkt „Digitalisierung in der Lehrerbildung“ und 13 Projekte dem Bereich „Lehrerbildung für die beruflichen Schulen“. Vier Projekte setzen vor allem an der Schnittstelle dieser Bereiche an. Damit werden in der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ bis Ende 2023 91 Projekte unter Einbindung von 72 lehramtsausbildenden Hochschulen in Deutschland gefördert.

DigitalPakt Schule 2019–2024

Im März 2019 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat einer Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes (GG – R1) zugestimmt, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern zukünftig Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Verfassungsänderung war Voraus-

setzung für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen wollen. Dabei fördert der Bund die Infrastruktur, während die Länder für die inhaltliche Entwicklung sorgen.

Nähere Informationen zum *DigitalPakt Schule 2019–2024* sind Kapitel 3.2. zu entnehmen.

Die pädagogischen und inhaltlichen Grundlagen für die Umsetzung des *DigitalPakts Schule 2019–2024* haben die Länder mit der seit zwei Jahren angewandten Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“ gelegt.

Nähere Informationen zur Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/Strategie_neu_2017_datum_1.pdf

Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen („Schule macht stark“)

Im Oktober 2019 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen verständigt. Die Initiative „Schule macht stark“ startet Anfang des Jahres 2021.

Mit dieser Initiative sollen Schulen in sozial schwierigen Lagen sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum Unterstützung erhalten, um ihren Herausforderungen besser begegnen zu können. An diesen Schulen sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit großen Lernrückständen überproportional häufig vertreten. Ziele der Bund-Länder-Initiative sind deshalb auch, die Bildungschancen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern und ihre Integration zu verbessern sowie Bildungsbarrieren abzubauen.

Die Initiative „Schule macht stark“ gliedert sich in zwei Phasen. In der ersten fünfjährigen Phase werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemeinsam mit bundesweit 200 Schulen Strategien und Konzepte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Vernetzung der Schulen in ihrem sozialräumlichen Umfeld entwickeln und erproben. Darüber hinaus sollen sich die Schulen untereinander austauschen und vernetzen. Die zweite ebenfalls fünfjährige Phase dient dem Transfer der Instrumente, die sich in der Praxis als besonders geeignet erwiesen haben, an weitere Schulen.

Die Laufzeit der Initiative beträgt zehn Jahre. Bund und Länder stellen für „Schule macht stark“ zu gleichen Teilen insgesamt 125 Millionen Euro zur Verfügung.

http://www.bmbf.de/files/Schule_macht_stark_Bund-Länder-Vereinbarung.pdf

2018

Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung

Im Jahr 2018 haben sich die Länder auf eine noch stärkere Verankerung der Demokratie- und Menschenrechtsbildung in Unterricht und Schulalltag verständigt. Mit der grundlegenden Überarbeitung ihrer Empfehlungen „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ und „Menschenrechtsbildung in der Schule“ reagiert die Kultusministerkonferenz auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle politische Herausforderungen.

Nähere Informationen sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler („Leistung macht Schule“)

Im Januar 2018 startete eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler („Leistung macht Schule“). Vor dem Hintergrund einer auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zielenden Bildungspolitik sollen im Rahmen der Initiative die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Status optimiert werden. Die Schulen werden in einer ersten fünfjährigen Phase (2018–2023) durch einen vom Bund finanzierten interdisziplinären Forschungsverbund bei der Entwicklung praxisnaher Strategien und Konzepte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt. Der Bund ist zudem zuständig für die überregionale Koordinierung der Initiative sowie für die wissenschaftliche Unterstützung des Transfers in der 2. Phase. In den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen die Auswahl der Schulen im Anschluss an landesweite Ausschreibungen, die Betreuung der Schulen sowie die landesweite Umsetzung erfolversprechender Maßnahmen. Die Länder erarbeiten darüber hinaus Strategien und Konzepte in den Themenfeldern „Diagnose und Beratung“ sowie zur außerunterrichtlichen Potenzialförderung.

Die Initiative soll besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Elternhäusern, insbesondere mit Migrationshintergrund, sowie auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, insbesondere der Mädchen im MINT-Bereich, richten. Die Laufzeit der Initiative beträgt zehn Jahre. Bund und Länder stellen für die Initiative zu gleichen Teilen insgesamt 125 Millionen Euro zur Verfügung.

Die gemeinsame Initiative „Leistung macht Schule“ knüpft an die „Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler“ der KMK an, die bereits einen wichtigen Beitrag dazu geleistet hat, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besser zu fördern.

Kern der zweiten Phase (2023 bis 2027) der gemeinsamen Förderinitiative ist der Transfer der Ergebnisse an möglichst viele Schulen: Die Schulen, die sich an der ersten Phase beteiligen, werden dabei Multiplikatoren für andere Schulen sein. Das Ziel der bundesweiten Initiative ist es, im Rahmen des Regelsystems Schule nachhaltige Strukturen zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Spätestens hier sollen die in der ersten Phase von Wissenschaft und Schulen gemeinsam entwickelten und erprobten Strategien, Konzepte und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung möglichst vieler Schulen beitragen. Bund und Länder haben daher in der am 17. Juni 2020 gemeinsam beschlossenen Konzeption für die zweite Phase die Arbeitsschwerpunkte und die Struktur der Transferphase festgelegt. Der Transfer der Ergebnisse während der zweiten Phase ist so zu gestalten, dass die überwiegend von Wissenschaft und Schulen gemeinsam entwickelten und erprobten Ergebnisse der ersten Phase zu einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung möglichst vieler Schulen beitragen. Transfer wird dabei im Sinne eines adaptiven Prozesses verstanden: Die jeweiligen Prozessschritte zur Erreichung des Transfers können je nach Ausgangslage und Bedarfen der beteiligten Akteure angepasst und ggf. verändert werden.

<https://www.leistung-macht-schule.de>

<https://www.bmbf.de/files/Beschluss%20zur%20gemeinsamen%20Bundeslander-Initiative.pdf>

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Individuelle_Foerderung/200617_Beschluss_SG_Transferkonzeption-Barrierefrei.pdf

<https://www.lemas-forschung.de/>

Gemeinsame Erklärung zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule

Im April 2018 haben die KMK und der Zentralrat der Juden in Deutschland bei einer gemeinsamen Fachtagung zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer eine kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums in der Schule vorgestellt. Ziel einer gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der KMK vom Dezember 2016 ist es, das Judentum in seiner Vielfalt in der Schule zu thematisieren sowie den Schülerinnen und Schülern ein lebendiges und differenziertes Bild des jüdischen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart zu vermitteln. Die vielfältigen Aspekte von Geschichte und Gegenwart des Judentums sollen in möglichst vielen Jahrgangsstufen und Fächern zur Sprache gelangen. Eine besondere Verantwortung tragen Fächer und Projekte der historisch-politischen Bildung. Analysen aktueller politischer Entwicklungen und vergangener Ereignisse und Prozesse sind dabei untrennbar miteinander verknüpft.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentralrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf

www.kmk-zentralratderjuden.de

14.3. Reformen im Bereich der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung

2020

Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID 19-Pandemie

Im Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss das Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen und mit Finanzmitteln unterlegt. Ziel des auf dieser Basis gestarteten Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ ist, das Ausbildungsplatzangebot zu erhalten und begonnene Berufsausbildungen fortzuführen, um jungen Menschen eine Zukunftsperspektive zu geben. Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die COVID-19-Krise in besonderer Weise betroffen sind. Sie erhalten zeitlich befristet im Ausbildungsjahr 2020/21 Unterstützung, damit sie ihre Ausbildungsaktivitäten aufrechterhalten und damit junge Menschen ihre Ausbildung beginnen, fortsetzen und erfolgreich abschließen können. Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben sowie ausbildenden Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen und deren Auszubildenden stellt die Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 bis zu 500 Millionen Euro bereit.

Am 1. August 2020 ist die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten. Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen können ab Anfang August Ausbildungsprämien bei Erhalt oder Erhöhung ihres Ausbildungsniveaus, Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Vermeidung von Kurzarbeit und Übernahmeprämien bei Übernahme von Auszubildenden aus

pandemiebedingt insolventen Betrieben erhalten. Die Zweite Förderrichtlinie zur Unterstützung von pandemiebedingter Auftrags- und Verbundausbildung wurde am 30. Oktober 2020 veröffentlicht.

https://www.bmbf.de/files/131_20_Eckpunkte_Ausbildung_sichern_Ansicht02.pdf

Arbeit-von-morgen-Gesetz

Mit dem im Wesentlichen am 29. Mai 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (R168), dem sogenannten Arbeit-von-morgen-Gesetz, hat das BMAS die Förderung der beruflichen Weiterbildung fortentwickelt. Die Förderung von Beschäftigten und ihren Arbeitgebern wird in besonders vom Strukturwandel betroffenen Betrieben in Abhängigkeit der Betriebsgröße erhöht und die Förderbedingungen werden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Bildungsträger vereinfacht. Die Weiterbildungsförderung wird damit passgenauer auf die sich ändernden Anforderungen der demografischen Entwicklung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Es wurde ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses eingeführt.

Zudem wurde die Assistierte Ausbildung verstetigt und mit den bisherigen ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammengeführt. Die Assistierte Ausbildung beinhaltet die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Gefördert werden können alle jungen Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

2019

Nationale Weiterbildungsstrategie

Im Juni 2019 haben Bund, Länder, Sozialpartner und Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Nationale Weiterbildungsstrategie beschlossen. Die Strategie mit dem Fokus auf berufliche Weiterbildung soll wesentlich dazu beitragen, sowohl den Einzelnen als auch die Gesellschaft zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels und neuer Herausforderungen (z. B. Automatisierung, Digitalisierung) zu befähigen. Sie setzt sich damit auch für eine neue Weiterbildungskultur in Deutschland ein, die Weiterbildung als selbstverständlichen Teil des Lebens versteht. Auf diese Weise sollen alle Erwerbstätigen der Gegenwart und Zukunft dabei unterstützt werden, ihre Qualifikationen und Kompetenzen im Wandel der Arbeitswelt weiterzuentwickeln. Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten sollen erweitert sowie für alle transparenter und leichter zugänglich gemacht werden. Personengruppen mit einer unterdurchschnittlichen Weiterbildungsbeteiligung sollen eine besondere Unterstützung erfahren, ebenso kleine und mittlere Unternehmen, die keine großen Personalabteilungen haben, um Weiterbildungsconzepte zu entwickeln.

https://www.bmbf.de/files/NWS_Strategiepapier_barrierefrei_DE.pdf

Qualifizierungschancengesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz – R169).

Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde der Zugang zur Weiterbildungsförderung deutlich ausgebaut: Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn ihre Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind. Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Darüber hinaus wurden die Förderleistungen verbessert: Neben der Zahlung von Weiterbildungskosten wurden die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

Weiterhin wird die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der BA gestärkt.

14.4. Reformen im Bereich der Hochschulbildung

2020

Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus

Auch im Hochschulbereich tauschen sich die Länder über ihre Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus aus. Soweit möglich wurden im Sommersemester 2020 digitale Lehr-Lern-Angebote bereitgestellt.

Die Länder haben sich im April zur Ausgestaltung des Sommersemesters 2020 aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Es wird angestrebt, für die Hochschulen die erforderlichen Rahmenbedingungen für einen möglichst reibungslosen Lehr- und Forschungsbetrieb im Sommersemester 2020 zu schaffen. Weiterreichende Entscheidungen wurden unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte getroffen:

- Die Semesterzeiten für das Sommersemester 2020 wurden nicht verschoben.
- Die Vorlesungszeiten für das Sommersemester 2020 konnten flexibel ausgestaltet werden.
- Die Termine für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für grundständige Studiengänge, bei denen die Studienplatzvergabe von der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) koordiniert wird, für das Wintersemester 2020/2021 wurden angepasst.
- Die Vorlesungen an Universitäten und Fachhochschulen sollen im Wintersemester 2020/2021 einheitlich am 1. November 2020 beginnen.

<https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kmk-sommersemester-2020-findet-statt.html>

Die Corona-Pandemie stellt viele Studierende vor finanzielle Herausforderungen. Im Zusammenhang mit der Pandemie sind im Gesetzesvollzug Anpassungen erfolgt, damit Studierenden keine pandemiebedingten Nachteile entstehen. Für Studierende, die die BAföG-Kriterien nicht erfüllen (z. B. Überschreiten Regelstudienzeit, Zweitstudium) – oder solche, die sich trotz Unterstützungsleistung in einer pandemiebezogenen Notlage befinden, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Überbrückungshilfe geschaffen. Diese beinhaltet zwei Elemente: den langbewährten Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie Zuschüsse, die über die Studierendenwerke verteilt werden.

- Die betroffenen Studierenden können ein zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragen, das seit Mai 2020 und noch bis Ende 2021 für alle zinslos gestellt und seit Juni 2020 auch für ausländische Studierende geöffnet ist. Das zinslose Darlehen kann in einer Höhe von bis zu 650 Euro im Monat ausgezahlt und auf unbürokratischem Wege online beantragt werden.
- Darüber hinaus stellt das BMBF über das Deutsche Studentenwerk e. V. (DSW) und die Studierenden- und Studentenwerke vor Ort 100 Millionen Euro für Studierende in pandemiebedingten Notlagen zur Verfügung. Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können, konnten zunächst für die Monate Juni, Juli, August und September 2020 jeweils einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu Euro 500 erhalten. Eine Beantragung des Zuschusses der Überbrückungshilfe ist seit dem 20. November wieder möglich.

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

In den Ländern wurden teilweise eigene Nothilfefonds aufgelegt.

Daneben hat der Bund weitere Vorgaben für den bundeseinheitlichen Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zum Ausgleich coronabedingter Nachteile erlassen. So werden zum Beispiel coronabedingte Studienverzögerungen als schwerwiegender Grund für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkannt. Mehrere Länder haben Regelungen zur individuellen Regelstudienzeit getroffen, um dieses Ziel zu erreichen. Der vermehrten Nutzung von digitalen Lehr- und Lernangeboten wird durch eine Ausweitung der Förderung von Online-Studiengängen Rechnung getragen. So sind beispielsweise ab dem Wintersemester 2020/21 unter bestimmten Voraussetzungen Studiengänge im Ausland auch dann nach den Regelungen der Förderung von Auslandsaufenthalten förderungsfähig, wenn diese vollständig online absolviert werden.

In den Ländern wurden zahlreiche rechtliche Anpassungen vorgenommen, um den Auswirkungen der Pandemie auf den Hochschulbetrieb zu begegnen. Beispielsweise wurden teilweise Regelungen geschaffen, um Prüfungen online abnehmen zu können.

Im Mai 2020 hat der Bund das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) angepasst und die gesetzliche Höchstbefristungsgrenze für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, im Rahmen einer Übergangsregelung verlängert.

Darüber hinaus hat das BMBF alle Möglichkeiten der Flexibilisierung in der Projektförderung genutzt, bspw. durch die Gewährung angemessener Laufzeitverlängerungen für Projekte. Ebenso hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) frühzeitig und mit Unterstützung ihrer Zuwendungsgeber vielfältige Ausgleichs-, Überbrückungs- und Zusatzfinanzierungen in ihrer Förderung vorgesehen und Möglichkeiten zu Projekt-Verlängerungen und Mittelübertragungen geschaffen. Auch andere Förderorganisationen, beispielsweise der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH), haben entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Das Wintersemester 2020/2021 wird abhängig von der örtlichen Infektionslage hybrid ausgestaltet, d. h. dass neben digitalen Angeboten auch notwendige Präsenzveranstaltungen, wie z. B. Laborpraktika, angeboten werden.

Musterparagraf für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung

Im Februar 2020 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, sich bei künftigen landesrechtlichen Regelungen an dem in der KMK erarbeiteten Musterparagrafen für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen zu orientieren. Angestrebt wird die Schaffung eines länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung.

2019

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Mit dem *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung*, der am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde das System der Studienplatzvergabe grundlegend reformiert. Insbesondere wurde das Quotensystem zur Vergabe von Studienplätzen im Zentralen Vergabeverfahren – derzeit einbezogen sind die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie – unter Abschaffung der Wartezeitquote neu geordnet. Der neue Staatsvertrag löst den *Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung* ab.

Mit dem neuen *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* können Hochschulen nunmehr auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) einbeziehen, wodurch die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs noch weitergehend nutzbar gemacht werden können.

Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Mit dem 2019 beschlossenen „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ als Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts zielen Bund und Länder ab 2021 darauf ab, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern und die Studienkapazitäten in Deutschland bedarfsgerecht zu erhalten. Durch die dauerhafte Förderung kann insbesondere der Ausbau unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse des mit Studium und Lehre befassten Personals unterstützt werden. Der Bund stellt von 2021 bis 2023 jährlich 1,88 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2024 dauerhaft jährlich 2,05 Milliarden Euro bereit. Die Länder stellen zusätzliche Mittel in derselben Höhe bereit, sodass durch den Zukunftsvertrag bis 2023 jährlich eine gemeinsame Milliardeninvestition in Höhe von rund 3,8 Milliarden Euro und ab 2024 jährlich insgesamt 4,1 Milliarden Euro zur Förderung von Studium und Lehre zur Verfügung stehen wird.

www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung-ZV_Studium_und_Lehre_staerken.pdf

Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“

Im Mai 2019 wurde die Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolgeprogramm des Qualitätspakts Lehre beschlossen. Ziele der Vereinbarung sind die Förderung der Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie ihre Stärkung im Hochschulsystem insgesamt. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2020 die Stiftung Innovation in der Hochschullehre gegründet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für

Qualitätsverbesserungen und Innovationen in Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden. Im Jahr 2020 hat die Stiftung die Förderbekanntmachung „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ veröffentlicht. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie sollen die Entwicklung und Erprobung von Konzepten des Blended Learning und der Online-Lehre gefördert werden. Zudem sollen die Hochschulen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien unterstützt werden. Bund und Länder stellen jährlich bis zu 150 Millionen Euro zur Förderung der Innovation in der Hochschullehre bereit. Die Finanzierung erfolgt in den Jahren 2021 bis 2023 durch den Bund und ab 2024 gemeinsam, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen werden.

https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung-Innovation_in_der_Hochschullehre.pdf

Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre

Im März 2019 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in Umsetzung ihrer Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und zu deren Ergänzung die „Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre“ verabschiedet. Die Lehre ist neben der Forschung eine der hochschulischen Kernaufgaben und von zentraler Bedeutung für die Digitalisierung der Hochschulen. Um sie beim gewinnbringenden Einsatz digitaler Elemente zu unterstützen, wird unter anderem Bedarf bei der Unterstützung der Lehrenden, der Weiterentwicklung der Curricula und der Berücksichtigung der Digitalisierung in der strategischen Entwicklung der Hochschulen gesehen. Die Empfehlungen sind in einem breit angelegten Dialogprozess unter Einbeziehung aller wichtigen Stakeholder im Hochschulbereich und der Lehrenden selbst entstanden. Sie greifen die Themenfelder der Strategie auf, setzen Impulse und Anregungen, um den digitalen Wandel in allen Bereichen der Hochschulen und hochschulübergreifend zu gestalten.

Die Empfehlungen richten sich an die Länder und den Bund, sowie auch an die Hochschulleitungen, die Fakultäten, die Fachbereiche und die Lehrenden selbst. Ebenso wie die Formulierung soll auch die Umsetzung gemeinsam mit den relevanten Akteuren im Hochschulbereich erfolgen.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_03_14-Digitalisierung-Hochschullehre.pdf

2018

Bund-Länder-Programm zur Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen

Im November 2018 hat sich die GWK auf ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen geeinigt. Mit dem Programm werden Fachhochschulen bei der Personalentwicklung und Gewinnung von Professorinnen und Professoren unterstützt. Bund und Länder stellen hierfür gemeinsam insgesamt über 430 Millionen Euro zur Verfügung, von denen 71 Prozent vom Bund und 29 Prozent von den Ländern aufgebracht werden. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 Prozent, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 Prozent.

Das Programm sieht verschiedene Förderinstrumente wie Schwerpunktprofessuren, kooperative Promotionen, Tandemprogramme oder die Etablierung von Kooperationsplattformen vor. Über die in dem Programm bereits angelegten Fördermaßnahmen hinaus können Fachhochschulen selbst für sie geeignete Instrumente entwickeln und deren Förderung beantragen. Soweit gewünscht, können Fachhochschulen zur Analyse ihrer Situation und zur Erarbeitung eines eigenen hochschul- und standortspezifischen Konzeptes zur Personalgewinnung eine zusätzliche Unterstützung beantragen.

<https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Personal-FH.pdf>

14.5. Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit.

14.6. Die europäische Perspektive

Eines der fünf Kernziele der „Europa 2020“-Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ist die Verbesserung des Bildungsniveaus. Es wurde ein EU-weites Kernziel mit der doppelten Zielsetzung der Absenkung des Anteils der frühzeitigen Schulabgänger und der Erhöhung des Anteils der Absolventen mit einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss formuliert. Das Berichtswesen über die Umsetzung erfolgt durch jährliche sogenannte Nationale Reformprogramme der Mitgliedstaaten.

Zudem richtet der „Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung“ (ET 2020) die Aufmerksamkeit auf die Herausforderungen, denen sich Europas Bildungssysteme gegenüber sehen, und zeigt diejenigen Bereiche auf, in denen Verbesserungen möglich sind und durch die europäische Bildungskooperation ein Mehrwert erzielt werden kann.

ANHANG

GRUNDLEGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfassungen sowie Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder nach dem Stand vom Dezember 2019

Verfassungsrecht / Bundesrecht

R1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Vom 23.05.1949 (BGBl. 1949,1, S. 1 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I 2019,11, S. 404 f.)

R2

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
und der Vereinbarung vom 18. September 1990
Vom 23.09.1990 (BGBl. II 1990,35, S. 885 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I 2013,3, S. 91 ff.)

R3

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz –
Vom 22.07.1990 (GBl. I 1990, S. 955 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 04.03.2005 (GVBl. Berlin 61.2005,8, S. 125 ff.)

R4

Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)
Vom 09.05.1975 (BGBl. I 1975,53, S. 1077 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2019 (BGBl. I 2019,26, S. 1002 ff.)

R5

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
Vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003, 4, S. 102 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019,23, S. 846 ff.)

R6

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
Vom 12.04.1976 (BGBl. I 1976,42, S. 965 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I 2017,12, S. 420 ff.)

R7

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes
Vom 19.06.2009 (BGBl. I 2009,34, S. 1434 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I 2018,42, S. 2233)

R8

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)
Vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010,8, S. 150 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I 2019,29, S. 1147 ff.)

R9

Gesetz zur Regelung des Status der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)
Vom 17.06.2008 (BGBl. I 2008,24, S. 1010 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I 2019,41, S. 1626 ff.)

R10

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

Vom 12.03.1993 (BGBl. I 1993,9, S. 313),

zul. geänd. durch Gesetz vom 22.09.2009 (BGBl. I 2009,60, S. 3031 ff.)

R11

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KerzG)

Vom 15.07.1921 (RGBl. 1921,78, S. 939 ff.),

geänd. durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I 2008,61, S. 2586 ff.)

Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

R12

Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) (Art. 13 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

Vom 07.02.2014 (GVBl. Berlin 70.2014,4, S. 39ff.),

geänd. durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. Berlin 72.2016,12, S. 226 ff.)

Landesverfassungen

R13

Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 11.11.1953 (GBl. Baden-Württemberg 1953,29, S. 173 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. Baden-Württemberg 2015,22, S. 1032 ff.)

R14

Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 15.12.1998 (GVBl. Bayern 1998,26, S. 991 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.11.2013 (GVBl. Bayern 2013,21, S. 642)

R15

Verfassung von Berlin

Vom 23.11.1995 (GVBl. Berlin 51.1995,69, S. 779 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. Berlin 72.2016,9, S. 114)

R16

Verfassung des Landes Brandenburg

Vom 20.08.1992 (GVBl. I Brandenburg 3.1992,18, S. 298 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 16.05.2019 (GVBl. I Brandenburg 30.2019,16, S. 1 f.)

R17

Bekanntmachung der Neufassung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom 12.08.2019 (GBl. Bremen 2019,92, S. 524 ff.)

R18

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 06.06.1952 (GVBl. Hamburg 1952, S. 117 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.10.2019 (GVBl. I Hamburg 2019,36, S. 333)

R19

Verfassung des Landes Hessen

Vom 01.12.1946 (GVBl. Hessen 1946,34/35, S. 229 ff., berichtigt in GVBl.

Hessen 1947,17/18, S. 106; GVBl. Hessen 1948,12/13, S. 68),

zul. geänd. durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVBl. Hessen 2018,28, S. 752)

R20

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23.05.1993 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1993,10, S. 372 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2016,15, S. 573 f.)

R21

Niedersächsische Verfassung

Vom 19.05.1993 (GVBl. Niedersachsen 47.1993,17, S. 107 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.10.2019 (GVBl. Niedersachsen 73.2019,18, S. 288 ff.)

R22

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28.06.1950 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 4.1950,28, S. 127 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.04.2019 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 73.2919,9, S. 202)

R23

Verfassung für Rheinland-Pfalz

Vom 18.05.1947 (VOBl. Rheinland-Pfalz 1.1947,14, S. 209 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2015,4, S. 35)

R24

Verfassung des Saarlandes

Vom 15.12.1947 (ABl. Saarland 1947, S. 1077 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 10.04.2019 (ABl. Saarland I 2019,24, S. 446 ff.)

R25

Verfassung des Freistaates Sachsen

Vom 27.05.1992 (GVBl. Sachsen 1992,20, S. 243 ff.)

geänd. durch Gesetz vom 11.07.2013 (GVBl. Sachsen 2013,10, S. 502)

R26

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Vom 16.07.1992 (GVBl. Sachsen-Anhalt 3.1992,31, S. 600 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. Sachsen-Anhalt 25.2014,23, S. 494 ff.)

R27

Bekanntmachung der geltenden Fassung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Vom 13.05.2008 (GVBl. Schleswig-Holstein 2008,9, S. 223 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,21, S. 1008)

R28

Verfassung des Freistaats Thüringen

Vom 25.10.1993 (GVBl. Thüringen 1993,30, S. 625 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.10.2004 (GVBl. Thüringen 2004,17, S. 745)

Landesbeamtenengesetze

R29

Landesbeamtenengesetz (LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts)

Vom 09.11.2010 (GBl. Baden-Württemberg 2010,19, S. 793 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. Baden-Württemberg 2019,21, S. 479 f.)

R30

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

Vom 29.07.2008 (GVBl. Bayern 2008,16, S. 500 ff.)

zul. geänd. durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. Bayern 2019,6, S. 98 ff.)

R31

Landesbeamtengesetz (LBG: Art. 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes)
Vom 19.03.2009 (GVBl. Berlin 65.2009,6, S. 70 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. Berlin 74.2018,31, S. 706 f.)

R32

Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg)
Vom 03.04.2009 (GVBl. I Brandenburg 20.2009,4, S. 26 ff.)
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.06.2019 (GVBl. I Brandenburg 30.2019,19, S. 1 ff.)

R33

Bremisches Beamtengesetz (BremBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen)
Vom 22.12.2009 (GBl. Bremen 2010,4, S. 17 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.09.2019 (GBl. Bremen 2019,99, S. 581)

R34

Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts)
Vom 15.12.2009 (GVBl. I Hamburg 2009,54, S. 405 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I Hamburg 2019,40, S. 350)

R35

Hessisches Beamtengesetz (HBG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen)
Vom 27.05.2013 (GVBl. I Hessen 2013,11 S. 218 ff.; berichtigt in GVBl. I Hessen 2013,18, S. 508),
zul. geänd. durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Hessen 2018,12, S. 291 ff.)

R36

Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern)
Vom 17.12.2009 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2009,20, S. 687 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.05.2018 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2018,9, S. 193 ff.)

R37

Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG: Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts)
Vom 25.03.2009 (GVBl. Niedersachsen 63.2009,6, S. 72 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. Niedersachsen 73.2019,18, S. 291 ff.)

R38

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW: Art. 1 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)
Vom 14.06.2016 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 70.2016,18, S. 310 ff.; berichtigt in GVBl. Nordrhein-Westfalen 70.2016,24, S. 642 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.05.2018 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 72.2018,12, S. 244 ff.)

R39

Landesbeamtengesetz (LBG)
Vom 20.10.2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,18, S. 319 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2018,18, S. 448 ff.)

R40

Saarländisches Beamtengesetz (SBG: Art. 1 des Gesetzes Nr. 1675 zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz)

Vom 11.03.2009 (ABl. Saarland 2009,12, S. 514 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.11.2018 (ABl. Saarland I 2018,48, S. 817)

R41

Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz))

Vom 18.12.2013 (GVBl. Sachsen 2013,18, S. 970 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 06.06.2019 (GVBl. Sachsen 2019,11, S. 470 f.)

R42

Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts)

Vom 15.12.2009 (GVBl. Sachsen-Anhalt 20.2009,24, S. 648 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 22.07.2019 (GVBl. Sachsen-Anhalt 30.2019,17, S. 176 ff.)

R43

Landesbeamtengesetz (LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein)

Vom 26.03.2009 (GVBl. Schleswig-Holstein 2009,5, S. 93 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVBl. Schleswig-Holstein 2018,19, S. 896 ff.)

R44

Thüringer Beamtengesetz (ThürBG: Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Vom 12.08.2014 (GVBl. Thüringen 2014,8, S. 472 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.07.2019 (GVBl. Thüringen 2019,9, S. 303 ff.)

Landesbesoldungsgesetze

R45

Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW: Art. 2 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts)

Vom 09.11.2010 (GBl. Baden-Württemberg 2010,19, S. 793 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. Baden-Württemberg 2019,21, S. 481 ff.)

R46

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG: § 1 des Gesetzes zum neuen Dienstrecht in Bayern)

Vom 05.08.2010 (GVBl. Bayern 2010,15, S. 410 ff., berichtigt in GVBl. Bayern 2010,20, S. 764,

berichtigt in GVBl. Bayern 2012,4, S. 60, berichtigt in GVBl. Bayern 2012,5, S. 92),

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. Bayern 2019,14, S. 347 ff.)

R47

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

Vom 09.04.1996 (GVBl. Berlin 52.1996,22, S. 160 ff., berichtigt in GVBl. 61.2005,31, S. 463),

zul. geänd. durch Gesetz vom 09.10.2019 (GVBl. Berlin 75.2019,29, S. 687)

R48

Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - Bbg-BesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts)

Vom 20.11.2013 (GVBl. I Brandenburg 24.2013,32, S. 1 ff.; berichtigt in GVBl. I Brandenburg 24.2013,34, S. 1),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. Brandenburg I 30.2019,40, S. 1 ff.)

R49

Art. 1: Gesetz über die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz – BremBesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen)

Vom 20.12.2016 (GBl. Bremen 2016,135, S. 924 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.05.2019 (GBl. Bremen 2019,74, S. 391 ff.)

R50

Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts)

Vom 26.01.2010 (GBl. I Hamburg 2010,4, S. 23 ff., berichtigt in GVBl. I Hamburg 2010,7, S. 126),

zul. geänd. durch Gesetz vom 27.11.2019 (GVBl. I Bremen 2019,46, S. 410)

R51

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen)

Vom 27.05.2013 (GVBl. Hessen 2013,11, S. 218 ff., berichtigt in GVBl. Hessen 2013,18, S. 508),

zul. geänd. durch Gesetz vom 06.09.2019 (GVBl. Hessen 2019,17, S. 232 f.)

R52

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 05.09.2001 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2001,11, S. 321 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2019,23, S. 678 ff.)

R53

Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBESG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften)

Vom 20.12.2016 (GVBl. Niedersachsen 70.2016,20, S. 308 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.06.2019 (GVBl. Niedersachsen 73.2019,9, S. 114 ff.; berichtigt in GVBl. Niedersachsen 73.2019,10, S. 186)

R54

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW: Art. 2 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Vom 14.06.2016 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 70.2016,18, S. 310 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 12.07.2019 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 73.2019,16, S. 378 ff.)

R55

Landesbesoldungsgesetz (LBesG: Art. 1 des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts)

Vom 18.06.2013 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2013,10, S. 157 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2019,9, S. 119 ff.)

R56

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Besoldungsgesetzes (SBesG)

Vom 10.01.1989 (ABl. Saarland 1989,10, S. 301 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.06.2019 (ABl. Saarland I 2019,26, S. 498 ff.)

R57

Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG: Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen)

Vom 18.12.2013 (GVBl. Sachsen 2013,18, S. 970 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.08.2019 (GVBl. Sachsen 2019,16, S. 662)

R58

Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt)

Vom 08.02.2011 (GVBl. Sachsen-Anhalt 22.2011,4, S. 68 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.10.2019 (GVBl. Sachsen-Anhalt 30.2019,25, S. 290 ff.)

R59

Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein)

Vom 26.01.2012 (GVBl. Schleswig-Holstein 2012,3, S. 153 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVBl. Schleswig-Holstein 2019,10, S. 188 ff.)

R60

Neubekanntmachung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Vom 18.01.2016 (GVBl. Thüringen 2016,1, S. 1 ff.; berichtigt in GVBl. Thüringen 2016,3, S. 166, berichtigt in GVBl. Thüringen 2016,4, S. 202),

zul. geänd. durch Gesetz vom 09.07.2019 (GVBl. Thüringen 2019,8, S. 286 f.)

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Elementarbereich

Bund

R61

Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

Vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012,45, S. 2022 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I 2019,29, S. 1131 ff.)

R62

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Vom 10.12.2008 (BGBl. I 2008,57, S. 2403 ff.)

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2017 (BGBl. I 2017,40, S. 1893 ff.)

R63

Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vom 23.06.2017 (BGBl. I 2017,40, S. 1893 ff.)

R64

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und-Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Vom 19.12.2018 (BGBl. I 2018,49, S. 2696 ff.)

Länder

Baden-Württemberg

R65

Bekanntmachung der Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 19.03.2009 (GBl. Baden-Württemberg 2009,6, S. 161 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. Baden-Württemberg 2019,21, S. 476 ff.)

Bayern

R66

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

Vom 08.07.2005 (GVBl. Bayern 2005,13, S. 236 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. Bayern 2019,9, S. 266 ff.)

Berlin

R67

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Vom 23.06.2005 (GVBl. Berlin 61.2005,22, S. 322 ff.)

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. Berlin 73.2017,23, S. 702 f.)

Brandenburg

R68

Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches

- Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Vom 27.06.2004 (GVBl. I Brandenburg 15.2004,16, S. 384 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 01.04.2019 (GVBl. I Brandenburg 30.2019,8, S. 1 ff.)

Bremen

R69

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Vom 19.12.2000 (GBl. Bremen 2000,66, S. 491 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.03.2019 (GBl. Bremen 2019,17, S. 76 ff.)

Hamburg

R70

Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung

Vom 27.04.2004 (GVBl. I Hamburg 2004,24, S. 211 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 27.11.2019 (GVBl. Hamburg I 2019,45, S. 404)

Hessen

R71

Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (HKJGB)

Vom 18.12.2006 (GVBl. I Hessen 2006,24, S. 698 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 13.09.2018 (GVBl. Hessen I 2018,22, S. 590 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

R72

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)

Vom 01.04.2004 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2004,6, S. 146 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2018,21, S. 408 f.)

Niedersachsen

R73

Neubekanntmachung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Vom 07.02.2002 (GVBl. Niedersachsen 56.2002,6, S. 57 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. Niedersachsen 73.2019,18, S. 300 ff.)

Nordrhein-Westfalen

R74

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 30.10.2007 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 61.2007,25, S. 462 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 26.02.2019 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 73.2019,6, S. 151 ff.)

Rheinland-Pfalz

R75

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG: Art. 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Vom 03.09.2019 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2019,13, S. 213 ff.)

Saarland

R76

Gesetz Nr. 1649

Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG)

Vom 18.06.2008 (ABl. Saarland 2008,30, S. 1254 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.06.2019 (ABl. Saarland I 2019,27, S. 564 f.)

Sachsen

R77

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Vom 15.05.2009 (GVBl. Sachsen 2009,6, S. 225. ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.12.2018 (GVBl. Sachsen 2018,18, S. 782 ff.)

Sachsen-Anhalt

R78

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)

Vom 05.03.2003 (GVBl. Sachsen-Anhalt 14.2003,6, S. 48 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. Sachsen-Anhalt 29.2018,27, S. 420 ff.)

Schleswig-Holstein

R79

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG)

Vom 12.12.1991 (GVBl. Schleswig-Holstein 1991,25, S. 651 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVBl. Schleswig-Holstein 2017,15, S. 512)

Thüringen

R80

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG)

Vom 18.12.2017 (GVBl. Thüringen 2017,12, S. 276 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. Thüringen 2019,11, S. 383 f.)

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Primar- und Sekundarbereich

Bund

R81

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Vom 23.03.2005 (BGBl. I 2005,20, S. 931 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I 2017,49, S. 2613 ff.)

R82

Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung (HwO)

Vom 24.09.1998 (BGBl. I 1998,67, S. 3074 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017,44, S. 2143 ff.)

R83

Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV)
Vom 21.01.2009 (BGBl. I 2009,5, S. 88 ff.)

R84

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)
Vom 07.12.2010 (BGBl. I 2010,64, S. 1952 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2019 (BGBl. I,26, S. 1048 ff.)

Gemeinsames Abkommen der Länder

R85

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens
Vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971 (Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Loseblatt-Sammlung, Beschluss Nr. 101)

Schulgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R86

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
Vom 01.08.1983 (GBl. Baden-Württemberg 1983,15, S. 397 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.02.2019 (GBl. Baden-Württemberg 2019,5, S. 53 f.)

Bayern

R87

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Vom 31.05.2000 (GVBl. Bayern 2000,17, S. 414 ff., berichtigt in GVBl. Bayern 2000,20, S. 632),
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. Bayern 2019,14, S. 408 ff.)

Berlin

R88

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG)
Vom 26.01.2004 GVBl. Berlin 60.2004,4, S. 26 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 09.04.2019 (GVBl. Berlin 75.2019,12, S. 255)

Brandenburg

R89

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes
Vom 02.08.2002 (GVBl. I Brandenburg 13.2002,8, S. 78 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. Brandenburg I 29.2018,35, S. 1 ff.)

Bremen

R90

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulgesetzes
Vom 28.06.2005 (GBl. Bremen 2005,31, S. 260 ff., berichtigt in GBl. Bremen 2005,38, S. 388,
zul. berichtigt in GBl. Bremen 2005,39, S. 398 f.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.06.2018 (GBl. Bremen 2018,65, S. 304 f.)

Hamburg

R91

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)
Vom 16.04.1997 (GVBl. I Hamburg 1997,16, S. 97 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.08.2018 (GVBl. Hamburg 2018,33, S. 280 ff.)

Hessen

R92

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes
Vom 30.06.2017 (GVBl. Hessen 2017,13, S. 150 ff.),
geänd. durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. Hessen 2018,6, S. 82 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

R93

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes
Vom 10.09.2010 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2010,17, S. 462 ff., berichtigt in
GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,14, S. 859,)
zul. geänd. durch Bekanntmachung vom 29.05.2018
(GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2018,10, S. 210 f.)

Niedersachsen

R94

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Vom 03.03.1998 (GVBl. Niedersachsen 52.1998,8, S. 137 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.05.2018 (GVBl. Niedersachsen 72.2018,6, S. 66 ff.)

Nordrhein-Westfalen

R95

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
Vom 15.02.2005 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 59.2005, S. 102 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 02.07.2019 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 73.2019,14, S. 331 f.)

Rheinland-Pfalz

R96

Schulgesetz (SchulG)
Vom 30.03.2004 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2018,18, S. 463 ff.)

Saarland

R97

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens
im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)
Vom 21.08.1996 (ABl. Saarland 1996,37, S. 846 ff., berichtigt in ABl. Saarland 1997,9, S. 147),
zul. geänd. durch Gesetz vom 28.08.2019 (ABl. Saarland I 2019,36, S. 668 f.)

R98

Allgemeine Schulordnung (ASchO)
Vom 10.11.1975 (ABl. Saarland 1975,53, S. 1239 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.06.2011 (ABl. I Saarland 2011,22, S. 220)

Sachsen

R99

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Schulgesetzes (Schulgesetz für den Frei-
staat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG))
Vom 27.09.2018 (GVBl. Sachsen 2018,15, S. 648 ff.),
geänd. durch Gesetz vom 14.12.2018 (GVBl. Sachsen 2018,18, S. 782 ff.)

Sachsen-Anhalt

R100

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG
LSA)
Vom 09.08.2018 (GVBl. Sachsen-Anhalt 29.2018,17, S. 244 ff.)

Schleswig-Holstein

R101

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG: Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein)
Vom 24.01.2007 (GVBl. Schleswig-Holstein 2007,3, S. 39 ff., berichtigt in GVBl. Schleswig-Holstein 2007,11, S. 276),
zul. geändert durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVBl. Schleswig-Holstein 2018,19, S. 896 ff.)

Thüringen

R102

Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)
Vom 30.4.2003 (GVBl. Thüringen 2003,7, S. 238 ff.),
zul. geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. Thüringen 2018,6, S. 229 ff.)

R103

Neubekanntmachung des Thüringer Förderschulgesetzes
Vom 30.04.2003 (GVBl. Thüringen 2003,7, S. 233 ff.),
geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. Thüringen 2013,1, S. 22 ff.)

Privatschulgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R104

Bekanntmachung der Neufassung des Privatschulgesetzes
Vom 28.02.1990 (GBl. Baden-Württemberg 1990,8, S. 105 ff.),
zul. geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. Baden-Württemberg 2019,21, S. 463 ff.)

Bremen

R105

Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz)
Vom 03.07.1956 (GBl. Bremen 1956,19, S. 77 ff.),
zul. geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GBl. Bremen 2016,68, S. 434 ff.)

Hamburg

R106

Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG)
Vom 21.09.2004 (GVBl. I Hamburg 2004,43, S. 365 ff.),
zul. geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. Hamburg 2015,32, S. 190)

Rheinland-Pfalz

R107

Landesgesetz über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz (Privatschulgesetz – PrivSchG)
Vom 04.09.1970 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1970,19, S. 372 ff.),
zul. geändert durch Gesetz vom 10.10.2018 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2018,15, S. 356 f.)

Saarland

R108

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 751 Privatschulgesetz (PrivSchG)
Vom 22.05.1985 (ABl. Saarland 1985,25, S. 610 ff.),
zul. geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (ABl. I Saarland 2011,38, S. 422 f.)

Sachsen

R109

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)
Vom 08.07.2015 (GVBl. Sachsen 2015,10, S. 434 ff.),
zul. geändert durch Verordnung vom 21.06.2019 (GVBl. Sachsen 2019,11, S. 476)

Thüringen

R110

Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Vom 20.12.2010 (GVBl. Thüringen 2010,14, S. 522 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.07.2019 (GVBl. Thüringen 2019,8, S. 210 ff.)

Lehrkräftebildungsgesetze der Länder

Bayern

R111

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 12.12.1995 (GVBl. Bayern 1996,2, S. 16 f.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.11.2019 (GVBl. Bayern 2019,20, S. 618)

Berlin

R112

Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)

Vom 07.02.2014 (GVBl. Berlin 70.2014,4, S. 49 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.03.2018 (GVBl. Berlin 74.2018,7, S. 174)

Brandenburg

R113

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG - Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes)

Vom 18.12.2012 (GVBl. I Brandenburg 23.2012,45, S. 1 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 31.05.2018 (GVBl. I Brandenburg 29.2018,10, S. 1 ff.)

Bremen

R114

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur bremischen Lehrerausbildung)

Vom 16.05.2006 (GBl. Bremen 2006,32, S. 259 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.08.2016 (GBl. Bremen 2016,68, S. 434 ff.)

Hessen

R115

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

Vom 28.09.2011 (GVBl. I Hessen 2011,20, S. 590 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.02.2016 (GVBl. Hessen 2016,3, S. 30 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

R116

Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes.

Vom 25.11.2014 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2014,22, S. 606 ff.)

Nordrhein-Westfalen

R117

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG: Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung)

Vom 12.05.2009 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 63.2009,14, S. 308 ff.)

zul. geänd. durch Gesetz vom 21.07.2018 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 72.2018,18, S. 404 f.)

Saarland

R118

Gesetz Nr. 1434 zur Neufassung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 23.06.1999 (Abl. Saarland 1999,32, S. 1054 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.05.2016 (Abl. Saarland I 2016,21, S. 366 f.)

Schleswig-Holstein

R119

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG)

Vom 15.07.2014 (GVBl. Schleswig-Holstein 2014,8, S. 134 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. Schleswig-Holstein 2019,2, S. 14 ff.)

Thüringen

R120

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)

Vom 12.03.2008 (GVBl. Thüringen 2008,3, S. 45 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.07.2019 (GVBl. Thüringen 2019,8, S. 210 ff.)

Schulpflichtgesetze der Länder

Saarland

R121

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz)

Vom 21.08.1996 (Abl. Saarland 1996,37, S. 864 ff., berichtigt in Abl. Saarland 1997,9, S. 147),

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.08.2019 (Abl. Saarland I 2019,36, S. 668 f.)

Schulmitbestimmungsgesetze der Länder

Saarland

R122

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Vom 21.08.1996 (Abl. Saarland 1996,37, S. 869 ff., berichtigt in Abl. Saarland 1997,9, S. 147),

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.12.2012 (Abl. I Saarland 2012,31, S. 1555 ff.)

Grundlegende rechtliche Regelungen zum tertiären Bereich

Bund

R123

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 19.01.1999 (BGBl. I 1999,3, S. 18 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I 2019,40, S. 1622)

R124

Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)

Vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013,29, S. 1514 ff.)

R84

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

Vom 07.12.2010 (BGBl. I 2010,64, S. 1952 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2019 (BGBl. I,26, S. 1048 ff.)

R125

Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft)

Vom 12.04.2007 (BGBl. I 2007,13, S. 506 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.05.2017 (BGBl. I 2017,30, S. 1228 f.)

R126

Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)

Vom 21.07.2010 (BGBl. I 2010,38, S. 957 ff.),

zul. geänd. durch Verordnung vom 29.03.2017 (BGBl. I 2017,16, S. 626 ff.)

Staatsverträge der Länder

R127

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Vom 21.03.2019.

R128

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Vom 12.06.2017.

Hochschulgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R129

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg

(Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften)

Vom 01.04.2014 (GBl. Baden-Württemberg 2014,6, S. 99 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. Baden-Württemberg 2018,5, S. 85 ff.)

Bayern

R130

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Vom 23.05.2006 (GVBl. Bayern 2006,10, S. 818 ff.),

zul. geänd. durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. Bayern 2019,6, S. 98 ff.)

Berlin

R131

Bekanntmachung der Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG)

Vom 26.07.2011 (GVBl. Berlin 67.2011,21, S. 378 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. Berlin 74.2018,5, S. 160 ff.)

Brandenburg

R132

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg).

Vom 28.04.2014 (GVBl. I Brandenburg 25.2014,18, S. 1 ff.)

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.06.2019 (GVBl. I Brandenburg 30.2019,20, S. 1 ff.)

Bremen

R133

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes

Vom 09.05.2007 (GBl. Bremen 2007,31, S. 339 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.03.2019 (GBl. Bremen 2019,16, S. 71 ff.)

Hamburg

R134

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts)

Vom 18.07.2001 (GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 27.11.2019 (GVBl. Hamburg I 2019,46, S. 409 f.)

Hessen

R135

Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

Vom 14.12.2009 (GVBl. I Hessen 2009,22, S. 666 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. Hessen 2017,30, S. 482 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

R136

Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes

Vom 25.01.2011 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,3, S. 18 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.07.2016 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2016,15, S. 550 ff.)

Niedersachsen

R137

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Vom 26.02.2007 (GVBl. Niedersachsen 61.2007,5, S. 69 ff.)

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.09.2019 (GVBl. Niedersachsen 73.2019,16, S. 261 f.)

Nordrhein-Westfalen

R138

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

(Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes)

Vom 16.09.2014 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 68.2014,27, S. 547 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 12.07.2019 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 73.2019,16, S. 425 ff.;
berichtigt am 24.09.2019 in GVBl. Nordrhein-Westfalen 73.2019,21, S. 593)

Rheinland-Pfalz

R139

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes (HochSchG)

Vom 19.11.2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,21, S. 463 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2019,9, S. 101 ff.)

Saarland

R140

Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG)

Vom 30.11.2016 (ABl. I Saarland 2016,47, S. 1080 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 10.04.2019 (ABl. I Saarland 2019,21, S. 412 f.)

Sachsen

R141

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Vom 15.01.2013 (GVBl. Sachsen 2013,1, S. 3 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. Sachsen 2019,6, S. 245 ff.)

Sachsen-Anhalt

R142

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG S-A)

Vom 14.12.2010 (GVBl. Sachsen-Anhalt 21.2010,28, S. 600 ff.,
berichtigt in GVBl. Sachsen-Anhalt 22.2011,10, S. 561),

zul. geänd. durch Gesetz vom 13.06.2018 (GVBl. Sachsen-Anhalt 29.2018,9, S. 72 ff.)

Schleswig-Holstein

R143

Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes.

Vom 05.02.2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,2, S. 39 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl. Schleswig-Holstein 2018,5, S. 58 ff.)

Thüringen

R144

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG)

Vom 10.05.2018 (GVBl. Thüringen 2018,5, S. 149 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2018,14, S. 731 ff.)

Kunst- und Musikhochschulgesetze der Länder

Nordrhein-Westfalen

R145

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

(Kunsthochschulgesetz – KunstHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des
Kunsthochschulrechts)

Vom 13.03.2008 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 62.2008,10, S. 195 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.10.2017 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 71.2017,31, S. 806 ff.)

Saarland

R146

Gesetz über die Hochschule der Bildenden Künste – Saar

(Kunsthochschulgesetz – KhG: Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste
Saar und die Hochschule für Musik Saar)

Vom 04.05.2010 (Abl. I Saarland 2010,14, S. 1176 ff., berichtigt in
Abl. I Saarland 2010,30, S. 1378),

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.09.2017 (Abl. I Saarland 2017,46, S. 974 ff.)

R147

Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG: Art. 2
des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik
Saar)

Vom 04.05.2010 (Abl. I Saarland 2010,14, S. 1176 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.09.2017 (Abl. I Saarland 2017,46, S. 974 ff.)

Berufsakademiegesetze der Länder

Hamburg

R148

Hamburgisches Berufsakademiegesetz (HmbBAG: Art. 1 des Gesetzes über die Bildung von
Berufsakademien in Hamburg)

Vom 29.06.2005 (GVBl. I Hamburg 2005,22, S. 253 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I Hamburg 2017,38, S. 365 ff.)

Hessen

R149

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien
Vom 15.09.2016 (GVBl. Hessen 2016,12, S. 162 ff.),
geänd. durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. Hessen 2017,30, S. 482 ff.)

Niedersachsen

R150

Niedersächsisches Berufsakademiegesetz (Nds. BAKadG)
Vom 06.06.1994 (GVBl. Niedersachsen 48.1994,12, S. 233 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.12.2015 (GVBl. Niedersachsen 69.2015,22, S. 384 ff.)

Saarland

R151

Gesetz Nr. 1368 – Saarländisches Berufsakademiegesetz (Saarl. BAKadG)
Vom 27.03.1996 (Abl. Saarland 1996,21, S. 438 f.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.09.2017 (Abl. I Saarland 2017,42, S. 909 f.)

Sachsen

R152

Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich)
Vom 09.06.2017 (GVBl. Sachsen 2017,10, S. 306 ff.),
geänd. durch Gesetz vom 14.12.2018 (GVBl. Sachsen 2018,18, S. 782 ff.)

Schleswig-Holstein

R153

Schleswig-Holsteinisches Berufsakademiegesetz (Berufsakademiegesetz – BAG)
Vom 01.10.2008 (GVBl. Schleswig-Holstein 2008,18, S. 522 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.06.2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,9, S. 342 ff.)

Graduiertenförderungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R154

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
(Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)
Vom 23.07.2008 (GBl. Baden-Württemberg 2008,11, S. 252 ff.)

Bayern

R155

Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG)
Vom 26.04.2005 (GVBl. Bayern 2005,8, S. 104 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. Bayern 2014,14, S. 286)

Berlin

R156

Bekanntmachung der Neufassung des Nachwuchsförderungsgesetzes (NaFöG)
Vom 07.06.2005 (GVBl. Berlin 61.2005,22, S. 338 f.)

Brandenburg

R157

Graduiertenförderungsverordnung – (GradV) –
Vom 15.09.2000 (GVBl. II Brandenburg 11.2000,18, S. 325 ff.)
zul. geänd. durch Verordnung vom 15.02.2011 (GVBl. II Brandenburg 21.2011,13, S. 1 f.)

Hamburg

R158

Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG)

Vom 07.11.1984 (GVBl. I Hamburg 1984,51, S. 225 f.),

zul. geänd. durch Verordnung vom 28.10.2014 (GVBl. I Hamburg 2014,54, S. 462)

Mecklenburg-Vorpommern

R159

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)

Vom 20.11.2008 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2008,16, S. 455 ff.)

Sachsen

R160

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)

Vom 06.07.2018 (GVBl. Sachsen 2018,11, S. 485 ff.)

Sachsen-Anhalt

R161

Bekanntmachung der Neufassung des Graduiertenförderungsgesetzes (GradFG)

Vom 30.07.2001 (GVBl. Sachsen-Anhalt 12.2001,35, S. 318 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 10.12.2015 (GVBl. Sachsen-Anhalt 26.2015,30, S. 613 f.)

Schleswig-Holstein

R162

Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung – StpVO)

Vom 14.12.2009 (NBl. MWV. – H – Schleswig-Holstein 2009,6, S. 57 ff.),

zul. geänd. durch Verordnung vom 18.12.2014 (NBl. HS MSGWG 2014,6, S. 66)

Thüringen

R163

Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO)

Vom 14.03.2011 (GVBl. Thüringen 2011,2, S. 56 ff.),

zul. geänd. durch Verordnung vom 10.05.2018 (GVBl. Thüringen 2018,5, S. 149 ff.)

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Bereich Erwachsenenbildung / Weiterbildung

Bund

R81

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Vom 23.03.2005 (BGBl. I 2005,20, S. 931 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I 2017,49, S. 2613 ff.)

R82

Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung (HwO)

Vom 24.09.1998 (BGBl. I 1998,67, S. 3074 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017,44, S. 2143 ff.)

R84

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

Vom 07.12.2010 (BGBl. I 2010,64, S. 1952 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2019 (BGBl. I,26, S. 1048 ff.)

R123

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes
Vom 19.01.1999 (BGBl. I 1999,3, S. 18 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I 2019,40, S. 1622)

R164

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)
Vom 24.03.1997 (BGBl. I 1997,20, S. 594 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I 2019,31, S. 1307 ff.)

R165

Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(Grundsicherung für Arbeitsuchende)
Vom 13.05.2011 (BGBl. I 2011,23, S. 850 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.07.2019 (BGBl. I 2019,27, S. 1066 ff.)

R166

Bekanntmachung der Neufassung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)
Vom 04.12.2000 (BGBl. I 2000,54, S. 1670 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I 2017,16, S. 639)

R167

Bekanntmachung der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
Vom 15.06.2016 (BGBl. I 2016,29, S. 1450 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I 2019,41, S. 1626 ff.)

R168

Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung
Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I 2020,24, S. 1044 ff.)

R169

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)
Vom 18.12.2018 (BGBl. I 2018,48, S. 2651 ff.)

Weiterbildungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R170

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz)
Vom 20.03.1980 (GBl. Baden-Württemberg 1980,7, S. 249 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. Baden-Württemberg 2004,10, S. 469 ff.)

Bayern

R171

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung
(Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)
Vom 31.07.2018 (GVBl. Bayern 2018, 15, S. 662)

Brandenburg

R172

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)
Vom 15.12.1993 (GVBl. I Brandenburg 4.1993,26, S. 498 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Brandenburg 27.2016,5, S. 1 ff.)

Bremen

R173

Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von Weiterbildungsvorschriften)
Vom 18.06.1996 (GBl. Bremen 1996,27, S. 127 ff., berichtigt in GBl. Bremen 1996,37, S. 243),
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.09.2017 (GBl. Bremen 2017,87, S. 391 ff.)

Hessen

R174

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
Vom 25.08.2001 (GVBl. I Hessen 2001,20, S. 370 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.03.2015 (GVBl. Hessen 2015,6, S. 118 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

R175

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern
(Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFöG M-V)
Vom 20.05.2011 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,9, S. 342 ff.)

Niedersachsen

R176

Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)
Vom 17.12.1999 (GVBl. Niedersachsen 53.1999,25, S. 430 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.11.2004 (GVBl. 58.2004,36, S. 508 ff.)

Nordrhein-Westfalen

R177

Weiterbildungsgesetz (WbG); Bekanntmachung der Neufassung
Vom 14.04.2000 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 54.2000,26, S. 390 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.01.2018 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 72.2018,5, S. 90 ff.)

Rheinland-Pfalz

R178

Weiterbildungsgesetz (WBG)
Vom 17.11.1995 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1995,24, S. 454 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2015,17, S. 461 ff.)

Saarland

R179

Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG: Art. 2 des Gesetzes 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Freistellungsrechts)
Vom 17.06.2015 (Abl. Saarland 2015,18, S. 447)

Sachsen

R180

Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG)
Vom 29.06.1998 (GVBl. Sachsen 1998,11, S. 270 f.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2012 (GVBl. Sachsen 2012,4, S. 130 ff.)

Sachsen-Anhalt

R181

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt
Vom 25.05.1992 (GVBl. Sachsen-Anhalt 3.1992,21, S. 379 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,61, S. 698 ff.)

Schleswig-Holstein

R182

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)

Vom 06.03.2012 (GVBl. Schleswig-Holstein 2012,5, S. 282 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 22.01.2017 (BVOBl. Schleswig-Holstein 2017,4, S. 123 f)

Thüringen

R183

Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG)

Vom 18.11.2010 (GVBl. Thüringen 2010,12, S. 328 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. Thüringen 2016,11, S. 553)

Bildungsfreistellungsgesetze der Länder

Berlin

R184

Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG)

Vom 24.10.1990 (GVBl. Berlin 46.1990,78, S. 2209 f.),

geänd. durch Gesetz vom 17.05.1999 (GVBl. Berlin 55.1999,21, S. 178 ff.)

Bremen

R185

Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG)

Vom 18.12.1974 (GBl. Bremen 1974,52, S. 348 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 26.09.2017 (GBl. Bremen 2017,86, S. 388 ff.)

Hamburg

R186

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz

Vom 21.01.1974 (GVBl. I Hamburg 1974,3, S. 6 f.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 15.11.2009 (GVBl. I Hamburg 2009,55, S. 444 ff.)

Hessen

R187

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Vom 28.07.1998 (GVBl. I Hessen 1998,16, S. 294 ff., berichtigt in GVBl. I Hessen 1998,18, S. 348),

zul. geänd. durch Gesetz vom 12.12.2017 (GVBl. Hessen 2017,28, S. 432 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

R188

Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V)

Vom 13.12.2013 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2013,22, S. 691 ff.)

Niedersachsen

R189

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG)

Vom 25.01.1991 (GVBl. Niedersachsen 45.1991,5, S. 29 ff.),

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVBl. Niedersachsen 53.1999,25, S. 430 ff.)

Nordrhein-Westfalen

R190

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) –
Vom 06.11.1984 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 38.1984,62, S. 678 f.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 09.12.2014 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 68.2014,40, S. 887)

Rheinland-Pfalz

R191

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG)
Vom 30.03.1993 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1993,8, S. 157 ff.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2015,17, S. 461 ff.)

Saarland

R192

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG: Art. 1 des Gesetzes 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Freistellungsrechts)
Vom 20.04.2016 (Abl. Saarland 2016,22, S. 382 ff.)

Sachsen-Anhalt

R193

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)
Vom 04.03.1998 (GVBl. Sachsen-Anhalt 9.1998,10, S. 92 f.),
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,61, S. 698 ff.)

Thüringen

R194

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)
Vom 15.07.2015 (GVBl. Thüringen 2015,7, S. 114 ff.)

INSTITUTIONEN

Übersicht über die in der Darstellung genannten Ministerien und nachgeordnete Einrichtungen sowie andere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen auf Bundes- und Landesebene.

Bund

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 030/1817-0
buergerservice@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin
Tel.: 030/18527-0
poststelle@bmas.bund.de
www.bmas.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Tel.: 0228/9957-0
bmbf@bmbf.bund.de
www.bmbf.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin
Tel.: 030/20655-0
poststelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn
Tel.: 0228/99441-0
poststelle@bmg.bund.de
www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Tel.: 030/18681-0
poststelle@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin
Tel.: 030/18580-0
poststelle@bmjv.bund.de
www.bmjv.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34–37
10115 Berlin
Tel.: 030/18615-0
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dahlmannstr. 4
53113 Bonn
Tel.: 0228/99535-0
poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911/179-0
Zentrale@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228/107-0
zentrale@bibb.de
www.bibb.de

Bundesrat
Leipziger Str. 3–4
10117 Berlin
Tel.: 030/189100-0
bundesrat@bundesrat.de
www.bundesrat.de

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/227-0
mail@bundestag.de
www.bundestag.de

Statistisches Bundesamt (DESTATIS)
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-0
post@destatis.de
www.destatis.de

Länder

Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Thouretstr. 6

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/279-0

poststelle@km.kv.bwl.de

www.km-bw.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Königstr. 46

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/279-0

poststelle@mwk.bwl.de

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für

Unterricht und Kultus

Salvatorstr. 2

80333 München

Tel.: 089/2186-0

poststelle@stmuk.bayern.de

www.km.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für

Wissenschaft und Kunst

Salvatorstr. 2

80333 München

Tel.: 089/2186-0

poststelle@stmwk.bayern.de

www.stmwk.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

Tel.: 030/90227-5050

post@senbjf.berlin.de

www.berlin.de/sen/bildung

Der Regierende Bürgermeister

Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung

Warschauer Str. 41/42

10243 Berlin

Tel.: 030/9026-0

www.berlin.de/sen/wissenschaft

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: 0331/866-0

poststelle@mbjs.brandenburg.de

www.mbjs.brandenburg.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustr. 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331/866-4999
poststelle@MWFK.Brandenburg.de
www.mwfk.brandenburg.de

Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8–12
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-13222
office@bildung.bremen.de
www.bildung.bremen.de

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Katharinenstr. 37
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-0
office@swh.bremen.de
www.wissenschaft-haefen.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
Tel.: 040/428-63webmaster@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bildung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
Hamburger Str. 37
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
info@bwfg.hamburg.de
www.hamburg.de/bwfgb

Hessen

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
poststelle.hkm@kultus.hessen.de
<https://kultusministerium.hessen.de>

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstr. 23–25
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/32-0
poststelle@hmwk.hessen.de
<https://wissenschaft.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Werderstr. 124

19055 Schwerin

Tel.: 0385/588-0

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium

Hans-Böckler-Allee 5

30173 Hannover

Tel.: 0511/120-0

poststelle@mk.niedersachsen.de

www.mk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium

für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9

30169 Hannover

Tel.: 0511/120-0

pressestelle@mwk.niedersachsen.de

www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211/5867-40

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211/896-04

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Tel.: 06131/16-0

poststelle@bm.rlp.de

<https://bm.rlp.de>

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Te.: 06131/16-0

poststelle@mwwk.rlp.de

<https://mwwk.rlp.de>

Saarland

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Str. 33

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-00

poststelle@bildung.saarland.de

https://www.saarland.de/mbk/DE/home/home_node.html

Staatskanzlei des Saarlandes (Wissenschaftsressort)

Am Ludwigsplatz 14

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 501-00

[https://www.saar-](https://www.saarland.de/stk/DE/portale/wissenschaftsforschungstechnologie/home/home_node.html)

[land.de/stk/DE/portale/wissenschaftsforschungstechnologie/home/home_node.html](https://www.saarland.de/stk/DE/portale/wissenschaftsforschungstechnologie/home/home_node.html)

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Carolaplatz 1

01097 Dresden

Tel.: 0351/564-0

poststelle@smk.sachsen.de

www.smk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Wigardstr. 17

01097 Dresden

Tel.: 0351/564-0

poststelle@smwk.sachsen.de

www.smwk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstr. 32

39114 Magdeburg

Tel.: 0391/567-01

poststelle@mb.sachsen-anhalt.de

www.mb.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt

Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Tel.: 0391/567-01

poststelle@mw.sachsen-anhalt.de

www.mw.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Brunswiker Str. 16–22

24105 Kiel

Tel.: 0431/988-0

pressestelle@bimi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii_node.html

Thüringen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7

99096 Erfurt

Tel.: 0361/57-100

poststelle@tmbjs.thueringen.de

<https://bildung.thueringen.de>

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Max-Reger-Str. 4–8

99096 Erfurt

Tel.: 0361/57-37-11-999

poststelle@tmwwdg.thueringen.de

<https://wirtschaft.thueringen.de>

Gemeinsame Einrichtung der Länder für die Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien untereinander und mit dem Bund

Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Graurheindorfer Str. 157

53117 Bonn

Tel.: 0228/501-0

www.kmk.org

Berliner Büro:

Taubenstr. 10

10117 Berlin

Tel.: 030/25418-499

Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder für das Zusammenwirken bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel.: 0228/5402-0

gwk@gwk-bonn.de

www.gwk-bonn.de

Einrichtungen für Lehrkräftefortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Schulforschung und Hochschulforschung:

Baden-Württemberg

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Neckarstr. 207

70190 Stuttgart

Tel.: 0711/21859-0

poststelle@zsl.kv.bwl.de

<https://zsl-bw.de/Startseite>

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Heilbronner Str. 172

70191 Stuttgart

Tel.: 0711/6642-0

poststelle@ibbw.kv.bwl.de

<https://ibbw.kultus-bw.de/Startseite>

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) (Außenstelle Comburg)
Comburg 5
74523 Schwäbisch-Hall
Tel.: 0791/93020-0
poststelle@aka-co.kv.bwl.de
https://lehrerfortbildung-bw.de/zsl_as_co/

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) (Außenstelle Esslingen)
Steinbeisstr. 1
73730 Esslingen
Tel.: 0711/930701-0
poststelle.esslingen@zsl.kv.bwl.de
https://lehrerfortbildung-bw.de/zsl_as_es/

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Außenstelle Bad Wildbad)
Baetznerstr. 92
75323 Bad Wildbad
Tel.: 07081/9259-0
poststelle.wildbad@zsl.kv.bwl.de
https://lehrerfortbildung-bw.de/zsl_as_wb/

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Außenstelle Ludwigsburg)
Reuteallee 40
71634 Ludwigsburg
Tel.: 07141/140-623
poststelle.ludwigsburg@zsl.kv.bwl.de
<http://lis-in-bw.de/Startseite>

Bayern

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)
Schellingstr. 155
80797 München
Tel.: 089/2170-2008
kontakt@isb.bayern.de
www.isb.bayern.de

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Kardinal-von-Waldburg-Str. 6–7
89407 Dillingen
Tel.: 09071/53-0
direktor@alp.dillingen.de
<http://alp.dillingen.de>

Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)
Standort München
Winzererstr. 9
80797 München
Tel.: 089/99825-1900
kontakt@ifp.bayern.de
www.ifp.bayern.de

Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF)
Lazarettstr. 67
80636 München
Tel.: 089/21234-405
Sekretariat@ihf.bayern.de
www.ihf.bayern.de

Berlin/Brandenburg

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)

Struweg

14974 Ludwigsfelde-Struveshof

Tel.: 03378/209-0

Poststelle@lisum.berlin-brandenburg.de

www.lisum.berlin-brandenburg.de

Bremen

Landesinstitut für Schule (LIS)

Am Weidedamm 20

28215 Bremen

Tel.: 0421/361-14406

office@lis.bremen.de

www.lis.bremen.de

Hamburg

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

Felix-Dahn-Str. 3

20357 Hamburg

Tel.: 040/428842-300

li@li-hamburg.de

https://li.hamburg.de

Hessen

Hessische Lehrkräfteakademie

Stuttgarter Str. 18–24

60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069/38989-00

poststelle.la@kultus.hessen.de

https://lehrkraefteakademie.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V)

Schmiedestr. 8

19053 Schwerin

Tel.: 0385/588-7700

www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Keßlerstr. 52

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/1695-0

https://www.nibis.de/nlq_7948

Nordrhein-Westfalen

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Paradieser Weg 64

59494 Soest

Tel.: 02921/683-0

poststelle@qua-lis.nrw.de

www.qua-lis.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF Mainz)

Saarstr. 1

55122 Mainz

Tel.: 06131/2845-0

ilf@ilf.bildung-rp.de

www.ilf-mainz.de

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)

Butenschönstr. 2

67346 Speyer

Tel.: 06232/659-0

pl@pl.rlp.de

www.pl.rlp.de

Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der
Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI)

Luitpoldstr. 8

76829 Landau

Tel.: 06341/557554-40

efwi@evkirchepfalz.de

www.efwi.de/startseite

Saarland

Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF Saarbrücken)

Ursulinenstr. 67

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/685765-0

info@ilf-saarbruecken.de

www.ilf-saarbruecken.de

Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM)

Beethovenstr. 26

66125 Saarbrücken

Tel.: 06897/7908-0

lpm@lpm.uni-sb.de

https://www.lpm.uni-sb.de/typo3/index.php?id=867&no_cache=1

Sachsen

Landesamt für Schule und Bildung

Standort Radebeul (LaSuB-STOR)

Dresdner Str. 78c

01445 Radebeul

Tel.: 0351/8324-30

poststelle-R@lasub.smk.sachsen.de

www.lasub.smk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)

Riebeckplatz 9

06110 Halle (Saale)

Tel.: 0345/2042-0

lisa-pr@sachsen-anhalt.de

<https://lisa.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Tel.: 0431/5403-0

info@iqsh.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh_node.html

Thüringen

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)

Heinrich-Heine-Allee 2–4

99438 Bad Berka

Tel.: 036458/56-0

info@thillm.de

<https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/thillm>

Weitere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen:

Bundeselternrat

Bernauer Str. 100

16515 Oranienburg

Tel.: 03301/5755-37

info@bundeselternrat.de

www.bundeselternrat.de

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40

53175 Bonn

Tel.: 0228/885-1

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD)

Kennedyallee 50

53227 Bonn

Tel.: 0228/882-0

postmaster@daad.de

www.daad.de

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.

Königswinterer Str. 552 b

53225 Bonn

Tel.: 0228/97569-0

info@dvv-vhs.de

www.dvv-vhs.de

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (DIE)

Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V.

Heinemannstr. 12–14

53175 Bonn

Tel.: 0228/3294-0

info@die-bonn.de

www.die-bonn.de

DIPF | Leibniz Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Rostocker Str. 6
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24708-0
info@dipf.de
www.dipf.de

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW)
Lange Laube 12
30159 Hannover
Tel.: 0511-450670-0
info@dzhw.eu
<http://www.dzhw.eu/>

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Ahrstr. 39
53175 Bonn
Tel.: 0228/887-0
post@hrk.de
www.hrk.de

Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS)
Technische Universität Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund
Tel.: 0231/755-7955
office-ifs.fk12@tu-dortmund.de
www.ifs.tu-dortmund.de

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)
Humboldt-Universität zu Berlin
Luisenstr. 56
10117 Berlin
Tel.: 030/2093-46500
iqboffice@iqb.hu-berlin.de
www.iqb.hu-berlin.de

Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
an der Universität Kiel (IPN)
Olshausenstr. 62
24118 Kiel
Tel.: 0431/880-5084
info@leibniz-ipn.de
www.ipn.uni-kiel.de

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Lentzeallee 94
14195 Berlin
Tel.: 030/82406-0
info@mpib-berlin.mpg.de
www.mpib-berlin.mpg.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Tel.: 0221/921207-0
poststelle@zfu.nrw.de
www.zfu.de

Stiftung für Hochschulzulassung
Sonnenstr. 171
44137 Dortmund
Tel.: 0231/1081-0
poststelle@hochschulstart.de
www.hochschulstart.de

Stiftung Akkreditierungsrat
Adenauerallee 73
53113 Bonn
Tel.: 0228/338306-0
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

Wissenschaftsrat (WR)
Scheidtweiler Str. 4
50933 Köln
Tel.: 0221/3776-0
post@wissenschaftsrat.de
www.wissenschaftsrat.de

Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB)
An-Institut der Technischen Universität München
Marsstr. 20-22
80335 München
info@zib.education
zib.education/home.html

LITERATURVERZEICHNIS

Übersicht über die in der Darstellung zitierte Literatur:

Allgemeinbildende Schulen.

Fachserie 11, Reihe 1 für das Schuljahr 2019/2020.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) 2019.

Fachserie 11, Reihe 8.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 2019.

Fachserie 11, Reihe 7.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/148/1914880.pdf>

Berufliche Bildung.

Fachserie 11, Reihe 3 für 2019.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Berufliche Schulen.

Fachserie 11, Reihe 2 für das Schuljahr 2019/2020.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Berufsbildungsbericht 2020.

Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bonn: 2020.

Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt.

Hrsg. v. Autorengruppe Bildungsberichterstattung.

Bielefeld: wbv Media, 2020.

Bildungsfinanzbericht 2020.

Hrsg. im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2019. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung.

Hrsg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung.

Bonn: 2020.

Deutsche Forschungsgemeinschaft. Jahresbericht 2019.

Bonn: 2020.

Deutscher Akademischer Austauschdienst. Jahresbericht 2019.

Bonn: 2020.

DAAD Strategie 2025.

Hrsg. v. Deutscher Akademischer Austauschdienst.

Bonn: 2020.

Deutsche Studierende im Ausland.
– Ergebnisse des Berichtsjahres 2018 –
Ausgabe 2020.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2020.

Die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2015–2018.
Nationaler Bericht von Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und
Forschung unter Mitwirkung der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademi-
schen Austauschdienstes, des Akkreditierungsrats, des freien Zusammenschlusses von
studentInnenschaften, des Deutschen Studentenwerks und der Sozialpartner.
Berlin: 2018.

Education at a Glance 2020: OECD Indicators.
Hrsg. v. OECD.
Paris: 2020.
<https://doi.org/10.1787/69096873-en>.

Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter
Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Beschlissen auf der 107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugend-
ämter
vom 04. bis 06. November 2009.
http://www.bagljae.de/downloads/107_qualitaet-der-bildung-erziehung-betreuung-.pdf
Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) 2019.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2020.

Fogolin, Angela
Strukturdaten Distance Learning/ Distance Education 2020.
Hrsg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung
Leverkusen: 2020.

Nationaler Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen.
Hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Beauftragten der
Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.
Berlin: 2007.

Nationaler Aktionsplan Integration. Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen.
Hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Beauftragten der
Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.
Berlin: 2012.

Nationaler Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung.
Hrsg. v. Nationale Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung c/o Bundesministerium
für
Bildung und Forschung
Berlin: 2017.

Personal an Hochschulen.
Fachserie 11, Reihe 4.4 für 2019.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2020.

Porträts von Qualitätsmanagement-Modellen für die Weiterbildung
k.o.s GmbH, Projekt Koordinierungsstelle Qualität.
Berlin: 2011

Private Schulen.
Fachserie 11, Reihe 1.1 für das Schuljahr 2019/2020.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2020.

Prüfungen an Hochschulen.
Fachserie 11, Reihe 4.2 für 2019.
Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2020.

Reichart, Elisabeth; Huntemann, Hella; Lux, Thomas:
Volkshochschul-Statistik.
57. Folge, Berichtsjahr 2019.
Hrsg. v. Deutschen Institut für Erwachsenenbildung.
Bielefeld: 2020.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
Veröffentlichungen in Auswahl (diese und weitere Beschlüsse und Veröffentlichungen stehen teilweise als Download auf der Website www.kmk.org zur Verfügung):

10-Punkte-Programm der Länder für die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.2.2018.

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens (Hamburger Abkommen).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971.

Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2013 bis 2017.

Hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Bonn: 2019.

Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993.

Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.4.2006.

Bericht „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013“.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013.

Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht – Erfahrungsbericht und Vorschläge zur Weiterentwicklung“.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013.

Besoldung und Vergütung hauptberuflicher Mitarbeiter und pädagogischer Leiter an Volkshochschulen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1970.

Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule.

Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der

Deutschen UNESCO-Kommission vom 15.6.2007.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_06_15_Bildung_f_nachh_Entwicklung.pdf

Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlu-esse/2019/2019_12_05-Beschluss-Bildungssprachl-Kompetenzen.pdf

Bildungsstandards zur Sicherung von Qualität und Innovation im föderalen Wettbewerb der Länder.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002.

Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlu-esse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf

Democracy as objective, subject and practice of historical and political education in schools
 Resolution adopted by the KMK on 6 Mars 2009 as amended on 11 October 2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlu-esse/2009/2009_03_06-Demokratiebildung-engl.pdf.pdf

Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren.
 Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 5.6.2009.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.6.2009.

Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.2.1990 i. d. F. vom 21.6.2012.

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005.

Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.

Einführung der Systemakkreditierung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.

Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes.
 Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 12.6.2008.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.7.2008.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz für einen sprachsensiblen Unterricht an beruflichen Schulen
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlu-esse/2019/2019_12_05-Sprachsensibler-Unterricht-berufl-Schulen.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.2.2007 i. d. F. vom 10.10.2013

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.5.2009.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12. März 2014 für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO).
 Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2007.

Empfehlung zur Anerkennung und Bewertung einer außerunterrichtlich erbrachten Lernleistung in der Sekundarstufe 1 (insbesondere Praktikums- und Wettbewerbsleistungen).
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012.

Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 10.05.2012

Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.12.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Empfehlung-Berufliche-Orientierung-an-Schulen.pdf

Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.3.2019.

Empfehlung zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.3.2013.

Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf

Empfehlung zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem „Lebenschancen eröffnen – Qualifikationspotenziale ausschöpfen – Übergänge gestalten“.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2013.

Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.3.1972.

Empfehlung zu Umfang und Organisation des Berufsschulunterrichts sowie zur Beurlaubung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1995 i. d. F. vom 16.2.2017.

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2011.

Empfehlungen für Zuschüsse für die in Heimen untergebrachten Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.7.1999.

Empfehlungen zum Schulanfang.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.

Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.7.1970 i. d. F. vom 11.6.2015.

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt LERNEN
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.3.2019.

Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994.

Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I
 Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27.05.2020
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020)
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_06_18-KMK-JFMK-Ganztag-Sek-I.pdf

Erinnern für die Zukunft - Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.12.2014.

Erklärung der Kultusministerkonferenz für eine zukunftsorientierte Gestaltung der dualen Berufsausbildung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9.12.2010.

Erklärung der Kultusministerkonferenz gegen die Überspezialisierung in der dualen Berufsausbildung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.2007.

Erklärung der Kultusministerkonferenz zur zukünftigen Stellung der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009.

Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung.
 Beschluss der KMK vom 6.10.2016.

Erklärung zur Mobilität im Bildungsbereich in Europa.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.5.2010.

Europabildung in der Schule.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.6.1978 i. d. F. vom 15.10.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1978/1978_06_08_Europabildung_2020-10-15.pdf

Fördern und fordern – eine Herausforderung für Bildungspolitik, Schule und Lehrkräfte.
 Gemeinsame Erklärung der Bildungs- und Lehrgewerkschaften und der Kultusministerkonferenz.
 Berlin: 2006.

Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.3.2010.

Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.6.2015.

Ganztagschulen in Deutschland
 Bericht der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015

Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 i. d. F. vom 7.3.2013.

Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999.

Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2013.

Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule
 Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 1.9.2016
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2016
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentralrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf

Joint declaration of the Central Council of Jews in Germany and the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs on the Teaching of Jewish History,
 Religion and Culture in School
 Resolution of the Central Council of Jews in Germany dated September 1, 2016
 Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs dated December 8, 2016.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Juedische-Geschichte-Religion-Kultur-Schule-engl.pdf

Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes – Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008.
 Beschluss des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 23.9.2008.

Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Weiterentwicklung des Schulsports 2017 bis 2022.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.2.2017.
 Beschluss des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 30.1.2017.

Gemeinsame Leitlinien der Länder zur Deckung des Lehrkräftebedarfs.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.6.2009.

Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen.
 Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004.

Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder (Vom 30.05.1972).
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.6.1972.

Gemischtsprachiges International Baccalaureate an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.4.2002 i. d. F. vom 26.9.2019.

Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015.

Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.12.2013.

Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht sowie für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen von Sportförderunterricht.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999.

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007.

Grundsatzpapier zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung Den funktionalen Analphabetismus in Deutschland verringern und das Grundbildungsniveau erhöhen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016.

Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss. Sicherung der Anschlüsse. Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2007.

Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015.

Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge - Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.2016

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.

Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 5.12.2013.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf

Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.2011.

Konzeption der Kultusministerkonferenz zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009.

Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.3.2002.

Kunst- und Musiklehrerausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2012.

Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2012.

Ländergemeinsame Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.2020.

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.5.2019.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 4.2.2010.

Langfristige Sommerferienregelung 2018–2024.
 Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 12.06.2014.

Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.
 Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015.

Educating teachers to embrace diversity Joint recommendations by the German Rectors' Conference and the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the States in the Federal Republic of Germany
 Resolution passed by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the States in the Federal Republic of Germany on 12 March 2015.
 Resolution passed by the German Rectors' Conference on 18 March 2015).

Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.2007.

Medienbildung in der Schule.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.3.2012.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf

Menschenrechtsbildung in der Schule
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf

Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026.
 Berichterstattung der Länder durch den Arbeitskreis Weiterbildung der Kultusministerkonferenz 2016 bis 2018
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2019.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_11_07-Nationale-Dekade-Alphabetisierung.pdf

Nationale Weiterbildungsstrategie.
 Hrsg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Bildung und Forschung.
 Berlin: 2019.
https://www.bmbf.de/files/NWS_Strategiepapier_barrierefrei_DE.pdf

National Skills Strategy
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/EN/Topics/Initial-and-Continuing-Training/national-skills-strategy.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.
 2. aktualisierte und erweiterte Auflage
 Hrsg. v. der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Bonn: 2016.

Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010.

Positionspapier zur Auswärtigen Kulturpolitik.

Kommission für Europäische und Internationale Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz.

Bonn: 2000.

Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.2.2017.

Qualitätssicherung in der Lehre.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.9.2005.

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8.6.2004 i. d. F. vom 10.11.2015.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.6.2004 i. d. F. vom 12.11.2015.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 14.3.2019.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 13.9.2018.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 13.9.2018.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 13.9.2018.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994 i. d. F. vom 13.9.2018.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 2).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 13.9.2018.

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013.

Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 3.12.2010.

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.2015 i. d. F. vom 20.9.2019.

Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.2.2007 i. d. F. vom 1.10.2010.

Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i. d. F. vom 14.9.2017.

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 i. d. F. vom 1.6.2017.

Rahmenvereinbarung über Fachschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 i. d. F. vom 22.3.2019.

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Kunst für alle Lehrämter.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.2.2004.

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Musik für alle Lehrämter.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2003.

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004.

Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften
Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehrerausbildung
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. vom 27.12.2013.

Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstellstelle (APS) zu deutschen Hochschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.3.2006.

Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats „Fachsprachen“.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.1991.

Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2007 bis 2016.
Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 215.
Berlin: 2018.

Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.9.2003 i. d. F. vom 1.3.2012.

Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014.
Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 210.
Berlin: 2016.

Stärkung der Demokratieerziehung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2009.

Standards für die Berufsoberschule in den Fächern Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.6.1998.

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.5.2019.

Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2016 i. d. F. vom 7.12.2017.

Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995.

Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I und Förderung, Beobachtung und Orientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (sog. Orientierungsstufe)

Informationsschrift des Sekretariats der Kultusministerkonferenz.

Stand: 19.2.2015

Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht mit Gutachten zum Fremdsprachenunterricht in der Bundesrepublik Deutschland.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.10.1994.

Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.

Verbraucherbildung an Schulen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2013.

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_09_12-Verbraucherbildung.pdf

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) in den Fächern Biologie, Chemie, Physik.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Vereinbarung über das Privatschulwesen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.8.1951.

Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.6.1998 i. d. F. vom 9.3.2001.

Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.3.1986 i. d. F. vom 7.3.2019.

Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.5.1982 i. d. F. vom 3.3.2010.

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 i. d. F. vom 9.6.2017.

Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.3.1992 i. d. F. vom 12.6.2003.

Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.1993 i. d. F. vom 25.09.2014.

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 15.2.2018.

Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 7.6.2018.

Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 7.6.2018.

Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten (VERA).
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2012 i. d. F. vom 15.3.2018.

Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2014–2025. Erläuterung der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens.
 Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 205.
 Berlin: 2014.

Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendhauptschulen.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.2.2015.

Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendrealschulen
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.9.2014.

Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern
 – Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.9.2010. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010.

Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971.
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.

Wirtschaftliche Bildung an allgemeinbildenden Schulen.
 Bericht der Kultusministerkonferenz vom 19.10.2001 i. d. F. vom 27.6.2008.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_10_19_Wirtschaftl_Bildung.pdf

Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen:
 Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.1995 i. d. F. vom 26.9.2019.

Zur Berufsposition der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter in der Weiterbildung (Erwachsenenbildung).
 Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Städtetages vom 22.5./15.9.1981.

Zur Situation des Unterrichts in den Fächern Ethik, Philosophie, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L E R), Werte und Normen in der Bundesrepublik Deutschland.
 Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.02.2008 i. d. F. vom 25.06.2020.

Zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichtes in der Bundesrepublik Deutschland.
 Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002.

Zur Situation des Katholischen Religionsunterrichtes in der Bundesrepublik Deutschland.
 Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002.

Zur Situation und zu Perspektiven der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
 Bericht der Kultusministerkonferenz vom 17.3.2017.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“.
 Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt

Wiesbaden: 2019.

Statistisches Jahrbuch 2019 für die Bundesrepublik Deutschland.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2019.

Studienwahl 2020/2021.

Hrsg. v. den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesagentur für Arbeit.

Nürnberg: Meramo Verlag, 2020.

www.studienwahl.de

Studierende an Hochschulen.

Fachserie 11, Reihe 4.1 für das Wintersemester 2019/2020.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2020.

Tatsachen über Deutschland.

Hrsg. v. FAZIT Communication GmbH in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt.

Frankfurt am Main: 2018.

URL: <https://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/pdf-downloads-e-paper>

Stand: 23.12.2019.

Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2018. Ergebnisse des Adult Education Survey (AES).

Hrsg. v. Deutschen Institut für Erwachsenenbildung

Bielefeld: 2019.

Paris Communiqué.

Konferenz der für die Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister,

Paris, 24. und 25. Mai 2018.

GLOSSAR

Abendgymnasium

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Abendhauptschule

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Hauptschulabschluss erwerben können.

Abendrealschule

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Mittleren Schulabschluss erwerben können.

Abitur

Sekundarschulabschluss, der nach 12 bzw. 13 Schuljahren in der →gymnasialen Oberstufe erworben wird und die →Allgemeine Hochschulreife verleiht, d. h. den Zugang zu allen Hochschulen und Fachrichtungen eröffnet.

Abiturprüfung

Prüfung zur Erlangung der →Allgemeinen Hochschulreife. Sie wird in der Regel am Ende der →gymnasialen Oberstufe abgelegt und umfasst vier Fächer, ggf. ergänzt durch ein fünftes Fach oder eine besondere Lernleistung. Die Prüfungskomponenten müssen drei unterschiedliche Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) abdecken.

Akkreditierung

Aufgabe der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt. Die Akkreditierung wird von dezentralen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ein zentraler Akkreditierungsrat stellt sicher, dass die Akkreditierung nach verlässlichen und transparenten Standards durchgeführt wird und trägt Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden.

Allgemeine Hochschulreife

Zugangsberechtigung für alle Hochschulen und Fachrichtungen, die in der Regel in der →gymnasialen Oberstufe durch die →Abiturprüfung erworben wird.

Anerkannter Ausbildungsberuf

Durch Rechtsverordnung des Bundes geregelter Beruf, für den die Ausbildung an zwei Lernorten im →dualen System erfolgt, d. h. im Betrieb und in der →Berufsschule in Teilzeitform.

Arbeitslehre

Lernbereich mit den Themen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf, der unter dieser oder einer anderen Bezeichnung Unterrichtsfach ist, an →Hauptschulen als Pflichtfach, in den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I teils als eigenes Fach, teils als Bestandteil anderer Fächer.

Ausbildungsordnung

Rechtsverordnung, die die betriebliche Ausbildung für einen →anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des →dualen Systems regelt. Ausbildungsordnungen bestehen jedoch auch in anderen Gebieten (z. B. für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes).

Bachelor

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen nach einer →Regelstudienzeit von sechs, sieben oder acht Semestern erworben werden kann. Der Bachelor gehört mit dem →Master zu einem Graduierungssystem gestufter Abschlüsse, das die traditionellen Hochschulabschlüsse (→Diplom und →Magister) ersetzen soll. Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an →Fachhochschulen. Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann der Bachelor auch an →Berufsakademien erworben werden.

Bachelorarbeit

Am Ende eines Bachelorstudiengangs anzufertigende schriftliche Hausarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Bachelorgrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) unter Angabe des Fachgebiets verliehen wird, z. B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) Bachelor of Engineering (B.Eng.). Der Bachelorgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, von Kunst- und Musikhochschulen sowie von →Fachhochschulen verliehen.

Bachelorprüfung

Abschlussprüfung für den Erwerb des →Bachelors an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Berufliches Gymnasium

Dreijähriger Bildungsgang im Sekundarbereich II, der neben den allgemeinbildenden Fächern der →gymnasialen Oberstufe auch berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik umfasst, jedoch ebenfalls zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Berufsakademie

Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen →Ländern, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb im Sinne eines →dualen Systems verbindet.

Berufsfachschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II mit einem breiten Spektrum von Fachrichtungen und Bildungsgängen von unterschiedlicher Dauer. Als Vollzeitschule dient sie der Berufsvorbereitung oder der Berufsausbildung mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau.

Berufsoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II in einigen →Ländern, die Absolventen einer Berufsausbildung im →dualen System den Erwerb der Hochschulreife ermöglicht. Führt mit zweijährigem Vollzeitunterricht oder entsprechend längerem Teilzeitunterricht zur →Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur →Allgemeinen Hochschulreife.

Berufsschule

Berufliche Schule des Sekundarbereichs II, die in der Regel im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System allgemeinen und berufsbezogenen Unterricht in Teilzeitform erteilt.

Berufsvorbereitungsjahr

Vorbereitung von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag auf eine Berufsentscheidung und Berufsausbildung durch Vollzeitunterricht zur Einführung in ein bis zwei Berufsfelder.

Bezirksregierung

Mittlere Ebene in einer dreistufigen Landesverwaltung, die für einen bestimmten Gebietsteil (Regierungsbezirk) eines →Landes zuständig ist (zwischen den obersten Behörden des Landes und unteren Behörden auf kommunaler Ebene).

Bildungsstandards

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz greifen allgemeine Bildungsziele auf und legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe an wesentlichen Inhalten erworben haben sollen. Die Bildungsstandards beziehen sich auf das im Durchschnitt erwartete Niveau der Leistungen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 4, beim →Hauptschulabschluss und beim →Mittleren Schulabschluss.

Dienstaufsicht

Aufsichts- und Weisungsbefugnis einer höheren gegenüber einer nachgeordneten Behörde und des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Beamten und sonstigen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung.

Diplom

Das Diplom kann als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einerseits an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen erworben werden (insbesondere in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in den Natur- und Ingenieurwissenschaften), andererseits auch an →Fachhochschulen (in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz *Fachhochschule* – FH). Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann das Diplom auch an →Berufsakademien erworben werden (mit dem Zusatz *Berufsakademie* – BA).

Diplomarbeit

Schriftliche Hausarbeit, die am Ende eines Diplomstudienganges anzufertigen ist, wobei innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten ist.

Diplomgrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) unter Angabe der Fachrichtung verliehen wird, z. B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Psychologe, Diplom-Kaufmann. Der Diplomgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie von →Fachhochschulen (mit dem Zusatz *Fachhochschule* – FH) und Kunst- und Musikhochschulen verliehen.

Diplomprüfung

Abschlussprüfung für den Erwerb des →Diploms an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Doktorgrad

Akademischer Grad, der aufgrund des Promotionsverfahrens verliehen wird, das die Anfertigung einer Dissertation und entweder eine mündliche Prüfung oder eine Verteidigung der Doktorarbeit einschließt.

Drittmittel

Finanzmittel, die einem Wissenschaftler oder einer Forschungseinrichtung außerhalb des regulären Haushalts (Mittel der Hochschule und des →Landes) auf Antrag von dritter Seite (z. B. von Stiftungen, von der Wirtschaft) zur Verfügung gestellt werden.

Duales System

Ausbildung, die an zwei Lernorten, d. h. an Einrichtungen des Sekundarbereichs II (→Berufsschulen) oder des tertiären Bereichs (→Berufsakademien, →Fachhochschulen) und in Betrieben, alternierend oder parallel durchgeführt wird.

Ergänzungsschule

Schule in freier Trägerschaft, die Bildungsgänge anbietet, die an öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich.

Ersatzschule

Schule in freier Trägerschaft, die hinsichtlich Organisationsform, Aufgaben und Unterrichtsinhalten öffentlichen Schulen entspricht und an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Erzieher/Erzieherin

Absolvent einer →Fachschule für Sozialpädagogik (vier- bis fünfjährige Ausbildung in einer beruflichen Schule des Sekundarbereichs II und berufliche Praxis), qualifiziert für Tätigkeiten in Einrichtungen des Elementarbereichs und in Bereichen der Jugendhilfe.

Fachaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht geht sie über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hinaus, d. h. sie hat die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Handelns zum Gegenstand. Im Schulbereich umfasst sie u. a. die Aufsicht über die Unterrichtsarbeit und die Beratung der Lehrkräfte.

Fachgebundene Hochschulreife

Zugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen an Hochschulen, die in einzelnen beruflichen Bildungsgängen des Sekundarbereichs II erworben werden kann.

*****Fachgymnasium**

→ Berufliches Gymnasium.

Fachhochschule

Hochschultyp, der zu Beginn der 70er Jahre eingerichtet wurde und dessen spezifischer Auftrag die anwendungsbezogene Lehre und Forschung ist, insbesondere in den Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung, Sozialwesen und Design.

Fachhochschulreife

Zugangsberechtigung für →Fachhochschulen, die in der Regel nach zwölf Schuljahren an der →Fachoberschule oder – unter bestimmten Voraussetzungen – an anderen beruflichen Schulen erworben werden kann.

Fachoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II, die in verschiedenen Fachrichtungen in zwei Jahren zur →Fachhochschulreife führt. Das erste Jahr besteht aus einer fachpraktischen Ausbildung in Betrieben sowie Unterricht, während das zweite Jahr allgemeinen und fachbezogenen Unterricht umfasst.

Fachschule

Schule zur beruflichen Weiterbildung, die auf der Grundlage einer beruflichen Erstausbildung und einer anschließenden Berufstätigkeit in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen zu einer weitergehenden Qualifikation im Beruf führt.

Fernuniversität

Staatliche Hochschule mit Sitz in Hagen, die ausschließlich Fernstudiengänge anbietet. Das Studienangebot umfasst Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (→Diplom, →Bachelor, →Magister) und →weiterführende Studiengänge.

Förderschule

Schulische Einrichtung für Kinder, die aufgrund von Behinderungen in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Auch Förderzentrum genannt.

Förderschullehrer

Lehrer, der in einem eigenen Lehramtsstudiengang und anschließendem Vorbereitungsdienst für eine Tätigkeit an →Förderschulen ausgebildet wurde.

Freie Waldorfschule

Schule in freier Trägerschaft mit Primar- und Sekundarbereich, die ihre Arbeit auf die weltanschaulichen und pädagogischen Vorstellungen Rudolf Steiners gründet.

Ganztagsschule

Schule des Primar- oder Sekundarbereichs, in der über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. In der Ganztagsschule, die neben der traditionellen →Halbtagschule in Deutschland bisher wenig verbreitet ist, wird an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen angeboten.

Gemeinschaftsschule

Schulart des Sekundarbereichs in Baden-Württemberg, im Saarland, in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

Gesamtschule

Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe). Sie ist entweder als kooperative Gesamtschule oder als integrierte Gesamtschule eingerichtet. Im kooperativen Typ wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt, die auf die unterschiedlichen Abschlüsse bezogen sind, im integrierten Typ wird in den Kernfächern ein leistungsdifferenzierter Unterricht in Kursen erteilt, während die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs im Übrigen gemeinsam unterrichtet werden. Gesamtschulen können auch den Sekundarbereich II in Form der →gymnasialen Oberstufe umfassen.

Graduiertenkolleg

Einrichtung der Hochschulen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses in thematisch umschriebenen Forschungsgruppen, in denen Doktoranden an ihrem Promotionsvorhaben arbeiten.

Grundordnung

Grundlegende Satzung einer Hochschule, die insbesondere Regelungen zur akademischen Selbstverwaltung trifft; sie bedarf der Bestätigung des Wissenschaftsministeriums des betreffenden →Landes.

Grundschule

Gemeinsame Pflichtschule für alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Sie umfasst vier Jahrgangsstufen mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg (sechs Jahrgangsstufen).

Gymnasiale Oberstufe

Oberstufe des →Gymnasiums, die jedoch auch an anderen Schularten eingerichtet werden kann. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11–13 oder 10–12, je nach →Land und

Schulart. Allgemeinbildender Bildungsgang mit →Abiturprüfung als Abschluss, der zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Gymnasium

Schulart, die Sekundarbereich I und II umfasst (in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–13 oder 5–12) und eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel der →Allgemeinen Hochschulreife vermittelt. Gegenwärtig findet in fast allen Ländern die Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium statt. Einige Länder haben die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium bereits vorgenommen, in dem die →Allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird.

Habilitation

Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung), aufbauend auf der →Promotion. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können das Habilitationsverfahren ersetzen. Siehe auch →Juniorprofessor.

Habilitationsrecht

Recht einer Hochschule, die Lehrbefähigung zuzuerkennen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Halbtagschule

Im Gegensatz zur →Ganztagsschule die allgemein übliche Unterrichtsorganisation, wozu der Unterricht am Vormittag stattfindet. Sogenannte Volle Halbtagschulen im Primarbereich und Erweiterte Halbtagschulen im Sekundarbereich I bieten über den Unterricht hinaus eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler an.

Hauptschulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9, der an den →Hauptschulen, aber auch an den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Dieser erste allgemeinbildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im →dualen System genutzt. In einigen →Ländern kann aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der sogenannte qualifizierende →Hauptschulabschluss erteilt werden, in einigen Ländern besteht die Möglichkeit, nach Jahrgangsstufe 10 einen sogenannten erweiterten Hauptschulabschluss zu erwerben.

Hauptschule

Schulart im Sekundarbereich I, die eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt; Pflichtschule, soweit nicht eine andere Schulart besucht wird, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–9.

Hochschulprüfung

Prüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird und die im Gegensatz zur →Staatsprüfung allein von der Hochschule abgenommen wird. Siehe auch →Bachelorprüfung, →Diplomprüfung, →Magisterprüfung, →Masterprüfung, →Staatsprüfung, →Doktorgrad.

Hochschulreife

Hochschulzugangsberechtigung, die durch einen Schulabschluss im Sekundarbereich II nach 12 bzw. 13 Jahrgangsstufen erworben wird. Siehe auch →Allgemeine Hochschulreife, →Fachgebundene Hochschulreife.

Hort

Einrichtung der Jugendhilfe zur Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten.

Integrativer Kindergarten

Einrichtung im Elementarbereich für Kinder mit Behinderungen, auch Sonderkindergarten oder Förderkindergarten genannt.

Integrierte Sekundarschule

Schulart des Sekundarbereichs mit mehreren Bildungsgängen in Berlin, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

Juniorprofessor

Hochschullehrer, der für drei Jahre zum Beamten auf Zeit ernannt oder als Tarifbeschäftigter angestellt wird. Das Beamten- oder Tarifbeschäftigungsverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer →Promotion nachgewiesen wird. Je nach Landesrecht kann die Juniorprofessur die →Habilitation als Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule ersetzen.

Kindergarten

Einrichtung des Elementarbereichs für die Altersgruppe 3–6 Jahre im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft (keine Einrichtung des Schulwesens).

Kinderkrippe

Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Kolleg

Einrichtung des →Zweiten Bildungsweges zum Nachholen schulischer Abschlüsse, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Kommune

Gebietskörperschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung; die Kommunen umfassen die Gemeinden, die Kreise und kreisfreien Städte und in einigen →Ländern die Bezirke; sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Kultusministerium

Die Kultusministerien sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Bereiche Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege sowie die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Kultusangelegenheiten). In der Mehrzahl der →Länder wurden neben den Ministerien für den Schulbereich eigene Ministerien für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eingerichtet.

Land

Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland (insgesamt 16), der wie der Bundesstaat originäre Staatsgewalt besitzt, wobei die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt wird. Von den 16 Ländern werden die fünf Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als ostdeutsche Länder bezeichnet, die elf übrigen Gliedstaaten als westdeutsche Länder.

Magister

Der Magister kann als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erworben werden (insbesondere in den Geisteswissenschaften). Das Studium umfasst zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

Magisterarbeit

Schriftliche Hausarbeit, die am Ende eines Magisterstudiengangs anzufertigen ist, wobei innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten ist.

Magistergrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verliehen wird.

Magisterprüfung

Hochschulprüfung für den Erwerb des →Magistergrades.

Master

Weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der nach einer Regelstudienzeit von zwei, drei oder vier Semestern an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen erworben werden kann. Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Konsekutive Masterstudiengänge sind Teil des Graduierungssystems gestufter Abschlüsse, das die traditionellen Hochschulabschlüsse (→Diplom und →Magister) ersetzen soll. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Masterarbeit

Am Ende eines Masterstudiengangs anzufertigende schriftliche Hausarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Mastergrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) unter Angabe des Fachgebiets verliehen wird, z. B. Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) Master of Engineering (M.Eng.). Der Mastergrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, von Kunst- und Musikhochschulen sowie von →Fachhochschulen verliehen.

Masterprüfung

Hochschulprüfung für den Erwerb des →Masters an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und →Fachhochschulen.

Mittelstufenschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hessen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Mittlerer Schulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10, der an →Realschulen, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II nachgeholt werden. Auch als Realschulabschluss bezeichnet.

Oberschulamt

Selbständig bestehende Behörde der mittleren Ebene im Rahmen der Schulaufsicht des Kultusministeriums, deren Aufgaben jedoch in der Mehrzahl der →Länder von der Schulabteilung der Bezirksregierung wahrgenommen werden.

Oberschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Brandenburg und Sachsen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden. Schulart des Sekundarbereichs in Bremen und Niedersachsen mit drei Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

*****Oberstudienrat**

→ Studienrat

Orientierungsstufe

Jahrgangsstufen 5–6 in den einzelnen Schularten des Sekundarbereichs I oder – in einigen →Ländern – unabhängige Schulstufe, die keiner Schulart zugeordnet ist. Phase der Orientierung über die weitere Schullaufbahn.

Pädagogische Hochschule

Hochschultyp in Baden-Württemberg, der den Universitäten gleichgestellt ist und Studiengänge für die Lehrämter im Primarbereich und bestimmte Lehrämter im Sekundarbereich I anbietet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

Praxissemester

Berufspraktische Ausbildungsphase im Rahmen eines Studiums an →Fachhochschulen, die unter der Verantwortung der Hochschule durchgeführt wird.

Promotion

Verleihung des Doktorgrades aufgrund einer Dissertation und entweder einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation. In der Regel wird das Promotionsstudium nach dem Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsprüfung sowie nach einem Masterabschluss aufgenommen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

Promotionsrecht

Recht einer Hochschule, den Doktorgrad zu verleihen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Prüfungsordnung

Rechtsvorschriften unterschiedlicher Art im Schul- und Hochschulwesen, die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren von Prüfungen regeln. Je nach Art der Prüfung werden sie von den zuständigen Ministerien erlassen oder, im Falle von Hochschulprüfungen, von den Hochschulen erlassen und in der Regel vom Wissenschaftsministerium des →Landes genehmigt.

Rahmenlehrplan

Lehrplan für den berufsbezogenen Unterricht an der →Berufsschule im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System. Rahmenlehrpläne werden von der Kultusministerkonferenz beschlossen, nachdem sie mit den Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung abgestimmt wurden, und werden von den →Ländern in Landeslehrpläne umgesetzt.

*****Realschulabschluss**

→ Mittlerer Schulabschluss

Realschule

Schulart im Sekundarbereich I, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–10, die eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt und den Übergang in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II eröffnet.

Realschule plus

Schulart des Sekundarbereichs I in Rheinland-Pfalz, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Rechtsaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Handelns öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, darunter Schulen und Hochschulen.

Regelschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Thüringen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Regelstudienzeit

Studienzeit, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluss an Hochschulen und →Berufsakademien erworben werden kann. Sie wird in den Prüfungsordnungen festgelegt. Für Bachelorstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester, für Masterstudiengänge zwei, drei oder vier Semester.

Regionale Schule

Schulart des Sekundarbereichs I in Mecklenburg-Vorpommern, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Sachunterricht

Unterrichtsfach in der →Grundschule, das mit naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungen sowie mit den sozialen, wirtschaftlichen und geschichtlichen Gegebenheiten des heimatlichen Raumes vertraut machen soll.

Schulamt

Untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zwei- oder dreistufigen Schulaufsicht des Kultusministeriums, die entweder für alle Schulen oder bestimmte Schularten auf kommunaler Ebene zuständig ist.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

In der Schulstatistik verwendete Kategorie, in der Schularten zusammengefasst werden, an denen die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden. Die folgenden Schularten fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: →Mittelschule, →Regelschule, →Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), →Erweiterte Realschule, →Verbundene Haupt- und Realschule, →Regionale Schule, →Realschule plus, →Oberschule (Brandenburg, Sachsen), Mittelstufenschule. Außerhalb der Statistik umfassen die Schularten mit mehreren Bildungsgängen auch →Gesamtschulen, →Oberschulen (Bremen, Niedersachsen), →Gemeinschaftsschulen, →Integrierte Sekundarschulen, →Stadtteilschulen, Sekundarschulen (Nordrhein-Westfalen) und teilweise →Regionale Schulen, die zusätzlich den Bildungsgang des →Gymnasiums anbieten.

Schulkindergarten

Schulische Einrichtung für Kinder, die schulpflichtig, jedoch noch nicht schulfähig sind.

Schulkonferenz

Organ der Schulmitwirkung mit Vertretern der Lehrer, Eltern und Schüler.

Schulordnung

Rechtsverordnung eines →Landes, die Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Schüler und Schule (z. B. Aufnahme, Versetzung, Prüfungsverfahren, Leistungsbewertung) sowie Fragen der Schulorganisation und der Mitwirkung regelt.

Schulprogramm

Aufstellung der Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Schulen auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge. In der Regel werden in den Schulprogrammen auch Evaluationsverfahren und -kriterien festgelegt.

Schulträger

Bei öffentlichen Schulen in der Regel eine kommunale Körperschaft (Gemeinde, Kreis), in geringerem Umfang auch das →Land; bei Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulträger entweder gemeinnützige Körperschaften (vor allem die Kirchen und nicht-konfessionell gebundene Träger) oder Privatpersonen. Der Schulträger ist für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule verantwortlich und trägt in der Regel die Sachkosten (während die Personalkosten für Lehrer an öffentlichen Schulen vom Land übernommen werden).

Sekundarschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Bremen und Sachsen-Anhalt, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden. Schulart des Sekundarbereichs in Nordrhein-Westfalen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Individuell bestimmte Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege für Kinder oder Jugendliche mit organischen Schädigungen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Sozialpädagoge

Absolvent des Studiengangs Sozialpädagogik an einer Universität, →Fachhochschule oder →Berufsakademie, der für Berufe in der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitshilfe u. ä. qualifiziert ist.

Staatsprüfung

Prüfung, mit der Studiengänge in bestimmten Fächern (z. B. medizinische Fächer, Lehrämter, Rechtswissenschaften) abgeschlossen werden sowie Prüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes für angehende Juristen und Lehrer (sog. Zweite Staatsprüfung). Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen, in denen neben den Professorinnen und Professoren der Hochschulen auch die Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern der Länder mitwirken.

Stadtteilschule

Schulart des Sekundarbereichs mit mehreren Bildungsgängen in Hamburg, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

*****Studiendirektor**

→ Studienrat

Studienordnung

Regelung zu Inhalten und Aufbau eines Studiengangs auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

Studienrat

Amtsbezeichnung (Eingangsamts) für Lehrer in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes (Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen). Beförderungsmöglichkeiten sind der Oberstudienrat und der Studiendirektor.

Studierendenschaft

Gesamtheit der an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die unter der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung Selbstverwaltungsorgane zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden wählen.

Technische Hochschule

Hochschultyp, der den Universitäten gleichgestellt ist, mit traditionellen Schwerpunkten in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

*****Technische Universität**

→Technische Hochschule

Verbundene Haupt- und Realschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hessen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Verwaltungsfachhochschule

Fachhochschule in der Trägerschaft des Bundes oder eines →Landes, die jeweils für einen bestimmten Sektor der öffentlichen Verwaltung den Nachwuchs in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausbildet.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, in der Regel in öffentlicher Trägerschaft, mit einem breiten Angebot an allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

Volksschule

Frühere Bezeichnung der Pflichtschule (heute →Grundschule und →Hauptschule genannt).

Vorbereitungsdienst

Ausbildungsphase in der beruflichen Praxis nach einer Ersten Staatsprüfung; endet mit einer Zweiten Staatsprüfung, insbesondere für die Lehrämter, aber auch für andere Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Vorklasse

Schulische Einrichtung in einigen →Ländern für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder, teilweise auch für Kinder ab fünf Jahren.

Weiterführende Studiengänge

Studiengänge, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen oder ihn ergänzen (Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge). Weiterführende Studiengänge schließen mit einem Zertifikat oder einem weiteren Hochschulgrad (→Diplom, →Magister, →Master) ab, führen jedoch nicht zur Promotion.

Werkrealschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Baden-Württemberg mit den Jahrgangsstufen 5-10, die nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 und nach einer bestandenen Abschlussprüfung zum →Mittleren Schulabschluss führt. Schüler, die nicht den Mittleren Schulabschluss anstreben, können die Werkrealschule nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung mit dem →Hauptschulabschluss verlassen.

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete. Es wird in der Regel nach erfolgreich abgelegter →Abiturprüfung erworben und bezieht neben den Prüfungsleistungen auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung in der Qualifikationsphase ein.

Zweiter Bildungsweg

Einrichtungen, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen nachzuholen (→Abendhauptschule, →Abendrealschule, →Abendgymnasium, →Kolleg).